

Jüdische Buchhandlungen in Wien

"Arisierung" und Liquidierung in den Jahren 1938-1945

Diplomarbeit zur Erlangung
des Magistergrades der Philosophie
an der
Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien
eingereicht von

IRIS PAWLITSCHKO

Wien 1996

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Vorwort	2
A. Forschungsstand und Quellenlage	3
B. Voraussetzungen im Ständestaat	8
I. Haltung der Standesvertretung	8
II. Wirtschaftliche Situation	10
C. Neuordnung des Buchhandels nach dem "Anschluß"	15
I. Reaktionen	15
II. "Gleichschaltung" der Zwangsgilde	18
1. Kommissarische Verwaltung	18
2. Bergers "Denkschrift"	21
III. Private Initiativen nationalsozialistischer Buchhändler	23
IV. Reichsschrifttumskammer in Österreich	26
D. Enteignung der jüdischen Wirtschaft im allgemeinen	32
I. Begriffsbestimmung	32
II. "Wilde Kommissare", kommissarische Verwalter, "Treuhänder" und "Abwickler"	35
III. Vermögensanmeldung	43
IV. Vermögensverkehrsstelle	46
1. Kaufpreis	46
2. "Arische" Erwerber	49
V. Zur Methode der Liquidierung	53
E. Spezielle Aspekte bei der "Arisierung" und Liquidierung des österreichischen Buchhandels	58
I. Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung	58

II. Die Rolle der kommissarischen Verwalter	65
III. Typen der "Ariseure" und Festlegung des Kaufpreises	
IV. Konsequenzen für die jüdischen Buchhändler: finanzielle Not, seelische Erniedrigung, Haft, Exil oder Endstation KZ	85
V. Ein wesentliches Kennzeichen des "Arisierungsverfahrens": Kompetenzenwirrwarr der nationalsozialistischen Behörden	91
VI. Liquidierung jüdischer Buchhandlungen	96
F. Fallstudien	102
Fall 1: Das Schicksal der Buchhandlungen Richard Lányi, Alois Reichmann, Josef Kende, Moritz Perles, M. Breitenstein, Heinrich Saar und Dr. Carl Wilhelm Stern. Der "Großariseur" Johannes Katzler in Aktion	102
Fall 2: Buchhandlung "Altes Rathaus" und Wallishausser'sche Buchhandlung. Karl Stary: Vom "untauglichen" kommissarischen Verwalter zum akzeptablen "Ariseur"	118
Fall 3: Buchhandlung M. Kuppitsch Wwe. Trotz Kompetenzenwirrwarr zwischen VVSt und RSK von langjährigem Angestellten "arisiert"	129
Resümee	138
Anhang	143
Literaturverzeichnis	165
1. Ungedruckte Quellen	165
2. Verwendete Zeitungen, Zeitschriften und Nachschlagewerke	165
Herangezogene Literatur	167

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Archiv der Republik
Anzeiger	Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel
BGH	Archiv des Buchgewerbehauses
BMfF.	Bundesministerium für Finanzen
Börsenblatt	Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel
DV	Durchführungsverordnung
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Hdl.	Handel
HJ	Hitlerjugend
KuTr.	Kommissare und Treuhänder
LG	Landesgremium
NFP	Neue Freie Presse
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖStA.	Österreichisches Staatsarchiv
RSK	Reichsschrifttumskammer
RM	Reichsmark
RMfVuP	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
RKK	Reichskulturkammer
SA	Sturmabteilung
Stat.	Statistik
SS	Schutzstaffel
V. A.	Vermögensanmeldung
VB	Völkischer Beobachter
Vg.	Volksgericht
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
WNN	Wiener Neueste Nachrichten
WZ	Wiener Zeitung

Vorwort

Hinter dieser Arbeit steckt die Ambition, das dunkelste Kapitel in der Geschichte des österreichischen Buchhandels einer längst fälligen näheren Betrachtung zu unterziehen. Die Reaktionen der offiziellen Berufsvertretung, der Zwangsgilde des Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, und einiger Sortimenten ließen bereits in den ersten Tagen nach dem "Anschluß" erkennen, daß ein Teil der österreichischen Buchhändler große Hoffnungen in die nationalsozialistische Herrschaft setzte. Sie versprachen sich eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Wie eine solche herbeigeführt werden sollte, darüber bestand Einigkeit: Die Anzahl der Geschäfte müßte – um den jüdischen Anteil –verringert werden. Für "überflüssige" Betriebe wurde eine Liquidierung vorgesehen, renommierte Betriebe sollten in "arische" Hände übergeleitet werden.

Meine Aufgabe sehe ich nun darin, die korrupten und kriminellen Vorgangsweisen mancher "Parteigenossen" aufzuzeigen, die sich skrupelloser Methoden bedienten, um sich zu bereichern. In diesem Zusammenhang interessieren vor allem auch die Rollen der für die "Entjudung" der Wirtschaft verantwortlichen Vermögensverkehrsstelle und der Reichsschrifttumskammer. Den jüdischen Buchhändlern wurde durch die "Arisierung" oder Liquidierung nicht nur ihre Existenz geraubt, sie waren im Zuge des Enteignungsprozesses Denunziationen und Demütigungen ausgesetzt. Einige konnten flüchten, andere wurden in Konzentrationslagern ermordet. Angesichts ihrer Schicksale erschien es mir nur recht und nicht billig und höchst an der Zeit, diese Arbeit ihrem Leben im nationalsozialistischen Österreich zu widmen.

An dieser Stelle möchte ich nun danken und zwar all jenen, die mir mit Rat und Tat zur Seite standen: Univ.-Doz. Murray G. Hall, der mir jederzeit wertvolle Tips und Anregungen gab und meine Arbeit hilfreich und fachkundig betreute; Erika Bleier (Landesgremium Wien des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften) und Dr. Rudolf Steiner (Staatsarchiv) für die Hilfe bei der Quellenrecherche; Gaby Kern für das zeitaufwendige Transkribieren der Tonbänder; meinen Eltern für ihre finanzielle Unterstützung und Jutta Kern für ihre Betreuung in jederlei Hinsicht. Mein besonderer Dank gilt meinem Freund Stefan, der mich trotz oft gar nicht angenehmer Phasen immer wieder ermutigte und mir moralischen Rückhalt gab.

A. Forschungsstand und Quellenlage

Die Geschichte der jüdischen Buchhändler im nationalsozialistischen Österreich wurde in der Forschung bis dato recht stiefmütterlich behandelt. Oskar Maurus Fontana¹ verfaßte im Jahre 1960 im Auftrag des Hauptverbandes der Österreichischen Buchhändler anlässlich dessen hundertjährigem Bestehens einen Überblick über die Entwicklung des österreichischen Buchhandels, der jedoch jegliche kritische Auseinandersetzung mit dem Schicksal der jüdischen Berufskollegen vermissen läßt. Nur einige Sätze, in denen die "Arisierungen" und Liquidierungen nicht einmal *expressis verbis* beim Namen genannt werden, deuten auf die Enteignungen und ihre menschenunwürdigen Konsequenzen hin. Aus diesem Grund kann Oskar Maurus Fontanas Abhandlung für die vorliegende Arbeit nur am Rande, im Hinblick auf einige Daten rund um die Standesvertretung der österreichischen Buchhändler und im Bewußtsein der fehlenden Wissenschaftlichkeit, verwendet werden.

Das Defizit an österreichischer Aufarbeitung kann auch mit Beiträgen aus der Bundesrepublik nicht wettgemacht werden. Hans Widmann² sparte den Ausschluß der jüdischen Buchhändler und deren Vernichtung völlig aus. Reinhard Wittmann wies in seiner *Geschichte des deutschen Buchhandels*³ beinahe beiläufig auf die "Arisierungen" und Liquidierungen im Dritten Reich hin. Die "Entjudungsmaßnahmen" in Österreich bleiben unerwähnt. Der *Buchhandels-Ploetz* folgte ganz der Intention seines Untertitels, *Abriß der Geschichte des deutschsprachigen Buchhandels von Gutenberg bis zur Gegenwart*, und hakte die "'Säuberung' auch (und vor allem) des Buchhandels von Nichtariern"⁴ in einem Satz ab.

Eine ernstzunehmende Beschäftigung setzte erst in den 80er Jahren ein. Murray G. Hall publizierte zahlreiche Beiträge, die sich mit den Voraussetzungen im Ständestaat, der Verfolgung der jüdischen Verleger und Buchhändler in den Jahren 1938-1945, dem Verhalten ihrer nationalsozialistisch gesinnten Berufskollegen und der späteren

¹ Oskar Maurus Fontana: 100 Jahre Hauptverband des österreichischen Buchhandels. Wien 1960. Hier besonders: S. 172. (In Hinkunft: Fontana: Hauptverband. Seitenzahl.)

² Hans Widmann: Geschichte des Buchhandels. Vom Altertum bis zur Gegenwart. Teil I. Wiesbaden 1975.

³ Reinhard Wittmann: Geschichte des deutschen Buchhandels. Ein Überblick. München 1991.

⁴ Gerhard Schulz: Buchhandels-Ploetz. Abriß der Geschichte des deutschsprachigen Buchhandels von Gutenberg bis zur Gegenwart. 5., aktualisierte Auflage. Würzburg 1989. Hier: S. 62.

Entnazifizierung in Österreich befaßten.⁵ In Buchform erschienen 1985 eine zweibändige österreichische Verlagsgeschichte⁶ und 1994 eine Monographie zum Paul Zsolnay Verlag⁷. Diese Arbeiten spielten auch bei der Erstellung der vorliegenden Untersuchung eine wichtige Rolle.

In der jüngsten Zeit entstanden zwei weitere Studien zum Thema Buchhandel. Am Wiener Institut für Publizistik legte Isabella Mitterböck eine Dissertation zum Buchmarkt und Verlagswesen in der Besatzungszeit vor.⁸ Aus temporalen Gründen tangierten mich diese Ausführungen nicht so sehr. Wichtiger waren hingegen die Erkenntnisse von Sigrid Buchhas, die in ihrer am Zeitgeschichteinstitut eingereichten Diplomarbeit *Der österreichische Buchhandel im Nationalsozialismus*⁹ einen weitreichenden Überblick über die Geschehnisse im "angeschlossenen" Österreich gab. Ihre Überlegungen zu den jüdischen Buchhändlern stellten für mich nützliche Anregungen dar, und darum sehe ich meine Arbeit auch als deren Weiterführung und Konkretisierung.

Daneben wären noch zahlreiche Publikationen zum Themenkomplex "Judenverfolgung" und "Arisierungen/Liquidierungen" zu nennen. Auf diese Werke wie auch auf die Literatur zur "NS-Schrifttumspolitik" kann aufgrund der Fülle an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es soll nur so viel gesagt werden, daß in den Veröffentlichungen zur "Enteignungspolitik im Nationalsozialismus" ganz unterschiedliche Wirtschaftsbereiche behandelt wurden und Fallbeispiele meist fehlen. In den Beiträgen zur "Literaturpolitik im Dritten Reich" räumten die Autoren dem österreichischen Buchhandel wiederum nur einen sehr beschränkten Raum ein.

⁵ Murray G. Hall: Buchhandel und Verlag der dreißiger Jahre im Spiegel von Innen- und Außenpolitik. In: Österreichische Literatur der dreißiger Jahre. Ideologische Verhältnisse. Institutionelle Voraussetzungen. Fallstudien. Hg. von Klaus Amann und Albert Berger. Wien 1985. S. 164-177. (In Hinkunft: Hall: Buchhandel und Verlag, Seitenzahl.) Ders.: Verlagswesen in Österreich 1938-1945.-In: Kontinuität und Bruch 1938-1945-1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Hg. von Friedrich Stadler. Wien 1988. S. 83-92. (In Hinkunft: Hall: Verlagswesen, Seitenzahl.) Ders.: Jüdische Buchhändler und Verleger im Schicksalsjahr 1938 in Wien. In: Anzeiger des österreichischen Buchhandels, Nr. 5, Anfang März 1988, S. 40-45. Ders.: Entnazifizierung in Buchhandel und Verlagen. In: Verdrängte Schuld. Verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Hg. von Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley und Oliver Rathkolb. Wien 1986, S. 230-253. (In Hinkunft: Hall: Entnazifizierung, Seitenzahl.)

⁶ Ders.: Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. 2 Bände. Wien 1985. (In Hinkunft: Hall: Verlagsgeschichte, Bandangabe, Seitenzahl.)

⁷ Ders.: Der Paul Zsolnay Verlag. Von der Gründung bis zur Rückkehr aus dem Exil. Tübingen 1994. (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur. Band 45.)

⁸ Isabella Mitterböck: Buchmarkt und Verlagswesen in Wien während der Besatzungszeit 1945-1955. 2 Bände. Wien, Diss. 1992. (In Hinkunft: Mitterböck: Buchmarkt. Bandangabe, Seitenzahl.)

⁹ Sigrid Buchhas: Der österreichische Buchhandel im Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchhandels unter besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien. Diplomarbeit 1993. (In Hinkunft: Buchhas: Buchhandel. Seitenzahl.)

Um die Situation der jüdischen Buchhändler im Nationalsozialismus erfassen zu können, war es notwendig, die verfügbaren Quellen einer genauen Einsicht zu unterziehen. Wichtige Informationen zu den einzelnen Geschäften lieferte die Auswertung der Firmenakten im Landesgremium Wien des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften, der Standesvertretung der Wiener Buchhändler. In dem Archiv konnten jedoch nicht zu jedem Betrieb Dokumente aufgefunden werden, und selbst wenn die Suche erfolgreich war, schwankte der Umfang zwischen wenigen Blättern und weit über hundert Seiten. Die Akten enthielten vor allem Korrespondenzen der Reichsschrifttumskammer (RSK) mit Buchhandlungen, der Vermögensverkehrsstelle (VVSt), die für die "Arisierungen" und "Liquidierungen" verantwortlich gewesen war, und dem Reichspropagandaamt. Verschiedenste Schriftstücke gaben über die Beschaffenheit der buchhändlerischen Firma, deren geschäftliche Verbindungen und den jüdischen Inhaber Auskunft. Zusätzlich, und darüber dürften sich manche "arische Parteigenossen" hinterher gar nicht gefreut haben, standen bei einigen Buchhandlungen die rosaroten Fragebögen zur Aufnahme in die RSK zur Verfügung. Sie informierten über die Person des "arischen Erwerbers" und dessen Einstellung zur NSDAP.

Als sehr brauchbar erwies sich darüberhinaus der Bestand "Vermögensverkehrsstelle" des Archivs der Republik (AdR), der heute im Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA.) beheimatet ist. Die Abteilung "Vermögensanmeldung" (V. A.) – jedem Juden war vorgeschrieben worden, sein Eigentum unter Verwendung eines vorgefaßten Formulars mit der Bezeichnung "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" bei der VVSt anzumelden – brachte Aufschluß über persönliche Daten einzelner Geschäftsinhaber und die Besitzverhältnisse der Firmen. Der "Arisierungsverlauf" selbst konnte mit Hilfe der Bestände "Handel" (Hdl.) und "Statistik" (Stat.) teilweise sehr gut nachgezeichnet werden, deren Ergiebigkeit jedoch auch von recht unterschiedlicher Natur war. Im glücklichsten Fall setzten sie sich aus bis zu 200 Schriftstücken zusammen, im schlechtesten beinhalteten sie ein paar Seiten. Das vom jüdischen Buchhändler in dreifacher Ausführung auszufüllende "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" und das vom zukünftigen "Ariseur" ebenfalls an die VVSt gerichtete Pendant mit dem Titel "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" standen in vielen Akten dieser Bestände ebenso zur Verfügung wie auch Stellungnahmen der RSK und des Reichspropagandaamtes zur "Erhaltungswürdigkeit" der Buchhandlung und zur Eignung des "Kaufwilligen", Gedächtnisprotokolle über Kaufverträge, "Arisierungsgenehmigungen" und Kaufpreisvorschreibungen der VVSt und nicht zuletzt Briefe der jüdischen Geschäftsinhaber, die deren prekäre Situation beschrieben.

Im Archiv des Buchgewerbehauses (BGH) fand sich schließlich allgemeines Material zur Lage des österreichischen Buchhandels im Dritten Reich: die auf Auftrag des kommissarischen Leiters der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Karl Berger, erstellten Listen der "nichtarischen und politisch unzuverlässigen" Buchhändler, Bergers "Denkschrift", Rundschreiben der Reichsschrifttumskammer (RSK) in Österreich und Informationen zu den Aktivitäten der nationalsozialistischen Sortimenten.

Die Prozeßunterlagen, Zeugenaussagen und Urteile des Archives des Landesgerichts für Strafsachen Wien gaben Aufschluß über die strafrechtliche Verfolgung der "Arisure" ab dem Jahre 1945. Für die vorliegende Arbeit dienten sie ausschließlich, um die Machenschaften des "Arisierungsmeisters" Johannes Katzler und dessen Verurteilung näher zu beleuchten.

Darüberhinaus wurden neben verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften vor allem das Medium des offiziellen österreichischen Buchhandels, der *Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel*, und das deutsche Gegenstück, das *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel*, bezüglich der Geschehnisse rund um die Entwicklungen im "angeschlossenen" Österreich durchforstet. Für grundlegende Auskünfte über die jüdischen Buchhandlungen erwies sich das *Perles Adressbuch*¹⁰ als überaus zweckdienlich.

Die Schwerpunkte meiner Überlegungen sind bereits anhand des Titels meiner Diplomarbeit, "Jüdische Buchhandlungen in Wien. 'Arisierung' und Liquidierung in den Jahren 1938-1945" erkennbar. Die Überleitung jüdischer Geschäfte an "arische" Eigentümer und die Auslöschung der Firmen stehen also im Mittelpunkt des Interesses. Die räumliche Begrenzung ergab sich aus der Tatsache, daß der überwiegende Teil der jüdischen Buchhandlungen in Wien angesiedelt gewesen war. Ausgewählt wurden von mir Firmen, die entweder ausschließlich Buchhandel betrieben haben bzw. gemischte Unternehmen, denen zusätzlich ein Antiquariat oder andere verwandte Geschäftszweige angegliedert worden waren. Reine Verlage oder Leihbibliotheken wurden nicht berücksichtigt.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit gestaltet sich wie folgt: Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den Voraussetzungen im Ständestaat. Die Haltung der Standesvertretung der österreichischen Buchhändler zur austrofaschistischen Regierung und die wirtschaftliche Situation der Sortimenten, die aufgrund der Abhängigkeit vom deutschen Markt eine schlechte war, soll kurz beleuchtet werden.

¹⁰ Adressbuch für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige von Österreich mit einem Anhang, enthaltend ein Verzeichnis von Firmen der Nachfolgestaaten und des nächsten Auslandes. Hg. von der Verlagsbuchhandlung Moritz Perles. 60. Folge, Wien 1937. (In Hinkunft: "Perles Adressbuch", Seitenzahl.)

Im nächsten Kapitel, das die Überschrift "Neuordnung des Buchhandels nach dem 'Anschluß'" trägt, geht es um die Reaktionen der österreichischen Berufskollegen und ihrer offiziellen Vertretung, die "Gleichschaltung" der Zwangsgilde – hier interessieren vor allem die Aktionen des kommissarischen Leiters, Karl Berger, der sich in der sogenannten "Denkschrift" für die Liquidierung der jüdischen Betriebe aussprach, – und die RSK in Österreich, der man angehören mußte, um den Beruf des Buchhändlers ausüben zu können.

Der dritte große Abschnitt beinhaltet grundlegende Überlegungen zur Enteignung der jüdischen Wirtschaft im Allgemeinen. Begriffe rund um die "Arisierung" und Liquidierung werden definiert, die verschiedenen Formen der kommissarischen Verwalter bestimmt, die Vermögensanmeldung und die Aufgaben der Vermögensverkehrsstelle wie Kaufpreisfestlegung und Auswahl der "arischen" Erwerber erklärt und die Methode der Liquidierung einer näheren Betrachtung unterzogen.

Das vierte Kapitel dieser Arbeit unternimmt den Versuch, spezielle Aspekte der "Arisierung" und Liquidierung des österreichischen Buchhandels anhand des aufgefundenen Quellenmaterials darzustellen. Eine Konkretisierung der zahlenmäßigen Erfassung wird angestrebt. Das Treiben der kommissarischen Verwalter und die Bemühungen der nationalsozialistischen Staatsstellen, die Mißwirtschaft zu bekämpfen, werden unter die Lupe genommen. Es folgt eine Typologisierung der "Ariseure". Die Vorgangsweisen bei der Bestimmung der Ablösesumme werden nachgezeichnet, die Konsequenzen für die jüdischen Sortimentler aufgezeigt und die Unstimmigkeiten zwischen den für die Enteignung zuständigen Behörden nachgewiesen. Den Abschluß dieses Abschnitts bilden die Liquidierungen, für deren Durchführung im Laufe der Zeit entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden.

Am Ende meiner Ausführungen stehen drei konkrete Fallbeispiele. Denn alleine mit der ganzheitlichen Darstellung einzelner "Arisierungsverfahren" kann deren Komplexität verstanden werden.

B. Voraussetzungen im Ständestaat

I. Haltung der Standesvertretung

Der offizielle österreichische Buchhandel¹¹ zeigte sich gegenüber der Regierung des Ständestaates von Anfang an überaus loyal. Ein Artikel im *Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel* verkündete bereits am 17. März 1934, daß "sowohl der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler als auch die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler den Beitritt zur Vaterländischen Front angemeldet"¹² hätten. Das Einverständnis mit der neuen Staatsform geht auch ganz eindeutig aus den Worten des Vorsitzenden des Vereins, Wilhelm Frick, die er anlässlich der Hauptversammlung vom 6. Mai wählte, hervor:

Weiters hebt er hervor, daß dieser neue Abschnitt in der Wirksamkeit unseres Vereines zeitlich mit dem Beginn des Neuaufbaues unseres Staates auf berufsständischer Grundlage zusammenfällt. Die österreichischen Buchhändler wollen werktätig mitarbeiten und sich Seite an Seite mit den übrigen Organisationen in die Reihe aller jener eingliedern, welche im Vertrauen auf die jetzt leitenden Männer an der Arbeit des Umbaues unseres Staates teilnehmen wollen. Der Verein hat in diesem Bewußtsein seinen Eintritt in die Vaterländische Front vollzogen [...].¹³

Der Vorsteher der Korporation, Kammerrat Josef Abheiter, betonte ebenfalls die Treue zum Ständestaat:

¹¹ In engem Zusammenhang mit der Buchhändlerordnung von 1806 entstand ein Jahr später das "Gremium der bürgerlichen Buchhändler in Wien". Die Standesvertretung die sich nicht nur um die Agenden der in Wien beheimateten Buchhändler kümmerte, forcierte zum Schutz und zur Förderung der Interessen aller österreichischen Berufskollegen die Entstehung einer gesonderten Organisation. 1859 war es schließlich so weit, der "Verein der österreichischen Buchhändler" wurde gegründet. In der Folge erweiterte sich sein Umfang, und er bezog auch die Kunst- und Musikalienhändler mit ein. Ein offizielles Vereinsblatt, die "Österreichische Buchhändler-Correspondenz", erschien ab dem Jahre 1860. Die Wiener Vertretung nannte sich ab dem Jahre 1861 "Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler". Ab dem Jahre 1859 zählte der Buchhandel zu den konzessionspflichtigen Gewerben. Das Sprachrohr des Vereins und der Korporation wechselte 1922 den Titel und nannte sich ab diesem Zeitpunkt "Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel". Vgl. zur Entwicklung der Standesvertretung die zahlreichen Publikationen von Carl Junker. u. a. Carl Junker: Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler 1807-1907. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Korporation am 2. Juni 1907. Fontana: Hauptverband, S. 16 ff.

¹² Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Nr. 7, 17. März 1934, S. 35.

¹³ Anzeiger, Nr. 13, 12. Mai 1934, S. 64.

Vor wenigen Monaten wurde begonnen, unseren Staat auf neuer Grundlage aufzubauen. Wir wollen der tiefen Hoffnung Ausdruck geben, daß der nun beginnende neue Zeitabschnitt für unser Vaterland und für unseren Beruf ein durchaus glücklicher wird.

Es hat sich gezeigt, daß zum Aufbau Oesterreichs die Zuziehung und die Mithilfe der gesamten Wirtschaft notwendig ist. Unsere Bereitschaft, den führenden Männern vertrauensvoll Gefolgschaft zu leisten, haben wir wiederholt dokumentiert. Ist es doch gerade der in unserer Korporation seit jeher so fest verankerte Ständegedanke der verfassungsmäßig den neuen Aufbau unseres deutschen Vaterlandes Oesterreich fundiert.¹⁴

"Der seit jeher verankerte Ständegedanke" konnte aber nicht sogleich in die Realität umgesetzt werden. Das "Bundesgesetz, betreffend die Errichtung des Handels- und Verkehrsbundes"¹⁵ sah im Jahre 1935 die berufsständische Gliederung des Buchhandels vor. Sogenannte "Gilden" "zur Vertretung der besonderen Interessen einzelner Handelszweige oder einzelner wirtschaftlicher Gruppen" von Handeistreibenden sollten gegründet werden, die wiederum Kaufmannschaften zu unterstehen hatten. Für die Korporation bedeutete dies, daß sie in die "Zwangsgilde der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler" umgewandelt und der Buchkaufmannschaft untergeordnet wurde. Über ihren Aufbau und ihre Struktur informierte der *Anzeiger* am 31. Dezember 1936:

Die Wiener Zwangsgilde wird im Österreichischen Buchgewerbehaus, Wien. 1., Grünangergasse 4, ihren Sitz haben. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandel: es deckt sich also der örtliche Wirkungsbereich mit dem der früheren Wiener Korporation und der sachliche mit dem des Vereines der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. Aus dem sachlichen Wirkungsbereich der Wiener Korporation fehlen unserer Wiener Zwangsgilde die Inkorporierung und die Begutachtung.¹⁶

Das Betätigungsfeld des überregionalen Vereins, der bis zu diesem Zeitpunkt für die Buchhändler in ganz Österreich zuständig gewesen war, wurde somit eingeschränkt. Die Auflösung stand ihm aber nicht bevor:

Der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler bleibt wohl weiter bestehen, er hat aber kein Interessensvertretungsrecht, es obliegen ihm nach den abgeänderten Satzungen seit 31. Dezember 1935 nur mehr kulturelle und charitative Aufgaben.¹⁷

Die Existenz der Zwangsgilde, deren konstituierende Sitzung¹⁸ schlußendlich am 22. Jänner 1937 stattfand, sollte jedoch nur von kurzer Dauer sein, denn 14 Monate später

¹⁴ *Anzeiger*, Nr. 17, 30. Juni 1934, S. 87.

¹⁵ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, 303/1935. 81. Stück. Hier besonders: § 54.

¹⁶ *Anzeiger*, Nr. 32, 31. Dezember 1936, S. 205. Die restlichen Bundesländer sollten ebenfalls "Zwangsgilden" erhalten.

¹⁷ *Ebda.*, S. 206.

¹⁸ Vgl. *Anzeiger*, Nr. 4, 6. Februar 1937, S. 15 f.

bejubelten nicht zu wenige Buchhändler in ähnlich euphorischen Tönen bereits eine neue Regierung.

II. Wirtschaftliche Situation

Die kritische allgemeine Wirtschaftslage der 30er Jahre wirkte sich empfindlich auf die Marktsituation des österreichischen Buchhandels- und Verlagswesens aus. Die gesamte deutschsprachige Buchproduktion ging seit dem Jahre 1928 kontinuierlich zurück und erreichte 1934 ein Drittel der Jahresproduktion von 1924.¹⁹ Dieser Rückgang, der sich in Österreich sehr ähnlich gestaltete, fand vor allem in der großen Arbeitslosigkeit, der sinkenden Kaufkraft, der Inflation, der Preiserhöhung, den Währungsabwertungen und der Überproduktion der Vorjahre seine Begründung. Im Protokoll über die 50. Jahresversammlung der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vom 12. Juni 1934 meinte der Vorsteher Josef Abheiter zur wirtschaftlichen Lage:

Das Geschäftsjahr 1933 hat dem Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und den Leihbibliotheken nicht die so dringend notwendige Besserung gebracht; es ist vielmehr ein weiteres Sinken der Umsätze festzustellen. Wenn wir in der Wirtschaft dieses Landes in einer Reihe von Zweigen in der letzten Zeit durchaus eine leichte Besserung bemerken können, so fehlt diese im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und bei den Leihbibliotheken. Wenn wir hierfür die Ursachen suchen, so muß vor allem festgehalten werden, daß sich leider die Aufwärtsbewegung der Volkswirtschaft eines Landes erst verhältnismäßig spät in der Steigerung der kulturellen Bedürfnisse auswirkt.²⁰

Die politischen Verhältnisse in Österreich nahmen ebenfalls Einfluß auf die nicht allzu rosige Situation der Buchhändler. Das autoritäre System des Ständestaates zielte mit seiner Kulturpolitik, ähnlich den Entwicklungen in Deutschland, auf die Zerschlagung demokratischer Tendenzen hin. Die Kultur hatte sich in den Dienst des Gesamtwohls zu stellen.²¹ Die Verbreitung und Vermittlung oppositionellen Denkens sollte von staatlicher

¹⁹ Vgl. Hall: Buchhandel und Verlag, S. 165.

²⁰ Anzeiger, Nr. 16, 16. Juni 1934, S. 81.

²¹ Der Bundeskulturrat, spätere Staatssekretär und schließliche Minister Guido Zernatto beschrieb die Rolle der Kulturpolitik folgendermaßen: "Im neuen Staat muß die Staatshoheit – und das ist eine zwingende Konsequenz der Grundgedanken, auf die die neue Verfassung errichtet wurde – von der Verwaltung des kulturellen Lebens zur Leitung desselben übergehen. [...] Der neue Staat kann es nicht zulassen, daß versnobte Cliques oder parteipolitisch, beziehungsweise nach einer bestimmten, der Staatsauffassung entgegengesetzten Weltanschauung orientierte Verbände oder Organisationen nach ihrer Auffassung Kulturpolitik treiben, die nicht im Rahmen der Fürsorge für das Gesamtwohl liegt. [...] Wenn es gelingt, auf kulturellem Gebiete die Konsequenzen aus den Grundgedanken des neuen Staates zu ziehen, wird alleiniger Kulturträger sein: der christlich-deutsche Ständestaat." Guido Zernatto: Kultur und Staat. Tatsachen und Probleme. In: Volkswohl, Nr. 6, März 1935, S. 153 ff.

Seite unterbunden werden. Trotz dieser augenscheinlichen Parallelen zu der Kulturauffassung, die im Dritten Reich vorherrschte, unterschieden sich die Repressalien der beiden Länder vor allem in ihrer Vehemenz und Konsequenz. Diese Differenzierung, die auch auf den Bereich des Buchhandels zutrifft, soll aber auf keinen Fall zu einer euphemistischen Beurteilung der Politik des Ständestaates führen oder gar zu einer Rehabilitierung. Vielmehr ist es so, daß das weniger Verwerfliche dennoch verachtenswert bleibt.

Die Literaturpolitik des christlichen Staates erfolgte durch eine Fülle an Bundesgesetzen und Verordnungen, die ab 1933 in Österreich erlassen wurden. Die Verbotspolitik des Ständestaates kann aber nicht als einheitliche Schrifttumspolitik bezeichnet werden. Im Bereich des Volksbildungswesens, der Arbeiterbüchereien und der öffentlichen Büchereien²², kam es aufgrund innenpolitischer Maßnahmen zu umfangreichen Säuberungen. Im Buchhandel und Verlagswesen kann hingegen nicht von einer systematischen Kontrolle gesprochen werden. Diese Ansicht vertrat auch Murray G. Hall, als er die Praktiken des Ständestaates mit denen des Deutschen Reichs verglich:

[...] wenn man die Verbotspolitik in Hitler-Deutschland und Dollfuß-Österreich vergleicht, gab es in Österreich keinen Index, keine Indizierung, kein 'volksschädliches Schrifttum', keine 'Säuberung' – sieht man von der Praxis in Büchereien ab, – keinen annähernd vergleichbaren 'Verbotsapparat' und zu allerletzt keine erkennbaren schrifttumspolitischen Vorstellungen.²³

Kurt Schuschniggs Plan, eine "Kammer des Schrifttums"²⁴ einzurichten, fand keine Verwirklichung. Einen wesentlichen Unterschied stellt die Tatsache dar, daß die Juden im Ständestaat von den Zensurmaßnahmen nicht betroffen waren. Es wurden zwar Bücher entfernt, aber keine Menschen.

Und trotzdem handelte es sich bei den verschiedensten Verordnungen und Gesetzen²⁵ um Verbote, die in sehr willkürlicher Weise ihre Anwendung fanden. Wobei nicht von

²² Vgl. Peter Malina: Bücherverbote in Österreich 1933-1938. Zur Kontrolle systemverdächtiger Literatur am Beispiel der Universitätsbibliothek Wien. In: Zeitgeschichte, 10. Jahr, Heft 8, Mai 1983, S. 311-335.

²³ Murray G. Hall: Buchhandel und Verlag, S. 167.

²⁴ Vgl. Gerhard Renner: Österreichische Schriftsteller und der Nationalsozialismus (1933-1940). Der "Bund der deutschen Schriftsteller Österreichs" und der Aufbau der Reichsschrifttumskammer in der "Ostmark". In: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 27, 1986, S. 234-243. Friedbert Aspetsberger: Literarisches Leben im Austrofaschismus. Der Staatspreis. Königstein/Ts. 1980. (= Literatur in der Geschichte. Geschichte in der Literatur. Band 2.) S. 33-36.

²⁵ Vgl. Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 108 ff.

einer Buchzensur im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann, vielmehr richteten sich die Bestimmungen gegen bestehende Parteien: am 26. Mai 1933 wurde die Kommunistische Partei Österreichs, am 19. Juni 1933 die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und schließlich am 12. Februar 1934 die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs verboten sowie deren Druckschriften. Eine Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1934 diente dem Schutz der "Sittlichkeit und der Volksgesundheit". Jene Schriften, die die Sittlichkeit verletzten, sollten damit beseitigt werden. Mit dem Bundesgesetzblatt vom 31. Jänner 1935 beabsichtigte die Regierung, "staatsfeindliche Druckwerke" zu tilgen.

In der Bundespolizeidirektion Wien, die die überwachende Funktion inne hatte, lagen drei Verbotslisten auf: Die Liste 1 umfaßte nationalsozialistische, die Liste 2 beinhaltete kommunistische und sozialdemokratische Druckwerke, und auf der Liste 3 fanden sich Schriften, die nach dem Strafgesetz verboten und vor allem pornographischen Inhalts waren.

Für den Buchhandel selbst bedeutete die Abhängigkeit vom deutschen Buchmarkt eine weit größere Schwierigkeit. Etwa 90 % der österreichischen Schriftsteller dürften ihre Werke in reichsdeutschen Verlagen veröffentlicht haben. Deutschland war für diese Autoren und für die österreichischen Verlage das Hauptabsatzgebiet. 70 – 74 % der inländischen Produktion gingen ins Deutsche Reich. Aber auch der österreichische Buchhändler befand sich in einem Abhängigkeitsverhältnis vom deutschen Markt. Mitte der 30er Jahre splittete sich der Verkauf von Büchern in 20 % inländische, 40 % reichsdeutsche und 40 % andere ausländische Verlagsproduktionen auf.²⁶

Autoren, Verleger und Sortimenten waren allesamt, wenn auch in unterschiedlich stark ausgeprägtem Maße, wie im vorhergehenden Absatz kurz aufgezeigt wurde, von den Entwicklungen im Deutschen Reich beeinflußt. Dies zeigte sich auch deutlich im Jahre 1935, als der Propagandaminister Goebbels die Exportförderung deutscher Waren auch auf Bücher ausdehnte. Durch die "Praxis des Bücherdumpings"²⁷ erhoffte er sich, die Exporte und damit die Deviseneingänge zu erhöhen. Indem die Preise der Waren im Ausland um 25 % gesenkt wurden, trat das verbilligte reichsdeutsche Buch nun in harte Konkurrenz zum bisher günstigeren österreichischen Buch, und dies bedeutete für die österreichischen Verlage schwerwiegende Einbußen. Weite Teile der Sortimenten freuten sich hingegen über die deutschen Maßnahmen. Sie glaubten, daß die Preissenkung den Umsatz heben und die Verkaufsspanne vergrößern würde. Für die benachteiligten

²⁶ Vgl. zu den Zahlenangaben: ebda., S. 133. Hall: Buchhandel und Verlag, S. 166.

²⁷ Vgl. Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 139 ff, S. 160. Hall: Buchhandel und Verlag, S. 168. Vgl. zu dem nachfolgenden Themenkomplex "Verlagsförderungsfonds": Anzeiger, Nr. 6, 7. März 1936, S. 33 f. Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 200 ff.

Verlage richtete die Regierung des Ständestaates einen Fonds zur Förderung ein, der aber nur einige wenige privilegierte Verlage unterstützte. Aber auch für die Buchhändler erfüllten sich die Vorstellungen von den Traumumsätzen nicht. Denn die alten Lagerbestände, die vor in Kraft treten des Bücherdumpings zu einem höheren Preis eingekauft worden waren, mußten nun verbilligt an den Kunden weitergegeben werden.²⁸

Die Lage der Buchhändler dürfte sich nicht wesentlich gebessert haben. Vielmehr deuten Hinweise in den Firmenakten des Landesgremiums darauf hin, daß die finanzielle Situation einiger Sortimenten sehr bedenklich war. So hieß es in einer Bankauskunft der Korporation über die "Vienna" Buchhandelsgesellschaft m.b.H. am 17. September 1935:

Die genannte Firma hat eine Buch-, Kunst- und Musikalienhandelskonzession im Standorte: Wien. I., Bognergasse 4 und eine inhaltlich beschränkte Konzession im Standorte: Wien, I., Kärntner Straße 32. Die Firma ist finanziell nicht besonders beweglich und ist daher bei einer allfälligen Kreditgewährung durch entsprechende Vorsichten darauf Rücksicht zu nehmen.²⁹

Einige verzweifelte Buchhändler wandten sich auch mit sehr persönlichen Briefen an die Standesvertretung, um auf ihre prekäre Lebenslage hinzuweisen und einen Nachlaß der Korporationsbeiträge zu erbitten. So klagte Siegfried Deutsch³⁰, der Besitzer einer kleinen Buchhandlung im 2. Wiener Gemeindebezirk, daß sein Geschäft so schlecht gehe, daß er nicht einmal das Notwendigste zum Leben für sich und seine Familie zur Verfügung habe. Seit Monaten könne er den Wohnungs- und Geschäftszins nicht mehr zahlen und das elektrische Licht sei bereits seit Monaten sowohl in der Wohnung als auch im Geschäft abgesperrt.

Viele Sortimenten waren wegen ihrer tristen wirtschaftlichen Situation frustriert. Dies dürfte einer der Gründe gewesen sein, warum es bereits im Jahre 1936 zu Sympathiebekundungen seitens so mancher Buchhändler für die nationalsozialistische Ideologie kam. So machte zum Beispiel die Buchhandlung Baier in Villach kein Hehl aus ihrer politischen Einstellung:

²⁸ Der Antiquar Hans Schmelz suchte am 20. Juli 1936 bei der Korporation um eine Ausdehnung seiner Konzession auf den Verkauf verlagsneuer Bücher an. Als Begründung gab er an erster Stelle an: "Unbefriedigender Geschäftsgang, hauptsächlich hervorgerufen durch die in den letzten Jahren herausgekommenen billigen Volksausgaben, die durch das Buchdumping noch billiger geworden sind und die die antiquarischen Bücher nicht mehr billiger erscheinen lassen." Vgl. Landesgremium Wien. Firmenakte Hans Schmelz.

²⁹ Auskunft der Korporation an die Österreichische Creditanstalt vom 17. September 1935, Landesgremium Wien. Firmenakte "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H.

³⁰ Vgl. Siegfried Deutsch an die Korporation vom 17. Mai 1935, ebda.

Junger Gehilfe (Arier)

wird sofort aufgenommen. Buchhandlung **Baier, Villach**³¹

Dieses Inserat kann als Indiz gewertet werden, daß in den Reihen der österreichischen Buchhändler schon vor dem "Anschluß" ein ernstzunehmendes nationalsozialistisches Potential schlummerte.

³¹ Anzeiger, Nr. 19, 15. August 1936. S. 104.

C. Neuordnung des Buchhandels nach dem "Anschluß"

I. Reaktionen

Die Standesvertretung, deren Einstellung zum Ständestaat von Loyalität gekennzeichnet gewesen war, zeigte bereits wenige Tage nach dem "Anschluß" Österreichs ihre Fähigkeit, die politischen Seiten mit wehenden Fahnen zu wechseln. Das *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel* druckte bereits am 15. März einen "Telegrammwechsel zwischen dem österreichischen Buchhandel und dem Leiter des deutschen Buchhandels" ab. Die Unterzeichneten, darunter ein alter Bekannter, Wilhelm Frick, bezeugten eifertig ihre Begeisterung über die Vereinigung mit dem deutschen Buchhandel:

In diesen geschichtlich bedeutungsvollen Tagen bekennt sich der deutsche Buchhandel der Ostmark zu seiner trotz Grenzen und äußerer Hemmnisse niemals unterbrochenen engsten inneren Verbundenheit mit dem ganzen Buchhandel des Deutschen Reiches und begrüßt Sie als Vorsteher in freudiger Erwartung der nun bald möglich werdenden völligen Vereinigung.

Sieg Heil dem großdeutschen Buchhandel!
Frick, Dr. Morawa, Peters, Wiedling³²

Wilhelm Baur erwiderte auf die überschwengliche Treuebezeugung der "ostmärkischen Berufskollegen" mit einem knappen Dank und dem lapidaren Zusatz, daß die Verbundenheit für ihn Gewißheit sei. Auf die euphorische Aufbruchsstimmung ging er mit keinem Wort ein:

Ich danke Ihnen für Ihr Telegramm und begrüße den Buchhandel der deutschen Ostmark aufs herzlichste innerhalb unseres großdeutschen Reiches. Ich weiß, daß der Buchhandel Deutsch-Österreichs in Zukunft in engster Verbundenheit mit den übrigen deutschen Kameraden an dem unter Führung Adolf Hitlers stehenden nationalsozialistischen Reich mitarbeiten wird.

Heil Hitler!
Wilhelm Baur, Leiter des deutschen Buchhandels³³

Indirekt spiegelte Baus Antwort den Umstand wieder, daß der "österreichische Buchhandel" überhaupt keine Wahl hatte, sich für oder gegen das Dritte Reich zu entscheiden. Für den Leiter des deutschen Buchhandels war völlig klar, daß es zu einer "Zusammenarbeit" kommen mußte. Doch diese Kooperation sollte nicht immer im Sinne

³² Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Nr. 62, 15. März 1938, S. 213.

³³ Ebda.

der "angeschlossenen" Buchhändler verlaufen, ihre hochgesteckten Erwartungen wurden teilweise sehr schnell zerstreut, wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit zu zeigen sein wird.

Einige Buchhändler betonten bereits vor dem 13. März ihre "arische" Gesinnung, so zum Beispiel Eugen Swoboda, der Inhaber der F. Speidel'schen Verlagsbuchhandlung in einem einseitigen Inserat, das am 18. Jänner im *Börsenblatt* erschienen war:

Allen Herren Kollegen vom Sortiment spreche ich hiermit meinen herzlichsten Dank für die erfolgreichen Bemühungen im abgelaufenen Jahr um den Absatz meiner Verlagswerke aus und bitte, auch in diesem Jahr mein Bestreben, wertvolles Schrifttum zu verbreiten, durch tatkräftigen Einsatz zu unterstützen. Da seit dem im Jahre 1936 erfolgten Inhaberwechsel hie und da Gerüchte auftauchen, die F. Speidel'sche Verlagsbuchhandlung sei keine arische Firma, erkläre ich bei dieser Gelegenheit eidesstattlich, daß ich Alleininhaber der F. Speidel'schen Verlagsbuchhandlung und Generationen zurück nachweisbar rein arischer Abstammung bin.³⁴

Ob diese Anzeige wirtschaftlich motiviert war, oder ob hinter ihr die persönliche Überzeugung Swobodas steckte, läßt sich heute kaum feststellen. Die untertänige Bitte, auch weiterhin seine Arbeit zu unterstützen, deutet auf seine mögliche Angst hin, in der für den Buchhandel schwierigen Zeit Kunden zu verlieren. Der Hinweis, die Gelegenheit gleich zu nutzen, um die "arische" Abstammung kundzutun, dürfte nicht ganz so beiläufig erfolgt sein, wie es der Verfasser zum Ausdruck brachte.

Waren die Bekenntnisse zum Hitler-Deutschland vor dem "Anschluß" noch von versteckter Natur, änderte sich der Tonfall danach gewaltig, und die Buchhändler ließen ihrer Freude freien Lauf. So meldete sich der Buchhändler Rudolf Krey gleich mehrmals zu Wort, um in dichterischer Weise das Leid des Buchhandels in den vergangenen Jahren zu beklagen und die "Heimfindung ins Deutsche Reich" mit überschwenglichen Formulierungen zu bejubeln. Einige Kostproben aus seinem Artikel "Der österreichische Buchhandel in Großdeutschland" zur Verdeutlichung:

Österreich ist frei! Die Mutter Germania – das Großdeutschland von heute – hat sein über alles geliebtes Schmerzenskind nach Jahren der Qual und unvorstellbarer seelischer und wirtschaftlicher Nöte und Heimsuchungen endlich in seine schützenden Arme nehmen und an sein großgütiges Mutterherz drücken können, um es nie wieder loszulassen. Der höchste Traum aller Deutschen in Österreich ist über Nacht restlos in Erfüllung gegangen. [...]

Dieser plötzliche gewaltige Umbruch, diese unblutige und doch gewaltige deutsche Revolution in Österreich war wie eine einzige gewaltige große Symphonie harmonischen Zusammenklagens aller deutschen Herzen in allen deutschen Gauen Österreichs und des deutschen Reiches. Unser großer Führer und Meister hat mit seinem Zauberstab, im richtigen Augenblick intuitiv sich voll einsetzend, die österreichisch-deutsche Volksseele zum Durchbruch kommen lassen, ohne daß sich auch nur der geringste leiseste Mißton in diesem Hymnus der Befreiung ergeben hätte.

³⁴ Börsenblatt, Nr. 14, 18. Jänner 1938, S. 209.

Alle deutschbewußten Buchhändler und Fachgenossen können dieses Ereignis von unabsehbarer weltgeschichtlicher Bedeutung nur mit innigster rückhaltloser Freude und tiefinnerlicher Bewegtheit begrüßen und feiern. Mit einem einzigen Hauch, gleich einem plötzlich über Nacht ausgebrochenen Frühlingssturm, ist der ganze böse Spuk und faule Zauber, der wie ein schwerer Alpdruck jedem Deutschen auf der vergewaltigten deutschen Seele lag, wie weggeblasen, wie weggewischt! Und nun hat sich alles erlittene Ungemach, das eigentlich nur lodernden Haß und wohlverdiente Vergeltung zeugen konnte, gleichfalls über Nacht in einen einzigen Freudentaumel gewandelt, in dem selbst Augen harter, sturmerprobter Männer feucht wurden, ohne daß sie sich ihrer Gefühle schämten. Wer hätte zu glauben gewagt, daß sich nach so viel Drangsalierungen und oft unmenschlichen Quälereien die deutsche Volksseele trotzdem so diszipliniert zeigen würde?

Erst jetzt lernt man auch im alten Reich so recht verstehen, was wir Schweres in den fünf langen Jahren der Kränkung und Demütigung haben erdulden müssen. Wollte man hier einmal alles sagen, was der deutschfühlende nationale Buchhändler – er brauchte nicht einmal Parteigenosse zu sein – in Österreich hat erdulden und erleiden müssen, es gäbe wahrlich ein garstig Lied! [...]

Gern wird unser heißgeliebter, genialer Führer mit seinen bewährten Mithelfern uns die Hand reichen, um nach all den schweren Leiden, die der Führer allein richtig ermessen wird, das Land, das seine geliebte engere Heimat ist, und das er sich mit allen Herzen seiner Bewohner in so überaus liebenswerter glückhafter Art im Fluge zurückzuerobert gewußt hat, nun wahrhaft glücklich zu machen. Keiner von uns zweifelt daran, daß er es tun wird, wo wir so offenkundig es täglich erleben, wie den Worten des Führers auch sogleich die Tat folgt. [...]

Und darum gibt es für uns deutsche Buchhändler am 10. April nur einen selbstverständlichen Weg, den Weg aufwärts zu Frieden, Freiheit und Brot, zu Glück und Wohlstand in Staat und Familie, in Arbeit und Wirtschaft und nicht zuletzt den Weg deutschen Herzens zu wahrer Volksgemeinschaft und zu einer großen deutschen Zukunft im volksdeutschen Reich. Bewußt bejahend, überzeugten und übervollen dankbaren Herzens gehen wir diesen Weg und sagen: Ja, ja und ja!

Dies sei unser heiliges Bekenntnis zu unserem heißgeliebten, angestammten Führer, der jetzt endlich ganz und gar und von aller Welt unbestritten unser Führer auch in Österreich ist und ewig bleiben wird.³⁵

In einem ganz ähnlichen Tonfall präsentierte sich Kreys Gedicht "Erfüllung. Antwort aus Deutschösterreich. Zum 10. April 1938", das nicht nur die deutschen Buchhändler, sondern alle deutschen Männer und Frauen aufrief, bei der Volksabstimmung am 10. April mit "Ja" zu stimmen:

Erfüllung
Antwort aus Deutschösterreich
Zum 10. April 1938

Achtzig Jahre sind vergangen,
Seit der Heroldsruf erscholl,
Seit aus Dichterherzen klangen
Solche Worte sehnsuchtsvoll:

Worte, die zur Tat geworden
Über Nacht in großer Zeit:
Und so halte Süd und Norden
Sich zur Dankspflicht bereit.

Gib dein "Ja" ihm, fest vertrauend.
Der uns Retter war in Not.
Der, an Deutschlands Größe bauend.
Allen Freiheit gibt und Brot!

Deutsche Männer, deutsche Frauen,
Tretet nun zur Urne hin,
Helft den deutschen Dom erbauen
In des Führers höchstem Sinn!

³⁵ Börsenblatt, Nr. 83, 8. April 1938, S. 294 f.

Willst als deutscher Mann du gelten,
Treu du deiner Heimat sein,
Schlage fest in unsres Helden,
Deines Führers Rechte ein!

Keiner zaudre, keiner fehle!
Alles sei ein Volk, ein Reich!
Jeder komme, jeder wähle,
Jeder tu's dem Führer gleich!

Dann wird uns ein Reich erstehen,
Wie's kein Dichter je gedacht.
Und dies Reich wird ewig stehen
In des deutschen Volkes Kraft!³⁶

Rudolf Krey's Treuebekundungen blieben nicht unbelohnt, er wurde zum Landesfachberater der RSK in Österreich ernannt.³⁷

II. "Gleichschaltung" der Zwangsgilde

1. Kommissarische Verwaltung

Die "Zwangsgilde der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler", die offizielle Standesvertretung, wurde wenige Tage nach dem "Anschluß" "gleichgeschaltet". Der *Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel* erschien das letzte Mal mit seinem alten Namen am 8. März. Die Ausgabe vom 28. März trug bereits den Untertitel *Mitteilungsblatt des kommissarischen Leiters der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler*. Dieser kommissarische Leiter war der Buchhändler Karl Berger, der von der Buchkaufmannschaft mit dieser Funktion betraut wurde und das Amt seit 19. März ausübte.³⁸ Weitere personelle Umschichtungen³⁹ folgten: Karl Berger bekam Rudolf Bayer als Vertrauensmann des Börsenvereins zur Seite gestellt. Die reichsdeutschen Stellen dürften dem neuen kommissarischen Leiter in der "Ostmark" nicht so ganz vertraut haben. Rudolf Bayer sollte ihm anscheinend etwas auf die Finger schauen. Die kommissarische Leitung der Geschäftsstelle übernahm Dr.

³⁶ Anzeiger, Nr. 7, 6. April 1938, S. 45. Börsenblatt, Nr. 83, 8. April 1938, S. 296.

³⁷ Rudolf Krey trat auch bei der ersten Großdeutschen Kantateversammlung, die Mitte Mai in Leipzig abgehalten wurde, als Vertreter des österreichischen Buchhandels in Erscheinung. Mit den schon bekannten euphorischen Worten wandte er sich an sein Publikum um im weiteren Verlauf seiner Rede die Gegner der vergangenen Jahre anzuprangern. Vgl. Börsenblatt, Nr. 117, 21. Mai 1938, S. 415. Eine abgeänderte Fassung dieser Rede findet sich im BGH, V 1938, Mappe 502. Vgl. dazu auch: Fußnote 58, S. 22 dieser Arbeit.

³⁸ Vgl. Anzeiger, Nr. 6, 28. März, S. 32.

³⁹ Vgl. ebda.

Karl Zartmann. Er war offiziell Karl Berger bis zur Auflösung der kommissarischen Verwaltung unterstellt.⁴⁰ Berger hatte es geschickt geschafft, seine Position zu sichern. Im Gegensatz dazu dürfte Dr. Sigmund Wisloschill, der Geschäftsführer des österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, nicht in das Konzept der neuen Machthaber gepaßt haben. Sein Dienstverhältnis, das seit dem Jahre 1921 bestanden hatte, wurde, wie es im *Anzeiger* hieß, "in vollstem Einvernehmen gelöst"⁴¹. In Wahrheit setzte man ihn ganz einfach ab.

Karl Berger ging sofort daran, den österreichischen Buchhandel im nationalsozialistischen Sinne umzugestalten. Im *Anzeiger* vom 28. März 1938 gab er seiner Freude über die veränderte politische Situation überschwenglich Ausdruck. Er glaubte, daß die schwierigen Zeiten überwunden seien und eine bessere Zukunft bevorstehen werde:

Deutschösterreichische Volks- und Fachgenossen!

Der deutsche Buchhandel in Österreich begrüßt mit aufrichtiger Freude das Werden Großdeutschlands, das ihm eine bessere Zukunft eröffnet. Er tritt nunmehr in die Reihen der Kameraden des großen deutschen Vaterlandes, um mit ihnen als Vermittler echter deutscher Kultur zu arbeiten. Haben wir bisher oft unter schwierigen Verhältnissen die Zusammenarbeit mit dem Börsenverein aufrecht erhalten, so werden wir nunmehr als Glied des deutschen Buchhandels in eine wohlgeordnete Organisation eintreten, die das Vertrauen eines jeden deutschen Buchhändlers und Verlegers in Österreich hat. Unser Blick ist in die Zukunft gerichtet: Daß diese Zukunft eine bessere werde, dafür wollen und müssen alle arbeiten, die dazu berufen sein werden.⁴²

Ganz der nationalsozialistischen Kulturauffassung entsprechend sah Karl Berger die Aufgabe der Buchhändler in der Vermittlung "echter deutscher Kultur". Um dieser Rolle gerecht zu werden, startete Karl Berger noch im März mit seinen gezielten Aktionen, die geordneten Verhältnisse herbeizuführen. Am 31. März schickte er Briefe⁴³ an zuverlässige Berufskollegen in den Bundesländern und machte diese zu "Vertrauensmännern", die ihm bei der Erfassung sämtlicher "arischer" und jüdischer Buchhandlungen behilflich sein sollten. Die Beauftragten lieferten Basisinformationen, die zu Verzeichnissen zusammengefaßt wurden. Die Situation war aber nicht in allen Bundesländern gleich. Der überwiegende Teil der jüdischen Sortimenten befand sich in Wien.

⁴⁰ Vgl. dazu: "Kanzleiordnung" ohne Datum, BGH, V 1938, Mappe 505. "Dem bevollmächtigten Beamten Karl Zartmann obliegt die Durchführung der Anordnungen und Beschlüsse der kommissarischen Leitung. Dr. Karl Zartmann erhält seine Weisungen vom kommissarischen Leiter bzw. seinem Bevollmächtigten; [...]"

⁴¹ *Anzeiger*, Nr. 6, 28. März 1938, S. 32.

⁴² Ebda., S. 31.

⁴³ Karl Berger an die "Vertrauensmänner" vom 31. März 1938, BGH, V 1938, Mappe 502.

Die älteste Aufstellung, die "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938"⁴⁴, verzeichnete 134 Firmen. Eine zweite, erweiterte Liste⁴⁵ vom 19. Mai 1938 führte bereits 191 Buchhandlungen an. Außerdem findet sich im Archiv des Buchgewerbehauses noch ein "Nachtrag zur Liste nichtarischer und politisch unzuverlässiger Buchhändler in Wien"⁴⁶, der weder ein Datum trägt, noch sich eindeutig als Ergänzung des ersten oder zweiten Verzeichnisses identifizieren läßt. 34 Namen und Adressen wurden dort zusammengefaßt. Für den 1. Bezirk stellten Bergers Spitzel eine gesonderte Liste⁴⁷ mit 48 jüdischen Firmen zusammen. Eine undatierte Liste der "Noch zu behandelnde[n] jüdische[n] Buchhandelsfirmen"⁴⁸ gab 81 Betriebe an. Anhand dieser Aufstellung wird ersichtlich, daß Bergers Helfer bei ihren Recherchen nicht sehr genau vorgegangen sein dürften. Handschriftliche Notizen wie "getaufter Jude" oder "Arier" deuten darauf hin, daß die Untersuchungen sehr oberflächlich durchgeführt und die Zuordnungen voreilig vollzogen wurden. Die anschließende Aufzählung von 10 "Jüdische[n] Auslieferer[n]"⁴⁹ geht noch einen Schritt weiter und teilt die Betroffenen in "bodenständige" und "gefährliche Juden" ein.

Es ist anzunehmen, daß diese Listen in der Zukunft in zweierlei Hinsicht Verwendung gefunden haben. Einerseits dienten sie als Basis, um die geplante "Entjudung" des Buchhandels vorzubereiten. Andererseits boten sie die Grundinformationen für die Aufnahme in die RSK.

Nicht nur die "gefährlichen jüdischen Buchhändler" wurden in Listen zusammengefaßt, auch die "braven Parteigenossen" wurden teilweise mit Mitgliedsnummer und Eintrittsdatum in einem Verzeichnis festgehalten. Die "Liste der Parteimitglieder"⁵⁰ beinhaltete 149 nach Wiener Gemeindebezirken geordnete buchhändlerische Betriebe.

⁴⁴ Vgl. "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938" vom 23. April 1938, BGH, V 1938, Mappe 507.

⁴⁵ Vgl. "2. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger in Wien" vom 19. Mai 1938, BGH, V 1938, Mappe 507.

⁴⁶ Vgl. "Nachtrag zur Liste nichtarischer und politisch unzuverlässiger Buchhändler in Wien" ohne Datum. BGH, V 1938, Mappe 507.

⁴⁷ Vgl. Liste "Jüdische Firmen" im 1. Bezirk ohne Datum, BGH, V 1938, Mappe 507.

⁴⁸ Vgl. Liste "Noch zu behandelnde jüdische Buchhandelsfirmen" ohne Datum. BGH, V 1938. Mappe 507. Einige Namen – etwa 35 – sind durchgestrichen. Dies könnte heißen, daß eine Fehleinschätzung der Besitzverhältnisse vorlag bzw. wäre es auch möglich, daß diese Firmen bereits in "arische" Hände übergeleitet wurden.

⁴⁹ Vgl. Liste "Jüdische Auslieferer" ohne Datum, BGH, V 1938, Mappe 507.

⁵⁰ Vgl. "Liste der Parteimitglieder" ohne Datum, BGH, V 1938, Mappe 507.

2. Bergers "Denkschrift"

Karl Berger wandte sich am 5. Mai 1938 an den Gauleiter Bürckel, um auf die prekäre Lage des österreichischen Buchhandels aufmerksam zu machen:

Als kommissarischer Leiter der österr. Buch-, Kunst- und Musikalienhändler fühle ich mich verpflichtet, Ihnen, Herr Gauleiter, einige Anliegen des Berufstandes vorzutragen, der berufen ist mitzuarbeiten an der kulturellen Formung des Volkscharakters.

In den letzten Jahren des Kampfes und der wirtschaftlichen Not sind aber am Wiener Buchhandel und im besonderen an Buchhändlern, die sich durch Handlungsweise und Haltung zum Nationalsozialismus bekannten, und dafür den dauernden Verfolgungen und Quälereien der Machthaber des Schuschniggregimes ausgesetzt waren, nicht spurlos vorübergegangen. Die wirtschaftliche Lage des Wiener Buchhandels jedenfalls ist derart geschwächt worden, daß dieser Berufsstand heute zu den ausgesprochenen Notstandsgebieten gezählt werden muss, bei denen kulturelle Werte gefährdet und die daher besonderer Berücksichtigung würdig sind.⁵¹

Anders als mancher Berufskollege beklagte Berger nicht nur die Vergangenheit und die Gegenwart, er war auch um verschiedene Lösungsansätze nicht verlegen und präsentierte einige Vorschläge, wie der österreichische Buchhandel saniert werden könne. So forderte er von den Reise- und Versandbuchhandlungen des "Altreiches", "auf die Dauer eines Jahres jegliche direkt an die Bücherkunden gerichteten Vertriebsmassnahmen und Vertreter Tätigkeit zu unterlassen"⁵². Weiters regte er an, die wirtschaftlichen Einbußen der in der "illegalen Kampfzeit für die nationalsozialistische Bewegung" tätig gewesenen Buchhändler durch eine Bevorzugung wettzumachen, indem "sämtliche Parteistellen angewiesen werden, ihren Bedarf an nationalsozialistischem Schrifttum ausschliesslich bei diesen natsoz. Buchhandlungen zu decken"⁵³. Neben einigen zusätzlichen Verbesserungsansätzen lag Karl Berger vor allem eine Strategie am Herzen: die Reduzierung der buchhändlerischen Betriebe. In dieser Vorgangsweise sah er die schlagkräftigste Methode, um den österreichischen Buchhandel aus der tristen Situation herauszuführen. Wie wichtig ihm dieser Punkt war, spiegelt die Tatsache wider, daß er eine drei Seiten umfassende Beilage mit dem Titel "Arisierung und Liquidierung jüdischer Buchhandlungen?" dem Brief an Bürckel anschloß, die in einer leicht veränderten Fassung vom 9. Juni 1938 als "Denkschrift"⁵⁴ vervielfältigt und verteilt wurde.

⁵¹ Berger an Bürckel vom 5. Mai 1938, BGH, V 1938, Mappe 507.

⁵² Ebda.

⁵³ Ebda.

⁵⁴ "Arisierung oder Liquidierung jüdischer Buchhandlungen?" vom 9. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 507. Vgl. auch: Anhang 1, S. 143 f dieser Arbeit.

In der Einleitung der "Denkschrift" beschrieb Berger ebenfalls die mißliche Wirtschaftslage des österreichischen Buchhandels. Doch nannte er die Ursache und die Schuldigen beim Namen:

Während der marxistischen und auch während der sog. 'vaterländischen' Periode war es eine bekannte Übung der damaligen Machthaber in Wien, unbeschränkt und ohne Berücksichtigung des Lokalbedarfes jüdischen Bewerbern Buchhandelskonzessionen zu erteilen. Gesetzliche Bestimmungen sowie die von der Standesvertretung der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler gegebenen Gutachten wurden so gut wie gar nicht beachtet ausschlaggebend waren wohl einzig und allein jüdisch-freimaurerische Querverbindungen, bei dem damaligen Behördenapparat z.T. wahrscheinlich auch Bestechungen.⁵⁵

Murray G. Hall wies nun in seiner "Verlagsgeschichte"⁵⁶ nach, daß diese Aussagen schlichtweg unrichtig waren, denn die Konzessionsvergabe folgte seit der neuen Gewerbeordnung nach 1934 sehr strengen Kriterien, – gängig war, nur wenn eine Konzession zurückgelegt worden war, kam es zu einer neuen Erteilung – und die Standesvertretung war keineswegs jüdisch unterwandert, sondern eher das Gegenteil traf zu. Den Hinweis, daß diese Konzessionszuteilungen möglicherweise durch kriminelle Vorgangsweisen erzielt worden waren, verwendete Berger geschickt, um die Schuldigen noch stärker zu denunzieren.

Der Sündenbock für das Dilemma des österreichischen Buchhandels war somit identifiziert, und Berger lieferte auch sogleich die Lösung für das Problem: Der Buchhandel sollte durch die Reduzierung der Betriebe, d. h. durch Entfernung der Juden, "gesunden":

⁵⁵ Ebda. Bei der ersten Großdeutschen Kantateversammlung Mitte Mai wählte Rudolf Krey als Vertreter der österreichischen Buchhändler eine ganz ähnliche Diktion wie Karl Berger in seiner "Denkschrift". In einer Rohfassung von Kreys Rede wurde der Feind zwar nicht direkt benannt doch jeder wußte, was unter "volksfremden Subjekten" zu verstehen war: "Schwere Jahre liegen hinter uns, Jahre des Existenzkampfes schwerster Art und der Sorge um die Zukunft. Es waren Jahre der Ungewissheit. deren Schwere nur jene mitfühlen können, die das politische und wirtschaftliche Elend der Ostmark in den vergangenen Jahren miterleben mußten; gerade für uns deutschbewußte Buchhändler, die wir unserer Verantwortung dem Volke gegenüber eingedenk sind, waren diese Jahre Jahre des Leides, aber auch der Prüfung zugleich. Angefeindet und verfolgt von volksfremden Subjekten, die den Namen Buchhändler nicht verdienten, mußten wir in diesen Jahren zusehen, wie unser Beruf systematisch zu einer Domäne heimatloser Gesellen gemacht wurde, mußten wir zusehen, wie diese Geschäftemacher von Herrn Schuschnigg und seinen Leuten gehegt und gepflegt wurden, damit sie ihre Kultur machen konnten." Vgl. Rohfassung von Rudolf Kreys Rede vom 15. Mai 1938, BGH, V 1938, Mappe 502. Im tatsächlich gehaltenen Vortrag wurde Krey schon konkreter: Angefeindet, verleumdet und verfolgt von volksfremden Elementen. die alles andere, nur nicht Deutsche und Österreicher sich hätten nennen sollen, mußten wir in diesen langen Jahren zusehen, wie gerade unser Beruf systematisch zu einer Domäne heimatloser, volksfremder Gesellen gemacht wurde, mußten wir zusehen, wie diese Geschäftemacher eines endlich beseitigten schmachvollen Systems gehegt und gepflegt wurden [...]. Vgl. Börsenblatt, Nr. 117, 21. Mai 1938, S. 415.

⁵⁶ Vgl. Hall: Verlagsgeschichte. Band 1, S. 386.

Die angeführten Zahlen [angeblich 800 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen in Wien] beweisen, daß in Wien eine Gesundung des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels durch eine Reduzierung der Betriebe unbedingt notwendig ist. Der Wiener Buchhandel war in seiner Gesamtheit niemals recht lebensfähig; vielmehr hatten das Judentum und seine Hintermänner in den früheren Behörden stets nur ein Ziel im Auge, nämlich die Ausrottung des deutsch-arischen Buchhandels, um nach Erreichung dieses Ziel [sic!] den für das kulturelle Leben so bedeutenden Buchmarkt ganz zu beherrschen.

Es bietet sich jetzt die Gelegenheit, den deutschbewußten Wiener Buchhandel wieder lebensfähig zu gestalten, damit er seiner ihm auferlegten Arbeit an der Kultur unseres Volkes voll nachkommen kann.

Als kommissarischer Leiter des österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels fühle ich mich verpflichtet, auf die Lage in diesem Beruf hinzuweisen. Eine Gesundung dieses volkswirtschaftlich und kulturell so ungemein wichtigen Berufes kann nur dann erfolgen, wenn alle zuständigen Stellen mit mir bemüht sind, eine starke Verminderung der Betriebe herbeizuführen. Es ist durchaus nicht damit beabsichtigt, etwa bestehende Werte zu zerstören, sondern planmäßig die jüdischen Betriebe zu liquidieren, bzw. dort, wo dies unmöglich ist, diese zu arisieren. Daß dies nur im Einvernehmen mit den am meisten betroffen [sic!] deutsch-arischen Berufsgenossen geschehen kann, brauche ich wohl nicht besonders begründen; ebensowenig glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß ich bei der Regelung dieser Fragen auf die tatkräftige Unterstützung aller zuständigen Stellen hoffe.

Heil Hitler!
Karl Berger. Kommissarischer Leiter.⁵⁷

Wie diese Liquidierungen und "Arisierungen" im Konkreten aussahen, wird in den folgenden Kapiteln noch aufzuzeigen sein. Sicher ist bereits an dieser Stelle, daß die vom kommissarischen Leiter angestrebte Vorgangsweise bei der "Entjudung" grundsätzlich mit den Absichten der "zuständigen Stellen", Berger meinte sicherlich die RSK, übereinstimmte. Unterschiedliche Auffassungen gab es bezüglich der Art und Weise und in welchem Ausmaß die Entfernung der jüdischen Berufskollegen vorgenommen werden sollte.

III. Private Initiativen nationalsozialistischer Buchhändler

Viele Sortimenten, die in die "Heimfindung ins Deutsche Reich" große Hoffnungen gesetzt und sie mit Euphorie begrüßt hatten, wurden in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich bitter enttäuscht. Die wirtschaftliche Lage besserte sich nicht, im Gegenteil, die Währungsreform (von 1 RM = 2 S auf 1 RM =

⁵⁷ "Arisierung oder Liquidierung jüdischer Buchhandlungen?" vom 9. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 507. Vgl. auch: Anhang 1, S. 144 dieser Arbeit.

1,50 S) entwertete teuer eingekaufte Bücher, die an die Kunden verbilligt weiterverkauft werden mußten.⁵⁸

Einige Buchhändler empfanden das Engagement der unter kommissarischer Verwaltung stehenden Zwangsgilde, die auch bezüglich der Währungsreform vom Börsenverein kein Entgegenkommen erwirken konnte, als unzureichend. Sie gründeten eine Organisation, die sich "Arbeitsgemeinschaft der Wiener NS.-Buchhändler" nannte. 17 Betriebe schlossen sich zusammen, um die Mißstände im Buchhandel zu bekämpfen und vor allem die eigenen Umsätze zu erhöhen. Mit dem Hinweis, daß sie im Ständestaat alle Gefahren auf sich nahmen, um für den Nationalsozialismus "durch geheimen Vertrieb nationalsozialistischer Schriften und auch durch mündliche Werbung für die Partei"⁵⁹ tatkräftig einzutreten, wandten sie sich wiederholte Male an den kommissarischen Leiter Karl Berger. Ihm legten "die Wiener NS.-Buchhandlungen der illegalen Kampfzeit"⁶⁰ ihre Sorgen und Bitten dar, und von ihm forderten sie auch die Belohnung für ihre Aktivitäten in der "Systemzeit":

Die N.S. Buchhändler halten sich für berechtigt, zu verlangen, dass die kommiss. Leitung als Einrichtung des N.S. Staates auf Grund ihrer Erhebungen eine Liste der Parteibuchhändler verfasst und diese allen Parteistellen in Stadt und Land, den Gauleitungen, Bezirksleitungen und deren Propagandastellen zur Verfügung stellt und diesen nahelegt, in erster Linie den verdienstvollen N.S. Buchhändler bei der Anschaffung von Büchern für Parteigliederungen und Mitglieder zu berücksichtigen.⁶¹

Die Gruppe der NS-Buchhändler strebte aber nicht nur eine bevorzugte Stellung als Parteibuchhändler an, um ihre Profite zu maximieren. Ihre Ambitionen richteten sich auch gegen unliebsame Konkurrenten, die nicht zuletzt aus dem "Altreich" in die "Ostmark" drängten. Im konkreten Fall ging es um den Zentralverlag der NSDAP, den Franz Eher-Verlag, der in Wien eine Filiale eröffnen wollte. Die Arbeitsgemeinschaft

⁵⁸ Vgl. Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 376 ff.

⁵⁹ Arbeitsgemeinschaft an Karl Berger vom 11. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 502.

⁶⁰ Eigendefinition laut Zeitungsinserat. BGH, V 1938, Mappe 507. Folgende Buchhandlungen finden sich in dieser Annonce: Beck'sche Universitätsbuchhandlung, 1. Bez., Rotenturmstraße 25; Karl Berger, 12. Bez., Schönbrunnerstraße 261; Josef Deubler, 2. Bez., Praterstraße 38; Eckart-Buchhandlung, 8. Bez., Fuhrmannsgasse 18; Eichendorfhaus, 1. Bez., Stadiongasse 9; Karl Hanke, 3. Bez., Landstraßer Hauptstraße 22; Robert Kleemann, 13. Bez., Hietzinger Hauptstraße 52; Hans Knoll, 8. Bez., Strozzigasse 32/34; Rudolf Krey, 1. Bez., Graben 13; Josef Letz, 18. Bez., Gersthoferstraße 41; Rudolf Lucek, 1. Bez., Augustinerstraße 7; Franz Matzner, 17. Bez., Kalvarienbergstraße 41; Wilhelm Maudrich, 8. Bez., Alserstraße 19; Karl Mück, 8. Bez., Lerchenfelderstraße 78; Rudolf Mück jun., 16. Bez., Ottakringerstraße 81; A. Pichlers Wwe. & Sohn, 5. Bez., Margaretenplatz 2; Walter Saulich, 5. Bez., Wiedner Hauptstraße 114.

⁶¹ Arbeitsgemeinschaft an Karl Berger ohne Datum, BGH, V 1938, Mappe 504.

gestand ihm zwar ein Wiener Schauokal zu, der Verkauf von Büchern sollte aber verboten werden:

Aber auch aus Gründen des Ansehens der Partei vor dem Gesamtbuchhandel und der breiten Öffentlichkeit kann es nicht Aufgabe des genannten Verlages jetzt in Österreich sein, dem nationalsozialistischen und nationalen Buchhändler hier zu Lande sein karges Brot wegzunehmen oder auch nur zu schmälern, was ohnehin hier leider schon genügend unter Missbrauch des Namens der Partei seitens gewisser Firmen hierorts und vom Altreich aus geschieht. [...]

Der Umbruch in Österreich, an dem wir nationalen Buchhändler regsten Anteil hatten, hatte gewiss in all seiner Grossartigkeit letzthin nicht auch zum Ziel und Zweck, dass es gerade auf Kosten des nationalsozialistischen Buchhandels in der Ostmark, der während der fünf langen Kampfjahre immer auch in gefährlichsten und kritischsten Augenblicken seinen Schädel hingehalten hat, gehen muss, um Firmen aus dem Altreich, die in jenen Zeiten der Gefahr fern vom Schuss waren, jetzt Gelegenheit zu geben, auch noch unsere Sortimentsgeschäfte an sich zu reißen.⁶²

Es galt aber nicht nur, die reichsdeutschen Rivalen zu beseitigen. Einen Hauptfeind sah die Arbeitsgemeinschaft in den jüdischen Buchhandlungen, die ihrer Meinung nach zum Großteil liquidiert werden sollten. Von der Reduzierung der "überflüssigen, oberfaulen Betriebe"⁶³ erwartete sie sich, daß die zügellose Konzessionsvergabe während des Ständestaates wettgemacht werden könnte:

Die N.S. Buchhändler fordern heute schon, dass bei der Ueberleitung in die Reichsschrifttumskammer eine sehr einschneidende Verringerung der Buchhandlungen Platz greift, da die Konzessionsverleihungen in der Systemzeit an nicht bodenständige Konzess.-Werker [sic!] in einer Weise erfolgte, die weit über den Bedarf hinausgegangen ist. Dass hiebei in erster Reihe Schädlinge des Buchhandels, Ramscher und seit jeher antideutsch eingestellte Firmen betroffen werden sollen, ist ganz selbstverständlich.⁶⁴

Obwohl die Sündenböcke in dieser Briefstelle nicht näher definiert wurden, ist völlig klar, von wem die Rede war. Denn bereits im folgenden Absatz forderten die NS-Buchhändler weitere Maßnahmen gegen die – diesmal explizit beim Namen genannten – jüdischen Firmen. Sie sollten nachhaltiger daran gehindert werden, nationalsozialistisches Schrifttum zu vertreiben. Außerdem hatten sich die Auslieferungen daran zu halten, jüdische Betriebe nicht mehr zu beliefern. Das konsequenteste Vorgehen verlangte die Arbeitsgemeinschaft gegenüber den Wiener Kunden: "Um den instinktlosen arischen Wiener vom Besuch jüdischer Buchhandlungen abzuhalten, erscheint uns die Aufstellung von SS-Posten vor solchen Geschäften zweckdienlich."⁶⁵

⁶² Arbeitsgemeinschaft an Karl Berger vom 11. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 502.

⁶³ Ebda.

⁶⁴ Arbeitsgemeinschaft an Karl Berger ohne Datum. BGH, V 1938, Mappe 504.

⁶⁵ Ebda.

Die Erwartungen der Gruppe der nationalsozialistischen Buchhändler dürften sich aber nicht in dem Sinne erfüllt haben, wie sie sich das erhofft hätten. Denn in einem Schreiben⁶⁶ an Karl Berger klagten sie, daß zu viele der jüdischen Betriebe "arisiert" wurden, statt liquidiert zu werden. Ob diese Behauptung den Tatsachen entsprach, wird in den nächsten Kapiteln dieser Arbeit noch zu verifizieren sein.

IV. Reichsschrifttumskammer in Österreich

Die Zwangsgilde der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler konnte nach dem "Anschluß" drei Monate bis zur Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung⁶⁷ im Juni 1938 fortbestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt trieb der kommissarische Leiter des österreichischen Buchhandels, Karl Berger, die Neuordnung des Buchhandels auf eigene Faust, d.h. ohne Absegnung durch die RSK im "Altreich", voran.⁶⁸ Auf seine Aktivitäten und das Vorgehen der Kommissare blickten die reichsdeutschen Stellen mit wenig Freude, denn sie fürchteten, daß wertvolles wirtschaftliches Potential zerstört werden könnte. Ein ordnendes Eingreifen, die Literatur in Österreich einer wirksamen Kontrolle zu unterstellen, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, da die herrschenden Koordinationsschwierigkeiten und Instanzenstreitigkeiten⁶⁹ in den eigenen Reihen erst aus dem Weg geräumt werden mußten.

Wilhelm Ihde, der Geschäftsführer der RSK in Berlin, und Karl-Heinz Hedrich, Leiter der Abteilung VIII im RMfVuP, die für "Schrifttum" zuständig war, banden Entscheidungen bezüglich Maßnahmen in Österreich an ihre Zustimmung. Eine örtliche Instanz in Österreich, das am 15. März gegründete Reichspropagandaamt Wien, meldete ebenfalls sein Mitspracherecht beim Aufbau der RSK an. Die Oberhand bei der Entstehung der österreichischen Geschäftsstelle sollte aber Josef Bürckel behalten. Er wurde aufgrund eines Führererlasses⁷⁰ vom 23. April 1938 zum "Reichskommissar für

⁶⁶ Arbeitsgemeinschaft an Karl Berger vom 11. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 502.

⁶⁷ Pläne für die Gründung einer österreichischen Schrifttumskammer gab es bereits im "Ständestaat". Schuschniggs Ziel, alle schaffenden Künstler nach ständischen Prinzipien in einer Organisation zusammenzufassen, wurde aber niemals verwirklicht. Vgl. Oliver Rathkolb: Führertreu und gottbegnadet. Künstlereliten im Dritten Reich. Wien 1991, S. 20. Renner: Schriftsteller, S. 234 ff.

⁶⁸ Vgl. Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 374 ff.

⁶⁹ Vgl. Renner: Schriftsteller, S. 264 ff.

⁷⁰ Gesetzblatt für das Land Österreich, 93/1938, 31. Stück. Josef Bürckel war zuvor mit den Vorbereitungen für die Volksabstimmung am 10. April 1938 betraut gewesen.

die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich" bestellt, und damit war er nicht nur für die staatliche und wirtschaftliche, sondern auch für die "kulturelle Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich" verantwortlich. Bei der Besetzung der maßgeblichen Posten im Bereich von Kunst und Kultur hegte eine weitere lokale Gruppe, das nationalsozialistische Landeskulturamt, an dessen Spitze Hermann Stuppäck stand, intensivstes Interesse, ein Wörtchen mitzureden. Der Leiter der bereits im Ständestaat illegal tätigen Organisation setzte in diesem Sinne Max Stebich an die Spitze des "Bundes der deutschen Schriftsteller Österreichs"⁷¹, der in der Folge als Geschäftsführer der RSK in Wien fungierte.

Am 15. Juni 1938 war es dann so weit, das RKK-Gesetz trat in Österreich in Kraft.⁷² Dieses Datum war auch zugleich der Stichtag für den selbsternannten kommissarischen Leiter der Zwangsgilde des österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels. Karl Berger wurde von Dr. Karl Zartmann⁷³ abgelöst, der als Geschäftsführer der Abteilung Buchhandel in der Landesleitung Österreich für den "ostmärkischen" Buchhandel unter nationalsozialistischer Führung im Allgemeinen und für die "Arisierungen" und Liquidierungen jüdischer Buchhandelsfirmen im Besonderen eine zentrale Rolle einnehmen sollte. Der "Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler" wurde per Anordnung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 9. August 1938 behördlich aufgelöst.⁷⁴

⁷¹ Der 1936 gegründete nationalsozialistische Schriftstellerverband legte bereits in der "Systemzeit" den Grundstein für den Aufbau der RKK in Österreich. Die Mitglieder des BdSÖ gaben bereits wenige Wochen nach dem "Anschluß" ihre Freude über die längst fällige Heimkehr ins Deutsche Reich im "Bekennnisbuch" zum Besten. Vgl. Klaus Amann: Der Anschluß österreichischer Schriftsteller an das Dritte Reich. Institutionelle und bewußtseinsgeschichtliche Aspekte. Frankfurt 1988. (= Literatur in der Geschichte. Geschichte in der Literatur. Band 16.) S. 156 ff. Bund deutscher Schriftsteller (Hg.): Bekenntnisbuch österreichischer Dichter. Wien 1938.

⁷² Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 191/1938, 66. Stück. Die RKK gliederte sich in sieben Kammern auf: Reichskammer der bildenden Künste, Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsfilmkammer, Reichsrundfunkkammer, Reichspresskammer und Reichsschrifttumskammer. Die RSK setzte sich wiederum aus Abteilungen zusammen: Verwaltung, Schriftsteller, Buchhandel, Buchwerbung, Büchereiwesen, Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels und Fachberater für Bühnenschriftsteller ect. Die in unserem Zusammenhang wichtige und für den Buchhandel zuständige Abteilung drei splittete sich in die Fachschaften Verlag, Handel, Zwischenhandel, Leihbüchereiwesen, Buchvertreter, Angestellte, soziale Betreuung und buchhändlerische Erziehungsfragen auf. Vgl. Dietrich Strothmann: Nationalsozialistische Literaturpolitik. Ein Beitrag zur Publizistik im Dritten Reich. 2., verbesserte Auflage. Bonn 1963, S. 432 f. Hans Schmidt-Leonhardt: Die Reichskulturkammer. In: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Hg. von H.-H. Lammers und Hans Pfundtner. Band 1. Berlin 1936, S. 1 ff.

⁷³ Vgl. zur Person Karl Zartmanns: Buchhas, S. 43.

⁷⁴ Vgl. Anzeiger, Nr. 2, 15. Jänner 1947, S. 1.

Karl Zartmann wandte sich am 20. Juli 1938 an alle Buchhändler, um ihnen mitzuteilen, daß nun die RSK, Landesleitung Österreich, als obligatorischer Ansprechpartner für ihre Angelegenheiten anzusehen war:

Auf Grund des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 und seiner Durchführungsverordnungen, werden alle den Buchhandel im Lande Österreich betreffenden Angelegenheiten von der soeben errichteten Landesleitung Österreich der Reichsschrifttumskammer, Abteilung Buchhandel bearbeitet. Diese hat bis auf weiteres in Wien, 1., Grünangergasse 4 (Fernruf R 27-500) ihren Sitz. Die Zuständigkeit der Kaufmannschaften, Gilden und Buchhändlervereine in den früheren Bundesländern, hat in allen den Buchhandel betreffenden Fragen (also Lehrlings- und Konzessions-Angelegenheiten) zu bestehen aufgehört.⁷⁵

Von diesem Zeitpunkt an war nicht mehr der Besitz einer Konzession für die Berufsausübung ausschlaggebend, sondern die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Fachabteilung der RSK. Die vormals notwendige Buchhändlerkonzession wurde somit wertlos.⁷⁶

Sogenannte kammerpflichtige Tätigkeiten übten Schriftsteller, Buchhändler und Verleger gleichermaßen aus. Das Ziel der RSK bestand in der Zusammenfassung aller Kulturschaffenden, -produzierenden und -vermittelnden, um sie möglichst effizient in den Dienst des nationalsozialistischen Staates zu stellen und sie einer nachhaltigen Kontrolle zu unterziehen. Mit der RSK wurde somit "ein wirksames Instrument zur Steuerung und Überwachung der Literaturentwicklung auf allen Gebieten des Buchmarktes und die Führungsgewalt innerhalb der Schrifttumspolitik"⁷⁷ geschaffen.

Alle Inhaber von Buchhandlungen und auch deren Angestellte hatten sich bis zum 30. Juni⁷⁸ bei der zuständigen Einzelkammer in Berlin zu melden. Diese völlig irrealen Frist konnte angesichts des unerhörten bürokratischen Aufwandes niemals eingehalten werden. Der Anmeldung⁷⁹ mußte eine Versicherung beigelegt werden, daß der Antragsteller "deutschen oder artverwandten Blutes" sei. Konnte die Erklärung über die "arische Abstammung" nicht abgegeben werden, mußte man eine Übergangsfrist beantragen. Die "deutschen" Buchhändler hatten einen "urkundliche[n] Nachweis der Abstammung" bis zum 30. September zu erbringen. War das nicht möglich, mußte ein begründetes Ansuchen gestellt werden, um eine Fristverlängerung zu erwirken. Das

⁷⁵ Rundschreiben Nr. 1 der RSK., Landesleitung Österreich, vom 20. Juli 1938, BGH, Mapped Rundschreiben 1938-1941.

⁷⁶ Vgl. Rundschreiben Nr. 2 der RSK, Landesleitung Österreich, vom 27. Juli 1938, ebda. Vgl. auch: Anhang 3, S. 146 dieser Arbeit.

⁷⁷ Strothmann: Literaturpolitik, S. 29.

⁷⁸ Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 191/1938, 66. Stück.

⁷⁹ Vgl. Rundschreiben Nr. 5 der Zwangsgilde vom 25. Juni 1938, BGH, V 1938, Mapped 503. Vgl. auch: Anhang 2, S. 145 dieser Arbeit.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichte am 20. Juni Anweisungen, wie sich die Buchhändler bei der "Eingliederung des österreichischen Schrifttums in die Reichsschrifttumskammer" zu verhalten hatten. Da diese Bekanntmachung einige Details beinhaltete, soll trotz der Gefahr der Wiederholung ihr genauer Wortlaut an dieser Stelle zitiert werden:

Wer eine schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit ausüben will, muß sich daher unverzüglich als Mitglied melden. Die Meldung muß enthalten: Name, Anschrift, genaue Berufsangabe (z.B. Bühnenschriftsteller, Prokurist in der Verlagsbuchhandlung Meher, Angestellter in der Sortimentsbuchhandlung Müller); ferner die Erklärung, daß dem Antragsteller keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung hindeuten. Wer diese Erklärung über die arische Abstammung nicht abgeben kann, muß eine Übergangsfrist beantragen.

Die übrigen Antragsteller erhalten als vorläufigen Ausweis eine sofortige Bestätigung über die erfolgte Anmeldung; sie sind verpflichtet, sich unverzüglich folgende Urkunden zu beschaffen: Geburts- und Taufurkunde des Antragstellers, Geburts- und Taufurkunde der Eltern und Großelternpaare väterlicher- und mütterlicherseits, im Falle der Verheiratung außerdem die Heiratsurkunde, Geburts- und Taufurkunde des Ehegatten der Eltern und Großelternpaare des Ehegatten. Sind die Taufurkunden der Eltern und Großeltern nicht zu beschaffen, so genügen die Heirats- und Sterbeurkunden.⁸⁰

Die RSK gab für die Aufnahme umfangreiche rosarote Fragebögen⁸¹ aus, die die Titel "Fragebogen zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages für die Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel –" und "Ergänzungsfragebogen 1" trugen. Mit ihrer Hilfe erfuhr die RSK genaue Informationen zur Person des Buchhändlers, zu seiner politischen Einstellung, seiner beruflichen Laufbahn und zur Beschaffenheit der buchhändlerischen Firma. Die Bearbeitung dieser Aufnahmegesuche und die Prüfung der fachlichen Fähigkeit und der "arischen" Abstammung nahmen oft eine lange Zeit in Anspruch. Diese Verzögerung läßt sich aufgrund der noch heute zur Verfügung stehenden rosa Fragebögen und der Bescheide der RSK in den Firmenakten der Wiener Buchhandlungen immer wieder nachweisen. Die Aufnahme erfolgte meist rückwirkend. Karl Sary, dem "Ariseur" der Wallishausser'schen Buchhandlung und der Buchhandlung "Altes Rathaus", wurde zum Beispiel am 22. Juli 1939 mitgeteilt, daß seinem Antrag auf Aufnahme "mit Wirkung vom 1. 10. 1938 als Inhaber"⁸² stattgegeben worden sei.

Während der langwierigen Entscheidungsfindung der RSK konnte der Antragsteller ungehindert seiner Tätigkeit nachgehen.⁸³ Diese Regelung hätte rein theoretisch für die jüdischen Buchhändler die Möglichkeit impliziert, den Ausschluß von der Berufsausübung hinauszuschieben. Juden waren nicht grundsätzlich von der

⁸⁰ *Börsenblatt*, Nr. 140, 20. Juni 1938, S. 456.

⁸¹ Vgl. LG Wien. Firmenakten der Buchhandlungen.

⁸² RSK an Karl Sary vom 22. Juli 1939, LG Wien, Firmenakte Wallishausser'sche Buchhandlung.

⁸³ Vgl. Rundschreiben Nr. 5 der Zwangsgilde vom 25. Juni 1938, BGH, Mappe 503. Vgl. auch: Anhang 2, S. 145 dieser Arbeit.

Mitgliedschaft in der RSK ausgeschlossen. Das RKK-Gesetz enthielt keinen "Arierparagrafen" und in den Anfangsjahren der nationalsozialistischen Herrschaft im "Altreich" waren auch zahlreiche jüdische Kulturschaffende, -produzierende und -vermittelnde in die RKK aufgenommen worden. Mit dem Jahre 1935 hatten aber massive "Entjudungsmaßnahmen" eingesetzt. Unter der Berufung auf den § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz waren in der Folge alle Juden aus den Kammern entfernt worden.⁸⁴ Die beinahe beiläufig anmutende Bestimmung des § 10 lautete:

Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.⁸⁵

Die Radikalisierung im Laufe der Zeit bedeutete, daß die jüdischen Buchhändler im "angeschlossenen" Österreich im Jahre 1938 so gut wie keine Chance mehr hatten, der RSK beizutreten und dadurch ihre Berufszulassung aufrecht zu erhalten. Den betroffenen Personen dürfte dieser Umstand völlig klar gewesen sein, denn in den Firmenakten des Landesgremiums findet sich nur ein Fall, der von dem Versuch, die Aufnahme in die RSK zu erlangen, berichtet.

Marie Pichl betrieb eine Buchhandlung im 6. Wiener Gemeindebezirk in der Linken Wienzeile 8. Da sie Jüdin war, übergab sie das Geschäft ihrem Sohn Andreas. Dieser hoffte, als "Mischling 1. Grades" mit Hilfe einer Sonderbewilligung den Betrieb weiterführen zu können und stellte einen Antrag auf Aufnahme in die RSK.⁸⁶ Die Antwort folgte prompt:

Auf Ihren Antrag auf Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer zum Zwecke der Weiterführung Ihres buchhändlerischen Unternehmens hat meine Prüfung ergeben, daß Sie nicht die Voraussetzungen des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz erfüllen. Ich lehne daher Ihre Aufnahme als Mitglied in meine Kammer auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ab.

⁸⁴ Vgl. zum Themenkomplex "'Judenfrage' und RKK": Volker Dahm: Anfänge und Ideologie der Reichskulturkammer. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 34. Jahrgang, Heft I, 1986, S. 53-84. Hier besonders: S. 68 ff. Volker Dahm: Das jüdische Buch im Dritten Reich. 2., überarbeitete Auflage. München 1993. Hier besonders: S. 29 ff, S. 129 ff. Volker Dahm: Das jüdische Buch im Dritten Reich (I). In: Archiv für Geschichte des Buchwesens. Band 20. 1979, S. 3-299. Hier besonders: S. 99 ff. (In Hinkunft: Dahm: Buch. Seitenzahl oder Spalte.) Volker Dahm: Kulturelles und geistiges Leben. In: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Hg. von Wolfgang Benz. München 1988, S. 75-267. Hier besonders: 194 ff. (In Hinkunft: Dahm: Leben. Seitenzahl.) Jan-Pieter Barbian: Literaturpolitik im "Dritten Reich". Institutionen, Kompetenzen. Betätigungsfelder. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens. Band 40. 1993, S. 1-394. Hier besonders: S. 217 ff.

⁸⁵ 1. DV zum RKK-Gesetz, RGBl. 1933 I, S. 797-800, hier S. 798.

⁸⁶ Vgl. RSK an das Reichspropagandaamt vom 12. Juli 1938, LG Wien, Firmenakte Andreas Pichl.

Sie können sich auf Grund dieser Entscheidung buchhändlerisch nicht weiterbetätigen.⁸⁷

Das Unternehmen wurde liquidiert.⁸⁸

Den jüdischen Buchhändlern in Österreich blieb nach dem "Anschluß" meist gar nicht die Zeit, sich um eine Aufnahme in die RSK zu bemühen. Die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben, die sich im "Altreich" langsam entwickelt hatte, wurde in der "Ostmark" von Anfang an mit Vehemenz betrieben. Als das RKK-Gesetz im Juni in Kraft trat, waren die Geschäfte schon teilweise geplündert, gesperrt oder standen unter kommissarischer Verwaltung. "Arische Interessenten" bewarben sich um die Übernahme der Betriebe. Den jüdischen Buchhändlern wurde der Zugang zu ihren Unternehmen verboten. Der Enteignungsprozeß war bereits eingeleitet. Entschieden mußte nur noch über dessen Art und Weise werden, und dabei sollte wiederum die RSK ein Wörtchen mitreden.⁸⁹

⁸⁷ RSK an Andreas Pichl vom 31. August 1938, ebda.

⁸⁸ Vgl. Bezirkshauptmannschaft Mariahilf-Neubau an die RSK vom 23. Februar 1939, ebda.

⁸⁹ Vgl. dazu: S. 90 ff dieser Arbeit.

D. Enteignung der jüdischen Wirtschaft im allgemeinen

I. Begriffsbestimmung

Der Vernichtungsprozeß der Juden im III. Reich folgte zwar keinem grundlegenden Plan, doch vollzog er sich aufgrund eines sich deutlich abzeichnenden Schemas. Jede einzelne Stufe leitete die nachfolgende ein. Zuerst definierte man den Begriff "Jude", um eine Isolierung in der Gesellschaft herbeizuführen, dann kam es zu den Enteignungsmaßnahmen, um die Juden aus der Wirtschaft auszuschalten und sie durch die Beraubung ihrer wirtschaftlichen Existenz zur Auswanderung zu bewegen, es folgten die Deportationen in die Konzentrationslager und schließlich die Auslöschung in den Vernichtungslagern.⁹⁰ Eine "Endlösung" wäre ohne vorausgegangene Enteignungsmaßnahmen nicht möglich gewesen.⁹¹

Diese vollzogen sich folgendermaßen: Ein jüdischer Betrieb wurde entweder liquidiert oder "arisiert". Die Liquidierung bedeutete die Auflösung einer Firma, also ihre Löschung. Der Begriff "Arisierung"⁹² stand für die Überleitung jüdischer Betriebe in "arische" Hände. Die "Arisierung" verlief in zwei Phasen:

1. die sogenannten freiwilligen Arisierungen (Januar 1933 bis November 1938), die in Veräußerungen aufgrund 'freiwilliger' Verträge zwischen jüdischen Verkäufern und deutschen Käufern bestanden. und
2. die 'Zwangsarisierungen' (nach November 1938), d.h. Veräußerungen aufgrund staatlicher Verordnungen, mit denen die jüdischen Inhaber zum Verkauf ihres Eigentums gezwungen wurden.⁹³

Wobei die Bezeichnung "freiwillig" einen falschen Eindruck hinterlassen könnte. Die jüdischen Besitzer wurden durch Propaganda, Boykott und Geschäftskennzeichnung so lange unter Druck gesetzt, bis sie dem Verkauf einwilligten. Das Charakteristikum der

⁹⁰ Vgl. Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust. Berlin 1982, S. 41ff. (In Hinkunft: Hilberg: Vernichtung, Seitenzahl.) Jörg Wollenberg: Enteignung des "raffenden" Kapitals durch das "schaffende" Kapital. Zur Arisierung am Beispiel von Nürnberg. In: "Niemand war dabei und keiner hat's gewußt". Die deutsche Öffentlichkeit und die Judenverfolgung 1933-45. Hg. von Jörg Wollenberg. 2. Auflage. München 1989, S. 162.

⁹¹ Vgl. Avraham Barkai: Volksgemeinschaft. "Arisierung" und der Holocaust. In: Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus. Hg. von Arno Herzig und Ina Lorenz. Hamburg 1992. (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Band 19.) S. 133.

⁹² "Arisiert" wurden nicht nur Betriebsvermögen, sondern auch Kapitalvermögen, Grundstücke, Häuser, Wohnungen, Kunstgegenstände, Autos und Schmuck.

⁹³ Hilberg: Vernichtung, S. 72.

"Zwangsarisierung" war es wiederum, daß der Jude nicht selbst sein Eigentum veräußern durfte, sondern ein "Treuhandler" nahm seinen Platz ein. Zwei reichsdeutsche Verhandlungspartner schlossen das Geschäft ab.

In der Methode der "Arisierung" verknüpften die nationalsozialistischen Wirtschaftsplaner den Antisemitismus mit Wirtschafts- und Sozialpolitik.⁹⁴ Einerseits verdrängten sie die Juden mehr und mehr aus allen Bereichen der Öffentlichkeit, zerstörten ihre wirtschaftliche Existenz, um dadurch die Auswanderung zu forcieren, andererseits konnten Strukturverbesserungen in der Wirtschaft erzielt und materielle Interessen vieler Privatleute befriedigt werden.

Um dies zu verwirklichen, wurden die Begriffe "Jude" und "jüdischer Betrieb" definiert. Österreich übernahm die "Nürnberger Rassengesetze"⁹⁵ formell am 20. Mai 1938. Sie umfaßten das "Reichsbürgergesetz" vom 15. September 1935, die erste Verordnung zu diesem vom 14. November 1935, das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15. September 1935 und dessen erste Verordnung zur Ausführung vom 14. November 1935.

Das "Reichsbürgergesetz" teilte die Bevölkerung in "Staatsangehörige" und "Reichsbürger" ein. "Reichsbürger" konnte nur jener sein, der "deutschen oder artverwandten Blutes" war. Er war dann auch "alleiniger Träger der vollen politischen Rechte". Daraus ergab sich, und die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz legte dies auch fest: "Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein."

Der § 5 dieser ersten Verordnung bestimmte nun genau, wer als "Jude" zu gelten hatte: Personen mit drei oder vier Großeltern, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, sowie Personen mit zwei jüdischen Großeltern, die selbst am 15. September 1935 der jüdischen Religion angehörten oder mit einem Juden verheiratet waren oder aus einer nach dem 15. September 1935 geschlossenen Ehe entstammten oder aus einem außerehelichen Verkehr mit einem Juden entstanden und nach dem 31. Juli 1936 geboren wurden.

⁹⁴ Vgl. Susanne Heim und Götz Aly: Die Ökonomie der "Endlösung". Menschenvernichtung und wirtschaftliche Neuordnung. In: Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung? Berlin 1987. (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik. Band 5.) S. 12 ff. Gerhard Botz: Die Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Das Ende des Wiener Judentums unter der NS-Herrschaft (1938-1943). In: Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus im Wien seit dem 19. Jahrhundert. Hg. von Gerhard Botz, Ivar Oxaal und Michael Pollak. Buchloe 1990, S. 286 f. (In Hinkunft: Botz: Ausgliederung, Seitenzahl.) Beinahe identischer Beitrag: Gerhard Botz: Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom "Anschluß" zum "Holocaust". In: Zeitgeschichte, 14. Jahr, Heft 9/10, Juni/Juli 1987, S. 359 f.

⁹⁵ Gesetzblatt für das Land Österreich, 150/1938, 51. Stück.

Nicht nur Personen, die selbst der jüdischen Religion angehörten, waren als "Juden" zu bezeichnen, sondern auch jene, die über gläubige Vorfahren verfügten. Die "Rassenforscher" im Nationalsozialismus sprachen im ersten Fall von "Glaubensjuden" und im zweiten von "Rassejuden".

Zusätzlich unterschieden sie zwischen "Mischlingen 2. Grades" mit einem jüdischen Großelternanteil und "Mischlingen 1. Grades" mit zwei jüdischen Großeltern, die sehr rasch aufgrund der bereits erwähnten Bestimmungen des § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zum "Volljuden" mutieren konnten.⁹⁶ "Mischlinge" wurden auch als "Vierteljuden" oder "Halbjuden" bezeichnet.

Von den Enteignungsmaßnahmen waren vor allem die "Glaubensjuden" und die "Rassejuden" ohne Rücksicht auf ihren Glauben betroffen. "Mischlinge 1. Grades [...] und 2. Grades [...] galten i.a. als 'Reichsbürger'. Sie wurden von den Bestimmungen über den Ausschluß aus der Wirtschaft nicht betroffen und blieben auch von der 'Endlösung' verschont. Die in Mischehe lebenden Juden schloß man ebenso wie alle übrigen aus der Wirtschaft aus."⁹⁷

Im Zuge der "Entjudung der Wirtschaft"⁹⁸, wie es im NS-Jargon hieß, verabsäumten es die nationalsozialistischen Bürokraten auch nicht, den Begriff "jüdischer Betrieb" gesetzlich festzulegen. In der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde am 14. Juni 1938 definiert:

Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333*) ist.

Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind. Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch.

- a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind.
- b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende

⁹⁶ Vgl. Raul Hilberg: Vernichtung, S. 56 ff.

⁹⁷ Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Göttingen 1966. (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft. Band 38.) S. 265. (In Hinkunft: Genschel: Verdrängung, Seitenzahl.) In den Firmenakten der jüdischen Buchhändler im LG Wien findet sich eine Ausnahme. Andreas Pichl, er war "Mischling I. Grades", wurde die Übernahme des Betriebes seiner Mutter nicht erlaubt. Vgl. dazu: S. 30 dieser Arbeit.

⁹⁸ Göring meinte in seiner Rede in der Nordwestbahnhalle am 26. März 1938. daß dem "Anschluß" die "unerbittliche Entjudung" Österreichs folgen mußte. Vgl. VB, Wiener Ausgabe, Nr. 13, 28. März 1938, S. 7. Darunter verstand man nicht nur die Enteignungspolitik, sondern auch die Entlassungen von jüdischen Beamten, Arbeitern und Angestellten und die Entfernung der Juden aus allen freien Berufen. Vgl. dazu Georg Weis: Arisierungen in Wien. In: Wien 1938. Hg. von Felix Czeike. Wien 1978. (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Sonderreihe der "Wiener Geschichtsblätter". Band 2.) S. 183.

Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmzahl erreichen.⁹⁹

Praktisch und vereinfacht ausgedrückt sah das so aus, daß "alle Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften der gewerblichen Wirtschaft, deren Eigentümer oder Anteilseigner Juden waren, [...] 'zwangsarisiert' oder liquidiert"¹⁰⁰ wurden.

Welche Ziele mit der Enteignung der jüdischen Wirtschaft verfolgt werden sollten, brachte Helmut Genschel auf den Nenner:

1. Gewiß spielten die offiziell vorgebrachten Argumente subjektiv eine große Rolle. Daß die deutschen Juden aus rassistisch-ideologischen Gründen ausgeschaltet werden mußten, verstand sich für einen Nationalsozialisten von selbst. [...]
2. Für Göring und alle praktisch-politisch denkenden Nationalsozialisten war die Sanierung der Staatsfinanzen und letztlich die Rüstungsfinanzierung der wichtigste Effekt der Arisierung. Diese Ansicht traf unter machtpolitischem Gesichtspunkt den Kern der Sache. [...]
3. Hauptziel der Partei war es, die Wirtschaft nationalsozialistisch zu durchsetzen, 'alte Kämpfer' zu befriedigen, die Partei und ihre angeschlossenen Verbände [...] am jüdischen Eigentum zu bereichern. [...]
4. Wichtigstes wirtschaftspolitisches Nebenziel war offiziell die Stärkung des Mittelstandes, und zwar auf die primitivste Weise, die es gab: durch Ausschaltung lästiger Konkurrenz. [...]¹⁰¹

Bevor die nationalsozialistischen Staatsstellen zu einer geregelten Enteignung jüdischer Besitztümer im "angeschlossenen" Österreich schreiten konnten, waren noch einige Schwierigkeiten zu überwinden, wie in der Folge aufgezeigt werden soll.

II. "Wilde Kommissare", kommissarische Verwalter, "Treuhänder" und "Abwickler"

Bereits in der Nacht vom 11. auf den 12. März setzten die Raubzüge österreichischer Nationalsozialisten ein. Die Vehemenz und die Spontaneität deuteten darauf hin, "daß in 'Illegalen'-Kreisen schon lange vor dem März 1938 minutiöse Vorbereitungen auch für den wirtschaftlichen Aspekt der Vorgangsweise, zu der man sich gegenüber der

⁹⁹ Gesetzblatt für das Land Österreich, 193/1938, 66. Stück.

¹⁰⁰ Hans Witek: "Arisierungen" in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Hg. von Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer. Wien 1988. (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Band 36.) S. 199. (In Hinkunft: Witek: "Arisierungen", Seitenzahl.)

¹⁰¹ Genschel: Verdrängung, S. 213 f.

jüdischen Bevölkerung entschloß, getroffen worden waren"¹⁰². Jüdische Geschäfte wurden geplündert, illegale Beschlagnahmungen und Hausdurchsuchungen von SA, SS und nationalsozialistischen Parteigenossen vorgenommen. Ein Augenzeuge berichtete von einer Enteignungsaktion in der Taborstraße: "Vor einem großen jüdischen Geschäft stand eine lange Reihe von Lastautos, auf die SA-Leute alle Arten von Konfektionswaren verladen, die sie stoßweise aus dem Geschäft holten. Polizisten waren zugegen und sorgten dafür, daß sie bei ihrem Raubzug nicht gestört würden, und verscheuchten neugierige Straßenpassanten."¹⁰³

Ohne gesetzliche Grundlagen¹⁰⁴ eigneten sich sogenannte "wilde Kommissare" jüdische Besitztümer und Geschäfte an. Ehemalige Inhaber wurden vertrieben. Allein in Wien sollen gleich nach dem "Anschluß" 20.000 bis 30.000 von ihnen im Einsatz gewesen sein.¹⁰⁵ Ehemalige Illegale, Kaufleute, Gewerbetreibende und Angestellte jüdischer Geschäfte wollten die Gunst der Stunde nutzen, um unliebsame Konkurrenten auszuschalten und sich selbst zu bereichern.

Das unkontrollierte Treiben der selbsternannten und teilweise von lokalen Parteistellen eingesetzten Kommissare wurde von reichsdeutschen Partei- und Regierungsstellen mit Argwohn wahrgenommen, denn die "Arisierungen" jüdischen Betriebs- und Grundeigentums hätten in ihrem Sinne als Finanzierungsbasis für den Vierjahresplan¹⁰⁶ dienen sollen. Mit kritischem Blick verfolgten die Nationalsozialisten im "Altreich", wie die neuen Leiter in die eigene Tasche arbeiteten und große Schäden aufgrund fehlender Fachkenntnis anrichteten. Die sinnvolle Nutzung jüdischen Vermögens für

¹⁰² Alexander A. Bankier: ... auch nicht von der Frau Hinterhuber. Zu den ökonomischen Konsequenzen der Nazi-Herrschaft für die österreichischen Juden. In: Österreichisch-jüdisches - Geistes- und Kulturleben. Hg. von Liga der Freunde des Judentums. Band 3. Wien 1990, S. 19.

¹⁰³ G. E. R. Gedy: Als die Bastionen fielen. Die Errichtung der Dollfuß-Diktatur und Hitlers Einmarsch in Wien und den Sudeten. Eine Reportage über die Jahre 1927 bis 1938. Wien 1981, S. 291 f.

¹⁰⁴ Vgl. Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938-1945. Wien 1978, S. 21. (In Hinkunft: Rosenkranz: Verfolgung. Seitenzahl.) Er bezeichnet die Situation der Juden knapp nach dem "Anschluß" als "Vacuum eines rechtlichen Schwebezustandes. in dem der Jude Freiwild für Freibeuter war".

¹⁰⁵ Vgl. "Bericht über die kommissarischen Verwalter", ÖSta., AVA, Rk., Ordner 145. Zitiert nach Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 354. Erika Weinzierl: Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938-1945. 3., unveränderte Auflage. Graz/Wien/Köln 1986, S. 33. Sie berichtet von 25.000 kommissarischen Verwaltern und bezieht sich hierbei auf einen "Bericht von Minister Fischböck in einer Sitzung im Reichsministerium am 14. Oktober 1938".

¹⁰⁶ Vgl. Liselotte Wittek-Saltzberg: Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Okkupation Österreichs. Wien. Diss. 1970, S. 48. Das Ziel des Vierjahresplans war es. "Österreich wirtschaftlich vollkommen ins Deutsche Reich einzugliedern, die österreichische Wirtschaft der deutschen anzupassen und Mängel der deutschen Wirtschaft mit Hilfe des österreichischen Wirtschaftspotentials auszugleichen".

volkswirtschaftliche Interessen wurde von ihnen gefährdet und teilweise zunichte gemacht.

Dies veranlaßte Hermann Göring, den Bevollmächtigten für den Vierjahresplan, zu reagieren, indem er am 26. März 1938 den Reichsstatthalter Arthur Seyß-Inquart beauftragte, "in aller Ruhe jene Maßnahmen zur sachgemäßen Umleitung der jüdischen Wirtschaft zu treffen, das heißt zur Arisierung des Geschäfts- und Wirtschaftslebens, und diesen Prozeß nach unseren Gesetzen rechtlich, aber unerbittlich durchzuführen"¹⁰⁷ Doch allzuviel Zeit durften sie sich dabei nicht lassen, denn die "wilden Kommissare" arbeiteten an ihrem Beutezug munter weiter.

Die große Gefahr für die "ostmärkische" Wirtschaftskapazität erkannte auch der Beauftragte für die Durchführung der Volksabstimmung am 10. April, Josef Bürckel, als er sich am 19. März 1938 mit einer Verlautbarung im *Völkischen Beobachter* an die Öffentlichkeit wandte:

Es ist mir bekannt geworden, daß gewisse Leute unter dem Vorwand, sie gehörten einer Gliederung der Partei an, Haussuchungen und Beschlagnahmungen vornehmen.

Es ist selbstverständlich, daß ein solches Vorgehen ungesetzlich und unzulässig ist. Zu Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sind allein die gesetzlich zuständigen, öffentlichen Sicherheitsorgane befugt. Ich werde in allen Fällen gegen unbefugtes Handeln mit aller Schärfe einschreiten und dafür sorgen, daß strengste Bestrafung erfolgt.¹⁰⁸

Obwohl Bürckel im speziellen und die maßgeblichen reichsdeutschen Stellen im allgemeinen über die Arisierungspraxis der österreichischen Nationalsozialisten ganz und gar nicht erfreut waren, sahen sie sich gezwungen, das Kommissar(un)wesen zu legalisieren. Denn "der geschaffene Zustand konnte als solcher nicht mehr rückgängig gemacht werden, da dies ohne weiteres zu schweren Ausschreitungen geführt hätte"¹⁰⁹. In diesem Sinne erließ Seyß-Inquart im Einvernehmen mit Bürckel Ende März 1938 einige Durchführungsbestimmungen bezüglich der Bestellung kommissarischer Verwaltern¹¹⁰. Ab diesem Zeitpunkt sollten nur dann kommissarische Verwalter bestellt werden, wenn die jüdischen Inhaber oder Geschäftsführer unauffindbar, geflüchtet oder verhaftet waren und die Gefahr von Verschleppung von Vermögenswerten bestand. Neben dem Geschäftsinhaber konnten kommissarische Aufsichtspersonen zur

¹⁰⁷ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 13, 28. März 1938, S. 7. WNN, Nr. 5501, 28. März 1938, S. 7.

¹⁰⁸ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 4, 19. März 1938, S. 2.

¹⁰⁹ Schreiben Bürckels an Göring vom 29. April 1938, AVA, Rk., Ordner 22. Zitiert nach: Gerhard Botz: "Arisierungen" und nationalsozialistische Mittelstandspolitik in Wien (1938 bis 1940). In: Wiener Geschichtsblätter, 29. Jahrgang, Heft 1, 1974, S. 127. (In Hinkunft: Botz: "Arisierungen", Seitenzahl.)

¹¹⁰ Vgl. WNN, Nr. 5504, 30. März 1938, S. 7.

Überwachung des jüdischen Betriebes eingesetzt werden. DI Walter Rafelsberger hatte als "Staatskommissar in der Privatwirtschaft" alle Bestellungen zu genehmigen.

Am 13. April 1938 folgte das "Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen"¹¹¹. Es oblag dem Reichsstatthalter "in Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen für Unternehmungen, die ihren Sitz im Lande Österreich haben, kommissarische Verwalter oder kommissarische Aufsichtspersonen [zu] bestellen. Die Bestellung ist nur bis 1. Oktober 1938 zulässig." Scheinbar glaubte man, das Problem bis zu diesem Datum bereinigt zu haben. Hinsichtlich des Kompetenzbereichs des kommissarischen Verwalters kam es zu keiner ersichtlichen Einschränkung, denn er war "zu allen Rechtshandlungen für die Unternehmung befugt". Doch wurde die Entlohnung einer Kontrolle unterzogen und von nun an "vom Reichsstatthalter bestimmt". Bislang war es die gängige Praxis, daß die Kommissare ihr Gehalt selbst bestimmten und zusätzlich noch Überstunden, Diäten und Deputate in Rechnung stellten. Ein weiterer Schritt, das Kommissar(un)wesen in geregelte Bahnen zu lenken, bedeutete der § 7 des Gesetzes: "Wer erst nach dem 10. März 1938 in einem fremden Unternehmen allein oder mit anderen eine leitende Stellung oder die Aufsicht übernommen hat, hat dies binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Reichsstatthalter zu melden." Dadurch konnten die "wilden Kommissare" nun erfaßt werden.

Göring bemühte sich ebenfalls weiterhin die "Entjudung" in der "Ostmark" voranzutreiben. Am 22. April 1938 erließ er die "Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbetriebe"¹¹², am 26. April 1938 die "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden"¹¹³.

Aber vor allem Josef Bürckel, der in der Zwischenzeit zum "Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich" avanciert war, sagte dem Kommissarsystem den endgültigen Kampf an. So verkündete er in einem Aufruf am 28. April 1938:

2. Eine gewisse Sorte von Volksgenossen glaubt jedoch mit der Notwendigkeit der Arisierung eine Eigenspekulation verbinden zu müssen, das heißt also, das Gute mit dem für sie Nützlichen zu verbinden, mit anderen Worten: Sie neigen sehr dazu, sich jüdische Gepflogenheit zu eigen zu machen. Nicht zuletzt erscheint es mir wichtig, im Hinweis auf einzelne unsichere Elemente, mitzuteilen, daß

3. der Arisierungsprozeß in Wien ab heute durch mich persönlich geleitet wird. Ich werde die notwendigen Maßnahmen auf absolut gesetzlicher Grundlage, aber um so gründlicher einleiten. Daraus ergibt sich

¹¹¹ Gesetzblatt für das Land Österreich, 80/1938, 26. Stück.

¹¹² Gesetzblatt für das Land Österreich, 91/1938, 30. Stück.

¹¹³ Gesetzblatt für das Land Österreich, 102/1938, 33. Stück.

4. daß ich mir jede Einmischung in diese meine Aufgabe auf das entschiedenste verbitte.¹¹⁴

Bereits zwei Tage später, am 30. April 1938, erschienen in der *Wiener Zeitung* die "Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen"¹¹⁵, die deren Befugnisrechte weiterhin einschränkte. Sie durften weiterhin alle Rechtshandlungen für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vornehmen, bei "Rechtsgeschäften, die die Belastung oder Veräußerung des Unternehmens, beziehungsweise einzelner Teile desselben beinhalten", benötigten sie jedoch die Zustimmung des Staatskommissars Rafelsberger. Außerdem wurden die kommissarischen Verwalter nunmehr durch "beauftragte Vertrauensmänner" überwacht, und die Festsetzung der Entlohnung mußte von Rafelsberger genehmigt werden.

Und trotz all dieser Bemühungen mit Hilfe von Erlässen, Verordnungen und Gesetzen das Kommissarsystem in geregelte und kontrollierbare Bahnen zu leiten, dürfte sich das Unwesen weiter fortgesetzt haben. Allzuvielen kommissarischen Verwaltern sahen in ihrer Stellung vor allem einen Versorgungsposten, um sich persönlich auf schnellsten Wege bereichern zu können. "Alte Kämpfer" aus der illegalen Zeit wurden von den zuständigen Parteistellen bei dieser Vorgangsweise unterstützt. Hans Witek charakterisierte den Sozialtypus des "Kommissars" in Wien folgendermaßen:

Seine politische Zuverlässigkeit war durch die langjährige Zugehörigkeit zur Partei oder einer ihrer Organisationen unter Beweis gestellt; seiner sozialen Herkunft nach war er meist Angestellter oder kleiner Selbständiger, manchmal arbeitslos: fachlich war er größtenteils unqualifiziert und branchenfremd. [...] Das Spektrum seiner 'Geschäftspraktiken' reichte von Bestechlichkeit, Veruntreuung bis zur maßlosen persönlichen Bereicherung.¹¹⁶

Aus dieser Nachzeichnung typischer Persönlichkeitsstrukturen kommissarischer Verwalter wird verständlich, daß noch weitere gesetzliche Bestimmungen notwendig waren, um eine geordnete Überleitung jüdischen Vermögens zugunsten der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Am 18. Mai 1938 erfolgte die Errichtung der Vermögensverkehrsstelle¹¹⁷, der ab diesem Zeitpunkt die Überwachung und Gesamtorganisation der "Entjudung" der Wirtschaft in der "Ostmark" oblag.

¹¹⁴ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 44, 29. April 1938, S. 1.

¹¹⁵ WZ, Nr. 118, 30. April 1938, S. 6.

¹¹⁶ Witek: "Arisierungen", S. 205.

¹¹⁷ Gesetzblatt für das Land Österreich, 139/1938, 45. Stück. Auf die Rolle der Vermögensverkehrsstelle bei den "Arisierungen" und Liquidierungen wird in einem gesonderten Punkt noch näher eingegangen.

Reichsstatthalter Seyß-Inquart ordnete am 2. Juli 1938 an, daß alle bisher bestellten kommissarischen Verwalter am 1. August 1938 auszuseiden hätten, wenn sie nicht bis zu diesem Datum von Staatskommissar Rafelsberger erneut bestellt würden.¹¹⁸ Von den ausscheidenden Kommissaren wurde eine genaue Rechnungslegung verlangt. In enger Verbindung mit dieser Verordnung entstand in der Vermögensverkehrsstelle eine "Prüfstelle für kommissarische Verwalter", die die Bestellung der kommissarischen Verwalter kontrollierte und ihre Tätigkeiten überprüfte.

Ebenfalls am 2. Juli griff auch Reichskommissar Bürckel zu härteren Vorgangsweisen, um die Mißwirtschaft der kommissarischen Leiter aufs neue einzuschränken. Der *Völkische Beobachter* meldete diesbezüglich:

Zwölf Kommissare festgesetzt

Gauleiter Bürckel hat eine Überprüfung der Tätigkeit aller in der Privatwirtschaft eingesetzten Kommissare angeordnet. Die Untersuchung ergab bei zwölf Kommissaren, daß sie die ihnen anvertrauten Geschäfte untreu geführt haben. Daraufhin hat Gauleiter Bürckel die Festnahme dieser ungetreuen Kommissare und ihre Überführung in das Konzentrationslager nach Dachau angeordnet.¹¹⁹

Am selben Tag sagte Bürckel in einer Rede in Graz:

Der Zeitpunkt der endgültigen Bereinigung ist nun gekommen. Es geht nicht an, daß hier eine neue Berufsgruppe entsteht, für die es in einem geordneten Wirtschaftsleben auf die Dauer keine Beschäftigung geben kann. Ein oder der andere dieser Kommissare hat bereits 'mein' und 'dein' verwechselt. Zum 1. August 1938 jedenfalls wird das Kommissarsystem in der vorhandenen Form endgültig vorbei sein.¹²⁰

Mit dieser optimistischen Prognose dürfte Bürckel das Durchsetzungsvermögen der zahlreichen Maßnahmen und im besonderen der Verordnung vom 2. Juli 1938 überschätzt haben, denn die Bestellungsfrist für kommissarische Verwalter und kommissarische Überwachungspersonen wurde im Oktober 1938 bis zum 1. April 1939 verlängert¹²¹.

Obwohl das Ziel, die Beseitigung des Kommissar(un)wesens, nicht so rasch verwirklicht wurde, wie es sich Bürckel und die anderen führenden Männer des Staates vorstellten, kam es doch zur Absetzung von zahlreichen "wilden Kommissaren". Gerhard Botz meint in diesem Zusammenhang: "25.000 verbitterte ehemalige 'kommissarische Leiter' verschlechterten ab August die Stimmung innerhalb der NSDAP wohl stärker als

¹¹⁸ Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 226/1938, 71. Stück.

¹¹⁹ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 107, 2. Juli 1938, S. 1.

¹²⁰ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 108, 3. Juli 1938, S. 1.

¹²¹ Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 518/1938, 144. Stück.

jede andere Gruppe enttäuschter Nationalsozialisten.“¹²² Die volks- und großwirtschaftlichen Staatsstellen nahmen also ganz bewußt das Risiko der Unzufriedenheit bei den eigenen Anhängern in Kauf, um eine geordnete Umstrukturierung der Wirtschaft voranzutreiben.

Daß die Kommissare auch tatsächlich einen Grund für ihre Verbitterung und Enttäuschung hatten, geht aus einer Auflistung der VVSt hervor:

	<u>Kommissarische Verwalter:</u>	<u>Betreute Betriebe:</u>
Juli 1938	917	1624
August	1746	3382
September	2113	5210
Oktober	2713	4918
November	2787	4112
Dezember	715	868
Jänner 1939	582	752
Feber	503	637
März	126	279
April	75	207
Mai	63	197
Juni	60	181
Juli	55	164
August	48	90
September	43	85
Oktober	29	61
November	11	36 ¹²³

Die ständig sinkende Zahl der kommissarischen Verwalter hing auch damit zusammen, daß einerseits ein Teil des jüdischen Vermögens bereits in "arische" Hände übergegangen war und andererseits am 3. Dezember 1938 mit der "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens"¹²⁴ eine neue Phase im Enteignungsprozeß¹²⁵ begann. Der Inhaber

¹²² Botz: "Arisierungen", S. 133.

¹²³ Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Wien, Diss. an der Hochschule für Welthandel 1940, S. 52. (In Hinkunft: Schubert: Entjudung, Seitenzahl.) Diese Arbeit ist mit Vorsicht zu verwenden, da sie starke nationalsozialistische Färbung aufweist, wie unschwer an der Titelwahl deutlich wird. Doch enthält sie brauchbares statistisches Material der VVSt, obwohl wie im gegebenen Fall die Quelle nicht genau erkennbar ist. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß die Angaben durchaus Glaubwürdigkeit besitzen.

¹²⁴ Gesetzblatt für das Land Österreich, 633/1938, 182. Stück.

¹²⁵ Vgl. Jonny Moser: Das Unwesen der kommissarischen Leiter. Ein Teilaspekt der Arisierungsgeschichte in Wien und im Burgenland. In: Arbeiterbewegung-Faschismus-Nationalbewußtsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner. Hg. von Helmut Konrad und Wolfgang Neugebauer. Wien/München/Zürich 1983, S. 94.

eines jüdischen Gewerbebetriebes konnte von der Arisierungsbehörde gezwungen werden, sein Unternehmen innerhalb einer Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Zu diesem Zweck, insbesondere wenn er dieser Aufforderung nicht nachkam, konnte von staatlicher Seite "zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden". Die Kosten der "treuhänderischen Verwaltung" hatte der jüdische Besitzer zu bezahlen.

Aufgrund dieser Anordnung wurden die Kommissare mehr und mehr von "Treuhändern" und "Abwicklern" abgelöst. Die "Treuhänder" übernahmen die "Arisierung", d.h. die Übertragung jüdischer Besitztümer an "Arier". Die "Abwickler" kümmerten sich um die Liquidierung, die Auflösung oder Stilllegung, jüdischer Betriebe. Die Auswahl der betreffenden Personen erfolgte nach geänderten Kriterien, die Hans Witek folgendermaßen beschrieb:

Sowohl fachliche Qualifikation als auch politische Zuverlässigkeit versuchten die staatlichen Stellen dadurch zu erreichen, daß man die beruflichen Erfahrungen stärker als bei den 'Kommissaren' berücksichtigte. So wurden vor allem Rechtsanwälte, Bücherrevisoren, Wirtschaftsprüfer, Prokuristen und leitende Angestellte aus der Wirtschaft als 'Treuhänder' bestellt. Nur eine geringe Anzahl ehemaliger 'Kommissarischer Verwalter' befand sich unter den ausgewählten 'Treuhändern'.¹²⁶

Für die Bestellung und die Kontrolle der "Treuhänder" und "Abwickler" war wiederum die VVSt verantwortlich. Unter ihrer Obhut verlief auch der weitere Arisierungsprozeß, d.h. die Veräußerung jüdischer Besitztümer an vertrauenswürdige Nationalsozialisten. Wie sich dieser Vorgang gestaltete, wird in der Folge aufzuzeigen sein.

Bezüglich des Kommissar(un)wesens bleibt noch anzumerken, daß es sich dabei um ein spezifisch österreichisches Phänomen handelte. Die Befehle kamen nicht von reichsdeutschen Stellen, sondern die zahlreichen "wilden Kommissare" ergriffen sofort nach dem "Anschluß" selbst die Initiative, um Plünderungen und Beschlagnahmungen auf eigene Faust durchzuführen und sich in die jüdischen Betriebe hineinzusetzen. Die oft strapazierte Sichtweise, daß die Österreicher ein Volk der Mitläufer und Opfer des damals "besetzten" Landes gewesen wären, erfährt nicht zuletzt durch diese Geschehnisse eine weitgehende Relativierung. Ein Artikel, der am 26. April 1938 im *Völkischen Beobachter* erschienen ist, beschrieb die Stimmung in der Bevölkerung sechs Wochen nach dem "Anschluß". Und hier wird überdeutlich, daß die Wiener sehr wohl aus eigenem Antrieb agierten und sich nicht nur dem Druck von "oben" beugten.

¹²⁶ Witek: "Arisierungen", S. 206.

Bis zum Jahre 1942 muß das jüdische Element in Wien ausgemerzt und zum Verschwinden gebracht sein. Kein Geschäft, kein Betrieb darf zu diesem Zeitpunkt mehr jüdisch sein, kein Jude darf irgendwo noch Gelegenheit zum Verdienen haben und mit Ausnahme der Straßenzüge, in denen die alten Juden und Jüdinnen ihr Geld – dessen Ausfuhr unterbunden ist – verbrauchen und aufs Sterben warten, darf im Stadtbild nichts davon zu merken sein [...]. [...]

Wer die Meinung des Wieners in der Judenfrage kennt, wird sich nicht wundern, daß die vier Jahre, in denen das wirtschaftliche Todesurteil an den Juden vollstreckt werden soll, ihm viel zu lange erscheinen. Er wundert sich über die vielen 'G'schichten', die man zu machen bereit ist, über die peinliche Sorgfalt, mit der man jüdisches Eigentum zu schützen und zu wahren weiß, er meint, es sei doch einfach genug: Darr Jud muß weg und sein Gerschtl bleibt da! [...]

Mußte den Norddeutschen der Nationalsozialismus also vielfach erst auf die privaten, sozusagen unpolitischen Gefahren des Judentums aufmerksam machen, so ist es in Wien im Gegenteil die Aufgabe einer verantwortungsbewußten, um die Untadeligkeit und Reinheit der Bewegung besorgten Volkserziehung, den überschäumenden Radikalismus einzudämmen und die verständliche Reaktion auf die jüdischen Übergriffe eines geschlagenen Jahrhunderts in geordnete Bahnen zu lenken.

Denn – das merke sich jeder – Deutschland ist ein Rechtsstaat. Das heißt: In unserem Reich geschieht nichts ohne gesetzliche Grundlage. [...] Pogrome werden keine veranstaltet, auch nicht von der Frau Hinterhuber gegen die Sara Kohn im dritten Hof, Mezzanin, bei der Wasserleitung.¹²⁷

III. Vermögensanmeldung

Einen wesentlichen Schritt, um eine geordnete Verwertung des jüdischen Besitzes zu sichern, taten die staatlichen Stellen am 26. April 1938. Die "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden"¹²⁸, die einen Tag später in Kraft trat, wurde erlassen.

Danach mußte jeder Jude im Sinne der "Nürnberger Rassengesetze", sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stand vom 27. April 1938 anmelden und bewerten, wenn es ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5.000 RM überstieg. Davon betroffen waren auch nichtjüdische Ehepartner, die mit einem Juden verheiratet waren, und Juden fremder Staatsangehörigkeit, die ihr inländisches Vermögen anzugeben hatten.

Zum "gesamten Vermögen" zählten sämtliche Werte mit Ausnahme von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hausrat. Dazu gehörten u.a. land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Haus- und Grundbesitz, Betriebsvermögen und Gesellschaftsanteile,

¹²⁷ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 41, 26. April 1938, S. 2. Vgl. dazu auch einen Augenzeugenbericht von Yehuda Brott: "Die Österreicher waren ärger als die Deutschen ...". In: Die Heimat wurde ihnen fremd, die Fremde nicht zur Heimat. Erinnerungen österreichischer Juden aus dem Exil. Hg. von Adi Wimmer. Wien 1993. (= Biographische Texte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Band 12.) S. 36.

¹²⁸ Gesetzblatt für das Land Österreich, 102/1938, 33. Stück.

Wertpapiere, Kapitalforderungen, Spareinlagen und Bankguthaben, Geschäftsguthaben, Renten- und Versorgungsansprüche, Schmuck- und Luxusgegenstände wie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände und Sammlungen, Urheberrechte und Patente.¹²⁹

Bemessungsgrundlage für jeden Vermögensbestandteil sollte der "gemeine Wert" sein. Was darunter zu verstehen war, beschrieb Karl Schubert eingehender:

Der gemeine Wert ist ein Steuerbegriff, der in § 10 der Reichsabgabenordnung folgendermaßen erläutert wird: 'Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.'¹³⁰

Die Ergebnisse der nach diesen Richtlinien vorgenommenen Bewertung mußte in das amtliche Formular mit dem Titel "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" eingetragen und bis 30. Juni 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde abgegeben werden. Die Frist konnte in Ausnahmefällen verlängert werden.

In Österreich war die zuständige Anmeldestelle die VVSt, die, wie noch zu zeigen ist, auch den weiteren "Arisierungsprozeß" kontrollierte. Ihr waren in der Folge auch Veränderungen des bereits angemeldeten Vermögens bekanntzugeben.

Juden, die der Anmeldepflicht "nicht richtig oder nicht rechtzeitig" nachkamen, stand eine Bestrafung mit Gefängnis und Geldbußen bevor. Bei "besonders schweren Fällen" drohten zehn Jahre Zuchthaus. Daneben konnte die Einziehung des Vermögens angeordnet werden.¹³¹ In diesem Zusammenhang sei auch noch auf den § 7 der Verordnung verwiesen, der die gesetzliche Basis für die nachfolgenden Enteignungen bot: "Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen."

Mit der "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden" gelang den maßgeblichen staatlichen Stellen ein Schlag in vielerlei Hinsicht: Durch die Bestandsaufnahme der jüdischen Besitztümer konnte "jede weitere Verschleppung und

¹²⁹ Vgl. Formulare zur Vermögensanmeldung: "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938". Diese befinden sich heute im ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. Vgl. Anhang 6, S. 153 ff dieser Arbeit.

¹³⁰ Karl Schubert: Entjudung, S. 86.

¹³¹ Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 102/1938, 33. Stück. § 8.

Vergeudung dieser Vermögenswerte"¹³² verhindert, "den persönlichen Bereicherungsbestrebungen der kommissarischen Leiter einer Barriere gestellt"¹³³ und "die Grundvoraussetzung für die spätere, offizielle Arisierung bzw. Liquidierung"¹³⁴ geschaffen werden.

Einige Zahlen sollen veranschaulichen, um welche Summen es sich bei den verzeichneten Vermögenswerten handelte. In Österreich kamen 47 776 Juden ihrer Anmeldepflicht nach und gaben insgesamt ein Vermögen von 2 295 085 000 RM, rund 2,3 Milliarden RM, an. Dieses gliederte sich auf:

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	39673 000 RM
Grundvermögen	521162 000 RM
Betriebsvermögen	321329 000 RM
Sonstiges, insbesondere Kapitalvermögen	1 421921 000 RM

2 295085 000 RM¹³⁵

Dieser Betrag sollte nun der "Volksgemeinschaft" gewidmet werden. In Österreich sorgte die VVSt dafür, daß die "Arisierung" oder besser "die staatlich genehmigte Beraubung der Juden"¹³⁶ in geordneten Bahnen verlief und die privaten Bereicherungen weitgehend beseitigt wurden.

¹³² Jonny Moser: Österreichs Juden unter der NS-Herrschaft. In: NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Hg. von Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer. Wien 1988. (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Band 36.) S. 190.

¹³³ Jonny Moser: Die Katastrophe der Juden in Österreich 1938-1945 – ihre Voraussetzungen und ihre Überwindung. In: Der gelbe Stern in Österreich. Katalog und Einführung zu einer Dokumentation. Eisenstadt 1977. (= Studia judaica austriaca. Band 5.) S. 115. (In Hinkunft: Moser: Katastrophe. Seitenzahl.)

¹³⁴ Hall: Verlagsgeschichte, Band 1, S. 357.

¹³⁵ Vgl. Schubert: Entjudung, S. 17 f. Schubert berief sich auf Angaben der VVSt. Auf Wien entfielen 43 495 Anmeldungen mit einem Vermögenswert von 2 062 977 000 RM. Diese Angaben dürften der Realität sehr nahe gekommen sein, denn zwei Zeitungsberichte lieferten sehr ähnliche Zahlen. Sie sprachen von 47 768 Juden, die ein Vermögen von 2 041 828 000 RM anmeldet hatten. VB, Wiener Ausgabe, Nr. 4, 4. Jänner 1939, S. 2. NFP, Nr. 26696, 4. Jänner 1939, S. 6.

¹³⁶ Moser: Katastrophe, S. 115.

IV. Vermögensverkehrsstelle

Aufgrund einer Kundmachung des Reichsstatthalters¹³⁷ wurde am 18. Mai 1938 die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr errichtet. Ihre Leitung übernahm in Unterordnung unter den Minister für Handel und Verkehr der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger, der bereits bei der Kontrolle der kommissarischen Verwalter in Erscheinung getreten war.

Das Aufgabengebiet der VVSt setzte sich wie folgt zusammen: Entgegennahme von Vermögensanmeldungen, Genehmigungen für Veräußerungen von gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Bestellung von "Kommissaren", "Abwicklern" und "Treuhändern", um der Bereicherung von Privatpersonen endgültig einen Riegel vorzuschieben. Sie hatte die gesamte Überwachung und Koordination der "Entjudung der Wirtschaft" über, und vor allem trug sie die Verantwortung für einen geregelten Verlauf des "Arisierungsprozesses", der eine für den Staat sinnvolle Verwertung des jüdischen Vermögens ermöglichen sollte. So nahm die VVSt "Arisierungsanträge" entgegen, überprüfte die Kaufwerber, berechnete Kaufpreis und Arisierungsaufgabe, genehmigte die "Arisierung" oder legte die Liquidierung fest.¹³⁸

1. Kaufpreis

Seit dem "Anschluß" bemühten sich die maßgeblichen staatlichen Stellen, den Wert der jüdischen Betriebe zu senken. Durch Plünderungen und Boykott durch "arische" Käuferschichten wurde eine absichtliche Entwertung herbeigeführt, um den Kaufpreis möglichst gering zu halten.

Die endgültige Festlegung der Ablösesumme oblag der VVSt, die bei der Berechnung einen meist gleichbleibenden Weg beschritt:

Im Zuge des Arisierungsverfahrens wird jedes Unternehmen von Wirtschaftsprüfern eingehend untersucht und der Sachwert sowie der Verkehrswert festgesetzt.

Der Kaufpreis kommt grundsätzlich durch freie Vereinbarung zustande, jedoch mit der Einschränkung, daß der Kaufpreis den Sachwert nicht übersteigen darf.

¹³⁷ Gesetzblatt für das Land Österreich, 139/1938, 45. Stück. Im August ging die VVSt in das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über. Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 339/1938, 100. Stück.

¹³⁸ Vgl. dazu: Verschiedenste Unterlagen der Abteilungen "Vermögensanmeldung", "Handel", "Statistik" und "Kommissare und Treuhänder" im Bestand "VVSt" im ÖStA., AdR, BMFF.

Über den Kaufpreis hinaus, der den Juden entrichtet wird, hat der Übernehmer die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert an die Vermögensverkehrsstelle abzugeben und wird dieser Betrag dann der Allgemeinheit gewidmet.¹³⁹

Wirtschaftsprüfer hatten bei Firmen mit einem Wert von über 50 000 RM Gutachten anzufertigen.¹⁴⁰ In Österreich dürfte ein Mangel an geeigneten Wirtschaftsprüfern geherrscht haben, denn Karl Schubert meinte in seiner Dissertation:

Der im Altreich seit Jahren eingeführte Berufszweig der Wirtschaftsprüfer, welcher für die Ermittlung der Wertansätze hätte herangezogen werden können, bestand in Österreich nicht. Die vorhandenen Bücherrevisoren konnten derartigen Aufgaben in gleicher Weise nicht nachkommen. Es mußte daher mit vieler Mühe in der Ostmark ein eigener Stand von Wirtschaftsprüfern geschaffen werden [...].¹⁴¹

Um dieses Defizit wettzumachen, gab die VVSt im September 1938 die "Richtlinien für Wirtschaftsprüfer" heraus, die bis zum Februar 1939 eine zweimalige Aktualisierung erfuhren.¹⁴² Grundsätzlich sollte der Bericht der Wirtschaftsprüfer "über die gegenwärtige Lage und die voraussichtliche Entwicklung des zu entjudenden Unternehmens" (S. 118) informieren. Die Wirtschaftlichkeit spielte eine große Rolle für das Schicksal eines jüdischen Betriebes. Sie entschied, ob er "erhaltungswürdig" und damit für eine "Arisierung" geeignet war oder aufgelöst werden sollte.

Die Richtlinien setzten auch fest, wie der Sachwert – also die Ablösesumme oder der tatsächliche "Kaufpreis" – zu berechnen war, nämlich als "Wert des Unternehmens für den verkaufenden Juden unter Berücksichtigung des Umstandes, daß diesem eine gewinnbringende Weiterführung des Unternehmens nicht mehr möglich wäre". (S. 118) Nach vorgegebenen Grundsätzen hatte der Wirtschaftsprüfer unter anderem folgende "Einzelposten der Vermögensübersicht" (S. 121-125) zu bewerten: Gebäude und Grundstücke, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftseinrichtung, Beteiligungen, Wertpapiere, Vorräte, Forderungen, Barbestände und Bankguthaben und ausländische Vermögenswerte. Hinsichtlich der Berechnung der einzelnen Vermögensbestandteile betonten die Richtlinien immer wieder die Wichtigkeit einer "vorsichtigen Beurteilung" (S. 122). Diesen Hinweis dürften die Wirtschaftsprüfer

¹³⁹ NFP, Nr. 26696, 4. Jänner 1939, S. 6. VB, Wiener Ausgabe, Nr. 4, 4. Jänner 1939, S. 2.

¹⁴⁰ Vgl. Formular zur Bestätigung der "Ariseure" an die VVSt über Erhalt der Übernahmegenehmigung. Diese Schriftstücke befinden sich ebenfalls im Bestand "VVSt", Abteilungen "Handel" und "Statistik" im ÖStA., AdR, BMfF. (In Hinkunft: Formular zur Bestätigung.)

¹⁴¹ Schubert: Entjudung, S. 51.

¹⁴² "Richtlinien für Wirtschaftsprüfer" und ihre Ergänzungen. Zitiert nach: Felix Romanik: Der Leidensweg der Österreichischen Wirtschaft 1933-1945. Wien 1957. Anlagen 6 und 7, S. 118-138. (In Hinkunft: Romanik: Leidensweg, Seitenzahl.) Die nachfolgenden Zitate, die aus den "Richtlinien" stammen, werden mit Seitenangaben in Klammern versehen.

sehr ernst genommen haben, denn es sollte in zahlreichen Fällen zu drastischen Unterbewertungen kommen.

Die Ablösesumme erfuhr eine weitere Minderung, denn ideelle Werte wie Firmenwerte, Patente, Marken- und Musterrechte, Kontingente, Konzessionen und Lizenzen wurden nicht berücksichtigt.¹⁴³ Selbst dieser, den Tatsachen nicht entsprechende Sachwert, der durch Unterbewertung und Nichtbewertung von Vermögensbestandteilen zustande gekommen war, wurde nicht an den jüdischen Verkäufer bezahlt. Der Staat zog zusätzlich noch sogenannte Rückbehalte und eine Risikoreserve ab. "An solchen Rückbehalten wurden gewöhnlich berechnet: Sonderrücklagen für die Umstellungskosten, und zwar für Arisierungskosten und für die Anwalts-, Notar- und Registrierungskosten, Kosten der Wirtschaftsprüfung und die Kosten für die Durchführung der sogenannten 'Schönheit der Arbeit'.¹⁴⁴ Die Risikoreserve wurde "zur Deckung der Anlaufkosten für den Käufer"¹⁴⁵ in Rechnung gestellt.

Der sich so ergebende endgültige Kaufpreis kann nur als Bagatelle bezeichnet werden. Er entsprach so gut wie niemals dem tatsächlichen Betriebsvermögen. "Für die Juden lief die 'Arisierung' meist auf eine entschädigungslose wirtschaftliche Enteignung hinaus."¹⁴⁶ Im schlimmsten Fall wurden die ehemaligen jüdischen Inhaber nicht nur ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt, sie mußten darüberhinaus auch noch Zahlungen für den Betrieb aus ihrer eigenen Tasche begleichen.

Und selbst wenn bei der Berechnung der Ablösesumme ein geringer Betrag übrig blieb, wurde dieser dem ehemaligen Besitzer nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Sperrkonto überwiesen, auf das die VVSt Zugriff hatte. In der von der VVSt erteilten Kaufpreisvorschreibung an den "Ariseur" hieß es: "Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt [...] auf ein auf den Namen des Verkäufers lautendes gemäß § 59 ff des Devisengesetzes gesperrtes mit der Bezeichnung 'Entjudungserlös' versehenes Konto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank, über welches nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung, verfügt werden darf."¹⁴⁷ Von der Summe des

¹⁴³ Vgl. "Richtlinien". Zitiert nach: Romanik: Leidensweg, S. 122. Formular zur Bestätigung.

¹⁴⁴ Romanik: Leidensweg, S. 27. Für die Durchführung der "Schönheit der Arbeit" war ein Sonderreferat der Deutschen Arbeitsfront zuständig. Auf Kosten des jüdischen Verkäufers legte dieses Sonderreferat Maßnahmen fest, wie eine Verbesserung der sozialen Fürsorge, d.h. eine Arbeitssteigerung durch schönere Arbeitsplätze und vermehrte soziale Leistungen, herbeigeführt werden könnte.

¹⁴⁵ Genschel: Verdrängung, S. 198.

¹⁴⁶ Botz: Ausgliederung, S. 295.

¹⁴⁷ Kaufpreisvorschreibung der VVSt, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. und Stat.

Sperrguthabens eignete sich wiederum die Finanzverwaltung Abgaben und Steuern wie die "Judenvermögensabgabe" und die "Reichsfluchtsteuer" an.¹⁴⁸

Die als Konsequenzen der "Arisierungen" entstandenen Schäden waren für die Juden enorm: Sehr viele verloren ihren Arbeitsplatz, und ihre materielle Not nahm ständig zu. Sie wurden ins gesellschaftliche Abseits gedrängt, "da ihre Ausschaltung aus der Wirtschaft den entscheidenden Schritt zur Isolierung vom deutschen Volkskörper darstellte"¹⁴⁹. Dadurch beabsichtigten die nationalsozialistischen Machthaber, zu diesem Zeitpunkt die Auswanderung der Juden zu forcieren.

Finanziell profitierte der Staat von den "Arisierungen" in zweierlei Hinsicht. Er kassierte nicht nur einen Teil des Kaufpreises als Steuern und Abgaben, sondern der "arische" Erwerber mußte, wie bereits erwähnt, die Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis als "Arisierungsaufgabe", die ebenfalls von der VVSt berechnet und vorgeschrieben wurde, an ihn abführen. Hinter dieser Vorgangsweise steckte die Überlegung, daß der jüdische Betrieb für seinen jüdischen Besitzer nur einen geringen Wert, nämlich den Sachwert, der gleichzeitig der Kaufpreis war, darstellte. Für den Käufer hatte das "arisierte" Unternehmen hingegen einen weit höheren Wert. Die VVSt definierte diesen "Verkehrswert" als "Wert des Unternehmens für den kaufenden "Arier" unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er das Unternehmen gewinnbringend weiterführen kann"¹⁵⁰. Diese Gedanken boten die Grundlage, um die "Arisierungsaufgabe" an die "Allgemeinheit" weiterzuleiten.

2. "Arische" Erwerber

Der jüdische Geschäftsinhaber konnte, nachdem er sein gesamtes Vermögen angemeldet hatte, ein "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" stellen. Der kaufwillige "Arier", also der zukünftige "Ariser", mußte ebenso ein amtliches Formular, das mit "Ansuchen auf Genehmigung der Erwerbung"¹⁵¹ betitelt war, bei der VVSt einreichen. Dann startete die VVSt die Überprüfung des Kaufwilligen, die nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen wurde:

¹⁴⁸ Vgl. Witek: "Arisierungen", S. 202

¹⁴⁹ Genschel: Verdrängung, S. 216.

¹⁵⁰ "Richtlinien für Wirtschaftsprüfer". Zitiert nach Romanik: Leidensweg, S. 118.

¹⁵¹ Beide Formulare befinden sich in den zahlreichen Akten zu den jüdischen Buchhändlern im ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. und Stat. Vgl. auch: Anhang 7, S. 157 f und Anhang 8, S. 159 f dieser Arbeit.

Die entsprechende Auswahl unter den Kaufwerbern bildete auch einen sehr wichtigen Punkt im Entjudungsverfahren. Vor allem mußte sich die Vermögensverkehrsstelle über die fachliche Eignung der Bewerber Klarheit verschaffen. Dann war eine Beurteilung der Kaufwerber durch die Partei notwendig, um nicht Personen zu den verantwortungsvollen Posten eines Betriebsführers gelangen zu lassen, die ihrer Einstellung nach hiezu ungeeignet sind. Die Vermögensverkehrsstelle unterzieht sich also durch eine sorgfältige Sichtung der Bewerber einer sehr wichtigen Aufgabe, nämlich durch entsprechende Auswahl neue, ihrer Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bewußte Unternehmer zu erziehen.¹⁵²

Die "fachliche Eignung der Bewerber" wurde von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft beurteilt.¹⁵³ Die politische Bewertung eines zukünftigen Erwerbers oblag der Landes- oder Kreisleitung der NSDAP oder den Gau- und Kreiswirtschaftsämtern. Für die Übernahme eines jüdischen Betriebes war die Mitgliedschaft bei der Partei nicht Grundvoraussetzung, aber natürlich sehr hilfreich.

In Österreich stand der "Arisierungsprozeß" von Anfang an im Zeichen der "Wiedergutmachung": "mittelständischen NSDAP-Mitgliedern, 'besonders verdienten Parteigenossen', 'Alten Kämpfern', meistens ohne finanzielle Mittel und fachliche Kompetenz, wurden im Sinne einer 'Wiedergutmachung' (für 'während der Systemzeit im Dienste der Bewegung erlittene Schäden') Kleinbetriebe und Handelsgeschäfte zugewiesen"¹⁵⁴. Der "Wiedergutmachungskomplex"¹⁵⁵ setzte in Österreich bereits mit den zahlreichen "wilden Kommissaren" gleich nach dem Anschluß ein, die sich ohne gesetzliche Basis jüdische Besitztümer angeeignet hatten, und fand in der Auswahl der Käufer seine Fortsetzung. Die volkswirtschaftlich orientierten Staatsstellen blickten mit einer gehörigen Portion an Skepsis auf die "Freunderlwirtschaft" in der "Ostmark", die vom Leiter der VVSt, Walter Rafelsberger, ebenfalls unterstützt wurde. Das von der NSDAP geförderte Versorgungssystem "getreuer" Mitglieder ließ die Befürchtung aufkommen, daß weitere jüdische Vermögenswerte verschleppt und vergeudet würden.

Ein großer Teil der Parteigenossen, der sich für die Übernahme eines jüdischen Betriebes interessierte, gehörte dem "Mittelstand" an. Es handelte sich dabei vor allem um Angestellte, die ihre große Chance sahen, sich auf Kosten des ehemaligen jüdischen Chefs zu bereichern, bzw. um arische Geschäftsleute, die die Gunst der Stunde nutzen wollten, um ein Unternehmen mit einem besseren Standort zu übernehmen und jüdische Konkurrenten auszuschalten. Der Antisemitismus hatte in breiten Schichten des

¹⁵² VB, Wiener Ausgabe. Nr. 4, 4. Jänner 1939, S. 2. NFP, Nr. 26696, 4. Jänner 1939, S. 6.

¹⁵³ Im Falle der jüdischen Buchhändler war dafür die RSK zuständig.

¹⁵⁴ Hans Witek: S. 206.

¹⁵⁵ Botz: "Arisierungen", S. 123. Genschel: Verdrängung, S. 161. Vgl. zu diesem Thema auch: Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Wien, Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität 1989, S. 136 ff. (In Hinkunft: Fuchs: Vermögensverkehrsstelle. Seitenzahl.)

"Mittelstandes" eine lange Tradition und verschärfte sich in Österreich durch die schlechte wirtschaftliche Lage im allgemeinen und die Überbesetzung vieler Branchen im speziellen erheblich.¹⁵⁶

Diese Käuferschichten, die "verdienten" Parteigenossen und die "mittelständischen" Interessenten, verfügten meist über eine geringe finanzielle Basis und waren bei der Erwerbung eines jüdischen Betriebes auf Zahlungserleichterungen angewiesen. Das Entgegenkommen von staatlicher Seite begann bereits bei der Festlegung der Ablösesumme, indem nämlich "der Kaufpreis verhältnismäßig niedrig angesetzt wurde, um damit auch kapitalsschwächeren Kreisen die Möglichkeit der Entjudung zu bieten".¹⁵⁷ Wenn der "Ariseur" selbst für den verminderten Kaufpreis und die "Arisierungsaufgabe" die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnte, gewährten Banken oftmals Kredite und die VVSt Ratenzahlungen.¹⁵⁸

"Kommissarische Verwalter" bemühten sich ebenfalls um die Übernahme jüdischer Firmen. Sie taten dies nicht immer auf direktem Wege, sie schlossen mit potentiellen Käufern Abmachungen, um sich nach der vollzogenen "Arisierung" lukrative Positionen oder Geschäftsbeteiligungen zu sichern.¹⁵⁹

Die Kapitalschwäche vieler österreichischer Bewerber war ausschlaggebend, daß noch eine weitere Gruppe, nämlich Anwärter aus dem "Altreich", von den "Arisierungen" profitierten. Durch die Begünstigung mittelständischer Käufer und "treuer", aber meist mittelloser Parteigenossen entgingen dem Staat wichtige Einnahmen. Darum empfahl Alf Krüger, Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium, 1940: "Die Genehmigung zu einem Veräußerungsgeschäft ist daher im allgemeinen nur dann zu erteilen, wenn der Übernehmer die erforderlichen Eigenmittel zur Übernahme des Betriebes besitzt und den Erwerbspreis nicht erst durch Aufnahme von Darlehen, die eine Belastung des Betriebes mit sich bringen, aufbringen muß."¹⁶⁰ Die "reichsdeutschen" Kaufwilligen verfügten meist über diese Kapitalreserven, und aus diesem Grund wurden ihnen zum Ärgernis der österreichischen Nationalsozialisten des öfteren größere und bessere Geschäfte zugesprochen. Interessenten aus dem "Altreich" wurden sogar per Pressemeldung wie der folgenden in der *Tages-Post* gesucht:

¹⁵⁶ Vgl. Genschel: Verdrängung, S. 160 f. Gerhard Bolz: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik. Wien 1975, S. 9 ff.

¹⁵⁷ Schubert: Entjudung, S. 119.

¹⁵⁸ Vgl. Witek: "Arisierungen", S. 206. Schubert: Entjudung, S. 118 f.

¹⁵⁹ Vgl. dazu: S. 75 f dieser Arbeit.

¹⁶⁰ Alf Krüger: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung. Berlin 1940, S. 266. (In Hinkunft: Krüger: Lösung, Seitenzahl.)

Die Entjudung der Ostmark

Wien, 23. Juli. Vom Presseamt des Gauleiters Bürckel wird bekanntgegeben:

Im Zuge der Arisierung in der Ostmark ist die Uebernahme von und die Beteiligung an Geschäften und Betrieben möglich. Interessierte aus dem Altreich sind aufgefordert, sich an die Dienststelle des Gauleiters Bürckel, Wien. Parlamentsgebäude, zu wenden.¹⁶¹

Obwohl die "Arisierungspraxis" in Österreich von den reichsdeutschen Stellen mit kritischen Blicken verfolgt und eine Vergeudung der jüdischen Vermögenswerte durch zu radikales Vorgehen befürchtet wurde, bewunderten die führenden NS-Wirtschaftsplaner und hier vor allem Göring, wie rasch und konsequent die ökonomische Entrechtung und Enteignung der österreichischen Juden vorangetrieben wurde. Die "Entjudung" der Wirtschaft, die im "Altreich" einige Jahre benötigte, war in der "Ostmark" bereits Anfang 1939 mehr oder minder beendet. Romaniks Auffassung, daß in Österreich "das Milliardenvermögen in wenigen Jahren bis auf kümmerliche Reste [...] verschwunden"¹⁶² war, kann nicht bestätigt werden. So flossen mit Sicherheit gewisse "Arisierungsgewinne" in die privaten Taschen einiger Kommissare und "Arisseure", doch dürfte der Profit für den Staat nicht zu gering ausgefallen sein, denn das "Altreich" übernahm die österreichische Enteignungspolitik. Als Vorbild galten die "Zentralisierung der Enteignung und ihre verwaltungstechnische Organisation, die 'kommissarische Verwaltung' der Unternehmen, die finanzpolitische Durchführung der 'Arisierung', die Zwangsliquidierung der Geschäfte"¹⁶³. Helmut Genschel beschrieb wohl am treffendsten die "Entjudung" der österreichischen Wirtschaft:

Im ganzen gesehen bietet die Arisierung in Österreich das Bild eines riesigen Beutezuges, in den ersten Monaten zugunsten der 'alten Kämpfer', dann zunehmend zugunsten der Partei und schließlich daneben auch zugunsten des Staates. In dieser Entwicklung eines halben Jahres ist vieles komprimiert, was sich in Deutschland auf Jahre verteilte. Man verfuhr in Österreich 1938 so 'großzügig', wie man es vielleicht in Deutschland 1933 getan hätte, wenn nicht die Rücksichtnahme auf das Ausland und das nationale Bürgertum nötig gewesen und andere Probleme vordringlicher erschienen wären. Insofern zeigt das österreichische Beispiel die Methoden nationalsozialistischer Machtergreifung – mindestens für den wirtschaftlichen Bereich – in 'reinerer' Form als das deutsche. Im Verlaufe weniger Monate hatte Österreich das Altreich in der praktischen Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft mindestens eingeholt und in der Vorbereitung einer zentralgeleiteten Zwangsarisierung überholt [...].¹⁶⁴

¹⁶¹ Tages-Post. Sonntagblatt, Nr. 170, 23. Juli 1938, S. 1.

¹⁶² Romanik: Leidensweg, S. 24.

¹⁶³ Witek: "Arisierungen", S. 202.

¹⁶⁴ Genschel: Verdrängung, S. 165 f.

V. Zur Methode der Liquidierung

Jüdische Betriebe wurden nicht nur an "arische" Eigentümer übergeben, einem großen Teil stand die Auflösung bevor. Sie hörten zu existieren auf. Mit Hilfe der Liquidierung "nichterhaltungswürdiger" Betriebe sollte die Modernisierung der "ostmärkischen" Wirtschaftsstruktur herbeigeführt werden. Über das Schicksal eines jüdischen Unternehmens entschied vor allem der Grad der "Übersetzung". Karl Schubert drückte dies in seinem unverkennbaren NS-Jargon folgendermaßen aus:

Der Umstand der weitgehenden Verjudung der Ostmark war jedoch nicht allein Ursache der Forderung nach planmäßiger, durch jüdischen Widerstand der mannigfachsten Art, nicht gehinderter Entjudung der Wirtschaft, es mußte vielmehr auch berücksichtigt werden, daß die Ostmark und hier wieder insbesondere Wien durch eine maßlose Übersetzung einzelner Wirtschaftszweige gekennzeichnet war. [...]

Grundsätzlich dient die Wirtschaft mit all ihren Funktionen der Bedarfsdeckung, die unter normalen Voraussetzungen eine gesunde Mischung und eine geregelte Anzahl von Klein-, Mittel- und Großbetrieben bedingt. Dagegen war die Ostmark infolge der ständigen Krise durch eine Unzahl von Elendsbetrieben, insbesondere im Handel und im Handwerk gekennzeichnet, die diesen Forderungen keineswegs entsprach.¹⁶⁵

Den Maßstab, ob eine "echte Übersetzung" vorlag, lieferten die Verhältnisse im "Altreich"¹⁶⁶. Darüberhinaus waren noch einige weitere Faktoren¹⁶⁷ ausschlaggebend, ob ein Unternehmen zum "Elendsbetrieb" erklärt wurde und der Liquidierung zum Opfer fallen sollte: Umsatz, Ertrag, Betriebsgegenstand, Besitzverhältnisse, Export- und Importanteile, Höhe und Art der Rohstoffe, Abhängigkeit von jüdischen Kunden, Anzahl der "arischen" Angestellten und Lieferanten, Überalterung und Standort. Alf Krüger nannte zwei Fälle, in denen eine "Arisierung" nicht in Frage käme und die Löschung ratsam wäre: "Die Aufsaugung selbständiger Betriebe durch Konzerne bzw. im Wege der Konzernbildung muß in der Regel ebenso abgelehnt werden wie die Übernahme eines Betriebes durch branchenfremde [sic!] Kreise, die lediglich zum Zwecke einer Kapitalsanlage erfolgt."¹⁶⁸

Die "Standortverdichtung" wurde im Nationalsozialismus nicht nur durch die Liquidierung jüdischer Betriebe, sondern auch durch die "Umsiedlung arischer Betriebe" bekämpft. "Derartige Umsiedlungen wurden dann vorgenommen, wenn das jüdische

¹⁶⁵ Schubert: Entjudung, S. 19.

¹⁶⁶ Vgl. ebda., S. 21.

¹⁶⁷ Vgl. Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, S. 160 f.

¹⁶⁸ Krüger: Lösung, S. 212.

Geschäft im Vergleich zum arischen besonders gut ausgestattet war oder eine verhältnismäßig günstigere Lage hatte und durch die Umsiedlung eine Entwertung von Volksvermögen verhindert werden konnte."¹⁶⁹ Der "Ariseur" zog in das bessere jüdische Geschäft um und gab sein eigenes auf. Diese Vorgangsweise war ganz im Sinne der volkswirtschaftlich orientierten Staatsstellen, denn sie zielte ebenfalls auf die Reduzierung von Betrieben in "übersetzten" Branchen ab.

Wenig Verständnis hatten die führenden NS-Wirtschaftsplaner für das vielzitierte "ostmärkische" Versorgungssystem von "verdienten Parteigenossen", in dessen Rahmen auch zahlreiche "nichterhaltungswürdige" Betriebe aufgrund von "Gefälligkeitsgutachten"¹⁷⁰ einer "Arisierung" unterzogen wurden. Auch die mittelständischen Gewerbetreibenden lehnten diese "Arisierungspraxis" ab, denn sie strebten eine umfangreiche Liquidierung der jüdischen Geschäfte an, um unliebsame Konkurrenten auszuschalten. "Die forcierte Verdrängung der Konkurrenten sollte die Wettbewerbschancen des 'arischen' Kaufmanns und Gewerbetreibenden, dessen eigene ökonomische Basis durch die Krise der Dreißiger Jahre relativ instabil war, verbessern."¹⁷¹ Wurden die Unternehmen hingegen "arisiert", so blieb die Zahl der Mitbewerber gleich. Darüberhinaus profitierten die "arischen" Geschäftsleute in einer zweiten Hinsicht, indem sie nämlich die Warenlager der geschlossenen Betriebe billigst aufkauften.

In den ersten Monaten nach dem "Anschluß" Österreichs fehlten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine "geordnete" Liquidierung. Mit dem 15. November trat die "Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben"¹⁷² in Kraft, die den Beginn der legislativen Bestimmungen markierte. Ihr entsprechend war "vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks" für Juden verboten.

Eine ab dem 25. November wirksame Durchführungsverordnung¹⁷³ legte fest, daß "Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden [...] grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln" wären. In Ausnahmefällen, "zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung", konnten jüdische Unternehmen "in nichtjüdisches Eigentum überführt werden". War eine "ordnungsmäßige Abwicklung

¹⁶⁹ Schubert: Entjudung, S. 24.

¹⁷⁰ Vgl. dazu auch Romanik: Leidensweg, S. 27.

¹⁷¹ Witek: "Arisierungen", S. 211.

¹⁷² Gesetzblatt für das Land Österreich, 584/1938, 165. Stück.

¹⁷³ Gesetzblatt für das Land Österreich, 619/1938, 176. Stück.

nicht gewährleistet", sollte ein "Abwickler" bestellt werden, der "zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt" wurde. Zu seinen Aufgaben zählte der Verkauf der Waren, die nicht dem Letztverbraucher anzubieten waren, sondern "der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklicher oder fachlicher Untergliederung". Und hier kamen, wie bereits erwähnt, die "arischen" Konkurrenten zum Zuge, die die von den einzelnen Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft geschätzten Waren von diesen billigst erwarben.

Die "Abwickler" hatten schließlich den Erlös aus der Liquidierung auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das die VVSt verfügte. Der vielfach geschädigte ehemalige jüdische Besitzer wurde aufgrund der Verordnung auch noch dazu vergattert, die Kosten für die "Abwicklung" zu übernehmen.

Ab dem 5. Dezember konnte "dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs" nach der "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens"¹⁷⁴ eine Frist gesetzt werden, innerhalb der er sein Geschäft "zu veräußern oder abzuwickeln" hatte. Befolgte der Geschäftsbesitzer diese Vorschrift nicht, wurde "zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt".

Das Gesetzeswerk rund um die Liquidierung vollendete die "Anordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, betreffend die Zurücknahme nichtbetriebener oder ruhender Gewerbeberechtigungen vom 21. September 1939"¹⁷⁵. Darin hieß es: "Alle Gewerbeberechtigungen, die am 1. September 1939 länger als sechs Monate nicht mehr ausgeübt worden sind, werden hiermit zurückgenommen, gleichgültig, ob sie als ruhend angezeigt worden sind oder nicht."

Von der Liquidierung betroffen waren vor allem viele "Klein- und Kleinstbetriebe in Handwerk und Einzelhandel"¹⁷⁶ und "fast alle rein jüdischen Familienunternehmungen"¹⁷⁷. Über das Ausmaß der "Arisierungen" und Liquidierungen in Österreich informierte Karl Schubert 1940. Für seine Dissertation verwendete er Zahlenmaterial von der VVSt:

Die Vermögensverkehrsstelle war mit der Bearbeitung von insgesamt 25.438 jüdischen Gewerbebetrieben befaßt.

¹⁷⁴ Gesetzblatt für das Land Österreich. 633/1938, 182. Stück.

¹⁷⁵ Gesetzblatt für das Land Österreich, 1273/1939, 238. Stück.

¹⁷⁶ Witek: "Arisierungen", S. 211.

¹⁷⁷ VB, Wiener Ausgabe, Nr. 126, 21. Juli 1938, S. 16.

Davon sind

a) in arischen Besitz überführt worden.....	4.164
b) stillgelegt worden	18.800
c) Zuständigkeitshalber an andere Reichsgaue [...] abgetreten	249
d) noch zu entjuden.....	125
e) noch in Abwicklung begriffen.....	2.100 ¹⁷⁸

Der überwiegende Teil der jüdischen Unternehmen fand durch den Nationalsozialismus sein Ende. Die hohe Zahl entsprach den Vorstellungen der NS-Wirtschaftsplaner, denn dadurch konnte eine Strukturverbesserung der "ostmärkischen" Wirtschaft erzielt werden. Dieser hohe Prozentsatz kam ebenso den mittelständischen Bestrebungen entgegen, die jüdischen Mitbewerber zu beseitigen, um den eigenen Geschäftsgang zu verbessern. Allein in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 im Zuge der "Reichskristallnacht" wurden über 4000 Geschäfte in Wien gesperrt und geplündert.¹⁷⁹

Die wenigsten Stilllegungen fanden im Industriesektor statt, die meisten in den Bereichen Handel und Handwerk.¹⁸⁰ "Arisiert" wurden also vor allem die größeren, erfolgreichen Unternehmen, bei denen viele "Arier" angestellt waren. Die zahlreichen Klein- und Kleinstbetriebe in Handwerk und Einzelhandel, die auch gerne als "Elendsbetriebe" bezeichnet wurden, hatten ihre Existenzberechtigung verloren und wurden daher gelöscht:

Handel

<u>Gesamtzahl</u>	
entjudet	1839
stillgelegt	7812
an andere Gaue abgetreten.....	147
noch zu entjuden.....	15
in Abwicklung	1181

Handwerk

<u>Gesamtzahl</u>	<u>13.046</u>
entjudet	1642
stillgelegt	9485
an andere Gaue abgetreten.....	49
noch zu entjuden.....	24
in Abwicklung	1846 ¹⁸¹

¹⁷⁸ Schubert: Entjudung, S. 121.

¹⁷⁹ Vgl. Rosenkranz: Verfolgung, S. 159. Herbert Rosenkranz: Der Novemberpogrom 1938 in Wien. Wien 1988. S. 6 ff. Dieter Obst: "Reichskristallnacht". Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938. Frankfurt 1991. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Band 487.) S. 271 ff.

¹⁸⁰ Vgl. Schubert: Entjudung, S. 121 f.

¹⁸¹ Ebda., S. 122.

Mit dieser kurzen zahlenmäßigen Darstellung der Enteignung der jüdischen Wirtschaft soll der abstrakte Bereich der "Arisierungen" und Liquidierungen beendet werden. Vielmehr stehen im folgenden Kapitel die persönlichen Schicksale einzelner jüdischer Buchhändler im Mittelpunkt, um die praktische Handhabung der "Entjudung" der Wirtschaft durch die Nationalsozialisten aufzuzeigen.

E. Spezielle Aspekte bei der "Arisierung" und Liquidierung des österreichischen Buchhandels

I. Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung

Bei dem Vorhaben, den Stand der österreichischen Buchhändler im allgemeinen und der Wiener Buchhändler im speziellen im März 1938 zu ermitteln, handelt es sich nicht gerade um eine leichte Aufgabe. Umso schwieriger wird dieses Unterfangen, wenn es darum geht, die jüdischen Berufskollegen herauszufiltern. Die Quellenlage präsentiert sich in keinem Zustand, der als besonders rosig zu bezeichnen wäre.

Für die statistische Zahlenerhebung steht vor allem ein Artikel von Ludwig Schönrock¹⁸² zur Verfügung, der am 31. März 1938 im *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel* erschienen ist. Diesem Bericht folgend wurden im *Adreßbuch des Deutschen Buchhandels 1938* für Österreich 523 buchhändlerische Firmen¹⁸³ verzeichnet, von denen 114 zu den Verlagsbuchhandlungen zählten. Würde man die "gemischten" Betriebe, Verlage mit Sortiment, noch dazunehmen, entstünde eine weit höhere Anzahl. Mehr als die Hälfte der 523 Betriebe, nämlich 333, befanden sich in Wien.

Laut Perles *Adreßbuch für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige von Österreich, 1937*, bestanden insgesamt 1077 Firmen aller Art, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Büchern beschäftigten. In der Landeshauptstadt waren davon 679¹⁸⁴ angesiedelt. Da aber bei Perles eine Differenzierung der einzelnen Zweige des Buchhandels ausblieb, müssen für die weitere Zahlenaufspaltung die im *Adreßbuch des Deutschen Buchhandels* angegebenen statistischen Werte verwendet werden. So lokalisierte der offizielle deutsche Buchhandel 333 buchhändlerische Unternehmen in Wien. Davon gehörten 87 zu den reinen Verlagen, 16 Verlagsbuchhandlungen hatten sich ein Sortiment angegliedert, und 110 zählten zu den reinen Sortimentsgeschäften.

¹⁸² Börsenblatt, Nr. 76, 31. März 1938, S. 264-266. Die folgenden Zahlenangaben für den österreichischen Buchhandel im Jahre 1938 wurden diesem Artikel entnommen.

¹⁸³ Unter der Bezeichnung "buchhändlerische Firmen" sind sämtliche Betriebe des Gewerbes wie Verlage, Sortimentsgeschäfte, Versand- und Reisebuchhandlungen, Antiquariate usw. zu verstehen.

¹⁸⁴ Die vom kommissarischen Leiter des österreichischen Buchhandels, Karl Berger, in seiner "Denkschrift" angegebene 800 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen für Wien kann nur als Übertreibung gewertet werden. Vgl. "Arisierung oder Liquidierung jüdischer Buchhandlungen?" vom 9. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 507. Vgl. auch: Anhang 1, S. 143 dieser Arbeit.

Wie hoch der Anteil war, der auf Buchhandlungen entfiel, die einen jüdischen Besitzer hatten, läßt sich wiederum nicht exakt ermitteln. Eine auf Befehl Karl Bergers erstellte Liste¹⁸⁵ beinhaltete nach dem Stand vom 13. März 1938 134 "nichtarische und politisch unzuverlässige Buchhandlungen und Verleger". Eine zweite, mit dem 19. Mai 1938 datierte Liste¹⁸⁶ umfaßte 191 Buchhändler und Verleger. Daß diese Aufzählungen mit Vorsicht zu betrachten sind, zeigt das Verzeichnis der "Noch zu behandelnde[n] jüdische[n] Buchhandelsfirmen"¹⁸⁷. Darin wurden nachträglich handschriftliche Streichungen vorgenommen und einige Firmen mit dem Zusatz "Arier" versehen. Die Ermittler dürften bei den Erhebungen sehr oberflächlich vorgegangen sein. Die fehleranfällige Registrierung berücksichtigend bieten diese Auflistungen aber dennoch ganz brauchbare Anhaltspunkte, um das Ausmaß der sogenannten "Entjudung" des österreichischen Buchhandels näher zu beleuchten.

Einen Einblick in die Dimensionen der "Arisierungen" und Liquidierungen gewähren vor allem zwei Quellen. Der "Jahresbericht der Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel für 1938/39" vermerkte bezüglich der "Ausschaltung der Juden aus dem Buchhandel":

Schon mit dem Umbruch wurden von der kommissarischen Leitung des ostmärkischen Buchhandels Vorbereitungen für die Ausschaltung der Juden aus dem Buchhandel getroffen, die in der Arisierung bzw. Liquidierung und Abwicklung durch die Reichsschrifttumskammer Landesleitung Österreich ihre Fortsetzung fanden. Es war vor allem daran gelegen, die Zahl der Buchhandlungen in Wien tunlichst zu vermindern und nur solche jüdischen Betriebe in arischen Besitz zu überführen, an deren Bestand ein wirtschaftliches Interesse vorhanden war. Einige Ziffern mögen als Illustration dienen. Von etwa 180 jüdischen Betrieben aller Sparten des Buchhandels wurden etwa 33 arisiert: in Abwicklung (d.h. aufgelöst) stehen derzeit 32. Letztere Zahl dürfte noch eine Vergrößerung finden, während Entjudungen nicht vorgenommen werden. Die Schwierigkeiten der Materie und die verschiedenen Stellen, die für den Dienstgang in Frage kamen, gestalteten die Arbeit nicht leicht, doch ist die Zahl der arisierten Betriebe im Verhältnis zu den liquidierten und abzuwickelnden jüdischen Unternehmungen nicht gross.¹⁸⁸

Wilhelm Baur, der Leiter des Deutschen Buchhandels, resümierte 1939 in einem ganz ähnlichen Tonfall:

¹⁸⁵ Vgl. Kapitel "Kommissarische Verwaltung", S. 20. "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938" vom 23. April 1938. BGH, V 1938, Mappe 507.

¹⁸⁶ "2. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhändler und Verleger in Wien" vom 19. Mai 1938, BGH, V 1938, Mappe 507.

¹⁸⁷ Vgl. Liste "Noch zu behandelnde jüdische Buchhandelsfirmen" ohne Datum, BGH, V 1938, Mappe 507.

¹⁸⁸ "Jahresbericht der Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel für 1938/39" ohne Datum. BGH, unbeschriftete graue Mappe. Vgl. auch: Anhang 4, S. 147 f dieser Arbeit.

Ein Kapitel ist im letzten Jahr restlos liquidiert worden: das des Judentums. Ich habe schon im vorigen Jahr feststellen können, daß der jüdische Einfluß im Buchhandel im Altreich restlos beseitigt ist. Inzwischen ist auch die Ostmark in dieser Beziehung in Ordnung gekommen. Wir sind dabei bei der Kammer davon ausgegangen, daß es bis auf wenige Ausnahmen notwendig war, die jüdischen Betriebe zu beseitigen und nicht unter arischem Besitz fortrühren zu lassen. Die breite Masse hätte kein Verständnis dafür gehabt, wenn wir Judenfirmen mit ihrem alten Namen unter neuen Besitzverhältnissen weiterhin die Möglichkeit zur Existenz gegeben hätten. So sind im Laufe des letzten Jahres in Österreich rund hundertundfünfzig jüdische Verlage und Buchhandlungen ausgemerzt und gleichzeitig ist damit den vorhandenen deutschen Betrieben eine raschere Möglichkeit zur Gesundung gegeben worden.¹⁸⁹

Es kann aufgrund der Aktenlage nicht überprüft werden, ob Baur's Feststellung, daß 150 Verlage und Buchhandlungen bis Mai 1939 "ausgemerzt" worden waren, der Realität entsprach. Diese Zahl stellt aber sicherlich einen Richtwert dar.

Anhand meiner eigenen Recherchen konnten "Arisierungen" bei 22 jüdischen Buchhandlungen nachgewiesen werden. Dazu zählen auch jene Fälle, bei denen ein "Ariseur" mehrere Firmen in seinen Besitz brachte, einzelne Geschäftslokale aufgab und das Warenlager und das Inventar in einem Standort vereinte. Diese von einer Person übernommenen Betriebe werden in der folgenden Auflistung unter dem Namen des "Ariseurs" angeführt, die restlichen Buchhandlungen werden nach der Firmenbezeichnung alphabetisch gereiht:

Johannes Katzler¹⁹⁰:

Breitenstein M., Verlagsbuchhandlung und Antiquariat, 9., Währingerstraße 5-7.¹⁹¹

Kende Josef, Buchhandlung und Antiquariat, 1., Opernring 17.¹⁹²

Lányi Richard, Verlag, Sortiment, Antiquariat, 1., Kärntnerstraße 44.¹⁹³

Perles Moritz, Verlag, Sortiment und Kommissionsgeschäft, 1., Seilergasse 4.¹⁹⁴

Reichmann Alois, Buchhandlung und Antiquariat, 4., Wiedner Hauptstraße 18.¹⁹⁵

¹⁸⁹ Börsenblatt, Nr. 106, 9. Mai 1939, S. 382.

¹⁹⁰ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF, G 50484. Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg 1f Vr 5194/46 Hv 40/47. Ebda., Vg ld Vr 5194/56 Hv 40/57-46.

¹⁹¹ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 14290. Ebda., Hdl. 2130/5. LG Wien, Firmenakte Max Breitenstein.

¹⁹² Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt., V. A. 41589. Ebda., Hdl. 5871/6 bei Stat. 7722. LG Wien, Firmenakte Josef Kende.

¹⁹³ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 5193. Ebda., Hdl. 2167/6 bei Stat. 7830. LG Wien. Firmenakte Richard Lányi.

¹⁹⁴ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 26367. Ebda., V. A. 26298. Ebda., Hdl. 2183/6. LG Wien. Firmenakte Moritz Perles.

¹⁹⁵ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 30250. Ebda., Stat. 1890. LG Wien. Firmenakte Alois Reichmann.

Saar Heinrich, Buchhandlung und Antiquariat, 15., Mariahilferstraße 176.¹⁹⁶

Stern Dr. Carl Wilhelm, Buchhandlung und Antiquariat, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 12.¹⁹⁷

Johann Karl Paulusch und Hans von Bourcy:

Lichtenberg Georg, Buchhandlung und Antiquariat, 1., Wipplingerstraße 5.¹⁹⁸

Schwarz Dr. Ignaz, Buch- und Kunstantiquariat, Auktionsinstitut und Verlag, 1., Tuchlauben 11.¹⁹⁹

• **Karl Stary²⁰⁰:**

"Altes Rathaus", Gutwillig Dr. Gustav, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, 1., Wipplingerstraße 8.²⁰¹

Wallishausser'sche Buchhandlung, 1., Lichtensteg 1.²⁰²

Deutsch Siegfried, Buchhandlung und Antiquariat, 2., Praterstraße 16.²⁰³

Dirnhuber Annie, Buchhandlung und Antiquariat vormals C. Teufen, 4., Wiedner Hauptstraße 13.²⁰⁴

Ferber Maximilian, Buchhandlung und Antiquariat, 4., Margaretenstraße 25.²⁰⁵

Fischer Hans & Bruder, Großbuchhandlung und Zeitschriften-Großvertrieb, 17., Palffygasse 18.²⁰⁶

Gilhofer & Ranschburg, Sortiments-, Antiquariats- und Kunsthandlung, 1., Bognergasse 2.²⁰⁷

Halm & Goldmann, Kunsthandlung und Kunstverlag, 1., Opernring 17.²⁰⁸

Kuppitsch M. Wwe., Buchhandlung und Antiquariat, 1., Schottenring 8.²⁰⁹

¹⁹⁶ Vgl. ebda., Firmenakte Heinrich Saar.

¹⁹⁷ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5063/6. LG Wien. Firmenakte Carl Wilhelm Stern.

¹⁹⁸ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 20994.

¹⁹⁹ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 08680. Ebda., Hdl. 2372. LG Wien. Firmenakte Ignaz Schwarz.

²⁰⁰ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1914.

²⁰¹ Vgl. ebda., KuTr. 2365. LG Wien. Firmenakte Dr. Gustav Gutwillig.

²⁰² Vgl. ebda., Firmenakte Wallishausser'sche Buchhandlung.

²⁰³ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 9549. LG Wien, Firmenakte Siegfried Deutsch.

²⁰⁴ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 41882. Ebda., Stat. 219. LG Wien, Firmenakte Annie Dirnhuber.

²⁰⁵ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 783. Ebda., V. A. 784. Ebda., Hdl. 4924. LG Wien, Firmenakte Maximilian Ferber. Ebda., Firmenakte Franz Malota.

²⁰⁶ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 4250. LG Wien. Firmenakte Hans Fischer & Bruder.

²⁰⁷ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 00128. Ebda., V. A. 17745. Ebda., V. A. 38522. Ebda., V. A. 45622. Ebda., Hdl. 5509/6. LG Wien. Firmenakte Gilhofer & Ranschburg.

²⁰⁸ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 17425. Ebda., Stat. 854.

²⁰⁹ Vgl. ebda., V. A. 28598. Ebda., Hdl. 5632. LG Wien, Firmenakte Kuppitsch M. Wwe.

Lechner R. (Wilh. Müller), Universitätsbuchhandlung und photographische Manufaktur, 1., Graben 31.²¹⁰

Neue Galerie, Kallir Dr. Otto, Kunst- und Buchhandlung, 1., Grünangergasse 1.²¹¹

Pollak J. L., Buchhandlung und Antiquariat, 1 5., Mariahilferstraße 140.²¹²

"Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H., Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, 1., Bognergasse 4.²¹³

Wie viele jüdische Buchhandlungen im Zuge des "Enteignungsverfahrens" der Liquidierung anheimfielen, läßt sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Akten nicht präzise feststellen. In den Dokumenten der VVSt und des Landesgremiums finden sich bei den in Frage kommenden Geschäften oftmals mehr oder weniger versteckte Hinweise, die auf die Löschung eines Betriebes schließen lassen. Ganz selten wird sie explizit ausgesprochen. Vielmehr deuten verschiedene Umstände, wie zum Beispiel die Schutzhaft oder Flucht eines jüdischen Besitzers, die Sperre eines Geschäfts, die Ablehnung eines "arischen" Bewerbers, die Beschlagnahme oder der Verkauf von Beständen, die Erwähnung eine Liquidierung vorzunehmen, darauf hin. Wenn sich ein solches Geschäft dann auch noch auf einer 32 Namen umfassenden Liste der VVSt²¹⁴ wiederfindet, die Gottfried Linsmayer als "Abwickler" der aufgezählten Buchhandlungen vorsah, so muß mit ziemlicher Sicherheit die Liquidierung als Tatsache angenommen werden. Folgende 25 jüdische Buchhandlungen, deren Schließung sich aus diesem Zusammenhang ergibt bzw. deren Akten für sich selbst sprechen, können nachgewiesen werden:

Akademische Verlags- und Versandbuchhandlung Emil Haim & Co., 1., Maria Theresienstraße 10.²¹⁵

²¹⁰ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2168. LG Wien. Firmenakte R. Lechner.

²¹¹ Vgl. ebda., Hdl. 4279 bei Stat. 865.

²¹² Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 09222. LG Wien. Firmenakte Josef Pollak.

²¹³ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 976. LG Wien, Firmenakte "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H.

²¹⁴ VVSt an Gottfried Linsmayer vom 10. Februar 1939. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Handelsgericht Wien, Registerakt C 20/45, Bastei-Verlag. Vgl. dazu auch: Anhang 5, S. 151 f dieser Arbeit.

²¹⁵ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 36198. Ebda., Stat. 877.

- Amon Hans**, Buchhandlung, 1., Herrengasse 6-8.²¹⁶
- Angel Margarete**, Buch-, Kunst-, Musikhandlung und Antiquariat, 2., Aspernbrückengasse 3.²¹⁷
- Belf Josef**, Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatsbuchhandlung, 1., Rabensteig 3.²¹⁸
- Brüder Suschitzky (Anzengruber-Verlag)**, Buchhandlung, Antiquariat und Leihbibliothek, 10., Favoritenstraße 57.²¹⁹
- Bücherstube Rath & Co.**, Sortiment, Antiquariat, Leihbibliothek und Verlag, 2., Taborstraße 20a.²²⁰
- "Bukum" Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung Neubauer & Cie, 1.**, Bauernmarkt 3.²²¹
- Eisenstein J. & Co.**, Verlag, Sortiment und Antiquariat, 9., Währingerstraße 2-4.²²²
- Fantl Alois**, Buchhandlung, Antiquariat und Leihbibliothek, 9., Liechtensteinstraße 23.²²³
- Flinker Dr. Martin**, Buchhandlung am Kärntnertor, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, 4., Wiedner Hauptstraße 2.²²⁴
- Gottlieber Leopold**, Buchhandlung und Antiquariat, 17., Veronikagasse 41.²²⁵
- Gsur & Co.**, Buchhandlung und Verlag, 5., Rechte Wienzeile 95-97.²²⁶
- Kraus Hans**, Antiquariat, 2., Praterstraße 17.²²⁷
- Löw Jacques**, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, Leihbibliothek, 8., Josefstädterstraße 79.²²⁸
- Max Präger:**
- Löwit R.**, Buchhandlung, Antiquariat und Verlag, 1., Fleischmarkt 1.²²⁹

²¹⁶ Vgl. ebda., V. A. 051. LG Wien. Firmenakte Hans Amon.

²¹⁷ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 24344. Ebda., Stat. 1975. LG Wien. Firmenakte Margarete Angel.

²¹⁸ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 23505. LG Wien. Firmenakte Josef Belf.

²¹⁹ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 3866. Ebda., V. A. 3865. Ebda., Hdl. 2195/6 bei Stat. 7830.

²²⁰ Vgl. ebda., V. A. 43063. LG Wien, Firmenakte Rath & Co.

²²¹ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 45724. Ebda., V. A. 20101.

²²² Vgl. LG Wien. Firmenakte Eisenstein J. & Co.

²²³ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 24531. Ebda., Hdl. 5105. LG Wien. Firmenakte Alois Fantl.

²²⁴ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 40680. Ebda., Hdl. 2143/6.

²²⁵ Vgl. ebda., V. A. 07678. LG Wien. Firmenakte Leopold Gottlieber.

²²⁶ Vgl. ebda., Firmenakte Gsur & Co.

²²⁷ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 50601. LG Wien, Firmenakte Hans Kraus.

²²⁸ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2314/6 bei Stat. 7602.

²²⁹ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 09195. Ebda., Stat. 2075. Ebda., Stat. 1816. Ebda., KuTr. 9687. LG Wien. Firmenakte Löwit.

Mejstrik A., Buchhandlung und Antiquariat, 1., Wollzeile 6/8.²³⁰

Neuer Oskar, Antiquariats- und Sortimentsbuchhandlung, 9., Währingerstraße 15.²³¹

Pichl Andreas, Sortiment, 6., Linke Wienzeile 8.²³²

Rafael J., Buch- und Musikalien-Großhandlung, Verlag, 1., Graben 29a.²³³ **Schmelz Hans**, Antiquariat, 1., Bognergasse 7 und 7., Neubaugasse 58.²³⁴ **Sonnenfeld Paul**, Buch- und Musikalienhandlung, 9., Liechtensteinstraße 16.²³⁵

Steckler Richard, Buchhandlung, Antiquariat, Kunst- und Musikalienhandlung, Leihbibliothek, 8., Josefstädterstraße 34.²³⁶

Stern Paul & Co., Buchhandlung und Antiquariat, 1., Spiegelgasse 2.²³⁷

Sternglas Oskar, Buchhandlung und Leihbibliothek, 16., Thaliastraße 34.²³⁸

Szécsi Sophie, Leihbücherei und Buchhandlung, 13., Lainzerstraße 87.²³⁹

Angesichts des unendlichen Leids der Opfer, das sich hinter dieser abstrakten Auflistung verbarg, erscheint es ziemlich unwichtig, die exakte Zahl der "arisierten" und liquidierten Buchhandlungen zu eruieren. Allein die von mir aufgefundenen Fälle belegen sehr eindringlich die Vorgangsweisen der Täter, d.h. der kommissarischen Verwalter und "Ariseure". Aufgabe des folgenden Kapitels wird es sein, ihre Rollen, die Konsequenzen für die jüdischen Buchhändler und das Verhalten der "Arisierungsbehörden" näher zu beleuchten.

²³⁰ Vgl. ebda., Firmenakte Mejstrik.

²³¹ Vgl. ebda., Firmenakte Oskar Neuer.

²³² Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 12996. LG Wien. Firmenakte Andreas Pichl.

²³³ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 31586. LG Wien. Firmenakte J. Rafael.

²³⁴ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 37112. LG Wien. Firmenakte Hans Schmelz.

²³⁵ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 26875. LG Wien. Firmenakte Paul Sonnenfeld.

²³⁶ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 18601. LG Wien. Firmenakte Richard Steckler.

²³⁷ Vgl. ebda., Firmenakte Paul Stern & Co.

²³⁸ Vgl. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 65865. Ebda., Stat. 3420.

²³⁹ Vgl. ebda., Stat. 3888. LG Wien, Firmenakte Sophie Szécsi.

II. Die Rolle der kommissarischen Verwalter

Wie bei allen "Arisierungsprozessen", die im Rahmen der "Entjudung" des gesamten Wirtschaftslebens durch die nationalsozialistischen Machthaber stattfanden, spielten die kommissarischen Verwalter – sie wurden auch in der ersten Phase nach dem "Anschluß" Aufsichtspersonen genannt – auch bei den Enteignungen der jüdischen Buchhandlungen eine zwiespältige und in einigen Fällen dubiose Rolle. So mancher vormals einflußlose Berufskollege nutzte die Gunst der Stunde, um sich an die Spitze eines Unternehmens zu katapultieren. Die gesetzliche Basis für diese Machenschaften fehlte zu diesem Zeitpunkt noch völlig.

Am Beispiel der Buchhandlung R. Lechner läßt sich aufgrund der Quellen feststellen, daß der ehemalige Angestellte Friedrich Hoffmann seit dem 17. März 1938 als kommissarische Aufsichtsperson fungierte. Angeblich wurde er von einem Gauleiter namens Jac bestellt und bestätigt.²⁴⁰ In der Anfangszeit der nationalsozialistischen Herrschaft konnten die kommissarischen Verwalter unumschränkt walten und schalten. Sie setzten ihre Entlohnung selbst fest und bestimmten, indem sie bewußt entsprechende Maßnahmen trafen, die weitere Entwicklung eines Betriebs ganz nachhaltig mit. So vereinbarte Friedrich Hoffmann mit dem potentiellen Kaufwerber Walter Krieg am 17. April 1938, daß er selbst im Falle der angestrebten und planmäßig vollzogenen "Arisierung" "die Stellung eines stellvertretenden Betriebsführers der Firma R. Lechner (Wilh. Müller) mit dem Titel Direktor"²⁴¹ bekleiden würde. Dieses Vorhaben vorantreibend wandte sich Hoffmann wenige Tage nach der Absprache an das Amt des Reichsstatthalters, um dem Sekretär Kraus mitzuteilen, "dass eine Verbindung unserer Firma mit den Berliner Firmen des Herrn Krieg in jeder Beziehung ausserordentlich günstig und glücklich wäre"²⁴². Daß er vor allem seine eigene Abmachung mit dem Kaufinteressenten aus dem "Altreich" meinte, steht außer Frage.

In der Zwischenzeit arbeiteten die maßgeblichen nationalsozialistischen Stellen fieberhaft daran, der Mißwirtschaft²⁴³ der kommissarischen Verwalter durch schlagkräftige Gesetze entgegenzuwirken. Denn den verantwortlichen Köpfen war durchaus bewußt, daß die oftmals selbsternannten Aufsichtsorgane für den Staat wichtige

Vermögenswerte vergeudeten. Am 13. April wurde das "Gesetz über die Bestellung von

²⁴⁰ Vgl. Wirtschaftsgutachten vom 11. August 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2168. Friedrich Hoffmann an das Staatskommissariat in der Privatwirtschaft vom 27. Mai 1938, ebda.

²⁴¹ Walter Kriegs Bestätigung der Absprache mit Friedrich Hoffmann vom 17. April 1938, ebda.

²⁴² Friedrich Hoffmann an Sekretär Kraus vom 22. April 1938, ebda.

²⁴³ Vgl. zur Problematik der kommissarischen Verwalter im allgemeinen und zu den Gesetzen. Durchführungsbestimmungen und Verordnungen: S. 35 ff dieser Arbeit.

kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen" erlassen. Demzufolge sollten kommissarische Verwalter nur noch "in Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen" vom Reichsstatthalter bis längstens 1. Oktober 1938 bestellt werden. Ihre Entlohnung bestimmte ebenfalls der Reichsstatthalter, und bereits tätige Aufsichtspersonen hatten sich zu melden. Außerdem bedurfte die Veräußerung eines Unternehmens laut Durchführungsbestimmungen der Einwilligung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger, dem der gesamte Vollzug des Gesetzes oblag. Im Falle der Buchhandlung R. Lechner wirkte sich das Gesetz in dem Sinne aus, daß Friedrich Hoffmann am 3. Juni ganz offiziell von Rafelsberger zum kommissarischen Verwalter ernannt wurde.²⁴⁴

Das staatliche Kontrollsystem erfuhr am 2. Juli eine weitere Verschärfung. Der Reichsstatthalter Seyß-Inquart legte fest, daß alle bisher bestätigten kommissarischen Verwalter bis spätestens 1. August durch Rafelsberger neuerlich bestellt werden mußten, sonst stehe ihnen das Ausscheiden bevor. Diese Bestätigung erfolgte bei Friedrich Hoffmann am 27. Juli.²⁴⁵

In enger Verbindung mit der Verordnung vom 2. Juli wurde in der seit dem 18. Mai für die gesamte Organisation und Kontrolle der "Entjudung" der Wirtschaft verantwortlichen VVSt eine "Prüfstelle für kommissarische Verwalter" installiert. Diese Behörde war es nun auch, die unseren kommissarischen Leiter der Buchhandlung R. Lechner am 24. August kurzfristig zu Fall brachte.²⁴⁶ In einem Brief der VVSt an die Gauleitung der NSDAP hieß es:

Vg. Friedrich Hoffmann [...] wurde seinerzeit über Aufforderung der Kreisleitung 1 durch die Prüfstelle für kommissarische Verwalter abberufen. Als Grund für diese Maßnahme ist das Ergebnis der Erhebungen der Ortsgruppe Thurygrund angeführt, die Hoffmann ottonistische Gesinnung zur Last legt.²⁴⁷

Wer nun glaubt, daß Friedrich Hoffmanns Karriere damit ein Ende fand, irrt sich gewaltig. Vielmehr dürfte seine Tätigkeit in der Buchhandlung de facto nicht einmal unterbrochen worden sein, denn er selbst intervenierte in der VVSt, um die Absetzung seines Nachfolgers herbeizuführen:

²⁴⁴ Vgl. Wirtschaftsgutachten vom 11. August 1938, ÖStA., AdR, BMfF, VVSt, Hdl. 2168.

²⁴⁵ Vgl. ebda.

²⁴⁶ Vgl. ebda.

²⁴⁷ VVSt an die Gauleitung der NSDAP vom 25. November 1938, ebda.

Mit Rücksicht darauf, daß in den nächsten Tagen in dieser Angelegenheit eine Hauptgenehmigung erteilt werden kann, bitte ich um Abberufung des kommissarischen Verwalters Dr. Körber, der an Stelle des Geschäftsführers Hoffmann auf Wunsch der Kreisleitung seinerzeit eingesetzt wurde. Herr Hoffmann klagte darüber, daß er Schwierigkeiten deshalb habe, weil Herr Dr. Körber, der ja mitzeichnungsberechtigt ist, öfters nicht anwesend wäre. Um den Geschäftsgang der Buchhandlung nicht zu hemmen, bitte ich nunmehr den Herrn Hoffmann allein das Geschäft führen zu lassen.²⁴⁸

Hoffmanns Rechnung ging also auf. Am 2. November erhielt Walter Krieg die Endgenehmigung für die "Arisierung" der Buchhandlung R. Lechner²⁴⁹, und der ehemalige kommissarische Leiter bekleidete den Posten eines Direktors²⁵⁰.

Es war kein Einzelfall, daß die "Prüfstelle für kommissarische Verwalter" eine Aufsichtsperson abgesetzt hatte und diese zu einem späteren Zeitpunkt in einer leitenden Stelle in derselben Buchhandlung wieder in Erscheinung trat. Die Gauführung für Handwerk und Handel bestellte bereits am 23. März 1938 Karl Stary²⁵¹ als Parteibeauftragten der NSDAP zum kommissarischen Verwalter der Buchhandlung "Altes Rathaus". Am 18. Juli wurde er vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft dieser Funktion wegen Untauglichkeit enthoben.²⁵² Hinter dieser lapidaren Begründung steckte die Tatsache, daß Karl Stary am 18. Februar 1937 einen Offenbarungseid geleistet hatte, weil er der Firma Maudrich Geld geschuldet hatte.²⁵³ Seine schlechte finanzielle Lage war den zuständigen Behörden also bekannt, und trotzdem erhielt er am 24. November 1938 nicht nur die endgültige Genehmigung zur "Arisierung" der Buchhandlung "Altes Rathaus", als "Draufgabe" bekam er auch noch die Wallishauser'sche Buchhandlung zugesprochen.²⁵⁴

D.h. obwohl das Kontrollsystem gegenüber den kommissarischen Verwaltern verschärft wurde, die eigens eingerichtete "Prüfstelle" in der VVSt auch einige Aufsichtspersonen aufgrund ihrer Gesinnung oder ihrer Geschäftspraktiken absetzte,

²⁴⁸ Hausinternes Schreiben in der VVSt vom 6. Oktober 1938, ebda.

²⁴⁹ Vgl. Endgenehmigung für die "Arisierung" vom 2. November, ebda.

²⁵⁰ Vgl. Walter Krieg an Direktor Friedrich Hoffmann vom 23. März 1939, ebda.

²⁵¹ Vgl. Karl Stary an das Amt des Reichsstatthalters in Österreich (mit einer Beilage der Vollmacht) vom 15. April 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, KuTr. 2365. Vgl. zum ganzen "Arisierungsverlauf" bei den Buchhandlungen "Altes Rathaus" und Wallishauser'sche Buchhandlung: S. 118 ff dieser Arbeit.

²⁵² Vgl. Staatskommissar in der Privatwirtschaft an Karl Stary vom 18. Juli 1938. ebda. Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle, an Karl Berger vom 19. Juli 1938, ebda.

²⁵³ Vgl. Schreiben der RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt (mit einem Bericht) vom 7. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1914. Antrag an Pg. Matouschek vom 12. Juli 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, KuTr. 2365.

²⁵⁴ Vgl. Endgenehmigung zum Erwerb der Buchhandlung "Altes Rathaus" vom 24. November 1938. ebda., Stat. 1914. Endgenehmigung zum Erwerb der Wallishauser'schen Buchhandlung vom 24. November 1938, ebda.

gelang es den nationalsozialistischen Behörden in so manchen Fällen dennoch nicht, die Mißwirtschaft zu beenden. Denn die ihrer leitenden Position Enthobenen kehrten, wie anhand der beiden angeführten Beispiele aufgezeigt wurde, nach gar nicht langer Zeit als Direktor oder sogar als neuer Geschäftsinhaber²⁵⁵ in die Buchhandlungen zurück.

Über die kommissarische Tätigkeit eines dritten zukünftigen "Ariseurs" ist aufgrund der Aktenlage nur wenig bekannt. Johann Karl Paulusch, der 18 Jahre lang Angestellter der in Tuchlauben 11 beheimateten Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz gewesen war²⁵⁶, wurde am 16. Mai von der Gestapo mit der kommissarischen Verwaltung dieses Betriebs beauftragt. Die jüdische Besitzerin Margarethe Schwarz durfte ab diesem Zeitpunkt das Geschäft nicht mehr betreten.²⁵⁷ Johann Karl Paulusch beabsichtigte, die Buchhandlung zu erwerben und diese dann mit dem von Hans von Bourcy "arisierten" Antiquariat Georg Lichtenberg, Wipplingerstraße 5, zusammenzulegen.²⁵⁸ Obwohl am 5. Dezember 1938 die Genehmigung zur Übernahme erfolgte und am 15. April 1939 die Kaufpreisvorschreibung stattfand²⁵⁹, war der "Arisierungsprozeß" noch lange nicht abgeschlossen. Es entfachte rund um die Festlegung der Ablösesumme ein langwieriger Streit²⁶⁰, bei dem, wie so oft, der neue "arische" Besitzer das letzte Wort inne hatte. Und dies obwohl der Rechtsanwalt von Margarethe Schwarz immer wieder darauf hinwies, daß es für Johann Karl Paulusch ein leichtes Spiel gewesen wäre, Vermögenswerte zu verschleppen. So wandte er sich am 31. August 1939 an die VVSt:

Es wurde mir bekanntgegeben, dass die Vermögensverkehrsstelle auf Antrag der Kaufwerber eine neuerliche Wirtschaftsprüfung angeordnet hat und ich vermute, dass dieser Wirtschaftsprüfung der Stichtag 5. Dezember 1938 zugrundegelegt werden soll.

Hiezu gestatte ich mir ergebenst in Erinnerung zu rufen, das die Kaufwerber seit etwa 17 Monaten im alleinigen Besitze des zu verkaufenden Geschäftes stehen, daher von Seite der [Ver]Käuferin kein Einfluss darauf genommen werden kann, welche Werte sich zum Stichtag 5. Dezember 1938 im Geschäft befunden haben. [...]

Schliesslich gebe ich folgendes zu erwägen: Während als Käufer des Geschäftes Dr. Ignaz SCHWARZ Herr Johann PAULUSCH aufscheint, hat Herr Hans von BOURCY das in der Jordanstrasse gelegene Geschäft gleicher Art (früher Lichtenberg) um einen sehr geringfügigen Betrag erworben. Ohne irgendeinen Verdacht aussprechen zu wollen, ist es doch leicht möglich, dass die minderwertigen Waren aus dem Geschäft Lichtenberg sich bei der gemeinsamen Geschäftsführung wenigstens teilweise

²⁵⁵ Vgl. zum Thema kommissarische Verwalter als "Ariseure": S. 82 ff dieser Arbeit.

²⁵⁶ Vgl. Bericht des Buchsachverständigen Ernst Wertilek vom Oktober 1947, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Öffentliche Verwalter, Akte 45, Karton 3.

²⁵⁷ Vgl. Wirtschaftsgutachten vom 27. August 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2372. Johann Karl Pauluschs "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 17. August 1938, ebda.

²⁵⁸ Vgl. Protokoll des Reichspropagandaamtes vom 6. Dezember 1938, ebda.

²⁵⁹ Vgl. Kaufpreisvorschreibung vom 15. April 1939, ebda.

²⁶⁰ Vgl. dazu: S. 84 f dieser Arbeit.

zur Zeit der Wirtschaftsprüfung, oder etwa zum Stichtag 5. Dezember 1938 im Geschäft Tuchlauben befunden hätten, oder umgekehrt.²⁶¹

Am 11. Jänner 1940 brachte Dr. Meixner seine Einwände noch einmal vor:

Wenn der Wirtschaftsprüfer den Kaufpreis mit weniger als der Hälfte des Wertes ermittelt, so ist dies objektiv den Tatsachen sicher nicht entsprechend und vielleicht darauf zurückzuführen, dass der Genannte sein Gutachten eben nicht mehr auf den Zeitpunkt 5. Dezember 1938 abstellen konnte, da der Erwerber mittlerweile möglicherweise einen Grossteil der Bestände verkauft hat.²⁶²

Die vage formulierten Anschuldigungen verhallten im Leeren. Doch ist es als höchst wahrscheinlich anzusehen, daß Johann Karl Paulusch unlautere Mittel anwandte, um die von ihm forcierte und schließlich auch erwirkte Kaufpreissenkung²⁶³ zu erzielen. Obwohl sich die maßgeblichen nationalsozialistischen Behörden bemühten, das Treiben der kommissarischen Verwalter und wie in unserem Falle der zukünftigen "Ariseure" zu kontrollieren, gelang dies nicht immer. Einige von ihnen waren – wie bereits aufgezeigt wurde – zu einem sehr frühen Zeitpunkt als Aufsichtsperson in einer Buchhandlung tätig, sie kannten die Geschäftsgebarungen sehr gut, und es dürfte für sie ein Leichtes gewesen sein, sich auf Kosten der jüdischen Besitzer zu bereichern. Zumindest konnten sie die Geschäftsübernahme durch die eigene Person genau planen. Doch diese Rechnung ging nicht immer auf Schuld daran waren nicht so sehr die "Arisierungsbehörden" an sich, vielmehr mußte so mancher "kleine" Parteigenosse einem für die Bewegung wichtigeren Vertrauensmann den Vortritt gewähren.

Diese Erfahrung machte Karl Günther, der Ende März 1938 die kommissarische Verwaltung der Buchhandlung Alois Reichmann, in der er selbst jahrelang angestellt gewesen war, übernahm.²⁶⁴ Am 20. Mai 1938 wurde er vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft gemäß dem Gesetz vom 13. April 1938 als kommissarischer Verwalter bestätigt.²⁶⁵ Diese Tätigkeit wurde am 27. August verlängert.²⁶⁶ Karl Günther konnte sich selbst nicht um die "Arisierung" der Buchhandlung bewerben, da er nicht "über

²⁶¹ Dr. Robert Meixner an die VVSt vom 31. August 1939, ebda. Es ist unrichtig, daß sich die Buchhandlung Georg Lichtenberg in der Jordanstraße befand. Die tatsächliche Geschäftsanschrift lautete Wipplingerstraße 5.

²⁶² Dr. Robert Meixner an die VVSt vom 11. Jänner 1940, ebda.

²⁶³ Vgl. dazu: S. 84 dieser Arbeit.

²⁶⁴ Vgl. Karl Günthers Lebenslauf ohne Datum, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

²⁶⁵ Vgl. Bestätigung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft vom 20. Mai 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

²⁶⁶ Vgl. Vollmacht des Staatskommissars in der Privatwirtschaft vom 27. August 1938, ebda.

Beträge zum Ankauf eines Geschäftes"²⁶⁷ verfügte. Deshalb beabsichtigte er, Lothar Watzke als eine Art Strohmann vorzuschicken. Watzke sollte die Buchhandlung Alois Reichmann übernehmen, Karl Günther wollte die Firma "als Geschäftsführer bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als Teilhaber weiterführen"²⁶⁸. Ein gewisser Johannes Katzler durchkreuzte die Pläne des kommissarischen Verwalters. Er bewarb sich neben zahlreichen weiteren Interessenten erst am 3. Oktober für die Übernahme der Buchhandlung Alois Reichmann.²⁶⁹ Er war "Auslandsösterreicher" und hatte als SA-Mitglied seit dem Jahre 1933 und mit seiner Tätigkeit für den Eher-Verlag²⁷⁰, den Parteiverlag der NSDAP, im "Altreich" ausreichend Lorbeeren gesammelt, die eine für die NS-Bürokratie ziemlich außergewöhnlich rasche und unkomplizierte "Arisierung" bewerkstelligten. Noch im selben Monat, am 26. Oktober, erhielt er die Endgenehmigung.²⁷¹ Karl Günther dürfte mit dieser Entwicklung wenig Freude gehabt haben, entsprach sie doch überhaupt nicht seinen Vorstellungen. Er wehrte sich auch kurzfristig gegen die tatsächliche Betriebsüberleitung an Johannes Katzler, da er, wie er selbst in einem Brief an die VVSt schrieb, seine "Abberufung seitens des Staatskommissars für die Privatwirtschaft und auch sonst keinen Auftrag erhalten habe [sic!] das Geschäft zu übergeben"²⁷². Karl Günther konnte aber mit seiner ablehnenden Haltung nichts mehr bewirken. Ebenso hegte sein Verbündeter, Lothar Watzke, Bedenken gegen die Person Katzlers. Bei ihm waren die Vorbehalte vor allem privater Natur, denn Johannes Katzler war ihm schon einmal in die Quere gekommen. Dies geht aus den Akten der Buchhandlung Richard Lányi, die im März 1938 von der SA Standarte 99 geschlossen wurde, hervor. Der Besitzer Richard Lányi durfte ab diesem Zeitpunkt das Geschäft nicht mehr betreten. Sein langjähriger Angestellter, Lothar Watzke, wurde mit der Weiterführung der Firma beauftragt und bemühte sich auch um die Übernahme. Doch Anfang Mai tauchte Johannes Katzler in der Buchhandlung auf und fungierte ab dem 13. des Monats als Inhaber.²⁷³ Vor diesem Hintergrund muß nun auch Lothar Watzkes Schreiben bezüglich der Buchhandlung Alois Reichmann verstanden werden:

²⁶⁷ Karl Günther an Pg. Ingenieur Mucha vom 19. September 1938, ebda.

²⁶⁸ Ebda.

²⁶⁹ Vgl. Johannes Katzlers "Arisierungsansuchen" vom 3. Oktober 1938, ebda.

²⁷⁰ Vgl. zu Johannes Katzlers Verdienste für die NSDAP: Aktennotiz der VVSt vom 20. Oktober 1938, ebda. Personalbogen der NSDAP, ÖStA., AdR, BMfF., Gauakte 50484.

²⁷¹ Vgl. Endgenehmigung vom 26. Oktober 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

²⁷² Karl Günther an die VVSt vom 11. November 1938, ebda.

²⁷³ Vgl. dazu: Die Angestellten der Firma Richard Lányi an Gauleiter Josef Bürckel vom 6. Juli 1938, ebda., Hdl. 2167/6 bei Stat. 7830.

Ich bemerke, daß in der Buchhandlung Lany [sic!], wo ich, wie bereits erwähnt, seit 1. Juli 1923 in leitender Stellung tätig bin, Pg. Johannes Katzler, als Übernehmer dieser Buchhandlung auftrat, welche Firma Pg. Katzler angeblich rechtmässig erworben hat. [...]

Ohne Pg. Katzler irgendwie herabsetzen zu wollen, muß ich bei dieser Gelegenheit doch festhalten, daß dieser nicht einmal als Leiter der Buchhandlung Lany [sic!] das Geld hatte, um seinen Verpflichtungen den Angestellten und dem Staate gegenüber nachzukommen. Er bezahlte nämlich den Angestellten die Gehälter nur ratenweise. Weiters wurde die Arbeiterkrankenversicherungskasse seit Juli und die Angestelltenkrankenkasse seit Juni 1938 in der Höhe von RM 460.- nicht bezahlt, obwohl der auf die Angestellten entfallende [sic!] Teil jeweils sofort vom Gehalt abgezogen wurde. Desgleichen sind auch die Abzugssteuer und Fürsorgeabgabe seit Juli 1938 und weiters die Schaufenstermiete sowie die Magazinsmiete im Betrage von je RM 177.- noch unbezahlt.

Wie bereits erwähnt, will ich dies nicht vorbringen, um Pg. Katzler irgendwie herabzusetzen, sondern nur um darzutun, daß er wohl nicht die notwendigen Mittel hat, um die beabsichtigte Erwerbung der Buchhandlung Reichmann auf seriöser Basis durchzuführen.²⁷⁴

Obwohl Lothar Watzke abstritt, Johannes Katzler schaden zu wollen, beabsichtigte er natürlich ganz bewußt, seinen Mitkonkurrenten anzuschwärzen, um ihn dieses Mal doch noch auszuschalten. Ein sinnloses Unterfangen, denn die Entscheidung fiel wenige Tage später. Falls Johannes Katzler wirklich an notorischem Geldmangel litt, hinderte ihn das aber nicht daran, als erfolgreichster "Ariseur" ihm Rahmen der Enteignungen jüdischer Buchhandlungen aufzutreten. Denn neben den Buchhandlungen Reichmann und Lányi brachte er auch noch fünf weitere Geschäfte in seinen Besitz. Aus diesem Grund soll seiner Person auch ein eigener Abschnitt im Rahmen der Fallstudien gewidmet werden.²⁷⁵ Karl Günther und Lothar Watzke konnten gegen diesen "Arisierungsmeister" nur wenig ausrichten.

Nicht in allen jüdischen Buchhandlungen übernahmen "arische" Aufsichtspersonen oder kommissarische Verwalter die Leitung nach dem "Anschluß" Österreichs. Dieser Schluß ergibt sich, wenn man die "Arisierungakten" einer genauen Prüfung unterzieht. Bei zahlreichen Fällen schweigen die Quellen zum Kapitel der kommissarischen Verwalter im Laufe des "Enteignungsprozesses". Im Wirtschaftsgutachten der Buchhandlung M. Kuppitsch Wwe. hielt der Prüfer sogar dezidiert fest, daß für diese Firma kein kommissarischer Verwalter existiert habe.²⁷⁶ Diese Feststellung dürfte im konkreten Beispiel auch den Tatsachen entsprochen haben. Ob die Absenz der kommissarischen Leiter bei den anderen der "Entjudung" ausgesetzten Buchhandlungen Realität war, muß zumindest angezweifelt werden. Einige langjährige Mitarbeiter hätten durchaus die Möglichkeit gehabt, sich selbständig und von den Behörden unbehelligt an die Spitze eines Geschäftes zu hieven. Belegt kann hingegen mit Sicherheit werden, daß jene, die als kommissarische Verwalter einer jüdischen Buchhandlung in den Akten

aufschienen, alles Erdenkliche taten, um sich ihren Einflußbereich für die Zukunft zu sichern. Wenn auch der eine oder andere von der Prüfstelle der VVSt wegen

²⁷⁴ Lothar Watzke an Gauleiter Odilo Globocnik vom 14. Oktober 1938, ebda., Stat. 1890.

²⁷⁵ Vgl. dazu: S. 102 ff dieser Arbeit.

²⁷⁶ Vgl. Wirtschaftsgutachten vom 28. Februar 1939. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

Unzulänglichkeiten kurzfristig abgesetzt wurde, so tauchte er meist zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, um eine leitende Funktion einzunehmen oder sogar als neuer "arischer" Besitzer zu fungieren. Nicht allen gelang es, ihre Vorstellungen zu verwirklichen. Für ihr Scheitern dürften vor allem einflußreichere Widersacher verantwortlich gewesen sein, die über ausschlaggebendere "Qualitäten" verfügten und dadurch die "Arisierungsbehörden" überzeugten.

III. Typen der "Ariseure" und Festlegung des Kaufpreises

Die VVSt war im "Arisierungsverfahren" mit der Überprüfung und der Auswahl der Kaufwerber jüdischer Buchhandlungen befaßt. Die RSK beurteilte die fachliche Kompetenz, die NSDAP bewertete die politische Zuverlässigkeit des zukünftigen Geschäftseigentümers. Die endgültige Genehmigung für die "Arisierung" erteilte schlußendlich wiederum die VVSt.²⁷⁷

Bei der "Entjudung" des Buchhandels lassen sich nun schwerpunktmäßig vor allem drei Arten von "Ariseuren" eruieren.²⁷⁸ Ein Großteil waren Angestellte eines jüdischen Betriebs, die die Gunst der Stunde nutzten, um sich auf Kosten ihres Chefs zu bereichern. In einigen Fällen dieser Enteignungsform erteilte der jüdische Buchhändler seine Zustimmung. Er konnte dadurch beim Kaufvertrag mitwirken, das Schicksal seiner Firma selbst mitbestimmen, aber trotzdem den realen Kaufpreis kaum erzielen. Um solche von Mitarbeitern "arisierte" Betriebe handelte es sich u.a. bei den Buchhandlungen Annie Dirnhuber, Dr. Ignaz Schwarz, und Kuppitsch M. Wwe. Erstere Firma soll nun als Paradebeispiel dienen, um die Ermittlung des "Ariseurs" und die Festlegung des Kaufpreises aufzuzeigen.

Die Buchhandlung Annie Dirnhuber, vormals C. Teufen, hatte ihren Sitz in der Wiedner Hauptstraße 13 im 4. Wiener Gemeindebezirk. Die 1862 gegründete Firma legte ihren Schwerpunkt auf den Absatz von technischer Fachliteratur und Schulbüchern.²⁷⁹

²⁷⁷ Vgl. dazu: S. 49 ff dieser Arbeit.

²⁷⁸ Vgl. Buchhas: Buchhandel, S. 78 ff. In dieser Diplomarbeit findet sich eine ähnliche Typologie.

²⁷⁹ Vgl. Annie Dirnhubers "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" vom 23. Juli 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 219.

Die jüdische Inhaberin Annie Dirnhuber strebte anfangs die Übergabe ihres Geschäftes an ihren "arischen" Ehegatten und den Angestellten Anton Fric an. Dagegen erhob aber der Bezirksvorsteher des IV. Bezirkes Einspruch, "da für den angeführten Standort kein Lokalbedarf gegeben"²⁸⁰ war. So bewarb sich Anton Fric als alleiniger Eigentümer für die Übernahme. Annie Dirnhuber dürfte mit dieser Lösung einverstanden gewesen sein, denn sie stellte ihrem Mitarbeiter Anton Fric das beste Zeugnis aus.²⁸¹ Obwohl er im Oktober 1938 noch kein Parteimitglied war und sein Verhalten in der illegalen Zeit als "indifferent" bezeichnet wurde, befürwortete die nationalsozialistische Partei seine Person, da "der Genannte der NSDAP sympathisierend gegenüber" stehe und "ein anständiger, sozialdenkender Charakter"²⁸² sei. Das Reichspropagandaamt Wien lehnte im August 1938 die "Arisierung" mit folgender Begründung ab:

In Wien befinden sich übermässig viel Buchhandlungen und Leihbüchereien. Bei den jüdischen Buchhandlungen und Büchereien ist in überwiegenden Fällen unerwünschtes Schrifttum vertrieben worden. Die vorhandenen Restbestände an Büchern sind ebenfalls zum Schrifttum zu zählen, dass [sic] eine Förderung nicht verdient. Die nationalsozialistische Staatsführung erhebt den Anspruch auf Lenkung des Arbeitswesens und des Buchhandels. In Durchführung dieses Anspruches müssen also sämtliche Büchereien, die in nichtarischen Händen waren und sind, noch einer Prüfung unterzogen werden. Das würde in den meisten Fällen für die Käufer zu einer völlig neuen Geschäftslage führen. Um so einmal einer Schädigung dieser Käufer vorzubeugen und zum anderen Male, um nicht den Juden die Gelegenheit zu geben, ihr Geschäft auch noch lukrativ zu verkaufen, ist für eine Genehmigung zur Weiterveräußerung ein strenger Maszstab anzulegen.²⁸³

Diese Argumentationslinie entsprach ganz der Auffassung des offiziellen nationalsozialistischen Buchhandels in der "Ostmark". Durch Reduzierung der buchhändlerischen Firmen, die sich zum Zeitpunkt des "Anschlusses" in jüdischem Besitz befanden, sollte eine "Gesundung" der Branche erzielt werden. Der jüdische Einfluß mußte restlos "ausgemerzt" werden, und darüberhinaus durfte der Verkauf für den jüdischen Veräußerer keine großen Gewinne abwerfen.²⁸⁴

²⁸⁰ Bezirksvorsteher des IV. Bezirkes an die VVSt vom 20. Juni 1938, ebda.

²⁸¹ Vgl. Anton Fric's "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 23. Juli 1938, ebda. Anbei die positive Beurteilung Fric's durch seine jüdische Arbeitgeberin vom 1. Juni 1938. Annie Dirnhuber bescheinigte, daß Fric in der Zeit vom 16. Oktober 1923 bis 15. Oktober 1926 seine Lehre in ihrer Buchhandlung absolviert habe. Dann sei er als Gehilfe bis zum unterfertigten Zeitpunkt tätig gewesen. Sie beendete ihre Ausführungen mit der Feststellung: "Herr Anton Fric hat alle seine Aufgaben in tadelloser Weise erfüllt und war besonders in den letzten Jahren schon leitend tätig. Er hat sich besonders beim Ein- und Verkauf technischer Bücher als ganz hervorragender Fachmann bewährt."

²⁸² NSDAP, Gauleitung Wien, Kreisleitung III an die VVSt vom 21. Oktober 1938, ebda.

²⁸³ Reichspropagandaamt Wien an die VVST vom 31. August 1938, ebda.

²⁸⁴ Vgl. dazu: S. 59 ff dieser Arbeit.

Diesem Grundsatz folgend setzte sich die RSK anfangs ebenfalls für die Sperrung der Buchhandlung Annie Dirnhuber ein²⁸⁵, gab aber schließlich doch ihre Bedenken auf und genehmigte am 24. September 1938 die Übernahme mit dem Hinweis, daß "es sich um eine rein technische Buchhandlung mit guten Auslandsverbindungen" handle und "die besonderen Verhältnisse der Verkäuferin bzw. deren Familie (Sohn Mischling 1)"²⁸⁶ zu berücksichtigen seien.

In einem ursprünglichen Gedenkprotokoll über den Kaufvertrag zwischen Annie Dirnhuber und Anton Fric wurde ein Kaufpreis von 23.500 RM festgelegt. Davon hätte der Erwerber eine offene Verbindlichkeit der jüdischen Veräußerin in der Höhe von 1.093.26 RM übernehmen sollen. 5.000 RM wären bei Rechtswirksamkeit des Vertrages, der Rest in monatlichen Raten von 300 RM beginnend am 1. Jänner fällig gewesen.²⁸⁷ Die Zahlungsmodalität deutet darauf hin, daß der "Ariseur" über sehr beschränkte finanzielle Mittel verfügte. Und dieser Umstand dürfte auch der wahre Grund gewesen sein, warum die RSK der "Arisierung" anfänglich nicht zustimmte. Anton Fric wandte sich im September 1938 an die RSK, um die Senkung des Kaufpreises auf 15.000 RM bekanntzugeben:

Aus diesen Unterlagen ist zu ersehen, daß nunmehr der Kaufschilling auf den angemessenen Betrag von RM 15.000.-- herabgesetzt wurde und daß mir durch die stille Beteiligung der Barbara Rothe, [...] die Möglichkeit geboten ist, den Kaufschilling sofort bar zu bezahlen.

Da ich vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zur Zahl III/Z-Ö/III ein Schreiben vom 31. 8. 1938 erhielt, demzufolge dem bisherigen Kaufvertrag in der bisherigen Form nicht zugestimmt werden konnte, da es nicht möglich sei, den arischen Charakter des Unternehmens anzuerkennen, wenn die Abwicklung des Kaufvertrages nicht [sic!] derart lange hinziehe und allein die wirtschaftliche Majorität jahrelang auf Seiten jüdischen Kapitals lag, bitte ich, den Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, von der Abänderung des Vertrages in Kenntnis zu setzen, da ich hoffe, durch dieselbe die vorliegenden Bedenken restlos zerstreut zu haben.²⁸⁸

²⁸⁵ Vgl. Anton Fric an den Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart vom 1. September 1938, ebda. Es wird noch aufzuzeigen sein, daß die RSK bei zahlreichen "arisierten" Buchhandlungen erstmals eine Liquidierung verfügte. Doch dürfte sie gegenüber der VVSt. verschiedensten Interventionen durch die Partei und durch andere nationalsozialistische Stellen des öfteren den Kürzeren gezogen und in diesen Fällen schlußendlich doch der "Arisierung" zugestimmt haben. Vgl. dazu: S. 91 ff dieser Arbeit.

²⁸⁶ RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt vom 24. September 1938, ebda.

²⁸⁷ Vgl. Gedenkprotokoll zwischen Annie Dirnhuber und Anton Fric ohne Datum, ebda. Die Vereinbarung war vor dem 23. Juli getroffen worden, denn Annie Dirnhubers "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" und Anton Frics "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung", beide mit 23. Juli 1938 datiert, bezogen sich auf das Gedenkprotokoll.

²⁸⁸ Anton Fric an die RSK in Österreich vom 13. September 1938, ebda.

Indem die Ablösesumme vermindert wurde und Anton Fric diesen Betrag aufgrund der 15.000 RM umfassenden Einlage der stillen Gesellschafterin²⁸⁹ gleich bezahlen konnte, stand der "Arisierung" nichts mehr im Wege. Denn die "Majorität jüdischen Kapitals" war somit verschwunden.

Die Endgenehmigung erfolgte am 21. Oktober 1938. Die "Arisierungsaufgabe" in der Höhe von 4.000 RM hatte Anton Fric in vier Raten bis zum 10. Oktober 1940 zu erstatten.²⁹⁰ Bezüglich des Kaufpreises konnte sich scheinbar die RSK durchsetzen und die von Fric angestrebten Teilbeträge verhindern. Bei der Erstattung der "Arisierungsaufgabe" kam die VVSt Anton Fric entgegen. Doch war er nicht einmal imstande, die Zahlungen auf diese Art und Weise vorzunehmen. Am 12. Oktober 1940 – die letzte Rate wäre bereits fällig gewesen – befand sich der neue "arische" Besitzer noch immer mit 2.000 RM im Rückstand.²⁹¹ Ob die Ablösesumme jemals zur Gänze bezahlt wurde, kann aufgrund der Aktenlage nicht eruiert werden.

Erleichterungen bei der Zahlung von Ablösesummen und Auflagen stellten im "Arisierungsverfahren" eine gängige Vorgangsweise dar. Banken gewährten mittelständischen Käufern und vor allem "verdienten" Parteigenossen oftmals Kredite, die VVSt bot Ratenzahlungen an. Dieses staatliche Entgegenkommen konnten auch einige Vertreter der zweiten Gruppe der "Ariseure" in vollen Zügen in Anspruch nehmen. Es handelte sich dabei um erwerbslose österreichische Buchhändler bzw. Kollegen, die zum Zeitpunkt des "Anschlusses" in artverwandten Berufszweigen tätig waren.

So gelang es beispielsweise dem Buchhandelsvertreter Karl Stary²⁹², gleich zwei jüdische Betriebe zu "arisieren". Er übernahm die Buchhandlung "Altes Rathaus" und die Wallishausser'sche Buchhandlung, obwohl er als kommissarischer Leiter der erstgenannten Firma nach wenigen Monaten wegen Untauglichkeit abgesetzt wurde, seine zwielichtigen Geschäftspraktiken bekannt waren und die RSK ihn als "vermögenslos und verschuldet"²⁹³ bezeichnete. Ausschlaggebend für die Auswahl seiner Person dürften ganz alleine seine illegalen Aktivitäten für die NSDAP in den 20er Jahren gewesen sein. Denn die Partei unterstützte Karl Starys "Arisierungsvorhaben" von Anfang an, indem sie ihm der ablehnenden Haltung der RSK und der VVSt

²⁸⁹ Vgl. Vertrag zur Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 9. September 1938, ebda. Vgl. dazu auch: Zusatzvereinbarung zum ursprünglichen Kaufvertrag zwischen Annie Dirnhuber und Anton Fric vom 9. September 1938, ebda.

²⁹⁰ Vgl. Endgenehmigung mit Beilage vom 21. Oktober 1938, ebda.

²⁹¹ Vgl. VVSt an Anton Fric vom 12. Oktober 1940, ebda.

²⁹² Vgl. dazu: S. 118 ff dieser Arbeit.

²⁹³ RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt (mit einem Bericht als Beilage) vom 7. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1914.

entgegenwirkend wiederholte Male ein positives Zeugnis ausstellte. Dem "verdienten" Parteigenossen, der ständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, mußten wie bei vielen ähnlich gelagerten Fällen bei der Bezahlung der Ablösesummen Erleichterungen gewährt werden. Die "Arisierungsaufgabe" für die Übernahme der Wallishausser'schen Buchhandlung entfiel völlig, da von Karl Stary nur die Waren und das Inventar übernommen wurden. Den von 60.000 RM auf 37.000 RM gesenkten Kaufpreis für die Buchhandlung "Altes Rathaus" hatte der neue "arische" Besitzer in Monatsraten zu 3.000 RM zu erstatten. Für die vorgeschriebene "Auflage" in der Höhe von 14.000 RM war ebenso eine monatliche Teilzahlung von 1.000 RM vorgesehen. Selbst dieser sehr entgegenkommenden Zahlungsmodalität konnte Karl Stary nicht Folge leisten, denn am 17. Dezember 1942 waren noch immer 21.000 RM der Ablösesumme ausständig. Den fehlenden Betrag sollte der "arische" Käufer niemals aufbringen, denn im Juni 1948 war er noch immer offen.²⁹⁴

Am Beispiel des "Ariseurs" Karl Stary wird nicht nur sichtbar, daß viele "arische" Kaufwillige mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatten, es fehlte bei einigen auch die fachliche und wirtschaftliche Kompetenz. Und obwohl dieses Manko den offiziellen nationalsozialistischen Stellen des öfteren bekannt war, wurde nicht selten darüber hinweggesehen. Nicht jeder ausgebildete Buchhändler bzw. in verwandten Berufszweigen Tätige war imstande, ein Geschäft selbständig zu führen. Doch beinahe jeder Kaufwerber verfügte über einen mehr oder weniger einflußreichen Befürworter, der im Sinne der in Österreich vorherrschenden "Freunderlwirtschaft" seine Beziehungen spielen ließ.

Intervention und Protektion standen bei den "Arisierungen" auf der Tagesordnung. Nicht nur die NSDAP schanzte "verdienten" Parteigenossen als "Wiedergutmachung" für erlittene Schäden in der "Systemzeit" Betriebe zur "Entjudung" zu, auch alle übrigen staatlichen Organisationen, Ämter und Politiker bemühten sich nachdrücklich, ihre Schützlinge zu begünstigen. U.a. konnten für die zukünftige Übernahme eines jüdischen Geschäftes einstmals prämierte körperliche Spitzenleistungen sehr hilfreich sein, wie das Beispiel des "stellenlosen"²⁹⁵ Buchhändlers Friedrich Toda aufzeigt. Der Vizebürgermeister der Stadt Wien legte für ihn sozusagen "ein gutes Wort" in dieser Angelegenheit bei Karl Zartmann, dem Leiter der Abteilung Buchhandel in der RSK Österreich, ein:

²⁹⁴ Vgl. Bericht des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans Hemmerling vom 21. Juni 1948, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Öffentliche Verwalter, Magistratsabteilung 119, Akte 12, Karton 21.

²⁹⁵ Reichspropagandaamt an die VVSt vom 16. September 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 4924.

An mich wendete sich Herr Friedrich Toda, Wien IV., Kleine Neugasse 4 und bat mich, dahin zu intervenieren, daß ihm seitens der Vermögensverkehrsstelle so rasch wie möglich der Ankauf der Buchhandlung des Maximilian Ferber, Wien IV., Margaratenstraße [sic!] 25, genehmigt wird. Da Herr Toda einer der in Breslau ausgezeichneten Turner ist und ich den Eindruck habe, daß es sich um einen wirklich aufrechten jungen Menschen handelt, dem man eine gewisse Lebensbasis geben sollte, habe ich den mir persönlich bekannten Dr. Hammerand von der Vermögensverkehrsstelle in dieser Angelegenheit geschrieben.²⁹⁶

Zur Senkung des zwischen dem jüdischen Eigentümer, Maximilian Ferber, und Friedrich Toda vereinbarten Verkaufsbetrages von 10.000 RM wurde auf Betreiben des Reichspropagandaamtes, der RSK und des "arischen" Kaufwilligen eine Wirtschaftsprüfung der buchhändlerischen Firma beantragt.²⁹⁷ Der Bücherrevisor konstatierte den schlechten Zustand des Lagers und legte den neuen Kaufpreis mit 4.115 RM fest. Die jüdischen Angestellten der Buchhandlung wurden entlassen.²⁹⁸ Friedrich Toda erhielt die Genehmigung zur "Arisierung" am 10. Dezember 1938.

Ein Umstand kennzeichnete alle bis jetzt angesprochenen Gruppen von "Ariseuren": die notorische Kapitalschwäche. Egal ob es sich bei den "arischen" Erwerbfern um ehemalige Mitarbeiter jüdischer Betriebe handelte, oder arbeitslose Buchhändler aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse ihre Chance sahen und ein Geschäft in ihren Besitz brachten, der nationalsozialistische Staat gewährte vielen "mittelständischen" Käufern Zahlungserleichterungen. Bevorzugt wurden vor allem "verdiente" Parteigenossen, denen durch Verminderung der Ablösesumme, Ratenzahlungen und Kreditzuteilungen die "Entjudung" ermöglicht wurde. Die "Auflage" entfiel in einigen Fällen völlig. So manche volkswirtschaftlich orientierte Staatsstelle blickte auf das in Österreich von Anfang an praktizierte Versorgungssystem mit einer gehörigen Portion an Argwohn, denn wichtige Einnahmequellen gingen verloren. Die mittellosen Käufer waren oft trotz der Zahlungserleichterungen nicht imstande, den Kaufpreis zur Gänze zu erstatten.

Die fehlende Bonität der österreichischen Bewerber führte dazu, daß eine weitere Gruppe von "Ariseuren", nämlich Anwärter aus dem "Altreich", bei der "Entjudung" der "ostmärkischen" Wirtschaft zum Zuge kamen. Mit Hilfe von Ausschreibungen in verschiedenen Tageszeitungen²⁹⁹ suchten die Dienststellen des Gauleiters Bürckel zahlungskräftige Interessenten aus dem "Altreich".

²⁹⁶ Vize-Bürgermeister der Stadt Wien an Dr. Karl Zartmann, RSK, vom 3. September 1938, ebda.

²⁹⁷ Vgl. Interne Mitteilung der VVSt vom 19. September 1938, ebda. Überprüfungsantrag an die Abteilung Wirtschaftsprüfung im Hause vom 19. September 1938, ebda.

²⁹⁸ Vgl. Bericht des Bücherrevisors Rudolf Heinzel vom 8. Oktober 1938, ebda.

²⁹⁹ Vgl. dazu: S. 51 f dieser Arbeit.

Einer, der sich auf so eine Anzeige hin meldete³⁰⁰, war Fritz Wisberger. Er hatte eine buchhändlerische Ausbildung, besaß selbst ein Geschäft in München und dürfte über ausreichende finanzielle Mittel verfügt haben.³⁰¹ Er übernahm die sich in der Palffygasse 18 im 17. Gemeindebezirk befindliche Großbuchhandlung Hans Fischer & Bruder und betrieb sie als Reise- und Versandbuchhandlung.³⁰²

Die Hoffnungen auf prompte Zahlungsmoral bei den Erwerbern aus dem "Altreich" erfüllte sich jedoch nicht immer, wie anhand des Buchhändlers Walter Krieg zu sehen war, der die Universitätsbuchhandlung und photographische Manufaktur R. Lechner (Wilh. Müller) im Standort Graben 31 im 1. Bezirk zu übernehmen beabsichtigte. Walter Krieg schloß mit den jüdischen Eigentümern, Max Faltitschek und den Erblasserbevollmächtigten des am 27. März 1938 verstorbenen Alfred Rechnitzer, am 22. April 1938 einen Vorverkaufsvertrag ab, in dem eine Ablösesumme von 177.000 ÖS festgelegt wurde.³⁰³ Der "arische" Kaufwillige, der bereits die Herbert Stubenrauch Verlagsbuchhandlung in Berlin besaß, trieb die "Arisierung" des Wiener Geschäftes mit allen erdenklichen Mitteln voran. So wandte er sich am 14. April 1938 an das RMfVuP, um seine persönlichen Anliegen unter dem Deckmantel der "kulturpolitischen Wichtigkeit" zu forcieren:

Ich bitte daher um die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum erfolgten Erwerb der Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilh. Müller) Wien I. Graben 31, damit der abgeschlossene Kaufvertrag rechtswirksam werden kann und der jüdische Einfluß und die jüdische Geschäftsleitung damit beseitigt wird. Die Dringlichkeit ist noch besonders dadurch gegeben, daß die genannte Firma der Kommissionsverlag des Kartographischen (ehemaligen Militär-geographischen) Instituts in Wien ist. Die Wegnahme des Kommissionsverlages, die seitens des Institutes der Firma R. Lechner schon vorsorglich angekündigt worden ist, falls es nicht gelingt, die Firma sofort in arische Hände zu überführen, und weiter die Gefährdung dieser Buchhandlung mit 21 arischen Angestellten in ihrem Bestand bei Herausögerung der Überführung in arische Hände, läßt meinen Vertrag weiterhin besonders dringlich erscheinen. Eine evtl. Minderung des Kaufpreises bei Versendung des Geschäftes steht in keinem Verhältnis zur kulturpolitischen Wichtigkeit und zur Erhaltung des Arbeitsplatzes für die 21 Deutsch-Österreicher.³⁰⁴

³⁰⁰ Vgl. Fritz Wisberger an die RSK in Leipzig vom 8. August 1938. LG Wien. Firmenakte Hans Fischer & Bruder.

³⁰¹ Vgl. "Fragebogen zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages für die RSK – Gruppe Buchhandel" vom 17. Oktober 1938 und "Ergänzungsfragebogen 1 zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages für die Reichsschrifttumskammer – Verlag, Handel, Zwischenhandel, Leihbücherei" vom 21. März 1939, ebda.

³⁰² Vgl. RSK, Landesleitung Österreich, an Fritz Wisberger vom 5. September 1939, ebda.

³⁰³ Vgl. Vorverkaufsvertrag vom 22. April 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2168. "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" der Witwe von Alfred Rechnitzer als Alleinerbin vom 20. Juni 1928, ebda.

³⁰⁴ Walter Krieg an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda vom 14. April 1938, ebda.

Als "Referenzen für seine Persönlichkeit, seine Handlung und seine Arbeit" fügte Walter Krieg dem Brief noch die "Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums in der Reichsleitung der NSDAP", die "NS.-Gemeinschaft 'Kraft durch Freude' und den "Deutschen Akademiker Austauschdienst e.V." bei.³⁰⁵ Das Bittgesuch, sein Vorhaben zu unterstützen, erbrachte die gewünschte Wirkung. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda befürwortete am 25. Mai 1938 die "Arisierung".³⁰⁶ Darüberhinaus finden sich in den Akten noch Empfehlungen vom kommissarischen Leiter und vom Betriebszellenobmann der Buchhandlung R. Lechner³⁰⁷ und vom Reichsbeauftragten für Österreich, Staatssekretär Keppler³⁰⁸. Die zahlreichen Interventionen von den verschiedensten Staatsstellen dürften schließlich für die von der VVSt am 18. Juli 1938 erteilte "vorläufige Genehmigung zur Übernahme der Firma"³⁰⁹ ausschlaggebend gewesen sein. Der Umstand, daß im Falle der Buchhandlung R. Lechner ein Parteigenosse aus dem "Altreich" zum Zuge kommen sollte, erzeugte bei so manchen österreichischen Nationalsozialisten verärgertes Grollen, wie zum Beispiel einer Stellungnahme des kommissarischen Leiters des Handelsbundes unschwer zu entnehmen ist. Obwohl er der "Arisierung" durch Walter Krieg prinzipiell zustimmte, wurde aber trotzdem mit Nachdruck betont:

Allerdings wird bedauert, dass der Erwerber aus dem Altreich und nicht aus der Ostmark ist dies umso mehr, als der aufgewendete Kaufbetrag von RM 118.000.-- bei dem angenommenen Wert des Kaufobjektes von RM 500.000.-- und bei dem in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn von S 110.597.74 als ausserordentlich günstig bezeichnet werden muss.³¹⁰

Aufgrund der folgenden Briefwechsel kann angenommen werden, daß auch einige anfänglich Walter Krieg positiv gesonnene offizielle Stellen und Persönlichkeiten gerne ihre Zustimmung, auch wenn es zum damaligen Zeitpunkt nur eine "vorläufige" war,

³⁰⁵ Vgl. ebda.

³⁰⁶ Vgl. Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda an die VVSt vom 25. Mai 1938, ebda.

³⁰⁷ Vgl. Friedrich Hoffmann, kommissarischer Leiter, und August Schneider, Betriebszellenobmann, an das Amt des Reichsstatthalters vom 22. April 1938, ebda.

³⁰⁸ Der Reichsbeauftragte für Österreich, Staatssekretär W. Keppler, an die VVSt vom 10. Mai 1938, ebda.

³⁰⁹ VVSt an Walter Krieg vom 18. Juli 1938, ebda.

³¹⁰ Der kommissarische Leiter des Handelsbundes an die VVSt vom 5. Juli 1938, ebda. Ordnungshalber muß an dieser Stelle beigefügt werden, daß sich neben dem deutschen Buchhändler Walter Krieg bis zum 29. Juli 1938 kein österreichischer Interessent meldete. Die Bewerbung der Kartographischen Anstalt G. Freytag & Berndt A. G. langte erst nach der "vorläufigen Genehmigung" für Walter Krieg in der VVSt ein und wurde wahrscheinlich aus diesem Grund keiner näheren Überprüfung unterzogen. Vgl. Kartographische Anstalt G. Freytag & Berndt A. G. an die VVSt vom 29. Juli 1938, ebda.

revidiert hätten. So ließ der neue Besitzer der Buchhandlung R. Lechner mit Juli 1938 beginnend eine wahre Flut an Beschwerdebriefen bezüglich der Höhe der "Arisierungsaufgabe" über die verschiedensten Ansprechpartner einprasseln. Und er tat dies, obwohl er bereits Mitte des Monats eine Senkung von 100.000 RM auf 80.000 RM und schließlich eine weitere Verminderung auf 50.000 RM erzielt hatte.³¹¹ Indem er fortwährend seine "kulturpolitische Aufgabe" als Buchhändler und die Rettung von Arbeitsplätzen in den Vordergrund stellte, versuchte er in zahlreichen Schreiben an die VVSt, an deren Leiter Walter Raffelsberger und an den Reichsstatthalter in Österreich, Seyß-Inquart, eine völlige Streichung der "Arisierungsspende" zu erzielen.³¹² Der Grundtenor aller Briefe entsprach ziemlich exakt dem folgenden Zitat:

Ich wiederhole heute bei Ihnen in aller Form meine Bitte von gestern in diesem Falle die Arisierungsspende zu streichen. Es kommt m.E. bei der Liquidierung eines solchen Geschäftes und seiner Ueberführung in arische Hände doch nicht darauf an, dass hier ein Arier einen möglichst hohen Spendenbetrag zahlen muss und ihm dadurch die Uebernahme des Geschäftes überhaupt unmöglich gemacht wird, sondern dass dieser Arier die Gewähr bietet, ein solches Unternehmen so umzugestalten und zu führen, dass er seinen grossen Aufgaben im Bereich der deutschen Schrifttumspflege gerecht wird. [...] Diese Tatsache muss wichtiger sein, als jeder materieller [sic!] Vorteil, der in dem Verkauf dieses Geschäftes liegt. Gesund, lebensfähig und wirksam innerhalb der deutschen Schrifttumspolitik bedeutet diese grosse ostmärkische Buchhandlung in der zweitgrössten Stadt des deutschen Reiches eine Hochburg anständiger deutscher Gesinnung und ein Bollwerk gegen jeden schädlichen Einfluss, bedeutet diese Buchhandlung einen wichtigen kulturellen Bestandteil dieser alten herrlichen deutschen Stadt und einen Sammelpunkt im Geistesleben Deutsch-Oesterreichs.³¹³

Die VVSt kam Walter Kriegs Wunsch, ihm die "Arisierungsaufgabe" zu erlassen, nicht nach. Auf die beabsichtigte Herabsetzung dürfte sich auch wenig hilfreich die Wortwahl des "arischen" Erwerbers ausgewirkt haben. Er sprach in all seinen Beschwerdebriefen von einer "Spende". Und eine "Spende" beruht bekanntlicherweise auf freiwilliger Basis. Bei der "Aufgabe" handelte es sich aber um eine staatliche Zwangsabgabe, die den Wertausgleich zwischen dem vom Käufer zu bezahlenden Sachwert und dem Verkehrswert, d.h. dem tatsächlichen Wert des Geschäftes, darstellte.³¹⁴

³¹¹ Vgl. Walter Krieg an die VVSt vom 20. Juli 1938, ebda.

³¹² Vgl. Ebda. Walter Krieg an die VVSt vom 21. Juli 1938, ebda. Walter Krieg an Dr. Seyß-Inquart vom 22. Juli 1938, ebda. Walter Krieg an Walter Raffelsberger [sic!] vom 26. Juli 1938, ebda. Walter Krieg an VVSt vom 8. August 1938, ebda.

³¹³ Walter Krieg an die VVSt vom 21. Juli 1938, ebda.

³¹⁴ Vgl. dazu: "Kontrollergebnis über den Bericht des Treuhänder und Wirtschaftsberater [sic!] 1 Franz Bauer" der VVSt vom 12. Oktober 1938, ebda. Der Kontrollbericht wies in Bauers Wirtschaftsgutachten gravierende Mängel nach. So hatte der Wirtschaftsprüfer des öfteren die Begriffe Sachwert und Verkehrswert verwechselt. Der Kaufpreis von S 177.000 war mit RM 113.766 festgelegt worden, obwohl er eigentlich RM 118.000 hätte betragen müssen. Und selbst diese Ablösesumme war "als unterste Grenze des Möglichen zu bezeichnen". Weiters hatte der Wirtschaftsprüfer einen völlig falschen Verkehrswert berechnet. Der tatsächliche lag bei RM 259.474. Darauf aufbauend hätte sich als Differenz zwischen Verkehrswert und Sachwert ein Betrag von RM 141.474 ergeben. Diese Summe wäre als reale Bemessungsgrundlage für eine weit höhere "Aufgabe" heranzuziehen gewesen. D. h. Walter Krieg hätte sich in Wahrheit für eine "Arisierungsspende" von 50.000 RM bei der VVSt eigentlich bedanken müssen.

Walter Krieg mußte schließlich einsehen, daß eine völlige Streichung nicht möglich war. So erwirkte er eine Ratenzahlung. 20.000 RM zahlte er noch im August 1938. 30.000 RM waren in einem Jahr fällig, "jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich das Geschäft dementsprechend entwickle"³¹⁵. Im selben Monat erstattete Walter Krieg einen Teil des endgültigen Kaufpreises von 113.766.65 RM, nämlich 87.099.98 RM. Der Rest in der Höhe von 26.666.67 RM war laut Endgenehmigung vom 2. November 1938 per Jahresende fällig.³¹⁶

Doch das Gerangel um die Ablösesumme war noch nicht zu Ende. So schnell gab sich Walter Krieg nicht geschlagen. Im März 1939 und im Dezember 1942 startete er neuerliche Versuche³¹⁷, Abzüge vom noch ausstehenden Kaufpreis bzw. Rückvergütungen für seine Investitionen u.a. im Rahmen der Aktion "Schönheit der Arbeit" und für mögliche Abfindungszahlungen zu erwirken. Doch dürften auch diese weiteren Bemühungen bei den zuständigen Behörden auf taube Ohren gestoßen sein.³¹⁸

Und trotzdem bleibt aufgrund der Quellen völlig offen, ob Walter Krieg die restlichen Beträge des Kaufpreises und der "Arisierungsspende" jemals bezahlte. Fest steht, daß am 18. Oktober 1940 die 30.000 RM der "Auflage" noch nicht erstattet worden waren.³¹⁹

Der Fall der Firma R. Lechner stellte bezüglich der zweifelhaften Zahlungsmoral des neuen Besitzers aus dem "Altreich" keine Ausnahme dar. So gelang es Johannes Katzler, sage und schreibe sieben österreichische Buchhandlungen zu "arisieren". Die meist sehr geringen Kaufpreise erstattete er, wenn überhaupt, sehr sporadisch. Die Machenschaften des wohl als "Großariseur" zu bezeichnenden Johannes Katzler werden im Rahmen der Fallstudien einer speziellen Betrachtung unterzogen.³²⁰

³¹⁵ Franz Bauers Wirtschaftsgutachten vom 11. August 1938, ebda. Gegen die Streichung der restlichen 30.000 RM sprach sich ebenfalls der Reichskommissar für die Wiedervereinigung am 14. September 1938 aus und dies "selbst bei Vorlage einer ungünstigen Bilanz am Jahresabschluss". denn der Verkehrswert des Geschäftes dürfte weit über dem von der VVSt berechneten Betrag liegen. Vgl. Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung an die VVSt vom 14. September 1938, ebda.

³¹⁶ Vgl. Walter Krieg an die Österreichische Creditanstalt vom 26. August 1938, ebda. Endgenehmigung vom 2. November 1938, ebda.

³¹⁷ Vgl. Walter Krieg an Friedrich Hoffmann vom 23. März 1939, ebda. Walter Krieg an Gauwirtschaftsberater Raffelsberger [sic] vom 19. Dezember 1942, ebda.

³¹⁸ Die VVSt erteilte bezüglich der Vergütung im Sinne der Aktion "Schönheit der Arbeit" am 25. April 1939 eine abschlägige Antwort. Vgl. VVSt an Walter Krieg vom 25. April 1939, ebda.

³¹⁹ Vgl. VVSt an Walter Krieg vom 18. Dezember 1940, ebda.

³²⁰ Vgl. dazu: S. 102 ff dieser Arbeit.

Die meisten Nutznießer im "Entjudungsverfahren" entstammten mit Sicherheit den drei bisher umrissenen Gruppen von "Arisieren": den "arischen" Angestellten, den erwerbslosen bzw. in verwandten Berufszweigen tätigen Buchhändlern und den Anwärtern aus dem "Altreich". Neben Vertretern, die den Kategorien dieser Klassifizierung entsprachen, traten in den Enteignungsakten auch immer wieder kommissarische Verwalter als Kaufinteressenten in Erscheinung.³²¹ So geschah es zum Beispiel bei der Buchhandlung Moritz Perles, die sich in der Seilergasse 4 im 1. Bezirk befand. Die VVSt bestellte Arthur Pribyslavsky im September 1938 zum kommissarischen Verwalter³²² und verordnete am 14. Dezember 1938 die Stilllegung des Betriebs³²³. Pribyslavsky wurde von der RSK mit der "Abwicklung" beauftragt.³²⁴ Doch er bewarb sich selbst für die Geschäftsübernahme.³²⁵ Obwohl er die fachlichen und politischen Voraussetzungen völlig erfüllte, bekam er den Zuschlag nicht. Denn der schon als Spezialist für "Arisierungen" bekannte Johannes Katzler machte schließlich wie in so vielen Fällen das Rennen.³²⁶

Nicht nur Arthur Pribyslavsky scheiterte an der Person Katzlers. Karl Günther, der kommissarische Verwalter der Buchhandlung Alois Reichmann³²⁷, bemühte sich, nachdem er den jüdischen Besitzer und einen Angestellten bei der Gestapo angezeigt hatte³²⁸, um eine leitende Position. Selbst konnte er nicht als Käufer auftreten, weil er nicht über die notwendigen Barmittel verfügte. Lothar Watzke sollte die Firma erwerben, Karl Günther ihr als Geschäftsführer vorstehen.³²⁹ Die Rechnung wurde aber ohne den Wirt gemacht. Johannes Katzler erhielt die Genehmigung zur "Arisierung" am 26. Oktober 1938.³³⁰

³²¹ Diese Sparte der Übernehmer jüdischer Firmen könnte in den meisten Fällen auch als Untergruppe des eingangs genannten Typus des "Angestellten" bezeichnet werden. wie aus den nachfolgenden Beispielen unschwer zu erkennen sein wird.

³²² Vgl. Aktenvermerk der VVSt vom 3. September 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2183/6. Aktennotiz der VVSt vom 26. Juni 1939, ebda.

³²³ Vgl. VVSt an Arthur Pribyslavsky vom 14. Dezember 1938, ebda.

³²⁴ Vgl. Arthur Pribyslavsky an die VVSt vom 3. Jänner 1939, ebda.

³²⁵ Vgl. Arthur Pribyslavskys "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 10. Juni 1939, ebda.

³²⁶ Vgl. dazu: S. 102 ff dieser Arbeit.

³²⁷ Vgl. ebda. Die Buchhandlung hatte ihren Standort in der Wiedner Hauptstraße 18 im 4. Bezirk, wo sie sich auch noch heute befindet.

³²⁸ Vgl. zu den Denunziationen Karl Günthers: Buchhas: Buchhandel, S. 141 ff. Zeitungsausschnitt aus dem "Anzeiger des Verbandes der Antiquare Österreichs" vom 25. Oktober 1962, LG Wien, Firmenakte Alois Reichmann.

³²⁹ Vgl. Karl Günther an Ingenieur Mucha vom 19. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890. Lothar Watzke an die VVSt ohne Datum, ebda.

³³⁰ Vgl. Endgenehmigung der VVSt vom 26. Oktober 1938, ebda.

Diese hier aufgezeigten, wenn auch nicht geglückten, Vorgangsweisen einiger kommissarischer Leiter stellten keine Ausnahmen dar. So mancher nutzte seine Macht, die er sich als offizielle Aufsichtsperson des nationalsozialistischen Staates erworben hatte, aus, um sich eine einflußreiche und lukrative Stellung oder eine Geschäftsbeteiligung für die Zukunft zu sichern. Und einigen ist dies auch durchaus gelungen:

Der vormalige kommissarische Verwalter Friedrich Hoffmann bekleidete nach der Geschäftsübernahme der Buchhandlung R. Lechner durch den aus dem "Altreich" stammenden Walter Krieg die Position eines Direktors.³³¹

Karl Sary, der kommissarische Leiter der Buchhandlung "Altes Rathaus", "arisierte", nachdem er als Aufsichtsperson abgesetzt worden war, gleich zwei Geschäfte: die von ihm einstmals verwaltete Buchhandlung "Altes Rathaus" und die Wallishausser'sche Buchhandlung.³³²

Die Sortiments-, Antiquariats- und Kunsthandlung Gilhofer & Ranschburg, in der Bognergasse 2 im 1. Bezirk beheimatet, wurde von einer Personalunion in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung "arisiert". Als neue Eigentümer traten Adolf Ziegler, Präsident der Reichskammer der bildenden Künste³³³, Hans Werner Taeuber, Münchner Antiquar, und Friedrich Steinert, langjähriger Angestellter der Firma Gilhofer & Ranschburg und vormaliger kommissarischer Verwalter³³⁴, auf. Der Geschäftszweig des Sortiments, das neben dem Antiquariat und den Versteigerungen vor der "Entjudung" ein weiteres wesentliches Standbein der auch im Ausland renommierten Firma dargestellt hatte, wurde infolge der Enteignung liquidiert.³³⁵

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch die bereits erwähnte Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz. Die im 1. Bezirk, Tuchlauben 11, ansässige Firma betrieb neben dem Sortiment

³³¹ Vgl. Walter Krieg an Friedrich Hoffmann vom 17. April 1938. ÖStA., AdR BMfF., VVSt, Hdl. 2168. Friedrich Hoffmann an das Staatskommissariat in der Privatwirtschaft vom 27. Mai 1938, ebda. Vgl. außerdem: S. 65 ff dieser Arbeit.

³³² Vgl. Staatskommissar in der Privatwirtschaft an Karl Starr vom 18. Juli 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, KuTr. 2365. Endgenehmigung für die Buchhandlung "Altes Rathaus" vom 24. November 1938, ebda., Stat. 1914. Endgenehmigung für die Wallishausser'sche Buchhandlung vom 24. November 1938, ebda. Vgl. außerdem: S. 67 dieser Arbeit.

³³³ Da sich die Firma Gilhofer & Ranschburg nicht nur mit dem Handel von neuen und alten Büchern beschäftigte, sondern auch ein Auktionshaus angegliedert war, trat der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste als "gesetzlicher Vertreter" auf. Vgl. Der Präsident der Kammer der bildenden Künste an die VVSt vom 8. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5509/6. Aus diesem Grund waren Hans Werner Taeuber und Friedrich Steinert auch Mitglieder der Kammer der bildenden Künste und nicht der RSK.

³³⁴ Vgl. Firma Gilhofer & Ranschburg an die Reichskammer der bildenden Künste. Landesleitung Wien I., vom 29. August 1944, LG Wien, Firmenakte Gilhofer & Ranschburg. VVSt an das Finanzamt Währing vom 29. November 1940, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5509/6.

³³⁵ Vgl. Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 1. November 1939, ebda.

ein Kunstantiquariat, ein Auktionsinstitut und einen Verlag.³³⁶ Die Gestapo verbot der jüdischen Besitzerin Margarethe Schwarz am 16. Mai 1938, ihr Geschäft zu betreten und betraute den langjährigen Mitarbeiter Johann Karl Paulusch mit der kommissarischen Verwaltung des Geschäftes. Diese treuhändische Leitung endete im August 1938, denn zu diesem Zeitpunkt trat Johann Karl Paulusch als Kaufwerber in Erscheinung.³³⁷ Er beabsichtigte die Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz gemeinsam mit Hans von Bourcy, der bereits das Antiquariat Georg Lichtenberg in der Wipplingerstraße 5 im 1. Bezirk in seinen Besitz gebracht hatte, zu "arisieren".³³⁸ Die beiden Geschäfte sollten in der Wipplingerstraße zusammengelegt werden. Am 5. Dezember 1938 erhielt Johann Karl Paulusch die Genehmigung zur Übernahme der Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz. Am 15. April 1939 erfolgte die Kaufpreisvorschreibung mit rund 29.939 RM. Die VVSt berücksichtigte bei dieser Berechnung den laut Kaufvertrag³³⁹ vom Jänner 1939 von Margarethe Schwarz akzeptierten Abzug von Verbindlichkeiten der Verkäuferin in der Höhe von rund 18.762 nicht. Johann Karl Paulusch erhob Einspruch. Die Ablösesumme wurde auf 9.000 RM gesenkt.³⁴⁰ Am 27. August 1939 legte der Wirtschaftsprüfer Otto Faltis ein Gutachten vor, in dem der Sachwert des Unternehmens mit 6.339.33 RM festgelegt wurde.³⁴¹ Genau diese Summe schrieb die VVSt Karl Paulusch am 15. Dezember 1939 als neuen Kaufpreis vor.³⁴² Dr. Robert Meixner, der Rechtsanwalt von Grete Schwarz, erhob im Namen seiner Klientin Einspruch, der wie folgt begründet wurde:

Das bei der Vermögensverkehrsstelle abgeführte Verfahren ist insoferne mangelhaft, als das der Entscheidung zugrundegelegte neue Gutachten des Wirtschaftsprüfers nicht als zum Stichtage 5. Dezember 1938 objektiv richtig angesehen werden kann. Der Wert des Buchlagers allein, das von dem Erwerber des Unternehmens zum 5. 12. 1938 zur Gänze übernommen wurde, belief sich im Herbst 1938 auf mindestens 12.000 RM. Ich lege zum Beweis hiefür ein Schreiben der Firma K.F. Köhlers Antiquarium in Leipzig vom 8. 10. 1938 (Beilage A) in Urschrift vor, wonach diese Firma sich erbötig machte, mir für die blossen Bestände meines Unternehmens den angeführten Betrag von RM 12.000.-bar zu bezahlen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass von dem Erwerber Herrn Paulusch aber nicht nur die Bestände des Bücherlagers, sondern auch die sonstige Geschäftseinrichtung, die immerhin einen Wert von mehreren tausend Reichsmark darstellt, übernommen wurde. Wenn der Wirtschaftsprüfer den Kaufpreis mit weniger als der Hälfte des Wertes ermittelt, so ist dies objektiv den Tatsachen sicher nicht

³³⁶ Vgl. Perles Adressbuch, S. 78.

³³⁷ Vgl. Johann Karl Pauluschs "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 17. August 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2372. Wirtschaftsgutachten vom 27. August 1938, ebda.

³³⁸ Vgl. Hans von Bourcy an die VVSt vom 13. Dezember 1938, ebda. VVSt an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 22. Jänner 1941, ebda.

³³⁹ Vgl. Kaufvertrag vom 30. Jänner 1939, ebda.

³⁴⁰ Vgl. VVSt an das Reichswirtschaftsministerium in Berlin vom 27. Jänner 1940, ebda.

³⁴¹ Vgl. Gutachten des Wirtschaftsprüfers Otto Faltis vom 27. August 1939, ebda.

³⁴² Vgl. Kaufpreisvorschreibung vom 15. Dezember 1939, ebda.

entsprechend und vielleicht darauf zurückzuführen, dass der Genannte sein Gutachten eben nicht mehr auf den Zeitpunkt 5. Dezember 1938 abstellen konnte, da der Erwerber mittlerweile möglicherweise einen Grossteil der Bestände verkauft hat.³⁴³

Diese Einwände, die als äußerst plausibel bezeichnet werden müssen, wurden vom Reichswirtschaftsministerium in keinsten Weise berücksichtigt und der Einspruch abgelehnt.³⁴⁴ Ein weiteres Beispiel für eine langwierige "Arisierung" einer jüdischen Buchhandlung war somit abgeschlossen. Ein "arischer" Erwerber, der bereits im Mai 1938 die Leitung des Geschäftes übernommen und sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit – wie aus dem Beschwerdebrief Robert Meixners hervorgeht – bereits während der langen Dauer des "Arisierungsverfahrens" auf Kosten des jüdischen Eigentümers bereichert hatte, erzielte die von ihm beabsichtigte und mit Vehemenz forcierte Herabsetzung des Kaufpreises. Übrig blieb wie in so vielen Fällen eine bankrotte jüdische "Verkäuferin", deren Auswanderung zu allem Überdruß wegen der Verschleppung des Enteignungsprozesses nachhaltig verzögert wurde.³⁴⁵ Daran war nicht zuletzt die Schwerfälligkeit der nationalsozialistischen Bürokratie schuld, die noch an späterer Stelle einer genaueren Betrachtung zu unterziehen sein wird.

IV. Konsequenzen für die jüdischen Buchhändler: finanzielle Not, seelische Erniedrigung, Haft, Exil oder Endstation KZ

Bereits wenige Stunden nach der Machtübernahme im März 1938 setzten die Raubzüge der österreichischen Nationalsozialisten ein. SA, SS, Gestapo, Hitlerjugend und auch Privatpersonen plünderten jüdische Geschäfte und nahmen illegale Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen vor. So berichtete eine Augenzeugin bezüglich der Buchhandlung Lányi: "Als Hitler in Österreich einmarschierte, kamen Hitlerjungen und warfen den Buchbestand auf die Straße [...]. Diese Bücher wurden weggeführt."³⁴⁶ Ähnliche Vorfälle lassen sich auch bei der Buchhandlung Alois Reichmann³⁴⁷ nachweisen.

³⁴³ Dr. Robert Meixner an die VVSt vom 11. Jänner 1940, ebda.

³⁴⁴ Vgl. VVSt an Robert Meixner vom 9. Oktober 1940, ebda.

³⁴⁵ Vgl. dazu: S. 88 dieser Arbeit.

³⁴⁶ Einvernahme von Rosa Dietz, Akt zur Strafsache gegen Johannes Katzler, Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg If Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 41.

³⁴⁷ Vgl. Vermögensaufstellung per 30. August 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

Bei diesen Diebstählen ging es aber nicht nur um die Bereicherung einiger Einzelpersonen und die "Säuberung" der Buchbestände oder die Sicherstellung wichtiger Vermögenswerte für das Gemeinwohl, sondern der Kaufpreis – wenn von so einem überhaupt gesprochen werden kann – sollte für die nachfolgende "Arisierung" möglichst gering gehalten werden. Diese Praxis führte oftmals wie im Falle der Buchhandlung Richard Lányi zum völligen Ausbleiben einer Ablösesumme. Richard Lányi schrieb an die Vermögensverkehrsstelle:

Ich habe bei III.a ein Betriebsvermögen von RM 19.000 angegeben, dass ich auf Grund eines mit Herrn Johannes Katzler, Wien, IV. Operngasse 28., dem Käufer meines Geschäftes abgeschlossenem Vorvertrages als Kaufpreis zu erhalten hoffte. Nach der erst am 29. Juli 1938 genau aufgenommenen Inventur hat sich herausgestellt, dass von der Geheimen Staatspolizei so viel an Buchwerken bei mir beschlagnahmt wurde, dass Herr Katzler mir daher keinen Kaufpreis bezahlen wird, sondern das Geschäft zum Werte der Passiven übernimmt, so dass das Unternehmen kein Betriebsvermögen aufweist.³⁴⁸

Neben den Beschlagnahmungen wurden die jüdischen Buchhandlungen in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich teilweise gesperrt, ihren Inhabern das Betreten des eigenen Geschäftes verboten, ein kommissarischer Leiter als Aufsichtsperson eingesetzt, jüdische Geschäftsleute verhaftet und die Firmenübergabe an einen "arischen" Bewerber erzwungen.³⁴⁹

Doch damit nicht genug: Die nationalsozialistischen "Raubritter" schreckten auch nicht zurück, das Privatvermögen der jüdischen Buchhändler anzutasten. Es reichte nicht aus, den jüdischen Geschäftsbesitzern die wirtschaftliche Existenz zu untergraben. Persönliche Wertgegenstände wie Bücher und Bilder wurden ebenfalls gestohlen. In der Anklageschrift gegen Johannes Katzler hieß es: "Weiters hat Katzler aus dem Geschäft Lanyi [sic!] eine Reihe von wertvollen Büchern, Gemälden etc. abtransportieren lassen und seine [sic!] Wohnung geholt, auch anderen z.B. Baldur von Schirach wertvolle Geschenke aus Lanyis Beständen gemacht."³⁵⁰ Im "Arisierungsakt" der Firma Alois Reichmann findet sich ebenso eine Liste³⁵¹, die lapidar die Überschrift "Ausgeschiedene Bücher der Handbibliothek. Privatbesitz Dr. Felix Reichmanns" trägt und 24 Werke

³⁴⁸ Richard Lányi an die VVSt vom 2. August 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 5193.

³⁴⁹ Vgl. dazu: Wirtschaftsgutachten zur Kaufpreisermittlung für die Buchhandlung Maximilian Ferber vom 8. Oktober 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 4924. Wirtschaftsgutachten zur Kaufpreisermittlung für die Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz vom 27. August 1939, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2372.

³⁵⁰ Urteil gegen Johannes Katzler vom 29. Mai 1947, Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg Id Vr 5194/56 Hv 40/57-46, S. 4.

³⁵¹ "Ausgeschiedene Bücher der Handbibliothek. Privatbesitz Dr. Felix Reichmanns" ohne Datum. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

verzeichnet. Die persönliche Bereicherung einiger Parteigenossen auf Kosten der jüdischen Inhaber stellte also keine Ausnahme dar.

Zu den finanziellen Beraubungen kamen noch seelische Grausamkeiten hinzu, denen die jüdischen Buchhändler ausgesetzt waren. Die durch das Hitlerregime zu "Herrenmenschen" avancierten neuen Mächtigen nützten ihre Position unverblümt aus, um psychischen Druck durch Drohungen und Beschimpfungen auszuüben. Ein Mitarbeiter der Firma Lányi berichtete von folgenden Vorfällen:

Katzler hat in meiner Gegenwart [...] Lányi mit den Worten gedroht, 'Wissen Sie wo ich Sie hinbringen kann' und ich erinnere mich an eine Szene, wo Lányi vor Katzler hinkniete und mit erhobenen Händen bat, nichts gegen ihn zu unternehmen.³⁵²

Von einer weiteren Erniedrigung erzählte die Ehefrau Richard Lányis. Sie sagte in einer Zeugenaussage im Gerichtsverfahren gegen Johannes Katzler aus³⁵³, daß ihr Gatte von Katzler als "Saujud" titulierte worden sei.

Es blieb aber bekanntlicherweise nicht bei verbalen Demütigungen der jüdischen Bevölkerungsgruppe. Ihrer Erwerbsquelle durch räuberische Machenschaften entledigt fristeten die einst angesehenen Mitbürger im nationalsozialistischen Österreich ein tristes Leben. Armut, Hunger und Ausweglosigkeit kennzeichneten ihr Dasein. Betroffene wie der Buchhändler Arnold Schlesinger, Inhaber der Buchhandlung Kuppitsch M. Wwe., wandten sich hilfeschend an die maßgeblichen Stellen wie die VVSt:

Ich bin daher seit Sperre des Geschäftes ohne alle Einkünfte und Barmittel und kann einfach nicht weiterleben. Meine Frau und ich haben das Geschäft durch 50 Jahre in tadellosester Weise geführt, ich habe in der Buchhändler Korporation verschiedene Ehrenstellen bekleidet, war nie mit einem Groschen Steuern im Rückstande und bin auch sonst in jeder Richtung unbescholten. Bei der Reichsschrifttumskammer wurde allen Interessenten für den Ankauf meines Geschäftes stets die beste Auskunft hinsichtlich meiner Person und des Rufes meiner Firma erteilt.

Ich war, um die Mittel zum Lebensunterhalte für mich und meine Frau zu beschaffen, genötigt, alle noch vorhandenen Wertobjekte und fast das ganze Mobiliar zu verkaufen, und kann mir weitere Mittel nicht mehr beschaffen. Ich musste seit dem Umbruche auch meine Tochter mit drei Kindern zu mir nehmen und erhalten und Mittel für die vor wenigen Tagen erfolgte Auswanderung derselben beisteuern. In der zweiten Hälfte April l.J. wurde wegen rückständiger Einkommensteuer gegen mich Exekution geführt und das noch vorhandene geringfügige Mobiliar gepfändet. Nun kann ich aber unter den oben geschilderten Verhältnissen irgendwelche Zahlungen nicht mehr leisten und muss im Alter von 74 Jahren den Makel einer Pfändung über mich ergehen lassen.³⁵⁴

³⁵² Vernehmung von Lothar Watzke, Buchhändler und Geschäftsführer von Richard Lányi. Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg lf Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 39.

³⁵³ Niederschrift der Vernehmung Anna Lányis vom 11. Juni 1946, ebda., S. 49.

³⁵⁴ Arnold Schlesinger an die VVSt vom 19. Mai 1939, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

Zur unmenschlichen Situation der jüdischen Firmeninhaber kam in einigen Fällen noch erschwerend hinzu, daß sich das "Arisierungsverfahren" bis zur tatsächlichen Geschäftsübernahme durch einen "arischen Vertrauensmann" der nationalsozialistischen Machthaber oft mehrere Monate wenn nicht Jahre hinzog. So geschah es zum Beispiel bei der Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz. Die "Arisiere" Hans von Bourcy und Johann Karl Paulusch übernahmen bereits im Mai 1938 den Betrieb, erhielten am 5. Dezember 1938 die Genehmigung der VVSt und am 15. April 1939 die Kaufpreisvorschreibung, der sie aber nicht sofort Folge leisteten, denn um die Ablösesumme entfachte ein langwieriger Streit. Der Rechtsanwalt von Margarethe Schwarz wandte sich im Namen seiner Klientin an die VVSt:

Die Käufer haben bis jetzt den Kaufpreis nicht erlegt und geben an, dass sie noch immer keine Endgenehmigung erhalten hätten!! Diese Äusserung ist nicht nur unrichtig, sondern unwahr und stellt einen der vielen hunderte Fälle dar, in denen die arischen Volksgenossen, welche Gauleiter Bürckel so treffend als 'weisse Juden' bezeichnet, sich einfach den übernommenen Verpflichtungen unter nichtigen Vorwänden und Hinhaltung entziehen.

Da das Übersiedlungsgut Schwarz seit länger als Jahresfrist versandbereit eingelagert ist, die Lagerkosten bereits jetzt über RM 1.000.- betragen und die Auswanderung der hemaligen [sic!] Firmeninhaberin durch Ablauf der Steuerunbedenklichkeit, des englischen Visums usw. fortlaufend aufgehalten wird, bitte ich die verehrliche Vermögensverkehrsstelle sofort mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den sofortigen Erlag des Kaufpreises von RM 29.939.73 bzw. RM 9.092 (neuntausendneunzigzwei) bar zu veranlassen.³⁵⁵

Das Nichtbezahlen der ohnehin meist sehr moderaten Ablösesummen stellte bei den "Arisierungen" eine gängige Vorgangsweise dar³⁵⁶, die für die enteigneten Buchhändler schwerwiegende Konsequenzen hatte. Denn vom Kaufpreis, der auf ein Sperrkonto überwiesen wurde, stand dem ehemaligen Geschäftsinhaber einerseits eine monatliche Zahlung zu, um den Lebensunterhalt für seine Familie zu bestreiten, andererseits wurden aus dem Sperrguthaben die Gelder für Steuern wie die "Reichsfluchtsteuer" erstattet.³⁵⁷ Zahlte der "Ariseur" nicht, konnte der Buchhändler oftmals nicht ausreisen.

³⁵⁵ Rechtsanwalt Dr. Robert Meixner an die VVSt vom 14. August 1939. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2372. Vgl. zu den Daten rund um die "Arisierung" der Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz: S. 84 ff dieser Arbeit.

³⁵⁶ Vgl. ebda.

³⁵⁷ Vgl. dazu: S. 49 dieser Arbeit.

Einige wenige wie Philipp Suschitzky erkannten die Zeichen der Zeit. Er konnte bereits im März 1938 nach Frankreich fliehen.³⁵⁸ Auch bei anderen entrechteten Firmenbesitzern läßt sich erfreulicherweise die Auswanderung ins Exil nachweisen. So sind in diesem Zusammenhang u.a. folgende Namen zu nennen: Dr. Martin Flinker³⁵⁹, Malvina Pollak³⁶⁰, Elsa Gall³⁶¹ oder Wilhelm Schab³⁶².

Doch wäre es völlig falsch, wenn aufgrund dieser Fälle der Eindruck entstünde, daß allen ehemaligen Besitzern buchhändlerischer Firmen die Emigration gelang. Felix Reichmann, der Besitzer der Buchhandlung Alois Reichmann, wurde aufgrund einer Denunziation seines langjährigen Angestellten Karl Günther ins KZ deportiert.³⁶³ Dieser Karl Günther war es auch, der gegen seinen jüdischen Kollegen Hans Edelmann Anzeige erstattete, die dessen Verhaftung bewirkte. Einem Bericht des *Anzeigers des Verbandes der Antiquare Österreichs* können zu Hans Edelmanns weiterem Schicksal nähere Details entnommen werden:

Zum 1. März 1929 des 14. April 1938 war Hans Edelmann in der Firma Reichmann tätig, bis er auf Grund einer Anzeige eines mißgünstigen Kollegen aus nichtigen Gründen und wegen seiner vom Deutschen Reich nicht genehmen Abstammung verhaftet und auf der Elisabeth-Promenade festgehalten wurde. Seine Tätigkeit als Pfadfinder und seine leidenschaftliche Betätigung für den Sport retteten ihn durch Zufall vor dem Untergang. Er kam an einen Gestapo-Beamten, Johann Zehemaier, der Europameister im Mittelgewicht war. Die Situation erfassend, lenkte Edelmann, der sich im Sport gut

³⁵⁸ Vgl. Erhebungsbogen über die jüdische Firma: Brüder Suschitzky vom 3. November 1939. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2195/6 bei Stat. 7830. Die Buchhandlung Brüder Suschitzky, die sich in der Favoritenstraße 57 im 10. Bezirk befand, wurde schließlich liquidiert. Vgl. zur Geschichte dieser Buchhandlung: Annette Lechner: Die Wiener Verlagsbuchhandlung "Anzengruber-Verlag, Brüder Suschitzky" 1901-1938 im Spiegel der Zeit. Wien, Diplomarbeit 1994. Gedruckt: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 44, 1995, S. 187-273.

³⁵⁹ Vgl. Erhebungsbogen über die jüdische Firma: Martin Flinker vom 26. Oktober 1939. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2143/6. Der Eigentümer Martin Flinker konnte im Juni 1938 nach Paris flüchten. Seine Wiener Buchhandlung wurde liquidiert.

³⁶⁰ Vgl. Hugo Brunner an die VVSt vom 13. Dezember 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V.A. 09222. Malvina Pollak, die Inhaberin der sich in der Mariahilferstr. 140 befindenden Buchhandlung J. L. Pollak, rettete sich nach Palästina. Die Buchhandlung wurde "arisiert".

³⁶¹ Vgl. Kaufpreisvorschreibung der VVSt vom 7. März 1941. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 854. Die rechtmäßige Besitzerin der den Kunsthandel, Verlag und Buchhandel umfassenden Firma Halm & Goldmann emigrierte nach Amerika. Die Buchhandlung wurde von "arischen" Käufern übernommen.

³⁶² Wilhelm Schab war neben Elisabeth Margulies und Ludwig Abelis der dritte Gesellschafter der Buch-, Antiquariats- und Kunsthandlung Gilhofer & Ranschburg. Nachdem er nach Luzern geflüchtet war, wurde sein gesamtes Vermögen vom nationalsozialistischen Staat konfisziert. In der Beschlagnahmeverfügung der Gestapo hieß es lapidar: "Das gesamte stehende und liegende Vermögen sowie alle Rechte und Ansprüche des Schab Wilhelm Isr., [...] und seiner Ehefrau Adele Sara, geb. Löwy. [...] sowie deren Kinder Franziska Sara [...] und Friedrich Isr. [...] zuletzt wohnhaft gewesen in Wien 19., Formanekgasse 40. [...] wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit dem Ziele der späteren Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt." Vgl. Beschlagnahmeverfügung der Gestapo vom 6. August 1941, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 45622.

³⁶³ Vgl. Buchhas: Buchhandel, S. 141 ff.

auskannte, seine Aussage auf den Sport und erweckte durch seine Kenntnisse die Sympathie des Gestapo-Beamten. Er wurde schließlich und endlich entlassen und reiste nach England ab. Dort interniert, wurde er nach Australien weitergeschickt, wo er sich zum Großteil im Internierungslager festgehalten, als Koch und Klavierstimmer weiterbrachte. Das Klavierstimmen hatte er vom Vater, der dies hauptberuflich betrieb, abgeschaut. Edelmann mußte seine Frau in Wien zurücklassen und verbrachte die weiteren Kriegsjahre in einem ihm völlig fremden Land. Nach dem Krieg kehrte er, sobald es möglich war, wieder nach Wien zurück, fand seine Frau, die sich während des Krieges geweigert hatte, sich von ihm scheiden zu lassen wohlbehalten vor und mußte zu seinem tiefen Schmerz feststellen, daß er während der Jahre der Verbannung 14 Familienangehörige in den Konzentrationslagern verloren hatte, darunter seine eigene Mutter.³⁶⁴

Hans Edelmann hatte sozusagen Glück im Unglück. Er konnte im Gegensatz zu vielen anderen jüdischen Mitbürgern sein Leben retten. In den "Arisierungsakten" tauchen immer wieder lapidare Meldungen – es handelt sich dabei um sachliche Notizen – auf, die völlig emotionslos den Tod eines jüdischen Geschäftsinhabers im Konzentrationslager verkündeten, als ob ein natürliches Ableben vorgelägen hätte.

So wurde bezüglich des Todes von Josef Kende, der vor dem Jahre 1938 eine gleichlautende Buchhandlung mit Antiquariat am Opernring 17 geführt hatte, vermerkt:

Josef Kende, Buchbinder, am 6. VI. 1868 in Kalazsvar, Rumänien geb., mit der Angabe deutscher Staatsangehöriger, kath., verh., war zuletzt VIII., Lerchenfelderstrasse Nr. 8/II/4 gemeldet und ist am 2. XII. 38 als am 24. X. 38 in Buchenwalde b. Weimar als gestorben abgemeldet.³⁶⁵

Ein besonders grauenhaftes Schicksal mußte Richard Lányi erleiden. Der zeitweilige Verleger von Karl Kraus und Inhaber einer Buchhandlung in der Kärntnerstraße wurde 1942 ins Konzentrationslager deportiert. Ein Zeitungsartikel aus dem Jahre 1946 berichtete von seiner Ermordung:

Lanyi wurde nach Auschwitz gebracht, und, als er dort bei einem Kartoffeldiebstahl erwischt wurde, ihm dreihundert Stockschläge verabreicht. 'Ob er', heißt es im Bericht, 'eine blutige Masse, noch lebend ins Krematorium geschleppt wurde, konnte mein Gewährsmann, der es mit ansehen mußte, nicht feststellen.'³⁶⁶

³⁶⁴ Zeitungsausschnitt aus dem "Anzeiger des Verbandes der Antiquare Österreichs" vom 25. Oktober 1962, LG Wien, Firmenakte Alois Reichmann.

³⁶⁵ Auskunft des Polizeipräsidenten, Abteilung II. vom 13. Mai 1943, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, 5871/6 bei Stat. 7722. Josef Kende war zum Zeitpunkt der Deportation 70 Jahre alt!

³⁶⁶ Die Woche, Nr. 21, 26. Mai 1946, S. 3.

VI. Ein wesentliches Kennzeichen des "Arisierungsverfahrens": Kompetenzenwirrwarr der nationalsozialistischen Behörden

Die Mühlen der Nazi-Bürokratie mahlten langsam. Viele "Arisierungs-" und "Liquidierungsprozesse" verzögerten sich aufgrund zahlreicher Unstimmigkeiten, die zwischen der VVSt und der RSK immer wieder auftraten, nachhaltig. Der RSK oblag es nicht nur, die "fachliche Beurteilung" der Bewerber und die Prüfung der "arischen Herkunft" vorzunehmen³⁶⁷, sie gab auch Stellungnahmen zur "Erhaltungswürdigkeit" einer buchhändlerischen Firma ab. Bei der Entscheidung über die Zukunft eines Betriebs spielte für die RSK vor allem ein Grundgedanke eine wesentliche Rolle: Die "Gesundung" des österreichischen Buchhandels sollte durch Reduzierung der Geschäfte erfolgen. Dieses vorrangige Ansinnen ging auch ganz eindeutig aus einem Brief der RSK an den "Ariseur" der Buchhandlung Kuppitsch M. Wwe. hervor:

Für die Stadt Wien dürften aber besondere Verhältnisse zu verzeichnen sein. In dieser Stadt war der Buchhandel überbesetzt. Es musste daher zur Sicherung der Existenz der in Wien buchhändlerisch Tätigen zunächst eine Verminderung der Buchhandelsbetriebe angestrebt werden. Diese Verringerung der Anzahl der Buchhandlungen wurde durch die Schließung verschiedener Geschäfte erwirkt.³⁶⁸

Die RSK konnte eine "Liquidierung" aber nicht im Alleingang bewirken. Vielmehr war sie bei der Umsetzung ihrer Vorhaben ganz nachhaltig von der endgültigen Entscheidung der VVSt abhängig. Dieser Umstand dürfte so manchem Beamten in der RSK, Landesleitung Österreich, in den ersten Monaten nach der Einführung der RKK-Gesetzgebung noch nicht ganz klar gewesen sein. Denn in der Firmenakte der "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H. findet sich ein optimistischer Situationsbericht über den bisherigen "Arisierungsverlauf" im österreichischen Buchhandel:

Was die grundsätzliche Seite der Arisierungen betrifft, so ist die Lage daraus nicht so pessimistisch zu beurteilen. Zunächst wurde bereits eine Reihe jüdischer Buchhandlungen behördlich gesperrt. Diese werden nicht nieder geöffnet werden. Über Arisierungsanträge entscheidet nach dem Gesetz der Staatskommissar in der Privatwirtschaft (die Vermögensverkehrsstelle). Die Verbindung mit dieser ist hergestellt, die Landesleitung arbeitet mit ihr im besten Einverständnis. Das besagt, ohne Zustimmung der Landesleitung erfolgt keine Arisierungsgenehmigung.³⁶⁹

³⁶⁷ Vgl. dazu: S. 28 f dieser Arbeit.

³⁶⁸ RSK, Leipzig, an Franz Unger vom 29. November 1938, LG Wien, Firmenakt Kuppitsch M. Wwe.

³⁶⁹ RSK, Landesleitung Österreich, an die RSK, Abteilung III, Leipzig vom 14. September 1938, LG Wien, Firmenakte "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H.

Die Hoffnung der RSK, eine reibungslose "Entjudung" des österreichischen Buchhandels nach den eigenen Interessen durchführen zu können, sollte sich jedoch nicht immer erfüllen. In den "Arisierungsakten" der jüdischen Buchhandlungen treten Fälle auf, bei denen von der im Zitat angesprochenen harmonischen Zusammenarbeit zwischen RSK und VVSt nichts zu merken ist.

So stellte die RSK bezüglich der Buchhandlung J. L. Pollak am 25. Juli 1938 fest, "dass das Unternehmen nicht erhaltungswürdig"³⁷⁰ sei. Dieses Urteil hätte normalerweise die Liquidierung bedeutet, wenn nicht am 6. September eine Intervention der NSDAP erfolgt wäre. Der seit Jahren für die Bewegung tätige Parteigenosse Franz Mayrshofer bewarb sich um eine Buchhandlung in Wien. Aufgrund seiner Verdienste sollte seinem Ansuchen stattgegeben werden.³⁷¹ Und genau so geschah es: Die VVSt erteilte Franz Mayrshofer am 8. Oktober die Genehmigung zur "Arisierung" der Buchhandlung J. L. Pollak.³⁷²

Die Übernahme der jüdischen Buchhandlung Annie Dirnhuber bietet ein weiteres Beispiel, daß sich die RSK oftmals nicht durchsetzen konnte. Die Wiener Vertretung der RSK beabsichtigte, das in der Wiedner Hauptstraße 13 ansässige Geschäft zu sperren. Gegen den Kaufwerber Anton Fric, ein langjähriger Angestellter der Buchhandlung, hegte sie Bedenken.³⁷³ Kurze Zeit später zerstreuten sich die Vorbehalte³⁷⁴, und die VVSt genehmigte am 21. Oktober 1938 den Verkauf der Buchhandlung an Anton Fric.³⁷⁵

Für die VVSt war grundsätzlich die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend, ob eine "Arisierung" oder eine Liquidierung eines jüdischen Betriebs angestrebt wurde. Die spezifische Situation in Österreich erschwerte die Arbeit der den "Entjudungsprozeß" kontrollierenden Behörde erheblich. Um die "erhaltungswürdigen" Betriebe bemühten sich viel zu viele potentielle Bewerber. Interessenten aus dem "Altreich", ehemalige Angestellte und in verwandten Geschäftszweigen tätige Buchhändler sahen die Chance ihre Lebens, sich als Firmeninhaber auf Lebensdauer eine einträgliche Existenz zu

³⁷⁰ Dr. Karl Zartmann an die RSK in Leipzig vom 25. Juli 1938, LG Wien. Firmenakte Mayrshofer Josef. Die Buchhandlung J. L. Pollak hatte ihren Standort in der Mariahilferstr. 140 im 15. Gemeindebezirk.

³⁷¹ Vgl. NSDAP. Ortsgruppenleiter Hans Fischer, an die RSK. Landesleitung Österreich. vom 6. September 1938, ebda.

³⁷² Vgl. VVSt an Franz Mayrshofer vom 8. Oktober 1938, ebda.

³⁷³ Vgl. Anton Fric an Reichsstatthalter Seyß-Inquart vom 1. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 219. Vgl. zum "Arisierungsprozeß" der Buchhandlung Annie Dirnhuber: S. 72 ff dieser Arbeit.

³⁷⁴ Vgl. RSK an VVSt vom 24. September 1938, ebda.

³⁷⁵ Vgl. Endgenehmigung der VVSt vom 21. Oktober 1938, ebda.

sichern, gekommen und verfolgten ihr Ziel mit gehörigem Nachdruck. Angesichts der wahren Lawine an Bewerbern, die sich meist auch noch aktiv im Kampf für die nationalsozialistische Partei "verdient" gemacht hatten, wich die VVSt oftmals von ihrem Leitmotiv der Wirtschaftlichkeit ab, gewährte "Arisierungsgenehmigungen", die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt kaum zu vertreten waren. Vor allem an "getreue" Parteigenossen, die sich ihre Lorbeeren durch ihren Einsatz für die nationalsozialistische Partei in der "Systemzeit" erworben hatten und nunmehr für die damals erlittenen Nachteile entschädigt wurden, teilte die VVSt jüdische Geschäfte im Sinne der "Wiedergutmachung" zu. NS-Funktionäre konnten mit einer bevorzugten Behandlung ihrer Ansuchen rechnen. So überging die VVSt auch gegebenenfalls das abschlägige Gutachten der RSK, wie bereits u.a. anhand des Enteignungsprozesses der Buchhandlung J. L. Pollak aufgezeigt wurde.

Doch nicht nur zwischen der RSK und der VVSt kam es zu unterschiedlichen Beurteilungen einer "Arisierungsangelegenheit". Auch innerhalb der RSK selbst lassen sich differente, sich widersprechende Standpunkte feststellen. Franz Unger bewarb sich um die Geschäftsübernahme der Buchhandlung Kuppitsch³⁷⁶. Für die Finanzierung benötigte er einen "Arisierungskredit" der Creditanstalt. Die VVSt bewilligte die monatlichen Ratenzahlungen des Kaufpreises. Karl Zartmann, der Geschäftsführer der Abteilung Buchhandel in der RSK Österreich, dürfte mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden gewesen sein. Dies geht aus einem Beschwerdebrief Franz Ungers hervor, in dem er Zartmann vorwirft, "jedesmal zuerst um's Geld"³⁷⁷ zu fragen. Das undurchschaubare Kompetenzenwirrwarr veranlaßte Franz Unger schlußendlich zu den Fragen: "Wer ist nun massgebend in solchen Fällen? Die Vermögensverkehrsstelle oder Reichsschrifttumskammer?"³⁷⁸ Ob ihm die VVSt die gewünschte Aufklärung der Zuständigkeiten erteilte, geht aus den Akten nicht hervor. Vielmehr ist anzunehmen, daß sich seine Konfusion noch steigerte, denn die RSK setzte ihre undurchsichtige Rolle im weiteren Verlauf der Enteignung der jüdischen Buchhandlung Kuppitsch fort. Am 17. November 1938 erhielt Franz Unger bezüglich seiner wie auch immer gearteten "Arisierungswünsche" von Karl Zartmann eine abschlägige Benachrichtigung.³⁷⁹ Am 7. Dezember empfahl ihm die RSK, Landesleitung Österreich, sich um eine Stelle im Eher-Verlag zu bemühen.³⁸⁰ In der Zwischenzeit wandte sich Franz Unger hilfeschend an die

³⁷⁶ Vgl. zur "Arisierungsgeschichte" der Buchhandlung Kuppitsch: S. 129 ff dieser Arbeit.

³⁷⁷ Franz Unger an die VVSt vom 22. Oktober 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

³⁷⁸ Ebda.

³⁷⁹ Vgl. Dr. Karl Zartmann an Franz Unger vom 17. November 1938. LG Wien, Firmenakte Kuppitsch M. Wwe.

³⁸⁰ Vgl. Dr. Karl Zartmann an Franz Unger vom 7. Dezember 1938, ebda.

RSK in Leipzig, die ihm am 29. November versicherte, Karl Zartmann aufzufordern, für ihn einen "Betätigungsbereich"³⁸¹ zu finden. Die Versprechungen der RSK aus dem "Altreich" erfüllten sich umgehend. Franz Unger bekam aber nicht etwa den von der RSK, Landesleitung Österreich, vorgeschlagenen Job beim Zentralverlag der NSDAP, vielmehr konnte er sich als zukünftiger Geschäftsinhaber über die am 14. Dezember erteilte Genehmigung³⁸² der VVSt zur Übernahme der Buchhandlung Kuppitsch freuen. Als Kuriosum ist das Vorgehen der RSK, Landesleitung Österreich, zu bezeichnen. Es verwundert nicht so sehr, daß sie die Vorbehalte gegenüber Franz Unger zurückzog – die RSK mußte bei so manchem "Arisierungsprozeß" klein begeben –, vielmehr läßt das Datum ihrer an die VVSt gerichteten Befürwortung aufhorchen: der 3. Dezember 1938³⁸³. Vier Tage später erteilte sie Franz Unger den bereits angesprochenen Tip, sich um eine Stelle beim Eher-Verlag umzusehen, und dieser Ratschlag implizierte ganz eindeutig die Ablehnung seiner Person als "Ariseur". Was der Grund für die widersprüchlichen Aussagen der RSK in Österreich gewesen sein mag, läßt sich aufgrund der Quellen nicht wirklich klären. Die RSK in Leipzig konnte für den Stimmungsumschwung verantwortlich gewesen sein. Vielleicht forderte sie von den "ostmärkischen" Stellen eine rasche Entscheidung. Möglicherweise waren Koordinationsschwierigkeiten innerhalb der Landesleitung Österreich dafür ausschlaggebend. Angesichts der aufgeblähten NS-Bürokratie kam es durchaus vor, daß die linke Hand nicht wußte, was die rechte tat. Der Fall der Buchhandlung Kuppitsch belegt sehr einprägsam, daß das Kompetenzenwirrwarr nicht nur zwischen der RSK und der VVSt vorherrschte, sondern die Differenzen bereits innerhalb einer Dienststelle anfangen.

Bei einigen "Arisierungen" jüdischer Buchhandlungen blieben die Querelen im Rahmen des "Entjudungsprozesses" völlig aus. Betroffen waren davon jene Geschäftsübernahmen, die kurz nach dem "Anschluß" Österreichs, d. h. bevor die VVSt am 18. Mai eingerichtet wurde und das RKK-Gesetz am 15. Juni 1938 in Kraft trat, stattfanden. Die RSK konnte die Liquidierung einer bereits "arisierten" Buchhandlung nachträglich nicht mehr bewerkstelligen. Sie gab sich jedoch in so manchen Fällen nicht so schnell geschlagen, wie anhand der "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H. aufgezeigt werden kann. Der jüdische Geschäftsinhaber Isidor Friemann verkaufte seine in der Bognergasse 4 im 1. Wiener Gemeindebezirk ansässige Buchhandlung am 4. April

³⁸¹ RSK in Leipzig an Franz Unger vom 29. November 1938, ebda.

³⁸² Vgl. Franz Ungers Bestätigung der Genehmigung an die VVSt vom 14. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

³⁸³ Vgl. RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt vom 3. Dezember 1938, ebda.

1938 an Adalbert und Frieda Stockl w.³⁸⁴ Weder Adalbert Stockl w, der f r die "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m.b.H. jahrelang als Rechtsanwalt t tig gewesen war, noch seine Frau hatten den Buchhandel erlernt. Aus diesem Grund war ihnen eine Mitgliedschaft in der RSK nicht m glich. In diesem Umstand erblickte die RSK ihre Chance, doch noch eine Schlieung zu bewirken:

Der  bergang des Gesch ftes in arische H nde geschah vor Geltung der Verordnung bez glich der Schaffung der Verm gensverkehrsstelle. Es ist deshalb eine Ablehnung der Arisierung in der  blichen Form nicht m glich, sondern es bleibt allein die Ablehnung der Mitgliedschaft  brig. Wir bitten daher, dies mit dem Hinblick darauf zu tun, dass kein irgendwelches Interesse am Bestande des Unternehmens, das erst seit 1924 besteht, vorhanden ist und es deshalb wie alle j dischen Betriebe, die infolge der  berzahl der Buchhandlungen im I. Bezirk, wirtschaftlich nicht zu halten sind, der Liquidierung.

[...] Weder Dr. Stockl w noch Frau Stockl w haben den Buchhandel erlernt und k nnen deshalb den Bef igungsnachweis nicht erbringen.³⁸⁵

So weit sollte es aber nicht kommen. Denn die Stockl ws hatten bereits im Juni 1938 Ernst Castek als Gesch ftsf hrer eingesetzt, und dieser hatte das Buchhandelsgewerbe rechtm ig erlernt.³⁸⁶ Die RSK Leipzig legte ihren Standpunkt bez glich der Aufnahme der "arischen" Gesch ftsinhaber in die RSK bereits im Oktober fest:

Es ist oft festzustellen, dass sich Volksgenossen nur wirtschaftlich an Buchhandlungen beteiligen. In solchen F llen verlangt die Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel – die Einsetzung eines Gesch ftsf hrers, der in buchh ndlerischer Hinsicht v llig selbst ndig arbeiten kann und von dem die in Betracht kommende Firma der Kammer gegen ber vertreten wird.

Auf den Fall der Vienna Buchhandlung Ges.m.b.H., Wien, angewendet, muss festgestellt werden, dass durch die Bestellung eines Gesch ftsf hrers, der in buchh ndlerischer Hinsicht voll verantwortlich ist, die Erf llung der Bestimmungen der Kulturkammergesetzgebung und der Anordnung des Herrn Pr sidenten der Reichsschrifttumskammer als gew hrleistet erscheint.³⁸⁷

Die RSK aus dem "Altreich" erkl rte sich also mit der "Arisierung" der "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m.b.H. und der dabei eingeschlagenen Vorgangsweise einverstanden. F r sie war eine Mitgliedschaft der beiden Besitzer, Adalbert und Frieda Stockl w, nicht notwendig. Ernst Casteks Kammerzugeh rigkeit sah sie als ausreichend an. Die RSK, Landesleitung  sterreich, mute schluendlich ihre Liquidierungsbestrebungen aufgeben. Frieda Stockl w wurde bis zum 30. September 1940 von der Mitgliedschaft in der RSK befreit, absolvierte in der Zwischenzeit ihre

³⁸⁴ Vgl. Adalbert Stockl w an den Reichskommissar f r die Wiedervereinigung  sterreichs mit dem Deutschen Reiche. Gauleiter Josef B rckel. vom 23. November 1938. LG Wien, Firmenakte "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H.

³⁸⁵ RSK, Landesleitung  sterreich. an das Reichspropagandaamt Wien vom 5. November 1938, ebda.

³⁸⁶ Vgl. Wiener Magistrat an die Wiener Graphische Zunft vom 7. Juni 1938, ebda. Zur Person Casteks: Kammer der gewerblichen Wirtschaft, LG Wien, an die Sektion Handel vom 20. April 1951, ebda.

³⁸⁷ RSK Leipzig an die RSK, Landesleitung  sterreich, vom 3. Oktober 1938, ebda.

Gehilfenprüfung und wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in die RSK aufgenommen.³⁸⁸

Im Falle der "Vienna"-Buchhandelsgesellschaft m. b. H. hatte sich die RSK in Österreich nicht durchgesetzt. An diesem Beispiel wird erkennbar, daß die nationalsozialistischen Behörden in Österreich nicht immer den eigenen Grundsätzen folgend unumschränkt walten und schalten konnten. Bei komplizierten Enteignungsprozessen kam es durchaus vor, daß sich zuständige Stellen aus dem "Altreich" einmischten, um eine Regelung herbeizuführen. Nichtsdestotrotz gelang es der RSK, Landesleitung Österreich, in zahlreichen anderen "Entjudungsfällen" eine den eigenen Interessen entsprechende Lösung, d.h. die "Liquidierung" von buchhändlerischen Geschäften aufgrund der fehlenden "Erhaltungswürdigkeit", zu erzielen. Und dies obwohl – wie in diesem Abschnitt bereits aufgezeigt wurde – sich die Zusammenarbeit mit der VVSt nicht immer einfach gestaltete und auch interne Querelen als Hemmschuh auftraten.

Um die Komplexität des "Arisierungsverlaufes" im allgemeinen mit all seinen Differenzen zwischen den zuständigen NS-Behörden und den Konsequenzen für die jüdischen Buchhändler besser verstehen zu können, werden nach dem nun folgenden Kapitel rund um die Liquidierungen einige konkrete Fälle einer genaueren und ganzheitlichen Betrachtung unterzogen.

VI. Liquidierung jüdischer Buchhandlungen

Der Großteil der jüdischen Buchhandlungen wurde jedoch nicht von einem "arischen" Käufer übernommen, vielmehr forcierte, wie bereits aufgezeigt wurde, die RSK die Schließung buchhändlerischer Firmen, um eine "Gesundung" der Branche zu bewirken. Von der Liquidierung betroffen waren vor allem wirtschaftlich unattraktive und "politisch unzuverlässige" Betriebe. Ein solcher dürfte die Buchhandlung Brüder Suschitzky gewesen sein, denn die RSK vermerkte über sie und ihren "arischen" Kaufwilligen:

Bei der Buchhandlung Brüder Suschitzky, Wien X., Favoritenstrasse 57, handelt es sich um einen jüdisch-marxistisch-pornographischen Betrieb, dessen Arisierung höchst bedenklich wäre.

³⁸⁸ Vgl. RSK Leipzig an die RSK Wien vom 22. Dezember 1939, ebda. Frieda Stocklöws Anmeldung für die Gehilfenprüfung im September ohne Datum, ebda. Bewertung der Prüfungsarbeit von Frieda Stocklöw ohne Datum, ebda. RSK Leipzig an die RSK Wien vom 16. Jänner 1941, ebda.

Herr Heger, der sich um Ankauf dieser Buchhandlung bewirbt, kann eine buchhändlerische Tätigkeit nur in diesem Betrieb nachweisen, sodass er schwerlich die für die Ausübung einer kammerpflichtigen Tätigkeit vorgeschriebene Zuverlässigkeit und Eignung erbringen kann.³⁸⁹

Als "gefährlich" wurde auch Dr. Mayer Präger eingeschätzt, der Besitzer der Firmen R. Löwit und A. Mejstrik.³⁹⁰ Er beabsichtigte nach dem "Anschluß" sein Unternehmen als Buchhandlung für jüdisches Kulturgut weiterzuführen und suchte bei einer Wiener Bank um einen Kredit an. Im Deutschen Reich war es im Jahre 1937 bis zum Novemberpogrom 1938 möglich gewesen, daß Verlage und Sortimente einen "rein jüdischen Buchhandel" betrieben hatten. D.h. sie hatten ausschließlich jüdisches Schrifttum für einen jüdischen Abnehmerkreis geführt.³⁹¹ In Österreich, wo die "Entjudung" der Wirtschaft bereits mit Vehemenz vorangetrieben wurde, war so ein Vorhaben nicht denkbar. Dies geht auch ganz eindeutig aus einer Stellungnahme der RSK an die Österreichische Creditanstalt hervor:

Der Inhaber der Buchhandlung R. Löwit, Wien, I., Fleischmarkt 1, ist der Jude Dr. Mayer-Präger. Dr. Mayer-Präger beabsichtigt sein Unternehmen als Buchhandlung für jüdisches Kulturgut weiterzuführen, es ist zweifelhaft, ob dem seitens der Reichsschrifttumskammer zugestimmt wird. Im gegenteiligen Falle müsste die Firma liquidiert werden. Unter den gegebenen Verhältnissen kann eine Kreditgewährung nicht empfohlen werden.

Der Geschäftsführer: Dr. Karl Zartmann.³⁹²

Im September 1938 wurde der Schriftsteller Erich Landgrebe zum kommissarischen Verwalter der Firma R. Löwit bestellt. Er galt als vertrauenswürdig, denn er war der NSDAP bereits im März 1936 beigetreten und hatte sich also für diese bereits in der "illegalen Zeit" "verdient" gemacht.³⁹³ Dr. Mayer Präger wurde am 20. August 1938 inhaftiert³⁹⁴, die Buchbestände seiner Firma abverkauft bzw. von der Gestapo beschlagnahmt³⁹⁵. Am 14. Juni 1939 erfolgte Erich Landgrebes Eintragung als

³⁸⁹ RSK an die VVSt vom 4. August 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2195/6 bei Stat. 7830.

³⁹⁰ Vgl. Liste "Jüdische Auslieferer" ohne Datum. BGH, Mapped 507. Zehn buchhändlerische Firmen wurden auf dieser Liste in "gefährlich" und "bodenständig" eingeteilt.

³⁹¹ Vgl. zur Ghettobuchhandlung: Dahm: Buch, Sp. 263 ff. Ders.: Leben, S. 219 ff.

³⁹² RSK, Landesleitung Österreich, an die Österreichische Creditanstalt vom 24. August 1938, LG Wien, Firmenakte R. Löwit.

³⁹³ Vgl. NSDAP, Gauleitung Wien, an die VVSt, Prüfungsstelle für kommissarische Verwalter, vom 2. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, KuTr. 9687. Erich Landgrebes Lebenslauf vom August 1938, ebda.

³⁹⁴ Vgl. Marie Präger an die VVSt vom 24. Jänner 1939, ebda.

³⁹⁵ Vgl. Erich Landgrebe an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft vom 11. Jänner 1939, ebda.

Abwickler.³⁹⁶ Am 12. Februar 1941 wurde er zum Wehrdienst einberufen, und das Laconia-Institut übernahm die noch ausstehenden Agenden, um die restlose Auslöschung des Unternehmens vorzunehmen.³⁹⁷

In vielen für die Liquidierung vorgesehenen jüdischen Buchhandlungen traf nicht ein kommissarischer Verwalter oder ein Abwickler die Vorbereitungen für die Schließung des Geschäftes, sondern die zuständigen Behörden, und hier vor allem die RSK, setzten dem Inhaber oftmals eine Frist, bis zu der er seine buchhändlerische Tätigkeit einzustellen hatte. In diesem Sinne wandte sich die RSK in Berlin am 16. Juli 1938 an Oskar Neuer:

Auf Ihren Antrag vom 26. 6. 1938 gewähre ich Ihnen zur Auflösung oder Veräußerung Ihres Buchhandelsbetriebes bzw. Einstellung Ihrer buchhändlerischen Tätigkeit

Frist bis zum 30. September 1938.

Nach Ablauf dieser Frist sind Sie mangels Mitgliedschaft in meiner Kammer nicht befugt, sich buchhändlerisch zu betätigen (§§ 4 und 5 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 10. 1933 RGB1. I. S. 797).

Sie sind verpflichtet, einen Monat vor Ablauf der Frist zu melden, welche Maßnahmen Sie zur fristgemäßen Beendigung Ihrer buchhändlerischen Tätigkeit getroffen haben und bei Ablauf der Frist über die Beendigung mit näheren Angaben zu berichten.³⁹⁸

Dieser 30. September 1938 taucht in den Firmenakten immer wieder als Stichtag auf, und er markierte für so manchen buchhändlerischen Betrieb dessen Ende. Die Geschäftsbesitzer bemühten sich noch innerhalb der Ihnen verbleibenden, meist sehr kurzen Zeitspanne, die Lagerbestände, die ihnen die Gestapo noch nicht abgenommen hatte, abzuverkaufen. Einigen wie Alois Fantl³⁹⁹ und Richard Steckler⁴⁰⁰ gelang dies, andere wie Otto Kretz schafften es nicht:

Ich teile Ihnen höflich mit, dass die Firma Bukum Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung Neubauer & Cie., I., Bauernmarkt 3, deren Geschäftsführer ich seit 23. II. 1938 bin, als nichtarischer Betrieb laut Auftrag des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, Berlin, per 30. September gesperrt und am 5. Oktober von der Gestapo versiegelt wurde. Da mir dadurch der Zutritt in das Lokal unmöglich gemacht wurde, hatte ich keine Gelegenheit mehr, das dort befindliche Bücherlager und die Leihbücherei, sowie die gesamte Geschäftseinrichtung zu verwerten. Gleichzeitig entfiel die mir als Geschäftsführer ausgesetzte Entlohnung von RM 216.67 pro Monat.⁴⁰¹

³⁹⁶ Vgl. Eintragung als Abwickler im Amtsgericht Wien vom 10. Juli 1939. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 2075.

³⁹⁷ Vgl. Bestellung eines neuen Abwicklers vom 19. Februar 1941, ebda.

³⁹⁸ RSK in Berlin an Oskar Neuer vom 16. Juli 1938, LG Wien. Firmenakte Oskar Neuer.

³⁹⁹ Vgl. Alois Fantl an die VVSt vom 14. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 24531.

⁴⁰⁰ Vgl. Richard Steckler an die VVSt vom 15. Dezember 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 18601.

⁴⁰¹ Otto Kretz an die VVSt vom 5. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 20101.

Die RSK war es also, die zu diesem Zeitpunkt die Schließung der jüdischen Buchhandlungen anordnete. Juden konnten nicht Mitglied der RSK werden, eine buchhändlerische Tätigkeit war aber von einer solchen abhängig. Sie mußten also ihren Beruf aufgeben, ihre Geschäfte wurden gesperrt.

Die legislativen Grundlagen für die Liquidierungen waren im September 1938 noch nicht geschaffen. Doch die nationalsozialistischen Gesetzgeber arbeiteten bereits auf Hochtouren, um diese Situation zu ändern. Am 15. November trat die "Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben"⁴⁰² in Kraft. Ab dem 1. Jänner war Juden "der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften und Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerkes" untersagt. Wurde ein jüdischer Gewerbebetrieb trotzdem weitergeführt, war er "polizeilich zu schließen". In den Quellen finden sich zwei Beispiele, an denen diese Verordnung exekutiert wurde. Das Gewerberecht von Hans Kraus⁴⁰³ und Oskar Neuer⁴⁰⁴ erlosch gemäß dem Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 584/1938.

Kurze Zeit später erhielt diese Verordnung eine Ergänzung durch eine Durchführungsverordnung:⁴⁰⁵, deren Text die Handhabung der Liquidierungen konkretisierte: "Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden sind grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln." Wenn "eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet" war, konnte ein "Abwickler" bestellt werden. Er hatte sich um die laufenden Geschäfte zu kümmern, Schulden zu bezahlen und die Waren nicht den Letztverbrauchern, sondern "zunächst der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklicher oder fachlicher Untergliederung anzubieten". Der jüdische Geschäftsinhaber wurde nicht nur seiner wirtschaftlichen Existenz entledigt, er mußte auch noch für die Kosten der Abwicklung aufkommen.

Eine weitere gesetzliche Bestimmung verschärfte die Lage der jüdischen Buchhändler abermals. Aufgrund der am 5. Dezember in Österreich in Kraft tretenden "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens"⁴⁰⁶ konnte der Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes gezwungen werden, sein Unternehmen innerhalb einer bestimmten Frist "zu veräußern oder abzuwickeln". Zu diesem Zweck, insbesondere wenn er dieser Aufforderung nicht nachkam, konnte wiederum von staatlicher Seite "zur einstweiligen

⁴⁰² Gesetzblatt für das Land Österreich, 584/1938, 165. Stück.

⁴⁰³ Vgl. Bezirkshauptmannschaft Leopoldstadt an die RSK, Landesleitung Österreich, vom 20. Juni 1939. LG Wien, Firmenakte Hans Kraus.

⁴⁰⁴ Vgl. Bezirkshauptmannschaft für den 8. und 9. Bezirk an die RSK, Landesleitung Wien, vom 2. Februar 1940. LG Wien, Firmenakte Oskar Neuer.

⁴⁰⁵ Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, 619/1938, 176. Stück.

⁴⁰⁶ Gesetzblatt für das Land Österreich, 633/1938, 182. Stück.

Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden".

Mit diesen Verordnungen beabsichtigte der nationalsozialistische Staat, den räuberischen Enteignungsprozessen jüdischer Firmeninhaber den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben. Die "Abwickler" wurden in der Folge aufgrund der Gesetzblätter Nr. 619/1938 und Nr. 633/1938 bestellt.⁴⁰⁷ Zusätzlich boten die gesetzlichen Bestimmungen ein brauchbares Mittel, die Auslöschung jüdischer Buchhandlungen zu beschleunigen. Mehrere Liquidierungen konnten von einer Person, die über die notwendige Routine verfügte, gleichzeitig durchgeführt werden. Gottfried Linsmayer war so ein "Großabwickler". Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft beauftragte ihn am 10. Februar 1939 mit der "Abwicklung" von 32 jüdischen Buchhandlungen.⁴⁰⁸

Doch damit nicht genug. Die für die "Entjudung" der Wirtschaft Verantwortlichen wollten auf Nummer Sicher gehen und erließen am 21. September 1939 die "Anordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, betreffend die Zurücknahme nichtbetriebener oder ruhender Gewerbeberechtigungen"⁴⁰⁹. Ihr zufolge konnte allen Betrieben, die "am 1. September länger als sechs Monate" ihr Gewerbe nicht ausgeübt hatten, die Gewerbeberechtigung entzogen werden. Davon betroffen waren vor allem jene Firmen, deren Geschäfte geplündert, zerstört und gesperrt worden bzw. deren Inhaber geflüchtet waren. Die Bezirkshauptmannschaft für den 4. und 5. Bezirk wandte sich am 8. Dezember 1939 an die RSK, um sie von der Löschung des Gewerbes von Dr. Ernst Karl Winter, Alleininhaber der Firma Gsur & Co., aufgrund der Bestimmung vom 21. September 1939, Gesetzblatt Nr. 1273/1939, zu informieren.⁴¹⁰

Wieviele jüdische Buchhandlungen von der Liquidierung betroffen waren, läßt sich anhand der Quellenlage nicht exakt feststellen.⁴¹¹ Sicher ist jedoch, daß die überwiegende Mehrheit im Zuge des Enteignungsverfahrens ausgelöscht wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen, die nach und nach erlassen worden waren, lieferten den nationalsozialistischen Behörden die rechtlichen Grundlagen, um den jüdischen Teil des

⁴⁰⁷ Vgl. dazu zum Beispiel die Akten rund um die Liquidierung der Firmen R. Löwit und A. Mejstrik. Bestellung eines neuen Abwicklers vom 19. Februar 1941. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 2075.

⁴⁰⁸ Vgl. Bestellung von Gottfried Linsmayer vom 10. Februar 1939, Wiener Stadt- und Landesarchiv. Handelsgericht Wien. Registerakt C 20/45. Bastei-Verlag. Vgl. auch: Anhang 5, S. 151 f dieser Arbeit.

⁴⁰⁹ Gesetzblatt für das Land Österreich, 1273/1939, 238. Stück.

⁴¹⁰ Vgl. Bezirkshauptmannschaft für den 4. und 5. Bezirk an die RSK in Wien vom 8. Dezember 1939. LG Wien. Firmenakte Gsur & Co.

⁴¹¹ Vgl. dazu: S. 58 ff dieser Arbeit.

österreichischen Buchhandels zu beseitigen. Eine weit geringere Anzahl der Betriebe wurde in "arische" Hände übergeleitet. Die nun nachfolgenden Fallstudien sollen die unterschiedlichen Handhabungen bei den "Arisierungen" aufzeigen. Nur indem einige Verfahren in ihrer Ganzheit dargestellt werden, kann deren Komplexität verstanden werden.

F. Fallstudien

Fall 1: Das Schicksal der Buchhandlungen Richard Lányi, Alois Reichmann, Josef Kende, Moritz Perles, M. Breitenstein, Heinrich Saar und Dr. Carl Wilhelm Stern

Der "Großariseur" Johannes Katzler in Aktion

Die Person Johannes Katzlers stellte im "Entjudungsprozeß" des österreichischen Buchhandels ein wohl einzigartiges Beispiel eines "Ariseurs" dar. Er übernahm gleich sieben Betriebe in einer korrupten Art und Weise, die ihresgleichen in der Geschichte sucht und dies obwohl seine "arischen" Kollegen bei den Enteignungen auch nicht gerade mit Samthandschuhen vorgingen.

Sehr hilfreich für seine äußerst erfolgreiche Tätigkeit als "Großariseur" dürfte seine politische Vergangenheit gewesen sein. Der gebürtige Wiener Johannes Katzler war ab dem Jahre 1930 für den Eher-Verlag, den Parteiverlag der NSDAP, im "Altreich" tätig⁴¹² und verfertigte von dort aus Werbebriefe an österreichische "Volksgenossen"⁴¹³. Darüberhinaus war er seit 1933 Mitglied der SA.⁴¹⁴ Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich kehrte Johannes Katzler nach Wien zurück und begann im Mai 1938 seine Karriere als "Arisierungsmeister" mit der Übernahme der sich im 1. Bezirk, Kärntnerstraße 44, befindlichen Buchhandlung Richard Lányi.

Der Verleger und Buchhändler Richard Lányi geriet in den zwanziger Jahren in den Verruf, ein "pornographischer Buchhändler" zu sein. Er stand in einem Naheverhältnis zu Karl Kraus, verkaufte Karten für dessen Lesungen und veröffentlichte u.a. Titel, die direkt oder indirekt mit Kraus zu tun hatten. Die gegen Richard Lányi entfachte Hetze richtete sich in Wahrheit gegen den Schriftsteller selbst.⁴¹⁵

⁴¹² Vgl. Personalfragebogen der NSDAP vom 11. Februar 1939. ÖStA., AdR, BMfF., G 50484. Johannes Katzlers "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" der Buchhandlung Moritz Perles vom 10. Juni 1939. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2183/6.

⁴¹³ Vgl. Urteil vom 29. Mai 1947, Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg Id Vr 5194/56 HV 40/57-46. Österreichische Zeitung, Zeitung der Sowjetarmee für die Bevölkerung Österreichs, Nr. 122, 30. Mai 1947, S. 3.

⁴¹⁴ Vgl. Personalfragebogen der NSDAP vom 11. Februar 1939. ÖStA., AdR, BMfF., G 50484.

⁴¹⁵ Vgl. zu diesem Komplex: Murray G. Hall: Verlage um Karl Kraus. In: Kraus-Hefte, Heft 26/27, Juli 1983, S. 18 ff.

In den Tagen um den "Anschluß" stürmte eine Bande der HJ die Buchhandlung in der Kärntnerstraße, warf Bücher, die nach ihrer Ansicht der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entsprachen, auf die Straße. Teile des Lagerbestandes wurden beschlagnahmt und das Geschäft gesperrt.⁴¹⁶ Nach drei Tagen wurde der Betrieb wieder aufgenommen, Richard Lányi der Zutritt zu seinem eigenen Unternehmen untersagt und Lothar Watzke, ein langjähriger Angestellter Lányis, mit der Weiterführung betraut. Lothar Watzke beabsichtigte, die Buchhandlung zu erwerben und setzte sich aus diesem Grund mit dem jüdischen Geschäftsinhaber in Verbindung.⁴¹⁷ Doch diese Kaufverhandlungen sollten platzen, denn anfangs Mai erschien Johannes Katzler in der Kärntnerstraße und gab an, die Buchhandlung im Auftrag des Eher-Verlages zu übernehmen. Am 11. Mai ließ die Gestapo die Firma abermals schließen. Als sie am 13. Mai wieder geöffnet wurde, fungierte Johannes Katzler laut Anschrift an den Eingangstüren als Firmeninhaber.⁴¹⁸

Johannes Katzler übte von Beginn an Druck auf Richard Lányi aus. Er drohte ihm mit der Gestapo und dem KZ. Laut Zeugenaussage eines Angestellten kam es zu folgenden Vorfällen:

Katzler hat in meiner Gegenwart [...] Lányi mit den Worten gedroht. 'Wissen Sie wo ich Sie hinbringen kann' und ich erinnere mich an eine Szene, wo Lányi vor Katzler hinkniete und mit aufgehobenen Händen bat, nichts gegen ihn zu unternehmen.⁴¹⁹

Dem korrupten "Ariseur" reichte es aber nicht aus, den Buchhändler in Angst und Schrecken zu versetzen. Er ging auch schleunigst daran, wertvolle Bücher und Gemälde aus dem Geschäft abtransportieren und sie teilweise in seine Wohnung bringen zu lassen bzw. an Staatspolizisten zu verschenken.⁴²⁰

Richard Lányi hoffte dennoch, einen rechtmäßigen Verkauf seines Betriebs mit Johannes Katzler vereinbaren zu können und verhandelte mit ihm über die Höhe der Ablösesumme.⁴²¹ Der jüdische Geschäftsinhaber gab in seiner Vermögensanmeldung am

⁴¹⁶ Vgl. Zeugenaussage Lothar Watzkes ohne Datum. Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg l f Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 39. Einvernahme von Rosa Dietz, ebda., S. 41.

⁴¹⁷ Vgl. Schreiben der Angestellten der Buchhandlung Richard Lányi an Gauleiter Josef Bürckel vom 6. Juli 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2167/6 bei Stat. 7830.

⁴¹⁸ Zeugenaussage von Lothar Watzke ohne Datum. Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg l f Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 39.

⁴¹⁹ Vgl. ebda.

⁴²⁰ Vgl. Urteil vom 29. Mai 1947, ebda., Vg l d Vr 5194/56 Hv 40/57-46, S. 4.

⁴²¹ Vgl. ebda.

10. Juli das Betriebsvermögen mit RM 19.000 an.⁴²² Bei einer kurz darauf, am 29. Juli, durchgeführten Inventur stellte sich heraus, daß die Gestapo so viel an Druckwerken beschlagnahmt hatte, daß das Unternehmen über kein Betriebsvermögen mehr verfügte.⁴²³ Mit Sicherheit zeichnete die Gestapo für den Ruin der einstmals florierenden Buchhandlung nicht alleine verantwortlich. Vielmehr traf Johannes Katzler die Hauptschuld, wie den Quellen⁴²⁴ unschwer zu entnehmen ist. Er hielt sich häufig in München und Berlin auf, um "wichtige Geschäfte" abzuwickeln. Die in der Wiener Buchhandlung zurückbleibenden Angestellten mußten sich mit den "Gläubigern herumraufen" und von den geringsten Eingängen "die allerwichtigsten Zahlungen wie Zins, Licht, Krankenkassa etc." begleichen. Ihre Gehälter bekamen sie nur in Raten ausgehändigt, und ihr Urlaub wurde teilweise gestrichen. Ein Gedächtnisprotokoll der Angestellten zitierte folgende Aussage des "neuen Geschäftsinhabers":

Die Angestellten können mir den Buckel runterrutschen, sie müssen froh sein dass sie überhaupt amtieren können. Ich habe in der Partei soviel zu tun, daß ich auf das Geschäft schon pfeife. Der Laden wird wahrscheinlich geschlossen, mit Herrn Lanyi [sic!] wird etwas geschehen und die Angestellten werden dann gar nichts haben. Ausserdem werden die Gehälter ab 1. Juli rückwirkend gekürzt.⁴²⁵

Darüberhinaus eignete sich Johannes Katzler – wie bereits angesprochen wurde – Gemälde und Bücher an, verkaufte wertvolle Bestände im Laden, um den Erlös in die eigene Tasche zu stecken⁴²⁶, und verschleuderte "kistenweise aus dem Magazin Bücher an die Deutsche Buchvertriebs- und Verlagsgesellschaft m.b.H."⁴²⁷.

Nachdem Johannes Katzler die Buchhandlung mit seiner dubiosen Geschäftsführung regelrecht zugrunde gewirtschaftet hatte, verlor er naturgemäß das Interesse am Kauf. Wer wollte schon für ein marodes Unternehmen bezahlen? Er war aber einverstanden, das restliche Warenlager um 20.000 RM zu erwerben. Richard Lányi mußte den Konkurs anmelden.⁴²⁸

⁴²² Vgl. Richard Lányis "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" vom 10. Juli 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 5193.

⁴²³ Vgl. Richard Lányi an die VVSt vom 2. August 1938, ebda.

⁴²⁴ Vgl. Schreiben der Angestellten der Buchhandlung Richard Lányi an Gauleiter Josef Bürckel vom 6. Juli 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2167/6 bei Stat. 7830.

⁴²⁵ Gedächtnisprotokoll der Angestellten vom 6. Juli 1938, ebda.

⁴²⁶ Vgl. Anna Lányis "Anmeldung entzogener Vermögen" vom 16. November 1946. Wiener Stadt- und Landesarchiv. Bestand Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung.

⁴²⁷ Lothar Watzke an Gauleiter Odilo Globocnik vom 14. Oktober 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

⁴²⁸ Vgl. Urteil gegen Johannes Katzler vom 29. Mai 1947. Landesgericht für Strafsachen. Vg 1d Vr 5194/56 Hv 40/57-46, S. 3.

Der jüdische Buchhändler konnte bis 1942 in Wien leben, bis er "im Zuge der Polenaktion 'evakuiert'"⁴²⁹ und im KZ Auschwitz ermordet wurde. Johannes Katzler war in der Zwischenzeit nicht untätig. Er nahm bereits eine weitere jüdische Buchhandlung ins Visier, um sie in seinen Besitz zu überführen. Als Schauplatz seiner Aktivitäten wählte er dieses Mal den 4. Bezirk aus.

In der Wiedner Hauptstraße Nr. 18 befand sich die alteingesessene Buchhandlung Alois Reichmann, die zu gleichen Teilen Felix Reichmann und seiner Mutter Emilie gehörte.⁴³⁰ Ende März 1938 übernahm ein langjähriger Angestellter der Firma, Karl Günther, die kommissarische Leitung der Buchhandlung.⁴³¹ Er katapultierte sich an die Spitze des Unternehmens, nachdem er seinen jüdischen Arbeitgeber und einen Kollegen bei der Gestapo denunziert hatte. Felix Reichmann wurde ins KZ deportiert, Hans Edelman aufgrund der Anzeige verhaftet.⁴³²

Aus der von Karl Günther per 30. April 1938 verfaßten Vermögensaufstellung ergab sich für die Buchhandlung ein Reinvermögen von rund 38.000 RM. Das Warenlager setzte er zusätzlich mit ca. 27.000 RM an, wobei er von diesem Betrag bereits die "von der Geheimpolizei beschlagnahmten Bücher u.zw. jüdische und kommunistische Sozialistika, div. jüdische Romane, psychoanalytische Literatur, kommunistische und Freimaurer Literatur, Judaica, etc."⁴³³ abgezogen hatte. Angesichts dieser Zahlen ist es wenig überraschend, daß sich die "arischen" Mächtigen-"Raubritter" bereits in Schlangen bei den für die jüdischen Enteignungen zuständigen Behörden anstellten.

So bewarb sich der fachlich völlig ungeeignete Versicherungsbeamte Hans Drapela um die Übernahme der Firma. In einem Gedenkprotokoll zwischen ihm als Käufer und Emilie und Lily Reichmann, die Gattin von Felix Reichmann, als Verkäufer wurde die Geschäftsübergabe per Stichtag 1. Juli 1938 festgelegt. Der Kaufpreis sollte RM 28.000 betragen, und Hans Drapela verpflichtete sich, alle "arischen" Angestellten zu übernehmen. Karl Günther trat dafür ein, die Genehmigung möglichst bald zu erteilen:⁴³⁴

Diese Einwilligung des kommissarischen Verwalters ist höchst verwunderlich, denn er beabsichtigte, sich über Umwege die Position eines Geschäftsführers auch für die

⁴²⁹ Zeugenaussage von Rosa Dietz. ebda., Vg l f Vr 5194/46 HV 40/47, S. 41.

⁴³⁰ Vgl. Vermögensaufstellung vom 30. April 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

⁴³¹ Vgl. Karl Günthers Lebenslauf ohne Datum. ebda.

⁴³² Vgl. zu den Denunziationen Karl Günthers: Buchhas: Buchhandel, S. 141 ff. Zeitungsausschnitt aus dem "Anzeiger des Verbandes der Antiquare Österreichs" vom 25. Oktober 1962. LG Wien. Firmenakte Alois Reichmann.

⁴³³ Vermögensaufstellung vom 30. April 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890.

⁴³⁴ Vgl. Gedenkprotokoll vom 20. August 1938. ebda. Hans Drapelas "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 20. August 1938, ebda.

Zukunft zu sichern. Da er nicht "über die Beträge zum Ankauf eines Geschäftes"⁴³⁵ verfügte, konnte er sich nicht selbst bewerben. Deshalb schickte er Lothar Watzke vor, der ab dem 30. August als offizieller Interessent für die "Arisierung" der Buchhandlung Alois Reichmann auftrat. Karl Günther vereinbarte mit ihm eine Ablösesumme von 27.350 RM.⁴³⁶ Nach planmäßig erfolgter Geschäftsüberleitung sollte dem ehemaligen kommissarischen Verwalter eine leitende Stelle in der Buchhandlung zugewiesen werden.⁴³⁷

Zwei weitere potentielle Käufer bemühten sich um die Übernahme der Firma. Der Sortimentler Fritz Arnold traf mit Emilie Reichmann eine Abmachung über einen Kaufpreis von 28.000 RM.⁴³⁸ Der ebenfalls gelernte Buchhändler Alfred Wolf beabsichtigte für das Unternehmen "etwa RM 15.000" zu investieren.⁴³⁹

Mit vereinten Kräften kämpfte jeder der vier Bewerber, um die Durchsetzung des eigenen Vorhabens. Sie schreckten auch vor Anschwärmungen der Gegner nicht zurück. Vor allem Hans Drapela war aufgrund seiner fehlenden fachlichen Eignung und seiner fehlenden Parteimitgliedschaft des öfteren von seinen Widersachern angefeindet worden.⁴⁴⁰ Doch ihre Mühen lohnten sich nicht, denn am 3. Oktober bewarb sich der uns schon allzu gut bekannte Johannes Katzler um die "Arisierung" der Buchhandlung Alois Reichmann.⁴⁴¹ Für die restlichen Interessenten wendete sich das Blatt ab diesem Zeitpunkt sehr rasch, wie am Beispiel von Lothar Watzkes Beurteilung seitens der RSK nachgewiesen werden kann. Am 19. September bestanden gegen den Ankauf des Geschäftes durch seine Person noch keine Bedenken.⁴⁴² Am 3. Oktober, dem Tag des "Arisierungsansuchens" von Johannes Katzler, zog die RSK ihre Befürwortung aufgrund fehlender Zuverlässigkeit zurück.⁴⁴³ Eine interne Aktennotiz der VVSt vom 20. Oktober beschrieb die Vorgänge folgendermaßen:

⁴³⁵ Karl Günther an Pg. Ingenieur Mucha vom 19. September 1938, ebda.

⁴³⁶ Vgl. zum Komplex der "Arisierungsabsichten" von Lothar Watzke und Karl Günther: Gedächtnisprotokoll vom 26. August 1938, ebda. Lothar Watzkes "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 30. August 1938, ebda.

⁴³⁷ Vgl. Lothar Watzke an die VVSt ohne Datum, ebda.

⁴³⁸ Vgl. dazu: Fritz Arnolds "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 15. August 1938, ebda. Vorvertrag zwischen Fritz Arnold und Emilie Reichmann vom 22. August 1938, ebda.

⁴³⁹ Vgl. Alfred Wolfs "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 14. September 1938, ebda.

⁴⁴⁰ Vgl. Rechtsanwalt Dr. Josef Andreas in Vertretung von Karl Günther und Lothar Watzke an die VVSt vom 12. September 1938, ebda. Alfred Wolf an die VVSt vom 12. September 1938, ebda.

⁴⁴¹ Vgl. Johannes Katzlers "Arisierungsansuchen" vom 3. Oktober 1938, ebda.

⁴⁴² Vgl. RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt vom 19. September 1938, ebda.

⁴⁴³ Vgl. RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt vom 3. Oktober 1938, ebda.

In der Sitzung am 17. Oktober 1938 (anwesend: Dr. Zartmann, Berger, Meißl) wurde festgesetzt:

Der Kaufwerber Lothar Watzke ist abzulehnen, da seine Schule als Buchhändler bei Lanyi [sic!] keine Gewähr bietet, daß er die wichtige Buchhandlung Reichmann im nationalsozialistischen Sinne wird führen können. Katzler ist als Parteigenosse und verdienstvoller Mitarbeiter des Antikominternverlages unbedingt vorzuziehen. Er muß jedoch die Buchhandlung Lanyi [sic!], die er derzeit führt, bis zum 15. November 1938 schließen.⁴⁴⁴

Einen Grund für den plötzlichen Meinungsumschwung hatte die RSK auch sogleich parat: Sie warf Lothar Watzke vor, "nach dem Umbruch verbotene Literatur verkauft [zu] haben".⁴⁴⁵ Der ausgebootete Mitbewerber wehrte sich gegen diesen Vorwurf und erhob gegen die "Arisierung" durch Johannes Katzler Einspruch:

Ich bemerke, daß in der Buchhandlung Lany [sic!], wo ich, wie bereits erwähnt, seit 1. Juli 1923 in leitender Stellung tätig bin, Pg. Johannes Katzler, als Übernehmer dieser Buchhandlung auftrat, welche Firma Pg. Katzler angeblich rechtmässig erworben hat.

Weiters bemerke ich, daß Pg. Katzler von mir bezüglich meiner Absicht, die Buchhandlung Alois Reichmann zu erwerben, vollkommen unterrichtet war und auch damit sein Einverständnis bekundete. Anfangs September mußte ich zur Flakabwehrbatterie einrücken und konnte mich zwischendurch um die Angelegenheit nicht weiter kümmern.

Umso erstaunter war ich, als ich vom kommissarischen Leiter der Firma Alois Reichmann am 4. Oktober 1938 die Mitteilung erhielt, daß ich seitens der Reichsschrifttumskammer (Dr. Zartmann) als Käufer der Buchhandlung Reichmann nicht in Betracht komme, da angeblich gegen mich eine Anzeige wegen Verkaufes von verbotenen Büchern vorliege. Ich ließ diesen Vorwurf auf mir nicht sitzen und wurde ich auch tatsächlich diesbezüglich vollkommen rehabilitiert.⁴⁴⁶

Lothar Watzke brachte auch noch vor, daß Johannes Katzler nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfüge: Er hatte den Angestellten der Buchhandlung Richard Lányi die Gehälter nur in Raten ausbezahlt, war den Krankenversicherungskassen die Beiträge und dem Staat Steuern schuldig geblieben.⁴⁴⁷

Es half alles nichts. Am 26. Oktober 1938 erhielt Johannes Katzler die endgültige Genehmigung zur "Arisierung" der Buchhandlung Alois Reichmann.⁴⁴⁸ Als Kaufpreis wurde ihm der Betrag von RM 27.350 vorgeschrieben. Davon durfte er sich RM 4.000 als Kautionsreserve und RM 7.279 als Abfertigung für die Angestellten zurückbehalten. RM 6.350 hatte der neue "arische" Besitzer bei der Geschäftsübernahme zu zahlen, die restlichen RM 9.721 waren von ihm in 24 Monatsraten zu erstatten.

⁴⁴⁴ Interne Aktennotiz der VVSt vom 20. Oktober 1938, ebda.

⁴⁴⁵ Lothar Watzke an die VVSt vom 5. Oktober 1938, ebda.

⁴⁴⁶ Lothar Watzke an Gauleiter Odilo Globocnik vom 14. Oktober 1938, ebda.

⁴⁴⁷ Vgl. ebda.

⁴⁴⁸ Vgl. Genehmigung und Kaufpreisvorschrift als Beilage vom 26. Oktober 1938, ebda.

Wenig Freude bezüglich der Auswahl des potentiellen Käufers hatte auch Emilie Reichmann, die bereits im August der VVSt ihre grundsätzliche Einwilligung⁴⁴⁹ zur Überleitung ihrer Buchhandlung in "arischen" Besitz mitgeteilt hatte. Am 5. November wandte sie sich wiederum an die VVSt, um ihre Bedenken zu äußern:

1) Gegen die Verleihung des Herrn Katzler spricht der Umstand, dass er bei Übernahme der Buchhandlung Lanyi [sic!], Wien. 1., Kärntnerstrasse keineswegs ordnungsgemäss vorgegangen ist, insbesondere, wie ich erfahren habe, wertvolle Buchbestände weit unter dem Werte verschleudert haben soll.

2) Um die Buchhandlung Reichmann hat sich Herr Katzler bisher überhaupt nicht gekümmert, weder in eine Bilanz eingesehen noch sich sonst mit dem Geschäft befasst.

3) Nach mir und den Angestellten der Firma Reichmann zu Ohren gekommenen Äusserungen des Herrn Katzler beabsichtigt er die Abteilungen Naturwissenschaft, Mathematik, Technik und Medizin völlig aufzulassen, was den völligen Ruin der bestbekanntesten und langjährigen Altbuchhandlung bedeuten würde.⁴⁵⁰

Emilie Reichmanns Einwände kamen zu spät und sie hätten wahrscheinlich auch zu einem früheren Zeitpunkt wenig bewirkt. Denn nicht das tatsächliche Interesse eines "Ariseurs" an einer Firma oder seine buchhändlerischen Fähigkeiten⁴⁵¹ waren ausschlaggebend für die Genehmigung der Übernahme einer jüdischen Buchhandlung, vielmehr standen bei der Auswahl der Käufer oftmals parteipolitische Motive im Vordergrund. Dies ging auch aus der Begründung der abschlägigen Antwort hervor, die die Mitkonkurrenten Johannes Katzlers am 26. Oktober erhielten: "Die Buchhandlung Reichmann wurde dem Pg. Katzler vom Antikominternverlag aus besonderen buchpolitischen Gründen zugesprochen."⁴⁵²

Johannes Katzler hatte es also geschafft, er übersiedelte die von ihm erworbenen Bestände der Buchhandlung Richard Lányi in die Wiedner Hauptstraße 18. Doch bereits am 30. Mai 1939 teilte Emilie Reichmann der VVSt mit, daß der neue "arische" Geschäftsinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nur sehr nachlässig nachkomme. Er erstattete die 4.000 RM, die er laut Kaufpreisvorschreibung zurückbehalten hatte und die nun für die Judenvermögensabgabe fällig wurden, an die VVSt nicht, und darüberhinaus

⁴⁴⁹ Vgl. Emilie Reichmann an die VVSt vom 4. August 1938, ebda.

⁴⁵⁰ Emilie Reichmann an die VVSt vom 4. November 1938, ebda.

⁴⁵¹ Den für die "Arisierung" zuständigen Behörden war aufgrund der Klagen der Angestellten der Buchhandlung Richard Lányi durchaus bekannt, daß Johannes Katzler höchst zweifelhafte Geschäftspraktiken angewendet hatte. Vgl. Schreiben der Angestellten der Buchhandlung Richard Lányi an Gauleiter Josef Bürckel vom 6. Juli 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2167/6 bei Stat. 7830.

⁴⁵² VVSt an Alfred Wolf vom 26. Oktober 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Stat. 1890. VVSt an Lothar Watzke vom 26. Oktober 1938, ebda. VVSt an Hans Drapela vom 26. Oktober 1938, ebda. VVSt an Fritz Arnold vom 26. Oktober 1938, ebda.

befand er sich mit seinen restlichen Ratenzahlungen im Rückstand.⁴⁵³ Im August 1942 war der Kaufpreis noch immer nicht zur Gänze erlegt. Hildegard Katzler, die Gattin des mittlerweile zur Wehrmacht eingezogenen Geschäftsbesitzers, wandte sich am 17. des Monats aufgrund einer Anfrage an die VVSt: Rund 8.000 RM des Kaufpreises waren zu diesem Zeitpunkt noch offen.⁴⁵⁴ Ob dieser Betrag der Realität entsprach, kann nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Hildegard Katzlers Angaben müssen aber sicher mit Vorsicht betrachtet werden, denn ihre wirtschaftlichen und buchhändlerischen Kenntnisse ließen zu wünschen übrig, wie aus einem Protokoll ihrer Gehilfenprüfung vom 28. März 1944 hervorgeht, die sie nach dreimaligem Anlauf noch immer nicht positiv absolvierte.⁴⁵⁵ In den Akten findet sich kein Dokument, das die restlose Bezahlung der Ablösesumme in der Höhe von 27.350 RM beweisen könnte, und darum muß angenommen werden, daß eine solche auch niemals erfolgte.

Diese säumige Zahlungspraxis der "arischen" Erwerber stellte aber keine Ausnahme dar. In zahlreichen Fällen kann aufgrund der Quellen aufgezeigt werden, daß die Kaufsumme nur zögerlich bzw. gar nicht zur Gänze erstattet wurde.⁴⁵⁶ Dies bedeutete nicht nur eine Schädigung des "jüdischen Veräußerers", sondern vor allem dem nationalsozialistischen Staat entgingen dadurch wichtige Einnahmequellen. Die in Österreich für die "Arisierung" zuständigen Behörden hatten sich aber diesen Verlust selbst zuzuschreiben, denn sie forcierten die Bevorzugung von "sich für die Bewegung verdient gemachten Parteigenossen". Die aus diesem Kreis kommenden Käufer verfügten aber meist nicht über ausreichende finanzielle Möglichkeiten. Dieser Umstand müßte den maßgeblichen Stellen gerade im Falle des "Großariseurs" Johannes Katzler überdeutlich bekannt gewesen sein, denn er hatte bereits zwei Buchhandlungen mit höchst dubiosen Methoden in seinen Besitz gebracht. Sein Beutefeldzug wurde aber nicht vielleicht gestoppt. Nicht nur ungehindert, sondern vielmehr unterstützt wandte er sich dem dritten Objekt seiner Begierde zu.

Die Buchhandlung Josef Kende befand sich im ersten Bezirk, Opernring 17. Das bereits zitierte Verzeichnis der "Jüdische[n] Auslieferer"⁴⁵⁷, das die kommissarische Leitung des österreichischen Buchhandels erstellt hatte, beurteilte das Unternehmen als "gefährlich". Diese Einschätzung beruhte vor allem auf der Tatsache, daß Josef Kende Auslieferer für sämtliche Emigrantent- und Exilverlage wie den Querido und Europa-

⁴⁵³ Vgl. Emilie Reichmann an die VVSt vom 30. Mai 1939, ebda.

⁴⁵⁴ Vgl. Hildegard Katzler an die VVSt vom 17. August 1941, ebda.

⁴⁵⁵ Vgl. Protokoll der Gehilfenprüfung der Geschäftsinhaberin Hildegard Katzler vom 28. März 1944, LG Wien. Firmenakte Alois Reichmann.

⁴⁵⁶ Vgl. dazu: S. 72 ff dieser Arbeit.

⁴⁵⁷ Verzeichnis "Jüdische Auslieferer" ohne Datum. BGH, V 1938, Mapped 507.

Verlag gewesen war.⁴⁵⁸ Eine Hälfte der Firma gehörte der englischen Staatsbürgerin Mary Baker-Kerry, und je 25 % besaßen Josef und Isolde Kende.⁴⁵⁹

Kurz nach dem "Anschluß" wurde der beinahe siebzigjährige, mit einer "Arierin" verheiratete Josef Kende in Schutzhaft genommen und in der Folge nach Dachau deportiert. Er verstarb am 24. Oktober 1938 im KZ Buchenwald.⁴⁶⁰ Seine Witwe, Isolde Kende, strebte gemeinsam mit Josef Wurz – er sollte als Geschäftsführer fungieren – eine Weiterführung der Buchhandlung an. Sie stellte am 29. September 1938 ein "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung".⁴⁶¹ Selbst laut nationalsozialistischer Auffassung wäre sie befugt gewesen, das Unternehmen zu führen:

Die Übertragung des Geschäftes an die vollarische Ehefrau des früheren jüdischen Besitzers ist auf Grund der geheimen Weisungen des Generalfeldmarschalls Göring vom 28. 12. 1938 möglich, da durch den Tod des jüdischen Besitzers die Ehe zu bestehen aufgehört hat und damit die arische Ehegattin wieder in die deutsche Volksgemeinschaft aufgenommen werden soll. Ebenso tritt dieser Fall bei den Kindern ein, die als Mischling 1. Grades bezeichnet werden.⁴⁶²

Die RSK lehnte diese Vorgangsweise aber mit Vehemenz ab. Sie sprach sich mit Hinweis auf die zahlreichen "arischen" Buchhandlungen im Umkreis des Geschäftes und den von der Buchhandlung Josef Kende in der Vergangenheit vorgenommenen Vertrieb von unerwünschten und verbotenen Werken für eine Liquidierung des Betriebs aus.⁴⁶³ In diesem Sinne erhielt Isolde Kende am 28. Oktober 1938 ein Schreiben, das ihr Ansuchen ablehnte.⁴⁶⁴ Im Jahre 1939 flammte die Diskussion rund um die "Entjudung" der Firma Kende ein zweites Mal auf. Die Abteilung Außenhandel der Wirtschaftsgruppe Groß-, Einzel- und Ausfuhrhandel befürwortete am 18. März die "Arisierung" der Buchhandlung aufgrund des einstmals bedeutenden Exports von wissenschaftlichen Werken.⁴⁶⁵ Die RSK lehnte diesen Vorstoß mit Nachdruck ab.⁴⁶⁶

⁴⁵⁸ Vgl. RSK an das Reichspropagandaamt Wien vom 22. Oktober 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 41589.

⁴⁵⁹ Vgl. Josef Kendes "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" vom 29. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5871/6 bei Stat. 7722.

⁴⁶⁰ Vgl. zum Tod Josef Kendes: Auskunft des Polizeipräsidenten. Abteilung II. vom 13. Mai 1943, ebda. Guido von Zeller an die VVSt vom 4. November 1938, ebda. Hall: Verlagsgeschichte, Bd. 1, S. 399.

⁴⁶¹ Vgl. VVSt an die RSK vom 5. Juli 1939, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5871/6 bei Stat. 7722. Isolde Kendes "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 29. September 1938, ebda.

⁴⁶² Internes Schreiben der VVSt, Exportabteilung an Industrieabteilung, vom 5. Juni 1939, ebda.

⁴⁶³ Vgl. RSK an Reichspropagandaamt Wien vom 22. Oktober 1938, ebda.

⁴⁶⁴ Vgl. VVSt an Isolde Kende vom 28. Oktober 1938, ebda.

⁴⁶⁵ Vgl. Abteilung Außenhandel an die VVSt vom 18. März 1939, ebda.

⁴⁶⁶ Vgl. RSK an die VVSt vom 10. Juli 1939, ebda.

Wie und wann sich nun Johannes Katzler in das Geschehen einmischte, geht aus den Quellen nicht hervor. Sein Name wird in den Akten rund um die Enteignung der Buchhandlung Josef Kende nicht einmal erwähnt. Daß er seine Finger im Spiel und die Konkursmasse der betreffenden Firma übernommen hatte, gab er in einer Vernehmung am 4. Juni 1946 zu⁴⁶⁷, nachdem er wegen "Ausplünderung von Juden" verhaftet worden war. Er kaufte die Bücherbestände zu einem, wie anzunehmen ist, günstigen Preis auf und brachte sie in seinen Stammsitz, in die Wiedner Hauptstraße 18. Hiermit hörte eine weitere jüdische Buchhandlung zu bestehen auf

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch die Buchhandlung M. Breitenstein im 9. Bezirk, Währingerstraße 5-7, und ihre Besitzerin Friedericke Breitenstein. Das Geschäft wurde am 2. Juni 1938 von der Gestapo gesperrt.⁴⁶⁸ Einen Tag später bewarb sich der Parteigenosse Richard Frinstacky um die "Arisierung" der "total vernachlässigten"⁴⁶⁹ jüdischen Buchhandlung. Er beabsichtigte seine eigene Buchhandlung in der Märzstraße 37 im 14. Bezirk zugunsten des zentral gelegenen Unternehmens aufzugeben.⁴⁷⁰ Damit wäre es zu keiner Vermehrung der buchhändlerischen Betriebe gekommen. Obwohl diese Vorgangsweise grundsätzlich den Ambitionen der RSK entsprach, erhielt Richard Frinstacky am 1. Dezember 1938 eine negative Antwort auf seine Bemühungen. Aufgrund der Wettbewerbsverhältnisse sollte die Buchhandlung M. Breitenstein stillgelegt werden.⁴⁷¹ Die nationalsozialistischen Behörden mußten nicht lange einen Abnehmer für das Warenlager suchen: Johannes Katzler stand parat und schaffte in bekannter Manier die Bücher in sein Geschäftslokal.⁴⁷²

Diese erfolgsgeprüfte Masche führte unseren "Großariseur" auch bei zwei weiteren jüdischen Buchhandlungen zum Ziel.⁴⁷³ Die RSK schloß auch für die im 1. Bezirk, Dr. Karl Lueger-Ring 12, beheimatete Buchhandlung Dr. Carl Wilhelm Stern eine Weiterführung durch Geschäftsübernahme aus. Die wirtschaftliche Lage der Sortimenten Wiens im allgemeinen und die sich im Umkreis befindlichen "arischen" buchhändlerischen

⁴⁶⁷ Vgl. Vernehmung von Johannes Katzler vom 4. Juni 1946, Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg If Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 35.

⁴⁶⁸ Vgl. Friedericke Breitenstein an die VVSt vom 29. Dezember 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 14290.

⁴⁶⁹ Richard Frinstackys "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 3. Juni 1938, ebda., Hdl. 2130/5.

⁴⁷⁰ Vgl. Rechtsanwalt Dr. Erwin Jerabek an die VVSt vom 30. August 1938, ebda.

⁴⁷¹ Vgl. Reichspropagandaamt Wien an die VVSt vom 28. Oktober 1938, ebda., VVSt an Richard Frinstacky vom 1. Dezember 1938, ebda.

⁴⁷² Vgl. Vernehmung von Johannes Katzler vom 4. Juni 1946. Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg If Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 35.

⁴⁷³ Vgl. ebda.

Betriebe im speziellen wurden als Gründe angegeben.⁴⁷⁴ Ganz ähnliche Überlegungen dürften die RSK auch zur Liquidierung der Buchhandlung Heinrich Saar⁴⁷⁵ bewegt haben. Bezüglich genauer Daten rund um den Enteignungsprozeß der beiden Betriebe präsentiert sich die Aktenlage als wenig aufschlußgebend. Bekannt ist hingegen, daß Johannes Katzler nach deren Auslöschung wiederum in Aktion trat und die Bücherbestände aufkaufte.⁴⁷⁶

Exaktere Hinweise finden sich jedoch in den die Verlagsbuchhandlung Moritz Perles betreffenden Quellen. Dieses Unternehmen stellte die siebente Station in Katzlers "Raubzug" dar. Die renommierte Firma mit Sitz in der Seilergasse 4 in der inneren Stadt gehörte den Brüdern Oskar und Ernst Perles zu gleichen Teilen.⁴⁷⁷ Aufgrund ihrer jüdischen Herkunft hatten sie sich nach nationalsozialistischer Auffassung von ihren Liegenschaften und ihrem Betrieb zu trennen. Die "Arisierung" der Verlags- und Herausgeberrechte für die "Wiener Medizinische Wochenschrift" wurde am 29. August 1938 der Firma Brüder Hollinek, die bereits seit Jahren die Buchdruckereiarbeiten für die Buchhandlung Moritz Perles durchgeführt hatte, von der VVSt genehmigt.⁴⁷⁸ Um eine geordnete Enteignung der restlichen Firmenbestandteile zu gewährleisten, bestellte die VVSt im September 1938 Arthur Pribyslavsky zum kommissarischen Verwalter der Buchhandlung.⁴⁷⁹ In einem Bericht sprach er sich für die Erhaltung des Unternehmens aus, denn bei einer Liquidierung "fielen damit eine Arbeitsstätte weg, an der derzeit 9 arische Volksgenossen ihren Verdienst finden und die ohneweiters auf den früheren Stand von 20-30 Angestellten und Arbeitern gehoben werden könnte"⁴⁸⁰.

Angesichts dieses guten Geschäftsganges ließen die "Arisierungswilligen" nicht lange auf sich warten. Am 29. September bewarb sich der Buchhändler Johann Hofbauer, der

⁴⁷⁴ Vgl. RSK an VVSt vom 25. August 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5063/6.

⁴⁷⁵ Sie befand sich in Wien 15., Mariahilferstraße 176. Vgl. LG Wien. Firmenakte Heinrich Saar.

⁴⁷⁶ Vgl. Vernehmung von Johannes Katzler vom 4. Juni 1946. Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg If Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 35.

⁴⁷⁷ Vgl. Oskar Perles "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" vom 14. Juli 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 26298. Ernst Perles "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" vom 15. Juli 1938, ebda., V. A. 26367. Sie gaben auch das bereits oftmals zitierte "Perles Adressbuch" heraus.

⁴⁷⁸ Vgl. "Ansuchen um Genehmigung" der Gesellschaftsbuchdruckerei Brüder Hollinek vom 22. Juni 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 2183/6. Genehmigung der VVSt an die Buchdruckerei Brüder Hollinek vom 29. August 1938, ebda. Vgl. dazu auch: Murray G. Hall: Rühren an den Schlaf der Welt. In: Das jüdische Echo, Nr. 1, Oktober 1986, S. 95 ff.

⁴⁷⁹ Vgl. Aktenvermerk der VVSt vom 3. September 1938, ebda. Aktennotiz der VVSt vom 26. Juni 1939, ebda.

⁴⁸⁰ Bericht von Arthur Pribyslavsky an die VVSt vom 20. September 1938, ebda.

bis zu 40.000 RM zu investieren beabsichtigte.⁴⁸¹ Gemeinsam mit der RSK vereinbarte die VVSt, ihn als Käufer abzulehnen und die Stilllegung der Firma Moritz Perles anzuordnen.⁴⁸²

Weiters meldeten Ludolf Hansen⁴⁸³, ein Buchhändler aus Budweis, und der kommissarische Verwalter selbst Interesse für die Übernahme der Buchhandlung an. Arthur Pribyslavsky war am 28. Februar 1939 als Aufsichtsperson ausgeschieden und suchte am 10. Juni um die Erwerbung der einstmals von ihm kontrollierten Firma an. Die nötige finanzielle Unterstützung sollte er, laut eigenen Angaben, von der Deutschen Werkstätten A.G. erhalten.⁴⁸⁴ Arthur Pribyslavskys größtes Pech war wohl, daß ein gewisser Johannes Katzler als sein Widersacher auftrat, für den der Staatssekretär Kajetan Mühlmann beim Staatskommissar für die Privatwirtschaft erfolgreich intervenierte.⁴⁸⁵ Als mögliche Konsequenz manipulierten die Beamten der VVSt Katzlers "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung", indem sie es auf den 10. Juni vordatierten.⁴⁸⁶ Die nationalsozialistische Bürokratie, die im Normalfall sehr schwerfällig agierte, begann ab diesem Zeitpunkt auf Hochtouren zu arbeiten. Johannes Katzler erhielt bereits am 26. Juni die Genehmigung zur Übernahme.⁴⁸⁷ Wie diese auszusehen hatte, geht aus einem Aktenvermerk der VVSt hervor:

Betrifft: Fa. Moritz Perles. Buchhandlung, Wien. 1., Seilerg. 4.

Bei obengenannter Firma ist bereits ein Abwickler eingesetzt und zwar Dr. Gottfried Linsmayer, der im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer die zur Liquidation vorgeschlagenen Buchhandlungen abwickelt. Übernommen werden von der Buchhandlung Perles durch den Erwerber lediglich das Warenlager und die Verlagsrechte. Die Buchhandlung selbst wird durch die Übernahme des Warenlagers und der Verlagsrechte durch Katzler, der bereits die Buchhandlung auf dem Standort Wien, 4., Wiedner Hauptstrasse 18 besitzt, der Liquidation zugeführt.

Um die Auslandsverbindungen der Fa. Moritz Perles nicht abzuschneiden und Johannes Katzler, der die Anti-Komintern Literatur vertreibt, die Möglichkeit zu bieten diese Auslandsverbindungen auszunützen, ist diesem die Genehmigung zu erteilen. Eine Genehmigung deshalb, um die Möglichkeit

⁴⁸¹ Vgl. Johann Hofbauers "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 29. September 1938, ebda.

⁴⁸² Vgl. Aktennotiz der VVSt vom 26. Juni 1939, ebda. VVSt an Johann Hofbauer vom 14. Dezember 1938, ebda. VVSt an Arthur Pribyslavsky vom 14. Dezember 1938, ebda.

⁴⁸³ Vgl. Oskar und Ernst Perles "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" von Arthur Pribyslavsky ausgefüllt vom 5. Oktober 1938, ebda.

⁴⁸⁴ Vgl. Arthur Pribyslavskys "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 10. Juni 1939, ebda.

⁴⁸⁵ Vgl. Interne Aktennotiz der VVSt vom 27. Juni 1939, ebda.

⁴⁸⁶ Vgl. Johannes Katzlers "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 10. Juni (ursprüngliches Datum dürfte der 29. gewesen sein), ebda.

⁴⁸⁷ Vgl. Genehmigung der VVSt vom 26. Juni 1939, ebda.

auszuschalten, dass das Warenlager im Wege der Abwicklung verteilt wird, ausserdem um Johannes Katzler die Möglichkeit zu geben, den ausländischen Kundenstock mitzuübernehmen.⁴⁸⁸

Aus diesem Schreiben läßt sich nicht nur erkennen, daß Johannes Katzlers altbewährtes Rezept auch im Falle der Buchhandlung Moritz Perles einwandfrei funktionierte, vielmehr können auch die Beweggründe, warum gerade er und nicht ein anderer "arischer" Buchhändler von den für die Enteignung zuständigen nationalsozialistischen Stellen ausgewählt wurde, näher gefaßt werden. Er hatte sich nicht nur in der Vergangenheit im Kampf für die NSDAP "verdient" gemacht, er betrieb für sie auch nach seiner Rückkehr nach Österreich im Jahre 1938 Propaganda. Die VVSt dürfte ihm mit ihren Mitteln unter die Arme gegriffen haben.

Der RSK kam wiederum seine Methode sehr entgegen, denn sie entsprach ganz dem Plan, den österreichischen Buchhandel durch Reduzierung der Betriebe "gesunden" zu lassen. Johannes Katzler übernahm die Warenbestände und teilweise die Verlagsrechte jüdischer Firmen, überführte sie in seinen Stammsitz in der Wiedner Hauptstraße 18, und die "überflüssigen" Geschäftslokale wurden aufgelassen. Er kann also nicht als typischer "Ariseur" im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, vielmehr faßte er sieben Buchhandlungen in einem Unternehmen zusammen.

Wenn auch die RSK grundsätzlich mit Katzlers Vorgangsweisen im Laufe des Enteignungsverfahrens sehr zufrieden war, so regten sich in ihr im Jahre 1943 gewisse Anzeichen von Unmut. Der Landesobmann-Stellvertreter Hans Knoll wandte sich am 2. November an die RSK in Leipzig:

Frau Hildegard Katzler ist bei der Herbstgehilfenprüfung wieder nicht angetreten.

Ihre Urgenz kreuzt sich mit unserem Sonderbericht, den wir jetzt anschließen: Wir haben in Wien zwei Fälle, die unbedingt bereinigt gehören, denn es ist nicht anständig, daß die Kriegszeit dazu benützt wird, um sich vor der Verantwortung zu drücken. Der eine Fall ist Katzler, der andere Starnberg.

Im Falle Katzler ist die Nicht-Ablegung der Prüfung umso erschwerender, als Herr Katzler nicht einmal Mitglied bei der Reichsschrifttumskammer ist, da seine Aufnahme wegen seiner Einrückung noch immer in Schwebe sich befindet.

Der einzige Buchhändler, der in der Firma noch als Geschäftsführer beschäftigt ist, ist nun zur Musterung gekommen und wird wahrscheinlich auch einrücken.

Wenn die Reichsschrifttumskammer einer weiteren Verlängerung zustimmt, würde sich dieses Spiel immer wiederholen bis zum Kriegsende. Herr Katzler kommt dann zurück, würde sich auf den Standpunkt stellen, daß er nach Ableistung seiner Kriegsdienste sich wohl das Recht erworben hat, über alle vergangenen Dinge den Strich zu machen.⁴⁸⁹

⁴⁸⁸ Interner Aktenvermerk der VVSt vom 26. Juni 1939, ebda.

⁴⁸⁹ Landesobmann-Stellvertreter Hans Knoll an die RSK in Leipzig vom 2. November 1943, LG Wien. Firmenakte Siegfried Starnberg.

Die sonst so strengen Richtlinien der RSK fanden beim "verdienten" Kämpfer Katzler keine Anwendung. Nach RSK-Gesetzgebung wäre er aufgrund seiner fehlenden Mitgliedschaft nicht einmal berechtigt gewesen, den Beruf eines Buchhändlers auszuüben, geschweige denn sieben Betriebe in seinem Besitz zu vereinigen. Seiner Gattin, die die Gehilfenprüfung auch nach dreimaligem Versuch nicht positiv bestand, hätte ebenso eine buchhändlerische Tätigkeit untersagt werden müssen.

Doch auch Hans Knolls Ankündigung im Jahre 1943, gegen die Katzlers etwas zu unternehmen, erfüllte sich nicht. Ganz im Gegenteil: Hildegard Katzler gelang es in den letzten Kriegstagen rund 150 Kisten Bücher aus dem Lager zu entwenden und "in Sicherheit" zu schaffen.⁴⁹⁰

Völlig ungeschoren sollte Johannes Katzler aber nicht davon kommen. Der Tag der Abrechnung kam spät und in abgeschwächter Form, aber er kam. Im Jahre 1946 wurde der "Arisierungsmeister" wegen "Ausplünderung von Juden" inhaftiert.⁴⁹¹ In der Vernehmung vom 4. Juni gab er an, die Buchhandlung Alois Reichmann "arisiert" und von den anderen Firmen die Bücherbestände aus der Konkursmasse gekauft zu haben. Er leugnete aber, die jüdischen Eigentümer jemals unter Druck gesetzt zu haben.⁴⁹² Die zahlreichen Augenzeugen, darunter auch langjährige Angestellte der Buchhandlung Richard Lányi, widerlegten diese Behauptung ganz eindeutig. Lothar Watzke berichtete etwa, daß Johannes Katzler Richard Lányi mit dem "Wegbringen" bedroht habe und der jüdische Geschäftsinhaber vor dem "Ariseur" mit erhobenen Händen niedergekniet sei.⁴⁹³ Das Volksgericht sprach Johannes Katzler mit Urteil vom 29. Mai 1947 in drei Punkten – Illegalität, missbräuchliche Bereicherung und Verletzung der Menschenwürde – für schuldig. Im Schuldspruch hieß es:

Der Angeklagte Johann Katzler ist schuldig

- 1.) in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört und sich für die nat. soz. Bewegung betätigt und sich eines weiteren Verbrechens schuldig gemacht zu haben, indem er
- 2.) in der Zeit vom Mai 1938 bis November 1938 in Wien in der Absicht, sich und anderen unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nat. soz. Machtergreifung

⁴⁹⁰ Vgl. Franz Malota an das Gewerbeamt vom 13. Mai 1945. LG Wien, Firmenakte Franz Malota. Der Buchhändler betrieb ein Geschäft in der Nähe der vormaligen Buchhandlung Alois Reichmann, die er selbst im Jahre 1938 gerne erworben hätte. Die RSK hatte aber zu dem damaligen Zeitpunkt nicht auf seine Anstrengungen reagiert. Dies dürfte der Grund gewesen sein, warum er seine Widersacher, die Katzlers, im Jahre 1945 verriet. Vgl. dazu: Franz Malota an die RSK, Landesleitung Österreich, vom 29. Oktober 1938, ebda.

⁴⁹¹ Vgl. Festnahmebefehl vom 3. Juni 1946, Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg If Vr 5194/46 Hv 40/47, S. 25.

⁴⁹² Vgl. Johannes Katzlers Vernehmung vom 4. Juni 1946, ebda., S. 35.

⁴⁹³ Vgl. Lothar Watzkes Aussage ohne Datum. ebda., S. 39.

und überhaupt durch Ausnützung nat. soz. Einrichtungen und Massnahmen, fremde Vermögensbestandteile und zwar

a) Vermögenswerte der Firma Richard Lanyi [sic] an sich gebracht und anderen zugeschoben sowie

b) am 26. 10. 1938 die Buchhandlung Alois Reichmann an sich gebracht hat.

3.) In der Zeit zwischen dem Mai 1938 und dem November 1938 den Richard Lanyi [sic!] in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung von Gewalt in seiner Menschenwürde gekränkt und beleidigt hat.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Hochverrates nach § 10/3 VG., das Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG und das Verbrechen nach § 4 KVG. begangen und wird hierfür nach § 10/2 VG unter Anwendung der §§ StG. und 265 a StPO. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

18 (achtzehn) Monaten.

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich. gem. § 9 KVG. zum Vermögensverfall und gem. § 389 stopp. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.⁴⁹⁴

Die Medien sprachen angesichts des Strafausmasses von "unverständlicher Milde"⁴⁹⁵. Johannes Katzler verbrachte nur wenige Monate in Haft, da seine Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 4. Juni 1946 bis 29. Mai 1947 abgezogen wurde.⁴⁹⁶ Zwei Jahre später wurde er noch einmal wegen seiner räuberischen Machenschaften zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, die er aber nicht verbüßen mußte. 1951 wurde das Verfahren wieder aufgenommen. 1957 wurde er amnestiert.⁴⁹⁷

⁴⁹⁴ Urteil gegen Johannes Katzler vom 29. Mai 1947, Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg 1d Vr 5194/56 Hv 40/57-46.

⁴⁹⁵ Vgl. Österreichische Zeitung, Nr. 122, 30. Mai 1947, S. 3.

⁴⁹⁶ Vgl. Urteil gegen Johannes Katzler vom 29. Mai 1947. Landesgericht für Strafsachen Wien. Vg 1 d Vr 5194/56 Hv 40/57-46.

⁴⁹⁷ Vgl. Hall: Entnazifizierung, S. 241 f. Nur die wenigsten nationalsozialistischen Buchhändler mußten sich wegen mißbräuchlicher Bereicherung durch "Arisierung" vor dem Volksgericht verantworten, obwohl sich die Standesvertretung der österreichischen Buchhändler und hier vor allem Heinrich Weißhappel eine Zeitlang redlich bemühte, die schwarzen Schafe in den eigenen Reihen festzumachen. Die Buchhändlervertretung für den Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandel begann sich bereits im April 1945 – die letzten Schüsse waren am 13. des Monats gefallen – unter der vor dem "Anschluß" gebräuchlichen Bezeichnung "Zwangsgilde" zu konstituieren. Im September erfolgte die Umbenennung in "Korporation". 1946 konnte auch der überregionale, für ganz Österreich zuständige "Verein" seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Korporation erhielt den Namen "Landesgremium Wien des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften" und wurde in die Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien integriert. In der Zwischenzeit widmete sich die Zwangsgilde der "NS-Frage". Aus diesem Grund wurden an die Berufskollegen Fragebögen verteilt, mit deren Hilfe die im Buchhandel Tätigen erfaßt und ihre Befugnisse zur Berufsausübung überprüft werden sollten. Denn die rosaroten RSK-Aufnahmeformulare waren nicht, wie so mancher nationalsozialistische Buchhändler gehofft haben mag, verschwunden, sondern sie wurden nun von den Vertretern der Zwangsgilde mit den neu ausgefüllten "Merkblättern" verglichen. Bei vielen der "alten Kämpfer" traten erhebliche Gedächtnislücken auf. die gängige Praxis war, sich als Mitläufer oder sogar als Opfer auszugeben. Die Standesvertretung entlarvte zwar einige Berufskollegen als eifrige Anhänger oder Nutznießer des Nationalsozialismus, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einstellung ihrer Betriebe standen ihr zu jener Zeit aber nicht zur Verfügung. Zur Kontrolle der betroffenen Geschäfte griff man zu dem altbewährten System der öffentlichen Verwalter. Infolge des Verbotsgesetzes im Jahre 1947 gehörten Buchhändler, die Mitglieder der NSDAP gewesen waren, zu den registrierungs- und sühnepflichtigen

Johannes Katzlers Buchhandlung wurde im Sommer 1945 polizeilich "sichergestellt"⁴⁹⁸. Elvira Grosz und Otto Kerry fungierten ab Oktober desselben Jahres als öffentliche Verwalter der ehemaligen Firma Alois Reichmann.⁴⁹⁹ Ein Jahr später ersetzte Hans Edelman den ausgeschiedenen Otto Kerry. Es handelte sich bei dem neuen Verwalter um einen langjährigen Mitarbeiter der Buchhandlung, der 1938 aufgrund einer Anzeige eines mißgünstigen Kollegen verhaftet und anschließend vertrieben worden war.⁵⁰⁰ Mit den Verurteilungen Johannes Katzlers ging das Unternehmen an die Republik Österreich über.

In der Zwischenzeit meldeten sich die ehemaligen Eigentümer. Felix Reichmann war nach der "Arisierung" seiner Firma die Flucht nach Amerika gelungen. Seine Mutter, Emilie, war ins Exil nach England gegangen. Im Jahre 1949 kehrte sie nach Wien zurück, um sich um die Rückstellung⁵⁰¹ ihres Geschäftes zu bemühen.⁵⁰² Sie erlebte das Ende des

Personen. Das Gesetz unterschied zwischen den Belasteten (Mitglieder der SS, Offiziere der SA, Funktionäre sonstiger Organisationen und Gliederungen und für ihre illegale Tätigkeit von der Partei Ausgezeichnete) und den Mitläufern oder Minderbelasteten. Die erstere Gruppe sollte für alle Zeiten die Berufsberechtigung verlieren, über die Minderbelasteten wurde ein Berufsverbot bis zum 30. April 1950 verhängt. Bei der anfangs so engagierten Berufsvertretung zeigten sich 1947, d. h. zwei Jahre nach Kriegsende, bereits gewisse Verschleißerscheinungen. Eine Distanzierung von einer ernstzunehmenden Entnazifizierung machte sich bemerkbar. Der "Anzeiger", das offizielle Organ der österreichischen Buchhändler, informierte zwar über die Auswirkungen des Verbotsgesetzes für die Buchhändler im Allgemeinen, schwieg aber zu davon betroffenen Einzelfällen. Die teilweise verbrecherischen Machenschaften so mancher Berufskollegen wurden also in der Öffentlichkeit nicht angeprangert. Vielen gelang es ihre Vergangenheit zu beschönigen, eine Einstufung als Minderbelastete zu erzielen oder sich den Sühnefolgen ganz zu entziehen. Wenige Ausnahmen wurden auch tatsächlich vor ein Volksgericht gestellt und verurteilt. Wenn das der Fall war, wie am Beispiel des Johannes Katzler aufgezeigt werden kann, fielen die Strafen – gemessen an der Tat – sehr milde aus. Vgl. zur Entnazifizierung des österreichischen Buchhandels und zum Wiederaufbau der Standesvertretung: Anzeiger, Nr. 1, August 1945, S. 2 f. Ebda., Nr. 2, Oktober 1945, S. 6. Ebda., Nr. 9, 1. Mai 1946, S. 1 f, Ebda., Nr. 2, 15. Jänner 1947, S. 1, Ebda., Nr. 6, 15. März 1947, S. 1 f. Ebda., Nr. 14, 15. Juli 1947, S. 7. Ebda., Nr. 21/23, November 1947, S. 1 ff. Ebda., Nr. 10, Mitte Mai 1985, S. 109 ff. Hall: Entnazifizierung, S. 234 ff. Buchhas: Buchhandel, S. 135 ff. Mitterböck: Buchmarkt, S. 143 ff. Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien/München/Zürich 1981, S. 101 ff und 213.

⁴⁹⁸ Polizeidirektion Wien an die Zwangsgilde vom 3. Juli 1945. LG Wien. Firmenakte Alois Reichmann.

⁴⁹⁹ Vgl. Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 12. Oktober 1946, ebda.

⁵⁰⁰ Vgl. Magistrat der Stadt Wien an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Sektion Handel. vom 4. August 1949, ebda. Zeitungsausschnitt aus dem "Anzeiger des Verbandes der Antiquare Österreichs" vom 25. Oktober 1962, ebda.

⁵⁰¹ Die Erben der im nationalsozialistischen Regime getöteten jüdischen Buchhändler und die emigrierten ehemaligen Geschäftsbesitzer konnten nach Kriegsende ein Rückstellungsverfahren einleiten. Doch die wenigsten dürften davon Gebrauch gemacht haben. Es ist kaum verwunderlich, daß die Nachkommen oftmals kein Interesse zeigten, in das Land zurückzukehren, in dem ihre Verwandten ermordet oder aus dem ihre Vorfahren vertrieben worden waren. Die liquidierten Geschäfte waren so und so restlos verschwunden, die "arisierten" Buchhandlungen teilweise von ihren "neuen" Besitzern zugrunde gerichtet oder durch den Krieg zerstört. Wieviele Personen sich tatsächlich um ein Wiedergutmachungsverfahren bemühten, müßte in einer genauen Untersuchung mit eigener Quellenrecherche aufgezeigt werden. Bei folgenden Buchhandlungen finden sich in den Firmenakten im Landesgremium Hinweise, daß eine Rückstellung angestrebt wurde: Maximilian Ferber, Gilhofer & Ranschburg. Kuppitsch M. Wwe., und Alois Reichmann.

Wiedergutmachungsverfahrens nicht mehr, denn sie verstarb 1950.⁵⁰² Einen Teil ihres Anteils an der Firma vermachte sie per Testament Hans Edelmann. Nachdem die langwierigen Rückstellungsverhandlungen 1952 endlich abgeschlossen waren, teilten sich Felix Reichmann, seine Schwester Lisbeth Danbury und eben Hans Edelmann den Besitz der Buchhandlung. 20 Jahre später erwarb Hans Edelmann gemeinsam mit seinem Sohn alle Firmenanteile.⁵⁰³ Die Buchhandlung besteht bis zum heutigen Tage unter der Leitung von Paul Edelmann und der Firmenbezeichnung Alois Reichmann.

Fall 2: Buchhandlung "Altes Rathaus" und Wallishausser'sche Buchhandlung

Karl Stary: Vom "untauglichen" kommissarischen Verwalter zum akzeptablen "Ariseur"

Die Buchhandlung "Altes Rathaus" und die Wallishausser'sche Buchhandlung fanden sich beide auf der "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938"⁵⁰⁴. Diesem Umstand Folge leistend gingen die maßgeblichen nationalsozialistischen Stellen schleunigst zur Sache, um die Besitzverhältnisse zu klären.

Als Eigentümer der Buchhandlung "Altes Rathaus" trat Gustav Gutwillig auf, dem am 24. August 1922 "die Konzession zum Betriebe des Buchhandels im Standorte I. Bezirk, Stoss im Himmel 2 (Ecke Wipplingerstraße)"⁵⁰⁵, verliehen wurde. Da der Inhaber Jude war, bestellte die NSDAP bereits am 23. März 1938 Karl Stary als Parteibeauftragten zum kommissarischen Leiter der Buchhandlung.⁵⁰⁶ Er galt als "politisch einwandfrei" und in diesem Sinne stellte ihm die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Gauleitung Wien, das beste Zeugnis aus:

⁵⁰² Vgl. Zeitungsausschnitt aus dem "Anzeiger des Verbandes der Antiquare Österreichs" vom 25. Oktober 1962. LG Wien. Firmenakte Alois Reichmann. Zeitungsausschnitt aus dem "Anzeiger des Verbandes der Antiquare Österreichs" von Mitte Jänner 1972, ebda.

⁵⁰³ Vgl. ebda.

⁵⁰⁴ "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938" vom 23. April 1938, BGH, V 1938, Mappe 507.

⁵⁰⁵ "Schreiben des Wiener Magistrats an die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler am 24. August 1922, LG Wien. Firmenakte Dr. Gustav Gutwillig. Die offizielle Firmenadresse lautete Wipplingerstraße 8. Vgl. "Perles Adressbuch", S. 29.

⁵⁰⁶ Vgl. Karl Stary an das Amt des Reichsstatthalters in Österreich (mit einer Beilage der Vollmacht) vom 15. April 1938. ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, KuTr. 2365.

Pg. Stary hat sich für die nationale Idee bereits im Jahre 1920 betätigt, indem er die nationale Buchhandlung Kornelius Vetter, Wien 3., führte. Im Jahre 1924 wurde diese Kornelius Vetter'sche Buchhandlung an die N.S.D.A.P. verkauft und Pg. Stary zum Geschäftsführer bestellt. In dieser Tätigkeit hatte er auch die völkische Pressevertriebsstelle sowie die Parteizeitung Völkischer Beobachter – Deutsche Arbeiterpresse usw. zu führen. Ebenso hat sich Pg. Stary im besonderen Ausmasse für den Vertrieb der ersten Auflage 'Mein Kampf' eingesetzt. Als Geschäftsführer hatte er Gelegenheit, im Jahre 1927 dem Führer in München über die beiden österreichischen Parteiunternehmungen Bericht zu erstatten.

Am 4. Mai 1926 trat Pg. Stary bei der gründenden Versammlung der N.S.D.A.P. – Hitlerbewegung bei.⁵⁰⁷

Bezüglich des Beitrittsdatums zur NSDAP sollten bei Karl Stary – wie bei vielen seiner Zeitgenossen – 1945 erhebliche Gedächtnislücken auftreten. Dies sei nur am Rande erwähnt. Auf die "Vergesslichkeit" wird noch zu einem späteren Zeitpunkt näher eingegangen.

Trotz der positiven Beurteilung seitens der zuständigen Parteistelle dauerte Karl Starys Karriere als kommissarischer Leiter der Buchhandlung "Altes Rathaus" nicht sehr lange an. Er dürfte eines der "Opfer" gewesen sein, die im Zuge des Kampfes des "Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich", Josef Bürckel, gegen das Kommissar(un)wesen entmachteten wurden. Denn die "Prüfstelle für kommissarische Verwalter" in der Vermögensverkehrsstelle wandte sich am 19. Juli 1938 an den kommissarischen Leiter des österreichischen Buchhandels, Karl Berger. Der "Staatskommissar in der Privatwirtschaft", DI Walter Rafelsberger, forderte Berger auf, ihm "einen geeigneten Mann, Parteigenossen und fachlich qualifiziert, bekanntzugeben, der an Stelle des von Ihnen als untauglich bezeichneten komm. Verwalters Karl Stary in der Buchhandlung 'Altes Rathaus', Wien I., Wipplingerstr. 8, einzusetzen wäre"⁵⁰⁸. Die etwas lapidare Begründung für die Absetzung Starys lautete, daß er seinerzeit den Offenbarungseid abgelegt habe und keine geeignete Person darstelle.⁵⁰⁹ Ab 22. Juli fungierte Gottfried Linsmayer als neuer kommissarischer Verwalter der Buchhandlung "Altes Rathaus".⁵¹⁰ Doch Starys Abwesenheit, wenn überhaupt von so einer gesprochen werden kann, sollte nicht von langer Dauer sein.

Am zweiten Schauplatz des Geschehens nahm die Entwicklung folgenden Verlauf Die 1789 von Johannes Baptist Wallisshausser gegründete Wallisshausser'sche

⁵⁰⁷ NSDAP. Gauleitung Wien, an die VVSt vom 9. September 1938, ebda., Stat. 1914.

⁵⁰⁸ Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle, an Karl Berger vom 19. Juli 1938, ebda., KuTr. 2365.

⁵⁰⁹ Vgl. Vermögensverkehrsstelle an den Staatskommissar für die Privatwirtschaft laut Abfertigungsstempel vom 12. Juli 1938, ebda.

⁵¹⁰ Vgl. Vollmacht über die Bestellung von Gottfried Linsmayer zum kommissarischen Verwalter der Buchhandlung "Altes Rathaus" vom 22. Juli 1938, ebda.

Buchhandlung⁵¹¹ befand sich zum Zeitpunkt des "Anschlusses" im Besitz der jüdischen Gesellschafter Franz Bader und Max Bardega⁵¹². Ob diese Buchhandlung ebenfalls unter kommissarische Leitung gestellt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Sicher ist aber die Tatsache, daß sich der uns schon bekannte Karl Stary auch für die Erwerbung dieser Firma interessierte.

Karl Stary startete die Vorbereitungen für die Übernahme der Firma "Altes Rathaus" bereits während seiner Tätigkeit als deren Verwalter. Ein am 23. Juni 1938 aufgenommenes Gedächtnisprotokoll zwischen Karl Stary und Dr. Alois Hey als bevollmächtigten Vertreter Dr. Gustav Gutwilligs – dieser dürfte die Zeichen der Zeit erkannt haben, er hatte sich seit Februar 1938 in Italien aufgehalten – legte die Bedingungen für die Geschäftsüberleitung fest. Das Schriftstück bezog sich auf einen Vorvertrag zur Übergabe der Buchhandlung vom 24. Mai 1938, der zwischen dem Kaufwilligen und Gustav Gutwillig selbst abgeschlossen worden war. Bezüglich des Kaufpreises hieß es:

Auf Grund gemeinsamer Prüfung der Geschäftsbücher und Kalkulation aller einschlägigen Grundlagen wurde der Kaufpreis des Unternehmens mit RM 60.000.-- (Reichsmark Sechzigtausend) festgesetzt.

Beide Teile erklären, dass sie die Wirkungen der Uebernahme und Uebergabe des Geschäftes mit dem Stichtage vom 14. Mai 1938 für den Fall der Genehmigung dieses Vertrages durch die Vermögensverkehrsstelle festgesetzt haben.⁵¹³

Mit der Genehmigung der "Arisierung" ließ sich die VVSt aber Zeit, denn einige Ungereimtheiten mußten zuerst aus dem Weg geschafft werden. Die Bedenken bezüglich der angestrebten Geschäftsübernahme dürften sich aus mehreren Komponenten zusammengesetzt haben. Obwohl sich die NSDAP ausdrücklich für die Erhaltung und damit für die "Arisierung" der Buchhandlung "Altes Rathaus" aussprach⁵¹⁴, folgte diese Auffassung nicht unbedingt der mehrmals genannten Absicht der RSK. Darüberhinaus waren vor allem die ständigen finanziellen Schwierigkeiten Karl Starys, die bereits mit Hinweis auf seinen geleisteten Offenbarungseid zu seiner Absetzung als kommissarischen

⁵¹¹ Vgl. Karl Starys "Ergänzungsfragebogen 1" zur Aufnahme in die RSK vom 30. Dezember 1938. LG Wien. Firmenakte Wallishausser'sche Buchhandlung. Die genaue Bezeichnung lautete "Wallishausser'sche Buchhandlung (A. W. Künast)", und sie war in Wien I., Lichtensteg, 1. beheimatet. Vgl. "Perles Adressbuch", S. 97.

⁵¹² Vgl. Franz Bader an die Zwangsgilde der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vom 11. September 1937. LG Wien, Firmenakte Wallishausser'sche Buchhandlung.

⁵¹³ Gedächtnisprotokoll vom 23. Juni 1938. ÖStA., AdR, BMFF., VVSt, Stat. 1914.

⁵¹⁴ Vgl. NSDAP, Gauleitung Wien, an die VVSt vom 9. September 1938, ebda. "Nachdem die Buchhandlung 'Altes Rathaus' auch sehr viel mit Export zu tun hat, liegt es im Interesse der Wirtschaft und der Belegschaft, dass der Betrieb raschest arisiert wird."

Verwalter geführt hatten, ausschlaggebend dafür, daß eine Übernahme durch seine Person von der RSK, Landesleitung Österreich, nicht befürwortet wurde. Die Gründe für die negative Beurteilung Karl Starys gestalteten sich vielschichtig und fußten u.a. auf zwei Vorwürfen⁵¹⁵: Einerseits warf man ihm vor, als Vertreter der Berliner Firma "Büchermarkt" an Kunden in der "Ostmark" direkt Aufträge ausgeführt zu haben. Dies war aber aufgrund einer Bestimmung des Reichswirtschaftsministeriums vom 13. März 1938 untersagt gewesen, um die dort ansässigen Unternehmungen zu schützen. Außerdem hatte Karl Stry mit Hilfe der Konzession Leopold Kutscheras im Jahre 1936 selbständige Buchgeschäfte getätigt, zu denen er laut Vertrag mit der Firma "Büchermarkt" nicht berechtigt gewesen war. So hatte er von der Firma Maudrich medizinische Bücher bezogen, die er an seine Kunden weiterverkaufte, ohne sie der Firma Maudrich bezahlt zu haben. Diese hatte sich gezwungen gesehen, Karl Stry zu klagen. Dieser hatte am 18. Februar 1937 einen Offenbarungseid geleistet. Der Großteil der Schulden war auch noch zum Zeitpunkt der negativen Beurteilung Starys seitens der RSK offen.

Doch Karl Stry ließ sich von seinem Vorhaben nicht so schnell abbringen und schloß am 29. September 1938 einen weiteren Kaufvertrag⁵¹⁶ bezüglich der Übernahme der Firma "Altes Rathaus" ab, in dem nun der kommissarische Verwalter Gottfried Linsmayer stellvertretend als Verkäufer auftrat. Er war es auch, der ein Schätzungsgutachten erstellte und auf das aufbauend den neuen Kaufpreis mit 37.000 RM festsetzte.

Es ergibt sich damit für den Käufer eine Übernahmebilanz mit Aussenständen RM 27.000.-, Warenlager 10.000.- zusammen RM 37.000.-, Schuldverbindlichkeiten RM 37.000.—. Warenlager und Aussenstände entsprechen einem Sachwert unter strenger Berücksichtigung der Entwertungsmöglichkeiten. Der Verkehrswert ist jedoch bedeutend grösser.⁵¹⁷

Die Wertminderung von 23.000 RM, die im Vergleich zu dem vor wenigen Monaten vereinbarten ersten Vertrag stattfand, entsprach der gängigen Vorgangsweise der VVSt bei der Festlegung des Kaufpreises im Arisierungungsverfahren. Die Kaufsumme sollte für den "arischen" Erwerber möglichst gering gehalten werden. Und dies war für Karl Stry auch überaus wichtig, denn er bemühte sich ebenfalls um die Übernahme der Wallishausser'schen Buchhandlung.

⁵¹⁵ Vgl. RSK., Landesleitung Österreich, an die VVSt (mit einem Bericht als Beilage vom 7. September 1938, ebda.)

⁵¹⁶ Protokoll vom 29. September 1938, ebda.

⁵¹⁷ Zweiter Bericht über 'Buchhandlung Altes Rathaus' vom kommissarischen Verwalter Gottfried Linsmayer eingegangen in der VVSt am 5. Oktober 1938, ebda.

Die "Arisierungsverfahren" der beiden Betriebe wurden von Karl Stary beinahe parallel vorangetrieben. So ließ er ebenfalls im September den Kaufpreis für die "Wallishausser'sche Buchhandlung" in einem Gedächtnisprotokoll festsetzen. Als seine Vertragspartner fungierten der öffentliche Gesellschafter der Firma Franz Bader und stellvertretend für den Mitbesitzer Max Bardega der Rechtsanwalt Dr. Paul Kaltenecker. Die Ablösesumme von 8.500 RM ergab sich folgendermaßen: "Die derzeitigen Warenvorräte (bewertet mit RM 8.000.-) und das Inventar, (bewertet mit RM 500.-) sowie die der Firma gehörigen, nicht eigens bewerteten [sic] Verlagsrechte."⁵¹⁸

Nun lag es an der VVSt, der RSK und der NSDAP ein zweites Mal eine Beurteilung der Eignung des Kaufwerbers Karl Stary vorzunehmen. Die NSDAP blieb bei der positiven Bewertung Karl Starys und erkannte ihn als Kaufwerber an.⁵¹⁹ Die RSK und VVSt gaben schließlich ihre Bedenken auf und genehmigten die Ankäufe der Buchhandlung "Altes Rathaus" und Wallishausser'sche Buchhandlung durch Karl Stary⁵²⁰. Doch sollte die "Arisierung" nicht bedingungslos ablaufen, einige Auflagen mußten erfüllt werden.

So hatte Karl Stary die Geschäftsräume der Wallishausser'schen Buchhandlung aufzugeben und nur die erworbenen Warenvorräte in die Buchhandlung "Altes Rathaus" zu übersiedeln. Diese Vorgangsweise entsprach wiederum den Absichten der RSK, durch die Verminderung der Buchhandlungen in der Inneren Stadt "gesündere" Wettbewerbsverhältnisse zu erzielen.⁵²¹ Hinsichtlich seiner finanziellen Situation mußte Karl Stary den Nachweis erbringen, daß er seinen Verbindlichkeiten gegen die Firma Maudrich nachkäme und über genügend Betriebskapital verfüge.

Diese Auflagen folgten den Vorschlägen Gottfried Linsmayers, die er als kommissarischer Verwalter in seinem zweiten Bericht über die Buchhandlung "Altes Rathaus" zusammenfaßte. Seine Abhandlung beleuchtete auch die Entwicklung der "Arisierungsbewilligung" etwas näher:

⁵¹⁸ Gedächtnisprotokoll vom 25. September 1938, ebda.

⁵¹⁹ Vgl. NSDAP, Gau Wien, Kreisleitung I an die VVSt vom 29. Oktober 1938, ebda.

⁵²⁰ Die fachliche Befähigung Karl Starys dürfte kein Grund für die zögernde Haltung der maßgeblichen nationalsozialistischen Stellen gewesen sein. So geht aus seinem Lebenslauf nicht mir hervor, daß er, wie bereits angesprochen wurde, als Geschäftsführer die nationalsozialistische Vetter'sche Buchhandlung leitete, er absolvierte auch eine entsprechende Lehre in der Buchhandlung Julius Herz, arbeitete in verschiedenen Firmen als Gehilfe und stand auch wiederholt einigen Buchhandlungen als Geschäftsführer vor. Vgl. dazu: Karl Starys "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" der Wallishausser'schen Buchhandlung vom 1. Oktober 1938, ebda.

⁵²¹ Vgl. Protokoll vom 29. September 1938, ebda. RSK, Landesleitung Österreich, an die VVSt vom 30. September 1938, ebda.

Die Reichsschrifttumskammer ist auf dem Standpunkt gestanden, dass die Zahl der Buchhandlungen in Wien unter allen Umständen verringert werden müsse und daher Arisierungsanträge nur unter besonders zu berücksichtigenden Umständen gegeben werden; so hatte die Reichsschrifttumskammer beschlossen, dass der Buchhandlung die Bewilligung ein Sortimentgeschäft zu führen, entzogen werde und an die Stelle dieses das Sortimentgeschäft Wallishauser [sic!] verlegt werde. Nun hat sich die Lage folgendermassen geändert:

daß der Inhaber der Wallishauser'schen [sic!] Buchhandlung ohne irgend ein Entgelt zu bezahlen, die laufende Kundschaft des Alten Rathaus an sich gezogen hätte und ausserdem eine Reihe von Reisebuchhandlungs-Kundschaft erworben hätte, wobei noch die Gefahr gewesen wäre, dass die Wallishauser'sche [sic!] Buchhandlung, deren Handlungsbewilligung uneingeschränkt ist, einen Reisevertrieb hätte beginnen können, wodurch der Käufer der Buchhandlung Altes Rathaus schwer geschädigt worden wäre. Insbesondere wäre die Schädigung zu Tage getreten, wenn der neue Eigentümer der Buchhandlung Altes Rathaus seinen Sitz verlegt hätte und die Wallishauser'sche [sic!] Buchhandlung sich die Lokalbezeichnung 'Altes Rathaus' beigelegt; denn diese Bezeichnung ist weder handelsgerichtlich protokolliert noch in irgend einer anderen Form geschützt. [...]

Der Antrag des Herrn Karl Sary war bereits einmal abgelehnt worden, wodurch Herr Karl Sary, wie in meinem ersten Bericht bereits angedeutet, aus einer drückenden Vertragsverbindlichkeit befreit wurde. Herr Sary zog aus der ihm bekanntgewordenen Entscheidung der Reichsschrifttumskammer den Entschluss, die Wallishauser'sche [sic!] Buchhandlung sofort zu erwerben. Er konnte dies ohne weiteres, weil der Inhaber der Buchhandlung ein Ausländer war und daher der Übergang der Firma ohne weitere Genehmigung erfolgen konnte.

Auf Grund der Tatsache setzte ich mich mit der Reichsschrifttumskammer in Verbindung und schlug der RSK die Genehmigung eines Vertrages mit Herrn Sary, zu [sic!] Erwerbung der Buchhandlung Altes Rathaus vor, wobei ich als Verwalter der Buchhandlung Dr. Gustav Gutwillig und in Abwesenheit des Herrn Dr. Gutwillig und seines Bevollmächtigten Bruders Robert Gutwillig, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, als Vertragspartner den Kaufvertrag abschloss.

Das Meritorische des Kaufvertrages besteht:

E

3.) da ich meine Zustimmung zu dem Erwerb des Unternehmens nur dann geben kann, wenn ich die Überzeugung habe, dass der Käufer das Unternehmen mit eigenen Mitteln weiterführen kann, so habe ich als weitere Kaufbedingung gestellt:

Nachweis, dass die alte Schuldverbindlichkeit des Herrn Karl Sary, die seinem Ansehen bisher geschadet hat, restlos getilgt ist und eine Forderung gegen ihn nicht besteht.

Nachweis eines Betriebskapitals von 20.000.- RM bis zum 15. X. 1938 und einer weiteren Erhöhung des Betriebskapitales um weitere RM 20.000.- am 1. I. 1939.⁵²²

Die von Gottfried Linsmayer aufgestellte Behauptung, daß Karl Sary die Wallishauser'sche Buchhandlung sofort, d.h. ohne Genehmigung, erwerben konnte, da der ehemalige Besitzer ein Ausländer war, kann nur als falsch bezeichnet werden. Denn auch diese Firmenübertragung bedurfte ebenfalls einer Genehmigung durch die VVSt, die schlußendlich am 24. November 1938 erteilt wurde.⁵²³ Der Kaufpreis betrug den Vereinbarungen des Gedächtnisprotokolls vom 25. September 1938 entsprechend 8.500

⁵²² Zweiter Bericht über 'Buchhandlung Altes Rathaus' vom kommissarischen Verwalter Gottfried Linsmayer, eingegangen in der VVSt am 5. Oktober 1938, ebda.

⁵²³ Vgl. Endgenehmigung zum Erwerb der Wallishauser'schen Buchhandlung vom 24. November 1938, ebda.

RM. Da auf Wunsch der RSK nur die Waren und das Inventar der Buchhandlung übernommen wurden, es daher keinen Verkehrswert für dieses Unternehmen gab, entfiel die Berechnung einer "Arisierungsaufgabe" in diesem Falle.⁵²⁴

Ebenfalls am 24. November 1938 erfolgte die offizielle Bewilligung, die Karl Stary das zweite Objekt seiner Begierde sicherte. Der Kaufpreis von 37.000 RM für die Erwerbung der Buchhandlung "Altes Rathaus" war in Monatsraten von 3.000 RM auf ein Sperrkonto zu bezahlen. Die "Auflage" in der Höhe von 14.000 RM hatte der neue "arische" Besitzer in 14 Monatsraten zu je 1.000 RM zu erstatten.⁵²⁵ Diese sehr entgegenkommende Zahlungspraxis entsprach ganz den österreichischen Gepflogenheiten, die danach trachteten, den "verdienten" aber meist mittellosen Parteigenossen bei der Erwerbung jüdischer Betriebe entgegenzukommen. Die Ablösesummen wurden möglichst niedrig angesetzt. Konnte der "Ariseur" selbst diese finanziellen Mittel nicht aufbringen, gewährten die maßgeblichen nationalsozialistischen Stellen wie in unserem Falle Ratenzahlungen oder sogar Kredite. Daß diese Hilfestellungen nicht immer die besten Vorgangsweisen im Staatsinteresse waren, mußte die VVSt nicht nur bei dem "treuen Parteigenossen" Karl Stary erkennen. Denn dieser befand sich mit seinen Ratenzahlungen ständig im Rückstand. Von den 14.000 RM "Auflage" zahlte er bis zum 4. Juli 1940 gerade 4.000 RM ab⁵²⁶, und vom ohnehin nicht sehr hohen Kaufpreis von 37.000 RM waren am 17. Dezember 1942 noch 21.000 RM offen⁵²⁷. Ob er im Laufe der Zeit die gesamte Ablösesumme erstattete, kann aufgrund der Aktenlage nicht beantwortet werden. Das Ausbleiben der restlichen Zahlungen würde den interessierten Beobachter der gängigen Praktiken bei den "Arisierungen" kaum verwundern. Ebenso bleibt die Frage offen, ob er den Bedingungen folge leistete, seine Schulden gegen die Firma Maudrich ausglich und den Nachweis über das Betriebskapital erbrachte. Doch nicht nur die VVSt konnte über Probleme mit Karl Stary berichten, auch die RSK war durchaus imstande, ein Lied davon zu singen.

Karl Stary führte nun sein Unternehmen unter der Bezeichnung Wallishausser'sche Buchhandlung in der Wipplingerstraße 8. Aus seinem am 30. Dezember 1938 ausgefüllten Ergänzungsfragebogen zur Aufnahme in die RSK⁵²⁸ werden einige Daten

⁵²⁴ Vgl. Ebda.

⁵²⁵ Vgl. Endgenehmigung zum Erwerb der Buchhandlung "Altes Rathaus" vom 24. November 1938, ebda.

⁵²⁶ Vgl. Beilage zu einem Schreiben VVSt an das Finanzamt Ottakring vom 4. Juli 1940, ebda.

⁵²⁷ Vgl. Karl Stary an die VVSt vom 17. Dezember 1942, ebda.

⁵²⁸ Vgl. "Ergänzungsfragebogen 1 zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages für die Reichsschrifttumskammer/Verlag, Handel, Zwischenhandel, Leihbücherei" vom 30. Dezember 1938, LG Wien, Firmenakte Wallishausser'sche Buchhandlung.

über die Buchhandlung ersichtlich. Sie umfaßte die Bereiche Sortiment, Reisebuchhandel, Leihbücherei, Antiquariat und Verlagstätigkeit. Im Rahmen des Verlags erschienen vor allem Theaterstücke und Viennensia, doch handelte es sich hierbei um alte Bestände, und Karl Stary beabsichtigte nicht die Verlagstätigkeit fortzusetzen. Der Betrieb beschäftigte zehn Personen, drei im Sortiment und 7 in der Reisebuchhandlung, von denen laut Starys Angaben nur 3 zum damaligen Zeitpunkt in der RSK, Gruppe Buchhandel, angemeldet waren. Ähnlich verhielt es sich mit den fünf Vertretern, deren Aufnahmeverfahren sich erst in Bearbeitung befanden. Nicht zuletzt im Bezug auf diesen Umstand sollte Karl Stary mit der RSK in späterer Folge noch Schwierigkeiten bekommen. Zunächst wurde er aber per Brief vom 22. Juli 1939 in die RSK mit Wirkung vom 1. 10. 1938 aufgenommen.⁵²⁹

Den Anstoß für die Probleme Karl Starys mit der RSK lieferte sein Ansuchen um Aufnahme in die Fachschaft Verlag vom 7. Jänner 1943.⁵³⁰ Denn ab diesem Zeitpunkt beabsichtigte er offiziell, die verlegerische Tätigkeit wieder aufzunehmen. Darauf reagierend beauftragte die RSK Wilhelm Chlumecky, eine Bücherrevision in Karl Starys Firma vorzunehmen und vom Ergebnis Bericht zu erstatten.⁵³¹ Der Buchsachverständige kam zu dem Schluß, daß keine geordnete Buchführung vorläge und die Verlagsgeschäfte sehr undurchsichtig seien.⁵³² Hinter der zweiten Beanstandung steckte der Vorwurf, daß Karl Stary schon seit längerer Zeit seiner Sortimentsbuchhandlung eine Verlagsabteilung angegliedert hätte, ohne dafür die Berechtigung zu besitzen, da er kein Mitglied der Fachschaft Verlag innerhalb der RSK war. Ein weiterer Grund für die mehrmals verhängte Ordnungsstrafe von 10.000 RM war die Beschuldigung, daß in der Wallishausser'schen Buchhandlung Personen, die der RSK nicht angehörten, bewußt beschäftigt würden. Beide Beanstandungspunkte finden sich in einem Brief der RSK, Landesleitung Österreich, an die RSK in Leipzig:

Vielfache Gerüchte im Wiener Buchhandel wollten davon wissen, dass die verlegerische Tätigkeit nicht vom Herrn Stary ausgeübt wird, sondern von einem gewissen Herrn Ralph A. Höger, Wien I., Biberstraße 22. Höger stellte seinerzeit einen Antrag um Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer, wurde aber wegen jüdischer Versippung seiner Frau und ausserdem wegen seiner übermäßigen Privat- und Geschäftsschulden, die er in leichtfertiger Weise anlegte, abgewiesen. Wir haben diese Gerüchte von der GESTAPO überprüfen lassen und es wurde nunmehr, wie Sie aus beiliegender Abschrift ersehen, von der GESTAPO festgestellt, daß Ralph A. Höger seit 1940 als Buchhandlungsangestellter in der Wallishauserschen [sic] Buchhandlung tätig war und im Jahre 1941 mit Stary eine Verlagsproduktion bewerkstelligte. Dieser neuerliche Vorfall bestimmt uns nun den Antrag zu stellen,

⁵²⁹ Vgl. RSK an Karl Stary vom 22. Juli 1939, ebda.

⁵³⁰ Vgl. Karl Stary an die RSK, Landesleitung Wien, vom 30. September 1943, ebda.

⁵³¹ Vgl. Hans Knoll an Wilhelm Chlumecky vom 8. Februar 1943, ebda.

⁵³² Vgl. Hans Knoll an die RSK in Leipzig vom 16. März 1943, ebda.

Herrn Stary nochmals mit einer exemplarischen Ordnungsstrafe deswegen zu bestrafen, weil er bewußt nicht Kammermitglieder in seinem Betrieb tätig hatte und selbst nur als Strohhalm gelten kann für eine Verlagsproduktion, für die er persönlich keinerlei Fähigkeiten besitzt.⁵³³

Diese als Beispiel verwendete Textpassage zeigt auf, was die RSK konkret an Karl Starys Geschäftsgebarung beanstandete. Vergleicht man nun diese Vorfälle mit den Ereignissen, die bereits 1938 zu der Ablehnung Karl Starys als Kaufwerber geführt hatten, sind die Parallelen doch kaum zu übersehen. Ein "verdienter" Parteigenosse mußte nicht automatisch ein ehrlicher Geschäftsmann sein, und dies vor allem dann nicht, wenn seine Geschäftsmethoden bereits in früheren Zeiten hatten aufhorchen lassen. Durch das österreichische Versorgungssystem für "getreue" NSDAP-Mitglieder entgingen dem nationalsozialistischen Staat nicht nur enorme Einnahmen bei der Übertragung der ehemaligen jüdischen Geschäfte an "Arier" – auch Karl Stary dürfte die "Arisierungsaufgabe" nur teilweise bezahlt haben –, die neuen Besitzer waren wegen ihrer fehlenden fachlichen Befähigung oder wie in unserem Fall wegen ihrer ungesetzlichen Geschäftsgebarungen oft in kürzester Zeit imstande, einen ehemals gutgehenden Betrieb zu Grunde zu richten.

Soweit sollte es aber zunächst mit Karl Starys Firma noch nicht kommen. Die Buchhandlungsvertretung bemühte sich bereits im April 1945, nachdem am 13. des selben Monats die letzten Kriegshandlungen stattgefunden hatten, sich aufs Neue zu organisieren. Zurückgreifend auf die ständestaatliche Bezeichnung "Zwangsgilde der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler" gingen u.a. Heinrich Weißhappel, Franz Dvorak und Wilhelm Frick daran, die nationalsozialistischen Spuren im Buchhandel zu beseitigen. Mit Hilfe der "Merkblätter" beabsichtigte man, eine Übersicht über alle im Buchhandel Tätigen zu erhalten und deren politische Gesinnung zu eruieren. Von Karl Stary läßt sich so ein "Fragebogen" in den Akten nicht auffinden. Doch seine "Vergeßlichkeit" bezüglich seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP ergibt sich aus einem von ihm verfaßten Brief, der sich an Franz Dvorak richtete:

Ich bitte Sie, in meiner Angelegenheit noch etwas um Geduld, da ich auf der Suche nach einem Schriftstück bin, das ich irgendwo aufgehoben habe und aus dem eindeutig hervorgeht, dass ich erst im Jahre 1943 die Mitgliedskarte hätte bekommen sollen, die ich aber nicht abholte, da ich inzwischen eingerückt bin. Damit kann ich aber zugleich den Beweis erbringen, dass ich in der Zeit vom 1. VII. 1933 - 13. III. 1938 nicht Parteimitglied war und ich der RSK seinerzeit unrichtige Angaben machte.⁵³⁴

⁵³³ Hans Knoll an die RSK in Leipzig vom 9. Oktober 1943, ebda. Ralph A. Höger führte in den 30er Jahren einen nach ihm benannten Verlag in Wien. Vgl. dazu: Hall: Verlagsgeschichte, Band 2, S. 202 ff. Hilde Spiel: Die hellen und die finsternen Zeiten. Erinnerungen 1911-1946. 3. Auflage. München 1989, S. 115 ff.

⁵³⁴ Karl Stary an Franz Dvorak vom 17. August 1945, ebda.

Wie so viele seiner Gesinnungsgenossen versuchte Karl Stary 1945 der provisorischen Standesvertretung zu suggerieren, daß er der RSK eine illegale NSDAP-Mitgliedschaft vorgelogen hatte, um seinen Beruf auch weiterhin ausüben zu können. Doch blieb der angebliche "Mitläufer" Karl Stary die Erklärung schuldig, wie sich seine "wahre" politische Einstellung zwischen 1926 und 1933 gestaltet hatte. Sein am 4. Mai 1926 vollzogener Beitritt zur Hitlerbewegung war wohl ebenso wie das beweiskräftige Schriftstück spurlos verschwunden. Selbst wenn die Zwangsgilde imstande war, einem Buchhändler seine nationalsozialistische Vergangenheit nachzuweisen, hatte sie keine Berechtigung dem Betreffenden die Berufsausübung zu verbieten.

Unter umgekehrten Vorzeichen griff man im Jahre 1945 wiederum auf die Methode der öffentlichen Verwalter zurück. Davon betroffen waren Buchhandlungen, deren Besitzer als engagierte Parteifunktionäre im Dritten Reich bekannt waren oder deren Eigentümer einen jüdischen Betrieb "arisiert" hatten. Im Falle der Wallishausser'schen Buchhandlung wurde am 28. Juni 1945 der Chefredakteur Franz Xaver Friedrich vom Staatsamt für Volksaufklärung zum öffentlichen Verwalter bestellt.⁵³⁵ Die Zwangsgilde äußerte über die Wahl seiner Person im August 1945 ihren Unmut:

Da laut persönlicher Rücksprache mit Herrn Karl Stary das Sortiment mit der Reise- und Versandabteilung und nicht der Verlag die Hauptsparten des Geschäftes darstellen (auch umsatzmässig), so wäre unseres Erachtens ein Buchhändler unbedingt als öffentlicher Verwalter zu nominieren. Wir wurden ja leider wie in allen anderen Fällen übergangen und auch nicht gebeten, Vorschläge zu erstatten.⁵³⁶

Und dabei blieb es auch. Denn der als fachlich besser qualifiziert angesehene Josef Hauptvogel wurde in keinsten Weise berücksichtigt.⁵³⁷

Karl Stary galt aufgrund des Verbotsgesetzes (VG) 1947⁵³⁸ als "minderbelastetes Mitglied der NSDAP"⁵³⁹, und es war ihm dadurch theoretisch untersagt, seinen Beruf bis 30. April 1950 auszuüben. Als Übergangslösung bewarb sich Franz Bronhagl am 29. August 1947 für die Konzession zum Betriebe der Wallishausser'schen Buchhandlung mit der zeitlichen Beschränkung bis zum besagten 30. April.⁵⁴⁰ Die Standesvertretung, die

⁵³⁵ Vgl. Zwangsgilde an das Staatsamt für Volksaufklärung vom 7. August 1945, ebda.

⁵³⁶ Ebda.

⁵³⁷ Josef Hauptvogel an die Korporation des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels vom 31. Dezember 1945, ebda.

⁵³⁸ Vgl. dazu: S. 115 ff dieser Arbeit.

⁵³⁹ Franz Bronhagl an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien vom 29. August 1947, ebda.

⁵⁴⁰ Ebda.

mittlerweile in die Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingegliedert worden war, meldete Bedenken an und lehnte Bronhagls Antrag aus nachstehendem Grund ab:

Der Antragsteller hat wohl den Buchhandel erlernt, jedoch ist seine praktische Betätigung im Buchhandel nicht ausreichend für die selbständige Führung eines derartigen Unternehmens, wie es die 'Wallisshausersche Buchhandlung' [sic!] darstellt.

Ferner ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Falle offensichtlich um eine Umgehung des N.S.-Gesetzes 1947 handelt, da – wie aus dem Antragsformular hervorgeht – den Antrag Herr Stary in Vertretung des Herrn Bronhagl einbrachte. Da es sich um einen arisierten Betrieb handelt ist ausserdem zu erwarten, dass der ursprüngliche Mitinhaber seiner [sic!] Wiedergutmachungsansprüche in allernächster Zeit stellen wird.⁵⁴¹

Obwohl sich die maßgeblichen Stellen bewußt waren, daß es in diesem Fall nicht mit rechten Dingen zuing, befürwortete das Landesgremium Wien für Handel mit Büchern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften am 23. Februar 1948 die Verleihung der befristeten Konzession an Franz Bronhagl.⁵⁴² Trotz dieser Bewilligung dürfte schlußendlich diese Zwischenlösung, die nur für die Sperrfrist gegolten hätte, nicht realisiert worden sein. Denn aus den Akten wird ersichtlich, daß Franz Xaver Friedrich bis 3. Februar 1949 als öffentlicher Verwalter der Wallisshausser'schen Buchhandlung tätig war und in der Folge Benedikt Gschnait diese Funktion inne hatte.⁵⁴³ Kurze Zeit darauf – der genaue Zeitpunkt ist nicht feststellbar – wurde die öffentliche Verwaltung aufgehoben und "zur Sicherung eventueller Rückstellungsansprüche Herr Benedikt Gschnait zur öffentlichen Aufsichtsperson"⁵⁴⁴ bestellt. Die Begründung lautete, daß die Gefahr der Vermögensverschleppung nicht bestünde und Rückstellungsansprüche nicht erhoben worden waren. Die früheren jüdischen Besitzer meldeten auch später keine Wiedergutmachungsansprüche an. Ob der Inhaber Karl Stary während der öffentlichen Verwaltung in irgendeiner Form in der Buchhandlung tätig war, ist zwar anzunehmen, aber nicht nachvollziehbar. Offiziell war er nach Ablauf der Sperrfrist für "Minderbelastete", ab dem 30. April 1950, wieder berechtigt seinen Beruf auszuüben. Die öffentliche Aufsicht blieb dennoch längere Zeit aufrecht, denn im Jahre 1952 übernahm Wilhelm Bauer diese für die Wallisshausser'sche Buchhandlung.⁵⁴⁵

⁵⁴¹ Fachgruppe Buchhandel an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Sektion Handel, vom 6. Oktober 1947, ebda.

⁵⁴² Vgl. Landesgremium für den Handel mit Büchern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften an die Sektion Handel vom 23. Februar 1948, ebda.

⁵⁴³ Vgl. Abteilung für öffentliche Verwaltung vom 11. Mai 1949, ebda.

⁵⁴⁴ Vgl. Magistrat der Stadt Wien an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Handel, ohne Datum, ebda.

⁵⁴⁵ Vgl. Abteilung für öffentliche Verwaltung an Frau Rentenberger vom 24. Juni 1952, ebda.

Die weitere Entwicklung der Buchhandlung läßt sich nur noch an wenigen Hinweisen festmachen. So tauchte am 21. Juli 1958 eine handschriftliche Notiz auf, die besagte, daß die Firma bereits vor längerer Zeit nach Stoß im Himmel 3 übersiedelt sei⁵⁴⁶, dort aber ebenfalls nicht mehr existiere und bereits zwei Jahre zuvor aufgelöst worden sei. Hinsichtlich des veränderten Standortes kann es sich nur um ein Mißverständnis handeln, denn der Eingang der Buchhandlung war niemals identisch mit der Anschrift und befand sich immer in Stoß im Himmel 3. Der Umstand, daß die Geschäfte schon geraume Zeit zuvor eingestellt worden waren, bot schließlich die Grundlage für die Zurücknahme von Karl Starys Konzession durch die Wiener Landesregierung.⁵⁴⁷ Der endgültige Schlußstrich unter die von vielen Ungereimtheiten bestimmte "Arisierung" der ehemals jüdischen Buchhandlung "Wallishausser" wurde schließlich am Ende des Jahres 1964 gezogen: Die Firma wurde aus dem Handelsregister gelöscht.⁵⁴⁸

Fall 3: Buchhandlung M. Kuppitsch Wwe.

Trotz Kompetenzenwirrwarr zwischen VVSt und RSK von langjährigem Angestellten
"arisiert"

Die Firma Kuppitsch, die ihren Sitz im Jahre 1938 am Schottenring 8 im 1. Bezirk hatte, war 1789 gegründet worden. Der Schwerpunkt der Buchhandlung und des Antiquariats lag vor allem auf wissenschaftlichen Schriften und Lehrbüchern für Universitäten und Schulen. Darüberhinaus lieferte die Firma Werke an Bibliotheken im In- und Ausland. Alleiniger Inhaber war seit dem Jahre 1902 Arnold Schlesinger. Im Jahre 1938 beschäftigte das Geschäft vier Mitarbeiter.⁵⁴⁹

Bereits die "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger"⁵⁵⁰ vom 23. April 1938 führte die Firma Kuppitsch an, und das bedeutete, daß dem nationalsozialistischen Weltbild entsprechend diesem Betrieb die "Entjudung"

⁵⁴⁶ Vgl. Handschriftliche Notiz vom 21. Juli 1958, ebda.

⁵⁴⁷ Vgl. Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 20. April 1960, ebda.

⁵⁴⁸ Vgl. Zeitungsnotiz in der Wiener Zeitung, Nr. 301, 29. Dezember 1964, ebda.

⁵⁴⁹ Vgl. zur Geschichte der Buchhandlung M. Kuppitsch Wwe. Arnold Schlesingers "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" vom 16. September 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632. Gedenkprotokoll vom 21. Oktober 1938, ebda. Vgl. dazu: Anhang 7, S. 157 f und Anhang 9, S. 161 ff dieser Arbeit.

⁵⁵⁰ "1. Liste der nichtarischen und politisch unzuverlässigen Buchhandlungen und Verleger in Wien nach dem Stande vom 13. März 1938" vom 23. April 1938, BGH, V 1938, Mapped 507.

bevorstand. Der seit 1897 in der Buchhandlung tätige Franz Unger bewarb sich um die Übernahme des Geschäftes⁵⁵¹ und schloß am 21. Oktober 1938 einen Kaufvertrag mit Arnold Schlesinger ab, in dem der jüdische Verkäufer seine Zustimmung zur Betriebsübergabe bekundete:

Ich ARNOLD SCHLESINGER muß meinen Betrieb in kürzester Frist arisieren und bin bereit, denselben auf Grund der zwischen mir und Herrn FRANZ UNGER mündlich getroffenen Vereinbarungen dem Herrn FRANZ UNGER unter nachstehenden Bedingungen zu verkaufen, wenn die Bewilligung der Vermögensverkehrsstelle erteilt wird:

Es wird das ganze Geschäft – Warenlager, Inventar und Kartothek – dem Käufer übertragen und ihm das Recht eingeräumt, die Firma unter dem bisherigen Firmen-Wortlaute weiterzuführen. Der Kaufpreis beträgt 35.000 RM in Worten Fünfunddreißigtausend Reichsmark, von welchem Betrag keinerlei Abgaben den Verkäufer treffen dürfen, ausgenommen die Umsatzsteuer. Der Betrag von 35.000 RM muß daher mir ARNOLD SCHLESINGER rein verbleiben und habe ich von demselben lediglich die Umsatzsteuer zu bezahlen.⁵⁵²

Doch bis zur tatsächlichen "Arisierung" sollten noch einige Monate vergehen. Die RSK, Landesleitung Österreich, und hier vor allem der Geschäftsführer der Abteilung Buchhandel, Dr. Karl Zartmann, spielten im "Entjudungsverfahren" der Buchhandlung Kuppitsch eine höchst dubiose Rolle. Franz Unger beabsichtigte, die Ablösesumme von 35.000 RM mit Hilfe eines Kredites der Creditanstalt aufzubringen. Die RSK dürfte über diese Zahlungsmodalität wenig erfreut gewesen sein, denn Franz Unger wandte sich am 22. Oktober 1938 mit einer Beschwerde an die VVSt:

Nun war ich Heute [sic!] früh in der Reichsschrifttumskammer u. wollte mitfolg. Ged. Prot. zur Prüfung vorlegen. Dr. Zartmann hat wohl dasselbe übernommen, die Hauptsache war ihm aber das Geld. Der Mann ist ganz das Gegenteil von Ihrer Person. Sie sagten doch, dass ich das Geschäft v. d. Vermögensverkehrsstelle auch auf monatl. Zahlung bekommen müsste und jener fragt jedesmal zuerst um's Geld.

Wer ist nun massgebend in solchen Fällen? Die Vermögensverkehrsstelle oder Reichsschrifttumskammer?⁵⁵³

Ungers Ungewißheit, wer nun das Sagen bei den "Arisierungsangelegenheiten" hatte, war kennzeichnend für das Kompetenzenchaos der nationalsozialistischen Behörden. Das Vorgehen der Dienststellen war für die am Enteignungsprozeß Beteiligten oft nur sehr schwer verständlich. Dies zeigt sich auch überdeutlich an den weiteren Stellungnahmen Karl Zartmanns im Falle der Buchhandlung Kuppitsch. So erteilte er Franz Unger am 17. November 1938 eine abschlägige Antwort: "Es ist mir unmöglich, alle Wünsche um

⁵⁵¹ Franz Ungers "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 16. Oktober 1938, ÖStA.. AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632. Franz Unger war 1938 1. Gehilfe in der Buchhandlung Kuppitsch. Vgl. auch: Anhang 8, S. 159 f dieser Arbeit.

⁵⁵² Gedenkprotokoll vom 21. Oktober 1938, ebda. Vgl. auch: Anhang 9, S. 161 ff dieser Arbeit.

⁵⁵³ Franz Unger an die VVSt vom 22. Oktober 1938, ebda.

Zuteilung einer jüdischen Buchhandlung zu erfüllen. Ich hoffe, dass Sie dies begreifen werden und empfehle Ihnen sich um eine Stelle im Buchhandel zu bewerben."⁵⁵⁴ Diese in einer unfreundlichen Ausdrucksweise verfaßte Absage erfuhr eine Erweiterung, indem er Unger am 7. Dezember empfahl, "beim Zentralverlag der NSDAP. Eher's Nachf. [...] sich um eine Stelle zu bewerben und zwar unter Berufung auf mich"⁵⁵⁵. Der Tonfall hatte sich gebessert, die Bereitschaft, einer "Arisierung" zuzustimmen, aber nicht.

Darum verwundert es um so mehr, daß sich Karl Zartmann, vier Tage bevor er Franz Unger den Tip für dessen berufliche Weiterentwicklung gab, mit der Befürwortung der Übernahme der Firma Kuppitsch durch eben denselbigen an die VVSt gewendet hatte, da "es sich um ein erhaltungswürdiges Geschäft handelt und Herr Unger die notwendige Eignung für die Führung des Geschäftes besitzt"⁵⁵⁶. Was Karl Zartmanns höchst rätselhafte Vorgangsweise bezwecken sollte bzw. ob dahinter überhaupt eine Absicht steckte oder der RSK, Landesleitung Österreich, ganz einfach ein peinliches Mißgeschick passiert war, läßt sich aufgrund der Quellen nicht mehr rekonstruieren. Möglicherweise beeinflusste den Meinungsumschwung auch der Umstand, daß Franz Unger bei der RSK in Leipzig Unterstützung gesucht hatte. Diese wandte sich am 29. November 1938 an Zartmann mit den Worten: "Herr Dr. Zartmann, der Geschäftsführer der Landesleitung Österreich der RSK, wird von den zeichnenden Stellen gebeten, Ihnen bei den Bemühungen, einen Betätigungsbereich zu finden, behilflich zu sein."⁵⁵⁷ Von der Landesleitung Österreich forderte die RSK im "Altreich" eine Berichterstattung über die Geschehnisse rund um die "Arisierung" der Buchhandlung Kuppitsch.⁵⁵⁸ Diese Begebenheit zeigt wiederum, daß der Sachverhalt an dieser Stelle nicht geklärt werden kann, nur eines steht sicher fest, die "Entjudung" der Buchhandlung Kuppitsch wurde aufgrund der widersprüchlichen Ansichten und Handlungen nachhaltig verzögert.

Auch innerhalb der NSDAP waren sich die einzelnen Kreisleitungen nicht einig, wie Franz Unger beurteilt werden sollte. Die Kreisleitung I lehnte Franz Unger am 2. Dezember 1938 als Kaufwerber ab und bevorzugte den "Parteigenossen" Max Wolfbauer.⁵⁵⁹ Die Kreisleitung VII teilte hingegen der VVSt am 5. Dezember mit, "daß wir gegen eine Arisierung eines Betriebes durch den Genannten, da derselbe Pg., Mitarbeiter einer unserer Ortsgruppen, politisch sowie charakterlich einwandfrei ist,

⁵⁵⁴ Karl Zartmann an Franz Unger vom 17. November 1938, LG Wien, Firmenakte M. Kuppitsch Wwe.

⁵⁵⁵ Karl Zartmann an Franz Unger vom 7. Dezember 1938, ebda.

⁵⁵⁶ Karl Zartmann an die VVSt vom 3. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

⁵⁵⁷ RSK in Leipzig an Franz Unger vom 29. November 1938, LG Wien, Firmenakte M. Kuppitsch Wwe.

⁵⁵⁸ Vgl. RSK in Leipzig an die Landesleitung Österreich vom 9. Dezember 1938, ebda.

⁵⁵⁹ Vgl. NSDAP, Kreisleitung I, an die VVSt vom 2. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

nichts einzuwenden haben"⁵⁶⁰. Das Reichspropagandaamt befürwortete die Erwerbung der Buchhandlung durch Franz Unger am 7. Dezember.⁵⁶¹

Für die Buchhandlung Kuppitsch und ihre jüdischen Inhaber hatten die Querelen schwerwiegende Folgen. Arnold Schlesinger war es mit Hilfe einer Sondergenehmigung möglich, die Firma bis 12. November offen zu halten. An diesem Tag wurde das Geschäft gesperrt. Nachdem dem jüdischen Besitzer die Schlüssel und die Kassa abgenommen worden waren, betrat er seinen eigenen Betrieb nicht mehr.⁵⁶²

Franz Unger erhielt schließlich am 14. Dezember 1938 die Genehmigung zur Übernahme der Buchhandlung Kuppitsch.⁵⁶³ Bezüglich der Festlegung des Kaufpreises setzte ab diesem Zeitpunkt ein neuerliches langwieriges Gerangel ein. Die VVSt beauftragte Ende 1938 einen Wirtschaftsprüfer zur Erstellung eines Gutachtens⁵⁶⁴. Auf seine Erhebungen basierend wurde Franz Unger am 7. Juli 1939 eine Ablösesumme von 32.649 RM vorgeschrieben. Die "Arisierungsaufgabe" machte rund 6.654 RM aus.⁵⁶⁵ Franz Unger erhob am 19. Juli wegen der Höhe des Übernahmepreises Einspruch:

Der Kaufpreis wurde Ende September 1938 vereinbart in der Voraussetzung, dass das Geschäft ohne jede Störung weitergeführt werden kann. Nun wurde dasselbe behördlicherseits am 14. November 1938 gesperrt und erhielt ich erst am 19. Dezember 1938 die Erlaubnis zum öffnen [sic!]. Diese 6 Wochen Sperre haben sich sehr zum Nachteile ausgewirkt und wurde auch bereits Anfang Dezember von der Reichsschrifttumskammer in dem Gutachten an die Vermögensverkehrsstelle der Kaufpreis mit RM 20.000 festgesetzt.⁵⁶⁶

Dieses angebliche Gutachten der RSK läßt sich in den Akten rund um die Firma Kuppitsch nicht auffinden. Vielmehr steht fest, daß die RSK ihre Einwilligung zur Kaufpreissenkung am 9. August gab. Als Gründe führte sie ebenfalls die Sperrung des Geschäftes an.⁵⁶⁷ An Franz Unger erging die neuerliche Vorschreibung der Ablösesumme von 20.000 RM am 16. September 1939. Die Höhe der "Aufgabe" blieb gleich.⁵⁶⁸ Für den nationalsozialistischen Staat bedeutete also die Reduzierung des Kaufpreises keine Einbuße.

⁵⁶⁰ NSDAP Kreisleitung VII, an die VVSt vom 5. Dezember 1938, ebda.

⁵⁶¹ Vgl. Reichspropagandaamt an die VVSt vom 7. Dezember 1938, ebda.

⁵⁶² Vgl. Arnold Schlesinger an die VVSt vom 19. Mai 1938, ebda.

⁵⁶³ Vgl. Franz Ungers Bestätigung der Genehmigung an die VVSt vom 14. Dezember 1938, ebda.

⁵⁶⁴ Vgl. Gutachten vom Wirtschaftsprüfer Viktor Lux vom 28. Februar 1939, ebda.

⁵⁶⁵ Vgl. Kaufpreisfestlegung der VVSt vom 29. Juni 1939, ebda. Kaufpreisvorschreibung der VVSt an Franz Unger vom 7. Juli 1939, ebda. Vgl. auch: Anhang 10, S. 164 dieser Arbeit.

⁵⁶⁶ Franz Unger an die VVSt vom 19. Juli 1939, ebda.

⁵⁶⁷ Vgl. RSK Österreich an die VVSt vom 9. August 1939, ebda.

⁵⁶⁸ Vgl. Kaufpreisvorschreibung der VVSt an Franz Unger vom 16. September 1939, ebda.

Im Gegensatz dazu litt der ehemalige jüdische Inhaber Arnold Schlesinger gewaltig unter der Verzögerung des "Arisierungsprozesses" seiner Buchhandlung. Der 73jährige Buchhändler wurde durch die Enteignung jeglicher Einkommensquelle beraubt und fristete gemeinsam mit seiner 65 Jahre alten Ehefrau ein tristes Leben. Nachdem sein Schwiegersohn Otto Günther nach Dachau deportiert worden war, nahm er seine Tochter Grete und ihre drei Kinder in seiner Wohnung auf.⁵⁶⁹ Um den Lebensunterhalt seiner Familie bestreiten zu können, mußte er das gesamte Mobiliar verkaufen. Im April 1939 wurde bei ihm eine Exekution durchgeführt, da er sich mit der Einkommenssteuer in Rückstand befand. Die Pfändung bedeutete für den unbescholtenen Geschäftsmann, der seine Firma 50 Jahre "in tadellosester Weise" geführt hatte, ohne jemals "mit einem Groschen Steuern im Rückstand" gewesen zu sein, eine peinliche Situation.⁵⁷⁰ Der verzweifelte Buchhändler wandte sich insgesamt fünf Mal⁵⁷¹ hilfeschend an die VVSt, ohne etwas zu bewirken. Um seine ausweglose Lage besser aufzeigen zu können, sei an dieser Stelle sein vierter Brief an die VVSt in voller Länge zitiert:

Ich erhielt die [...] Zuschrift vom 16. September 1939 [...], mit welcher mir mitgeteilt wurde, dass der von einem Wirtschaftsprüfer mit RM 20.000.-- festgesetzte Kaufpreis für mein Unternehmen M. KUPPITSCH Wwe. von der Vermögensverkehrsstelle anerkannt wurde.

Ich war durch die Erkrankung und den dann erfolgten Tod meiner Gattin AMALIE und durch eigene Erkrankung nicht früher in der Lage, zu dieser Mitteilung Stellung zu nehmen, erhebe aber nunmehr gegen denselben

Vorstellung und Beschwerde.

Herr Franz UNGER, der durch 41 Jahre als erster Gehilfe bei mir angestellt und am Umsatz prozentuell beteiligt war, hat nach langen Verhandlungen selbst den Kaufpreis von RM 35.000.-- vorgeschlagen und auf Grund desselben den Kaufvertrag abgeschlossen. Ich selbst respekt. mein Schwager und Vertreter Dr. Alfred MUNK haben uns aufs eifrigste bemüht, den damaligen Referenten der Reichsschrifttumskammer zur Annahme und Empfehlung des Kaufvertrages zu bestimmen. Als der damalige Referent immer Bedenken hegte, dass es Herrn UNGER nicht möglich sein werde, einen Kaufpreis in dieser Höhe zu erlegen, respekt. ein aufzunehmendes Darlehen zeitgerecht abzustatten, bezeichnete Herr UNGER diese Bedenken als ganz unzutreffend und meinte, dass er lange vor der Zeit das Darlehen zurückzahlen würde. Er führt das Geschäft jetzt keine 10 Monate und war schon in der Lage, das benachbarte Lokal dazu zumieten und sein Lager ganz ausserordentlich zu vergrößern. Wie kann der Wirtschaftsprüfer heute feststellen, dass der Wert des Unternehmens nicht mehr als RM 20.000.- - beträgt. Ich kann, da ich aller Mittel entblösst bin und zum Geschäft keinen Zutritt habe, nicht Anwälte und neue Buchsachverständige zur Begründung meiner Beschwerde heranziehen. Aber ich verweise auch darauf dass mir mit dem Bescheide vom 16. September I.J. keinerlei Verständigung zugekommen ist, was denn mit dem im Geschäfte zurückgebliebenen Barvorräte zu geschehen hat, wem die Aussenstände gehören, wie es mit den übrigen im Kaufvertrage festgesetzten Verpflichtungen des Käufers zu halten ist. Bis zum November 1938 wurde mir bei der Reichsschrifttumskammer und bei allen anderen in Betracht kommenden Stellen gesagt, dass mein Unternehmen mit Rücksicht auf die

⁵⁶⁹ Vgl. Arnold Schlesinger an die VVSt vom 13. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 28598.

⁵⁷⁰ Vgl. Arnold Schlesinger an die VVSt vom 19. Mai 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

⁵⁷¹ Vgl. Arnold Schlesinger an die VVSt vom 13. Dezember 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 28598. Arnold Schlesinger an die VVSt vom 19. Mai 1939, 20. August 1939, 10. Oktober 1939 und 8. November 1939, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

tadellose Führung desselben durch mich seit 50 Jahren, meine vollständige Unbescholtenheit, den Mangel aller Verbindlichkeiten an öffentlichen und privaten Schulden arisiert und mir und meiner Gattin für den Lebensabend eine auskömmliche Versorgung gesichert werden würde. Nun wird der Kaufpreis fair das Unternehmen mit RM 20.000.-- festgesetzt. Ein Sicherheitsbescheid bezüglich der Reichsfluchtsteuer wurde mir vor 3 Tagen in der Höhe von RM 14.200.-- zugestellt. Über die Judenvermögensabgabe habe ich noch keine Vorschreibung, doch wird sich dieselbe ungefähr in gleicher Höhe bewegen. An Steuern für 1939 wurden bereits rund RM 1.000.-- auf dem Kaufpreis sichergestellt, trotzdem ich natürlich nicht einen Pfennig Einkommen während des ganzen Jahres bezogen habe. Die Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe übersteigen bereits den Kaufpreis. Anderes Vermögen ausser dem Geschäft besitzen wir nicht, ausgenommen die Hypotheken von ungefähr RM 9.000.--, die aber derzeit immobilisiert sind und weder einbringlich sind, noch auch Zinsen tragen. Auf diese Weise bin ich, nachdem auch das ganze Mobiliar bis auf die Einrichtung eines Zimmers verkauft wurde, wofür letzteres mir allein von meiner Wohnung geblieben ist, als nunmehr 74 jähriger Mann nach einem tadellos geführten Leben dem Hungertode preisgegeben, während Herr UNGER die Früchte meiner Tätigkeit ohnehin um einen geringen Kaufpreis an sich gebracht und dann auch noch gegen diesen Kaufpreis, der auf einer Schätzung vom April 1938 fusste, Einspruch erhoben hat. Meine wiederholten Ansuchen an die Vermögensverkehrsstelle, mir vom Kaufpreise doch endlich eine Barzahlung zuzuweisen, sind alle unbeantwortet geblieben.

Ganz abgesehen davon, dass Herr UNGER den Kaufvertrag freiwillig abgeschlossen und mich zum Abschlusse und zur Befürwortung desselben mit allem Nachdrucke bestimmt hat, der Kaufvertrag daher schon deshalb von ihm einzuhalten wäre, sprechen auch die vorangeführten Billigkeitsgründe für die Wiederherstellung des ursprünglichen Kaufpreises, insbesondere da, wie gezeigt, der neu festgesetzte Kaufpreis von RM 20.000.— nicht einmal die Abgaben deckt.

Arnold Schlesinger⁵⁷²

Arnold Schlesingers Einspruch gegen die Herabsetzung des von ihm mit Franz Unger vereinbarten Kaufpreises verhallte wie seine anderen Ansuchen an die VVSt ohne jegliche Reaktion. Er dürfte bis zu seinem Tod im September 1942⁵⁷³ keinen Groschen der Ablösesumme erhalten haben. Im Falle der Buchhandlung Kuppitsch handelte es sich also um eine entschädigungslose "Arisierung" für den jüdischen Verkäufer, wie sie im nationalsozialistischen Regime alles andere als eine Ausnahme darstellte. Arnold Schlesinger hatte aber nicht nur sein Unternehmen verloren, der "arische" Erwerber eignete sich bei der Übernahme auch noch eigenmächtig die sich im Geschäft befindliche Barschaft und die Außenstände an.

Franz Unger erstattete zwar schlußendlich mit Hilfe eines Darlehens der Creditanstalt im Jänner 1940 einen Betrag von rund 13.555 RM als "Entjudungserlös" auf ein Sperrkonto. Doch dieser Betrag deckte nicht einmal die von Arnold Schlesinger geforderte Sicherheitsleistung für die Reichsfluchtsteuer⁵⁷⁴ ab. Die restlichen 6.445 RM wurden wie folgt aufgeteilt: 1.452 RM als Abfertigung an Arthur Letfuß (ein

⁵⁷² Arnold Schlesinger an die VVSt vom 10. Oktober 1939, ebda.

⁵⁷³ Vgl. Gemeindeverwaltung des Reichsgaus Wien an die RSK vom 21. November 1942, LG Wien, Firmenakte M. Kuppitsch Wwe.

⁵⁷⁴ "Sicherheitsbescheid" für Arnold Schlesinger vom 13. November 1939, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 28598.

Angestellter der Firma), 360 RM als Kosten für den Wirtschaftsprüfer, 80 RM Schätzungsgebühr, rund 952 RM für Steuerschuld ("Judenabgabe") an das Finanzamt, und die verbleibenden 3.600 RM steckte der "Ariseur" Franz Unger in die eigene Tasche.⁵⁷⁵ Scheinbar reichte es nicht aus, daß Unger das Geschäft seines jüdischen Arbeitgebers um einen Pappenstiel erworben hatte. Er tat sich selbst etwas Gutes und zweigte von der ohnehin als Bagatelle zu bezeichnenden Übernahmesumme weitere 3.600 RM als "Abfertigung" ab. Der Ordnung halber muß noch beigefügt werden, daß Franz Unger bis zum Jahre 1944 den Kredit zurückzahlte.⁵⁷⁶

Nach Kriegsende rechnete Franz Unger mit keinen Rückstellungsansprüchen, da der ehemalige jüdische Geschäftsinhaber im Jahre 1942 verstorben war.⁵⁷⁷ Der "Ariseur" gab bezüglich seiner eigenen politischen Vergangenheit im Juni 1945 an, der NSDAP im Mai 1938 beigetreten zu sein.⁵⁷⁸ Der Rechtsanwalt Ungers wandte sich kurz darauf an die Zwangsgilde und stellte fest, daß sich sein Mandant 1938 nur deswegen als "Illegaler" bezeichnet habe, um den jüdischen Betrieb zu erhalten. Der Standesvertretung war jedoch bekannt, daß es sich bei Ungers Parteizugehörigkeit seit dem Jahre 1936 um keine "Zwecklüge"⁵⁷⁹ handelte.⁵⁸⁰

Aus diesem Grund wurde Arthur Letfuß, ein langjähriger Angestellter der Firma Kuppitsch, am 3. Oktober 1945 zum öffentlichen Verwalter bestellt. Franz Unger war zu diesem Zeitpunkt noch in der Buchhandlung tätig, leistete aber Gehilfenarbeit.⁵⁸¹ Das Geschäft selbst befand sich in einem desolaten Zustand, den Arthur Letfuß in einem "Bericht" an die Korporation sehr eindrucksvoll beschrieb:

Bei der Übernahme des Betriebes fand ich das Portal des Geschäftes ziemlich beschädigt. Von sechs Auslagenscheiben waren fünf – darunter die größte Scheibe – durch den Luftdruck zerstört. Alle übrigen

⁵⁷⁵ Vgl. bezüglich der Zahlungsmodalität: Creditanstalt-Bankverein an Franz Unger vom 18. Dezember 1944, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

⁵⁷⁶ Vgl. ebda.

⁵⁷⁷ Vgl. Franz Ungers "Merkblatt" vom 4. Juni 1945, LG Wien, Firmenakte M. Kuppitsch Wwe.

⁵⁷⁸ Vgl. ebda.

⁵⁷⁹ Ungers Rechtsanwalt an die Zwangsgilde der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vom 26. Juli 1945, ebda.

⁵⁸⁰ Vgl. Zwangsgilde an Ungers Rechtsanwalt vom 10. August 1945, ebda. NSDAP, Gau Wien, Kreis VII an die VVSt vom 5. Oktober 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632. Hier wurde über den Parteigenossen Unger folgendes festgehalten: "Pg. Franz Unger ist seit dem Jahre 1936 Mitglied der N.S.D.A.P., beteiligte sich in der Verbotszeit tatkräftigst, ist derzeit der N.S.V. hiesiger Ortsgruppe als Kassenwalter zugeteilt und ist einer, der eifrigsten Mitarbeiter angeführter Gliederung." Franz Unger gab bezüglich einer "Teilnehmermeldung" für einen Schaufensterwettbewerb am 28. April 1939 selbst an, seit 1936 Parteigenosse gewesen zu sein. Vgl. Franz Ungers "Teilnehmermeldung" vom 28. April 1938, LG Wien, Firmenakte M. Kuppitsch Wwe.

⁵⁸¹ Vgl. Arthur Letfuß an die Korporation vom 4. November 1945, ebda.

Fensterscheiben in den verschiedenen Räumen sind ohne Ausnahme zertrümmert. Die eiserne Tür des rückwertigen Ausganges ist herausgerissen, der Türstock gelockert, sodaß Maurer, Schlosser und Tischler notwendig sind, den Schaden zu beheben. Dieser Ausgang wurde von uns behelfsmäßig mit Brettern vernagelt. Im Magazin, welches sich unter den Geschäftsräumen befindet, wurde eine kleine Mauer durch den Luftdruck umgelegt. Regale und Stellagen erlitten mehrfach Schäden. [...]

Durch Plünderung in den Tagen des Zusammenbruches wurde der gesamte Betrag (Wechselgeld) aus der Ladenkasse und ein solcher in einem Kuvert am Schreibtisch, sowie einiges aus dem Lagerbestand entwendet. [...] Als Kuriosum will ich nicht unerwähnt lassen, daß die Firma weder eine Schreibmaschine noch einen Handwagen besitzt.⁵⁸²

Während die Mitarbeiter der Buchhandlung Kuppitsch bemüht waren, den Betrieb auf Vordermann zu bringen, um einen mehr oder weniger ungehinderten Geschäftsgang zu gewährleisten, meldete sich Grete Günther, die Tochter des verstorbenen Ehepaares Schlesinger aus dem amerikanischen Exil und machte im Dezember 1945 ihre Erbansprüche geltend.⁵⁸³ Im Frühjahr 1946 wurde Arthur Letfuß von der "Stelle für öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen" angewiesen, Franz Unger aufgrund seiner Zeit als "Illegaler" am 25. April fristlos zu entlassen. Die Korporation stimmte der Kündigung unter diesen Umständen zu.⁵⁸⁴ Franz Unger bangte um seine berufliche Zukunft. Er selbst bezeichnete sich als "Minderbelasteter", und rein theoretisch hätte das laut Verbotsgesetz ein Sperre der Berufsausübung bis zum 30. April 1950 bedeutet.⁵⁸⁵ Doch so weit sollte es nicht kommen.

Die Rückstellung der Firma Kuppitsch an Grete Günther wurde nach reiflicher Prüfung durch die Korporation am 10. September 1948 de facto vollzogen. Als Geschäftsführer fungierte ein alter Bekannter: Franz Unger, der ehemalige "Ariseur", der wegen seiner "illegalen" Tätigkeit für die NSDAP 1946 entlassen worden war, kehrte nun an die Spitze des einstmals von ihm "arisierten" Unternehmens zurück.⁵⁸⁶ Ihm war es ebenso wie vielen seiner Berufsgenossen gelungen, das Verbotsgesetz zu umgehen. Selbst die Sperrfrist bis zum 30. April 1950 mußte er nicht einhalten.

Doch Franz Ungers neuerliche Tätigkeit für die Buchhandlung Kuppitsch dauerte nicht allzulange. Nach nicht einmal vier Jahren teilte ihm die Firma mit, daß er "infolge

⁵⁸² "Bericht über den derzeitigen Zustand der Firma" vom 4. November 1945, ebda.

⁵⁸³ Vgl. Arthur Letfuß an die Korporation vom 9. Dezember 1945, ebda.

⁵⁸⁴ Vgl. dazu: Arthur Letfuß an die Korporation vom 16. Mai 1946, ebda. Korporation an Arthur Letfuß vom 21. Juni 1946, ebda.

⁵⁸⁵ Vgl. Franz Unger an die Korporation vom 25. Juli 1946, ebda.

⁵⁸⁶ Vgl. zum Rückstellungsverfahren und zur Geschäftsführerbestellung von Franz Unger: Rechtsanwalt Dr. Albert Schueller an die Handelskammer Wien vom 23. Dezember 1947, ebda. Landesgremium Wien an die Sektion Handel vom 23. April 1948, ebda. Das Landesgremium erhob gegen die Bestellung von Franz Unger zum verantwortlichen Geschäftsführer keinen Einwand, "da er die erforderliche Eignung zur Führung des Unternehmens besitzt". Amt der Wiener-Landesregierung an das Landesgremium Wien vom 10. September 1948, ebda. Amt der Wiener Landesregierung an Grete Günther vom 10. September 1948, ebda.

des schlechten Geschäftsganges" gekündigt sei. Franz Unger wandte sich aufgrund der auf ihn lapidar wirkenden Begründung seiner Entlassung hilfesuchend an das Landesgremium.⁵⁸⁷ Einen Antwortbrief sucht man aber in den Akten vergeblich. Im Mai 1952 dürfte unter Franz Ungers zweifelhafte Karriere in der Buchhandlung Kuppitsch ein Schlußstrich gezogen und damit die Geschichte einer "Arisierung" unwiderruflich beendet worden sein.

Nach dem Tode von Grete Günther übernahm ihre Tochter Zita 1956 eine leitende Funktion in dem Unternehmen.⁵⁸⁸ Die Buchhandlung Kuppitsch befindet sich bis zum heutigen Tage in Familienbesitz.

⁵⁸⁷ Vgl. Franz Unger an das Wiener Landesgremium vom 5. Mai 1952, ebda.

⁵⁸⁸ Vgl. Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Für Wien, Abteilung Kartei, Neueingliederung, laut Stempel eingelangt am 7. Juli 1956, ebda. Zeitungsausschnitt aus der Wiener Zeitung vom 31. März 1956, ebda.

Resümee

Die Standesvertretung der österreichischen Buchhändler zeigte sich gegenüber der Regierung des Ständestaates von Anfang an überaus loyal. Sowohl der überregionale "Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler" als auch die Wiener Korporation meldeten im März 1934 den Beitritt zur Vaterländischen Front an. Im Sinne des Ständegedankens erfolgte zum Jahreswechsel 1936/37 die Umwandlung der Wiener Organisation in die "Zwangsgilde".

Die Sortimentler hatten in den frühen 30er Jahren mit großen Problemen zu kämpfen. Die allgemein schlechte Wirtschaftslage und vor allem die Entwicklungen in Deutschland – die Abhängigkeit vom deutschen Markt war bereits traditionell – wirkten sich nachhaltig auf den Geschäftsgang der Buchhändler aus.

Als nun Österreich "angeschlossen" wurde, erhofften sich viele Sortimentler eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation. Die Standesvertretung wechselte die politischen Seiten mit wehenden Fahnen. Ihre Vertreter begrüßten die "Heimfindung ins Deutsche Reich" mit euphorischen Worten.

Die nationalsozialistische "Gleichschaltung" des offiziellen österreichischen Buchhandels ließ nicht lange auf sich warten. Am 19. März fungierte Karl Berger als dessen kommissarischer Leiter. Seiner neuen Position entsprechend ging er sofort daran, den Buchhandel neu zu organisieren, um geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Er ernannte in den Bundesländern "Vertrauensmänner", die ihm bei der Erfassung sämtlicher "arischer" und jüdischer Buchhandlungen behilflich sein sollten. Die Beauftragten lieferten Informationen, die zu Verzeichnissen zusammengefaßt wurden. Diese Listen, auf denen sich "nichtarische und politisch unzuverlässige" Sortimentler und Verleger befanden, dienten als Basis für die Enteignung der jüdischen Berufskollegen und sollten darüberhinaus eine reibungslose Aufnahme in die RSK gewährleisten. Karl Berger lag vor allem eine Strategie am Herzen: Durch die Liquidierung der jüdischen Betriebe müßte eine "Gesundung" des Buchhandels herbeigeführt werden. Diese Vorgangsweise entsprach auch der Auffassung der Mitglieder der "Arbeitsgemeinschaft der Wiener NS.-Buchhändler", die ebenfalls die Reduzierung der "überflüssigen, oberfaulen Betriebe" forderte. Diese "Marschrichtung" setzte die RSK bei der "Entjudung" des Buchhandels fort.

Am 15. Juni 1938 trat das RKK-Gesetz in Kraft. Die RSK, Landesleitung Österreich, war ab diesem Zeitpunkt der obligatorische Ansprechpartner für die Sortimentler. Nicht mehr der Besitz einer Konzession war für die Berufsausübung ausschlaggebend, sondern

die Mitgliedschaft bei der RSK. Im Gegensatz zur anfänglichen Handhabung im "Altreich" war es den jüdischen Buchhändlern in Österreich von Beginn an nicht möglich, der Kammer beizutreten. Dadurch verloren sie ihre Berufsberechtigung. Wenige bemühten sich trotzdem um eine Aufnahme in die RSK. Sie hatten mit ganz anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn der Enteignungsprozeß hatte längst eingesetzt und wurde mit Vehemenz vorangetrieben.

Jüdische Geschäfte wurden bereits in den ersten Tagen nach dem "Anschluß" geplündert und gesperrt. Selbsternannte und später vom Staat bestellte kommissarische Verwalter katapultierten sich an die Spitze der Firmen. Ehemalige Angestellte oder arbeitslose Berufskollegen wollten die Gunst der Stunde nutzen, um sich eine lukrative Existenzgrundlage zu sichern. Vom "Altreich" aus betrachtete man die Situation in Österreich mit kritischen Augen, denn man fürchtete, daß wichtige Vermögenswerte verschleppt werden könnten. Denn nicht jeder, der den Buchhandel zwar erlernt hatte, war auch imstande ein Geschäft zu führen. Doch den nationalsozialistischen Staatsstellen fehlten in der Anfangsphase die notwendigen Kontrollmechanismen, sie arbeiteten aber auf Hochtouren, um dieses Defizit wettzumachen. Das "Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen" vom 13. April 1938 leitete eine Fülle von Verordnungen ein, die die Mißwirtschaft beenden sollten. Eine in der VVSt errichtete "Prüfstelle für kommissarische Verwalter" sollte dabei ebenfalls behilflich sein. Manch einer wie zum Beispiel Karl Sary, der kommissarische Verwalter der Buchhandlung "Altes Rathaus", stolperte über diese Kontrollinstanz. Doch die abgesetzten Verwalter waren meist nur kurz – wenn überhaupt – von der Buchhandlung ausgesperrt. Sie kehrten, und hier kann nicht von einem Einzelfall gesprochen werden, des öfteren als neue Geschäftsbesitzer oder in leitende Positionen, wenn sie selbst nicht über die notwendigen finanziellen Mitteln verfügten, zurück. So fand sich Karl Sary wenige Monate nach seinem Abgang, und obwohl die maßgeblichen Stellen von seinen dubiosen Geschäftspraktiken wußten, als neuer Eigentümer in der Buchhandlung "Altes Rathaus" wieder. Als "Draufgabe" bekam er auch noch die Wallishausser'sche Buchhandlung zugesprochen.

Die Erklärung für diese Vorgänge lag in einem österreichischen Spezifikum, der "Wiedergutmachung" für "verdiente" Parteigenossen. Es war eine gängige Methode, "getreue" Mitglieder der NSDAP für die Benachteiligungen im Ständestaat mit der Zuweisung eines Geschäftes zu entschädigen. Bei Karl Sary handelte es sich um so einen "alten Kämpfer". Von dieser Freunderlwirtschaft war man nun wiederum im "Altreich" wenig begeistert, denn die von der Partei protegierten "Ariseure" verfügten meist nicht über die notwendige Barschaft. Sie waren oft auf Zahlungserleichterungen angewiesen. Banken gewährten Kredite, die VVSt Ratenzahlungen.

Nicht zuletzt wegen dem erwähnten Geldmangel trachteten die "Ariseure", den Kaufpreis für die Buchhandlungen im Enteignungsverfahren so gering wie möglich zu halten. Für die Vorschreibung der Ablösesumme war die Vermögensverkehrsstelle, die die gesamte "Entjudung" der Wirtschaft kontrollierte, zuständig. Wirtschaftsprüfer erstellten Gutachten, in denen sie den Sachwert und den Verkehrswert ermittelten. Unter Sachwert verstanden die Nationalsozialisten den "Wert des Unternehmens für den verkaufenden Juden unter Berücksichtigung des Umstandes, daß diesem eine gewinnbringende Weiterführung des Unternehmens nicht mehr möglich wäre". Dieser Sachwert setzte sich aus der Summe der Waren und der Einrichtungsgegenstände zusammen und stellte zugleich den schlußendlichen Kaufpreis dar. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Verkehrswert, d. h. dem tatsächlichen Wert einschließlich Kundenstock, Geschäftsstandort ect., hatte der "Ariseur" in Form einer "Arisierungsaufgabe" an den Staat abzuführen.

In den Quellen finden sich nun Hinweise, daß die neuen "arischen" Inhaber, wenn sie wie im Falle von Johann Karl Paulusch in der Buchhandlung bereits als kommissarische Verwalter tätig gewesen waren, auch selbst nachhelfen, den Kaufpreis zu senken. So ersetzte der vorhin Genannte in der Buchhandlung Dr. Ignaz Schwarz hochwertige Waren durch minderwertige und erzielte dadurch die von ihm gewünschte Reduzierung der Ablösesumme. Die "Ariseure" wandten die verschiedensten Tricks an, um einen möglichst geringen Betrag bezahlen zu müssen. Der überwiegenden Mehrheit gelang es, dieses Vorhaben zu verwirklichen.

Bei den "Ariseuren" lassen sich grundsätzlich drei Gruppen oder Typen festmachen. Zwei von ihnen stammten aus Österreich: die Angestellten eines jüdischen Betriebs, die sich auf Kosten ihres ehemaligen Chefs bereicherten, und die erwerbslosen gelernten Buchhändler bzw. Berufskollegen, die in verwandten Geschäftszweigen tätig gewesen waren. Einige Vertreter dieser Kategorien traten auch als kommissarische Verwalter auf und ebneten sich dadurch den Weg für die spätere Geschäftsüberleitung. Die meisten von ihnen litten aber an der bereits angesprochenen notorischen Kapitalschwäche. Karl Sary konnte zum Beispiel, obwohl ihm die VVSt Raten ermöglicht hatte, die monatlichen Teilzahlungen nicht erstatten. Die fehlende Bonität der österreichischen Bewerber förderte einen weiteren Typ des "Ariseurs" zu Tage, nämlich Geschäftsübernehmer aus dem "Altreich". Die österreichischen Kaufinteressenten waren über diese neue Konkurrenz verärgert, und auch die Hoffnungen der staatlichen Stellen, die sich eine prompte Zahlungsmoral von den Käufern aus dem "Altreich" erwarteten, erfüllten sich nicht immer.

Der schlußendliche Kaufpreis, falls der Erwerber ihn jemals zur Gänze erstattete, wurde dem jüdischen "Veräußerer" aber nicht ausbezahlt, sondern auf ein Sperrkonto

überwiesen. Ihm stand davon pro Monat eine kleine Summe zu, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Doch hauptsächlich wurden von diesem Konto Beträge für die Auswanderung und Gelder zur Begleichung von Steuern wie die "Judenvermögensabgabe" freigegeben. D.h. der nationalsozialistische Staat kassierte nicht nur die "Arisierungsaufgabe" vom neuen Besitzer, er eignete sich auch noch die Ablösesumme an.

Bis es aber zu einer endgültigen Genehmigung der "Arisierung" kam, konnte eine lange Zeit vergehen. Die Mühlen der Nazi-Bürokratie mahlten langsam, und der Enteignungsprozeß war im Normalfall von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Stellen, die bei ihm ein Wörtchen mitzureden hatten, bestimmt. Für die VVSt, der die Gesamtorganisation der sogenannten "Entjudung" oblag, war vor allem die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend, ob einem Betrieb die "Arisierung" oder die Liquidierung bevorzugen sollte. Die RSK, die eine Stellungnahme zur "Erhaltungswürdigkeit" eines Unternehmens abgab und die Beurteilung der fachlichen Eignung der Bewerber vornahm, forcierte grundsätzlich die vom kommissarischen Verwalter des österreichischen Buchhandels, Karl Berger, eingeleitete Methode der Liquidierung. Durch die Verminderung der Geschäfte sollte die Existenz der "arischen" Sortimenten gesichert werden. Die NSDAP bewertete wiederum die politische Gesinnung des Kaufwilligen.

Naturgemäß war es so, daß sich um einen jüdischen Betrieb sehr viele Interessenten bemühten. Meist verfügten sie über eine ausgezeichnete Beurteilung der NSDAP, die für ihre Schützlinge lauthals eintrat. Wenn sich die RSK nun für die Liquidierung des betreffenden Unternehmens einsetzte, entflammte ein langwieriger Streit. Intervention und Protektion, die bei den "Arisierungen" auf der Tagesordnung standen, taten noch das übrige dazu, um das Gerangel zu verstärken.

Dementsprechend mußte die RSK oftmals klein beigeben und einer Geschäftsüberleitung zustimmen, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt kaum zu vertreten war und auch ihren eigenen Interessen zuwiderlief. Bei sehr vielen Fällen behielt sie aber die Oberhand und bewirkte die Schließung eines Betriebs. In den ersten Monaten nach dem "Anschluß" fehlten die gesetzlichen Grundlagen für eine rechtmäßige Liquidierung der jüdischen Buchhandlungen. Die RSK fand aber trotzdem einen Weg, um diese zu bewerkstelligen. So setzte sie den jüdischen Eigentümern oftmals eine Frist bis zum 30. September 1938. Bis zu diesem Datum hatte er seine buchhändlerische Tätigkeit mangels Mitgliedschaft in der Kammer einzustellen. Die Geschäftsbesitzer bemühten sich innerhalb der ihnen verbleibenden, meist sehr kurzen Zeitspanne, die Lagerbestände abzuverkaufen. Für die Suche nach einem Käufer war es meist zu spät. Einigen Buchhändlern wie Alois Fantl gelang es, die Waren zu veräußern. Andere

schaften es nicht, und ihre Firmen wurden gesperrt. Mit der am 15. November 1938 in Kraft getretenen "Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben" wurde die legislative Basis für eine "ordnungsgemäße" Auslöschung geschaffen. Es folgten zahlreiche Verordnungen, die auch die Einsetzung eines "Abwicklers" ermöglichten. Dadurch konnten mehrere Liquidierungen von einer Person, die über die notwendige Routine verfügte, gleichzeitig durchgeführt werden.

Egal, ob einem Betrieb die "Arisierung" oder Liquidierung bevorstand, hinter diesen Worthülsen steckte immer das Schicksal eines jüdischen Buchhändlers. Ihm wurde im Zuge dieser Verfahren nicht nur die Existenzgrundlage entzogen, er war auch privaten Beraubungen, Denunziationen, Beschimpfungen und Demütigungen ausgesetzt. Einige konnten ihr Leben retten und flüchteten ins Exil, andere wurden ins KZ deportiert und ermordet.

Wie viele jüdische Buchhandlungen von der "Arisierung" und Liquidierung betroffen waren, läßt sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Quellen nicht präzise feststellen. Der "Jahresbericht der Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel für 1938/39" sprach von "etwa 180 jüdischen Betrieben aller Sparten des Buchhandels". Wilhelm Baur, der Leiter des Deutschen Buchhandels, stellte im Mai 1939 fest, daß "hundertfünfzig jüdische Verlage und Buchhandlungen ausgemerzt" worden seien. Von mir selbst konnten 22 "Arisierungs"- und 25 Liquidierungsfälle im Wiener Buchhandel nachgewiesen werden.

Anhang

Anhang 1: Bergers "Denkschrift" vom 9. Juni 1938, BGH, V 1938, Mappe 507.

Graz und 5.700 in Linz. Die Existenzmöglichkeiten in den beiden Städten sind also für den Buchhändler doppelt so groß als in Wien.

Noch krasser wird das Verhältnis bei Betrachtung der wichtigsten Handels- und Industriestädte Nord- und Westdeutschlands:

Groß-Hamburg, ungefähr gleich stark bevölkert wie Wien und eine der reichsten Handelsmetropolen, weist im Gegensatz zu Wien nur 230 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen auf, auf jeden Betrieb fallen also rund 7.600 Einwohner gegen nur 2.250 in Wien. Ungefähr die selbe Verhältniszahl weist Bremen mit 323.000 Einwohnern und 43 Buchhändlern auf. In Essen beträgt die Verhältniszahl 9.500 bei 654.999 Einwohnern und 68 Buchhandlungen, in Bochum 13.000 mit 314.000 Einwohnern und 22 Firmen und schließlich in Dortmund, einer Stadt, die neben der Arbeiterschaft eine wohlhabende Schicht von Industriellen und Kaufleuten hat, 15.000 mit 36 Buchhandlungen auf 560.000 Einwohner.

Die angeführten Zahlen beweisen, daß in Wien eine Gesundung des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels durch eine Reduzierung der Betriebe unbedingt notwendig ist. Der Wiener Buchhandel war in seiner Gesamtheit niemals recht lebensfähig; vielmehr hatte das Judentum und seine Hintermänner in den früheren Behörden stets nur ein Ziel im Auge, nämlich die Ausrottung des deutsch-arischen Buchhandels, um nach Erreichung dieses Ziel den für das kulturelle ^{Leben} so bedeutenden Buchmarkt ganz zu beherrschen.

Es bietet sich jetzt die Gelegenheit, den deutschbewußten Wiener Buchhandel wieder lebensfähig zu gestalten, damit er seiner ihm auferlegten Arbeit an der Kultur unseres Volkes voll nachkommen kann.

Alskommissarischer Leiter des österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels fühle ich mich verpflichtet, auf die Lage in diesem Beruf hinzuweisen. Eine Gesundung dieses volkswirtschaftlich und kulturell so ungemein wichtigen Berufes kann nur dann erfolgen, wenn alle zuständigen Stellen mit mir bemüht sind, eine starke Verminderung der Betriebe herbeizuführen. Es ist durchaus nicht damit beabsichtigt, etwa bestehende Werte zu zerstören, sondern planmäßig die jüdischen Betriebe zu liquidieren, bzw. dort, wo dies unmöglich ist, diese zu arisieren. Daß dies nur im Einvernehmen mit den am meisten betroffenen deutsch-arischen Berufsgenossen geschehen kann, brauche ich wohl nicht besonders begründen; ebensowenig glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß ich bei der Regelung dieser Fragen auf die tatkräftige Unterstützung aller zuständigen Stelle hoffe.

Heil Hitler !

Karl Berger, Kommissarischer
Leiter.

Anhang 2: Rundschreiben Nr. 5 der Zwangsgilde vom 25. Juni 1938, BGH, V 1938,
Mappe 503.

Anhang 3: Rundschreiben Nr. 2 der RSK, Landesleitung Österreich, vom 27. Juli 1938,
BGH, Mappe Rundschreiben 1938-1941.

Reichsschrifttumskammer Landesleitung Oesterreich, Abteilung
Buchhandel, Wien I., Grinangergasse 4, Fernruf R27-500.

Rundschreiben Nr. 2

Wien, am 27. Juli 1938.

Nach dem bisherigen österreichischen Recht war die Voraussetzung für die Berufsausübung als Buchhändler (Verleger, Zwischenbuchhändler usw.) im Lande Oesterreich der Besitz einer Konzession, die von der Gewerbebehörde erteilt wurde. Durch die Einführung des Reichskulturkammergesetzes im Lande Oesterreich wurde diese Konzession gegenstandslos, da nunmehr allein die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer die Voraussetzung für die Berufsausübung als Buchhändler ist.

Aus gegebener Veranlassung macht die Landesleitung ausdrücklich darauf aufmerksam, dass aus dem Ankauf einer Buchhandelskonzession weder das Recht für die Berufsausübung als Buchhändler, noch das Recht auf Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer abgeleitet werden kann. Es wird daher vor dem Verkauf und Ankauf von Konzessionen, die jetzt wertlos sind, im eigenen Interesse dringendst abgematen.

Heil Hitler!

Der Geschäftsführer:

Dr. Karl Zartmann.

Anhang 4: "Jahresbericht der Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel für 1938/39" ohne Datum, BGH, unbeschriftete graue Mappe.

533.7

JAHRESBERICHT DER REICHSSCHRIFTTUMSKAMMER
GRUPPE BUCHHANDEL FÜR 1938/39.

Das Berichtsjahr 1938/39 ist auch für den ostmärkischen Buchhandel, ebenso wie für die Ostmark selbst, von allergrösster Bedeutung gewesen. Wurde doch in diesem Jahre der jahrhundertalte Wunsch nach der Vereinigung aller Deutschen in einem grossen, mächtigen Reich zur Wirklichkeit.

Durch die grosse geschichtliche Tat wurden auch im Kleinen im Buchhandel Massnahmen ausgelöst, die grundlegende Veränderungen schufen. Es ist dies vor allem die Eingliederung des ostmärkischen Buchhandels in die Reichsschrifttumskammer. Vom 1. Juli 1938 an ist die Betätigung im Buchhandel an die Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer gebunden und die Meldungen zur Mitgliedschaft hatten zu erfolgen. Diese wurden ab August 1938 auch in der Reichsschrifttumskammer Landesleitung Österreich Gruppe Buchhandel bearbeitet.

Schon mit dem Umbruch wurden von der kommissarischen Leitung des ostmärkischen Buchhandels Vorbereitungen für die Ausschaltung der Juden aus dem Buchhandel getroffen, die in der Arisierung bzw. Liquidierung und Abwicklung durch die Reichsschrifttumskammer Landesleitung Österreich ihre Fortsetzung fanden. Es war vor allem daran gelegen, die Zahl der Buchhandlungen in Wien tunlichst zu vermindern und nur solche jüdischen Betriebe in arischen Besitz zu überführen, an deren Bestand ein wirtschaftliches Interesse vorhanden war. Einige Ziffern mögen als Illustration dienen. Von etwa 180 jüdischen Betrieben aller Sparten des Buchhandels wurden etwa 33 arisiert; in Abwicklung (d.h. aufgelöst) stehen derzeit 32. Letztere Zahl dürfte noch eine Vergrösserung finden, während Entjudungen nicht vorgenommen werden. Die Schwierigkeiten der Materie und die verschiedenen Stellen, die für den Dienstgang in Frage kamen, gestalteten die Arbeit nicht leicht, doch ist die Zahl der arisierten Betriebe im Verhältnis zu den liquidierten und abzuwickelnden jüdischen

2)

Unternehmungen nicht gross.

Das Recht der Reichsschrifttumskammer hatte auch grundlegenden Einfluss auf die bisher in der Ostmark für den Buchhandel geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen. Durch einen anfangs März 1939 ergangenen Erlass des österreichischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit wurde die Wirkung der Reichskulturkammergesetzgebung auf die österreichische Gewerbeordnung dahin interpretiert, dass der Buchhandel nunmehr den gebundenen Gewerben zuzählen ist. Damit schied er aus der Konzessionspflicht aus, wodurch der Schutz, den dieses Handelsgewerbe bisher genoss, eine wesentliche Änderung erfuhr. Es fiel damit die Beurteilung des Lokalbedarfes und der Wettbewerbsverhältnisse, die es ermöglichten, die Neueröffnung und Standortsverlegung von Betrieben aus wirtschaftlichen Gründen zu untersagen, weg. Es wird Sache der Reichsschrifttumskammer sein, durch entsprechende Sperrverordnungen eine wirtschaftlich ungesunde Bewegung im Buchhandel zu verhindern.

Als mit Jahresschluss 1938 der Landesobmann der Gruppe Buchhandel und die Fachberater bestellt wurden, begann in den Fachgruppen eine lebhafte Tätigkeit, die, gegründet in einem innigen kameradschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühl, für die einzelnen Sparten des Buchhandels eine aussichtsreiche Entwicklung für die Zukunft gewärtigen lässt. Es muss hier festgestellt werden, dass die Fachberater initiativ und getragen von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe im Sinne der n.s. Durchdringung des ostmärkischen Buchhandels, an die Arbeit gingen.

Auf dem Gebiete der Fortbildung des Nachwuchses im Buchhandel wurde von der Fachschaft Angestellte im Einvernehmen mit dem Landesobmann durch Abhaltung von Schulungsabenden, die für alle Lehrlinge im Buchhandel obligat sind, ein wertvolles Instrument geschaffen. Sie finden an 9 Spätnachmittagen statt und umfassen neben fachlichen Gegenständen Vorträge über Staat, Literatur, Volkswirtschaft und Vierjahresplan. Dozenten sind neben den Fachberatern, Wissenschaftler und führende Parteimänner, so der Gauschriftumsbeauftragte für Wien Pg. Wolfgang Hohenegger, sein Stell-

vertreter Dr. Karl Schasching, Prof. Dr. Anton Hasbauer vom Unterrichtsministerium u.a.m. Weiters veranstaltet die Reichsschrifttumskammer Landesleitung Österreich mit dem Deutschen Volksbildungswerk 6 V o r t r a g s a b e n d e über das Dichterschaffen der Ostmark. Hervorzuheben ist weiter die enge Fühlungnahme mit dem Gauschriftumsbeauftragten für Wien, Pg. Wolfgang Hohenegger, die bereits in einem Vortrage Dr. Schasching's und der daran anschliessenden Aussprache eine sehr erspriessliche Zusammenarbeit aufzeigte, die auch künftighin rege gepflegt wird.

Den vordringlichsten Beweis für seine Einsatzbereitschaft gab der ostmärkische Buchhandel gelegentlich der 1. G r o s s - d e u t s c h e n B u c h w o c h e, die einen schönen Erfolg bedeutete. Vorher und auch nachher hatte er durch die Schaffung von Sonderschauenfenstern zu den verschiedenen Anlässen gezeigt, dass er der neuen Zeit volles Verständnis entgegenbringt. An der F a c h b u c h w e r b u n g ist zunehmendes Interesse festzustellen, so dass auch hier mit einem vollen Erfolg gerechnet werden kann.

Der seit Jahren vom Buchhandel durch den Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler herausgegebene W e i h n a c h t s k a t a l o g erschien auch heuer. Herausgeber war der in Gründung befindliche W i r t s c h a f t s - v e r b a n d d e r W i e n e r B u c h h ä n d l e r, der mit diesem "Ostmärkische Bücherschau 1938/39" benannten K a t a l o g e ein bestehendes Bedürfnis befriedigte, wie die hohe Auflage, die schliesslich vergriffen war, bewies. Der Katalog war nicht bloss für die Weihnachtszeit gedacht, sondern ist mit seiner besonderen Berücksichtigung des N.S. Schrifttums ein wertvoller Behelf für das Publikum und den Buchhändler während des ganzen Jahres.

Es kann somit zusammenfassend gesagt werden, dass das Berichtsjahr für den Buchhandel ein sehr arbeitsreiches war. Die verhältnismässig späte Ernennung der Landesfachberater brachte es mit sich, dass derzeit noch keine umfangreiche Übersicht über die geleistete Arbeit und die erzielten Erfolge gegeben werden kann. Fest steht aber eines, dass ein vorzüglicher Grund

4)

gelegt wurde und das bisher Geleistete die Erreichung der gesteckten Ziele gewährleistet.

Der Landesobmann:
Karl Fichler

Der Sachbearbeiter:
Fritz Ziebland

Anhang 5: VVSt an Gottfried Linsmayer vom 10. Februar 1939, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Handelsgericht Wien, Registerakt C 20/45, Bastei-Verlag.

Anhang 6: "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" vom 15. Juli 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, V. A. 28598.

Anhang 7: "Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung" vom 16. September 1938,
ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

Anhang 8: "Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung" vom 16. Oktober 1938,
ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl. 5632.

Anhang 9: Gedenkprotokoll vom 21. Oktober 1938, ÖStA., AdR, BMfF., VVSt, Hdl.
5632.

haben sich damit einverstanden erklärt. Infolgedessen verzichtet für den Fall der Übernahme des Geschäftes Herr FRANZ UNGER selbst auf alle Ansprüche gegen mich aus dem bis zur Übergabe des Betriebes bestandenen Dienstverhältnisse, übernimmt alle Ansprüche der Herren LETFUSZ, HLAVACEK und BUHR gegen mich auf Abfertigung und Kündigungsentschädigung etc. und verpflichtet sich auch, die Ansprüche der Angestellten auf Neujahrsremuneration für das ganze Jahr 1938 zu bezahlen und diesbezüglich den Verkäufer klag- und schadlos zu halten.

Alle Kosten und Gebühren des zu errichtenden Kaufvertrages, des Einschreitens bei Behörden, insbesondere auch aller Registercinhaben samt Stempel, Legalisierungskosten etc. etc. trägt der Käufer, desgleichen die Arisierungsabgabe."

Herr FRANZ UNGER erklärt sich mit diesen Bedingungen vollkommen einverstanden.

Dieses Gedonkprotokoll, dessen Vorinbarungen auf Grund einer schon früher gepflegenen Aussprache zustande kamen, habe ich den Herren ARNOLD SCHLESINGER und FRANZ UNGER Wort für Wort vorgelesen und haben beide Herren ihr Einverständnis zu demselben erklärt. Ich habe sodann das Protokoll selbst unterfertigt und in meinen Akten verwahrt. Zwei Durchschlüsse desselben übergab ich an Herrn FRANZ UNGER, zwecks eventuellen Anschlusses derselben an sein Ansuchen bei der Vermögensverkehrsstelle.

Anhang 10: Vorschreibung von Kaufpreis und "Arisierungsaufgabe" vom 7. Juli 1939,
ÖStA., AdR, BMfF, VVSt, Hdl. 5632.

Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Archiv des Buchgewerbehauses (BGH): Mappen: 500, 500a, 502, 503, 504, 505, 507, 533 und Rundschreiben 1938-1941.

Archiv des Landesgremiums Wien des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften (LG Wien): Firmenakten.

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA.), Archiv der Republik (AdR): Bestand "Vermögensverkehrsstelle" (VVS), Abteilungen "Vermögensanmeldung" (V. A.), "Handel" (Hdl.), "Statistik" (Stat.) und "Kommissare und Treuhänder" (KuTr.). Gauakten.

Archiv des Landesgerichts für Strafsachen Wien: Akten und Urteile der Prozesse vor dem Volksgericht (Vg).

Wiener Stadt- und Landesarchiv: Registerakten des Handelsgerichtes Wien, Bestand "Öffentliche Verwalter" und "Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung".

2. Verwendete Zeitungen, Zeitschriften und Nachschlagewerke

Adressbuch für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige von Österreich mit einem Anhang, enthaltend ein Verzeichnis von Firmen der Nachfolgestaaten und des nächsten Auslandes. Hg. von der Verlagsbuchhandlung Moritz Perles. 60. Folge. Wien 1937.

Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel (Wien): Nr. 7, 17. März 1934. Nr. 13, 12. Mai 1934. Nr. 16, 16. Juni 1934. Nr. 17, 30. Juni 1934. Nr. 6, 7. März 1936. Nr. 19, 15. August 1936. Nr. 32, 31. Dezember 1936. Nr. 4, 6. Februar 1937. Nr. 6,

28. März 1938. Nr. 7, 6. April 1938. Nr. 1, August 1945. Nr. 2, Oktober 1945. Nr. 9, 1. Mai 1946. Nr. 2, 15. Jänner 1947. Nr. 6, 15. März 1947. Nr. 14, 15. Juli 1947. Nr. 21/23, November 1947. Anzeiger des österreichischen Buchhandels: Nr. 5, Anfang März 1988, Nr. 10, Mitte Mai 1985.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel (Leipzig): Nr. 14, 18. Jänner 1938, Nr. 62, 15. März 1938, Nr. 76, 31. März 1938, Nr. 83, 8. April 1938, Nr. 117, 21. Mai 1938, Nr. 140, 20. Juni 1938, Nr. 106, 9. Mai 1939.

Das jüdische Echo. Zeitschrift für Kultur und Politik. Herausgegeben von den jüdischen Akademikern Österreichs und der Vereinigung jüdischer Hochschüler in Österreich (Wien): Nr. 1, Oktober 1986.

Neue Freie Presse (Wien): Nr. 26696, 4. Jänner 1939.

Österreichische Zeitung (Wien): Nr. 122, 30. Mai 1947.

Steiner, Hubert und Christian Kucsera: Recht als Unrecht. Quellen zur wirtschaftlichen Entrechtung der Wiener Juden durch die NS-Vermögensverkehrsstelle. Teil 1: Privatvermögen - Personenverzeichnis. Hg. vom Österreichischen Staatsarchiv. Band 3/1. Wien 1993.

Tages-Post, Sonntagblatt (Linz): Nr. 170, 23. Juli 1938.

Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe: Nr. 4, 19. März 1938, Nr. 13, 28. März 1938, Nr. 41, 26. April 1938, Nr. 44, 29. April 1938, Nr. 107, 2. Juli 1938, Nr. 108, 3. Juli 1938, Nr. 126, 21. Juli 1938, Nr. 4, 4. Jänner 1939.

Volkswohl (Wien): Nr. 6, März 1935.

Wiener Neueste Nachrichten (Wien): Nr. 5501, 28. März 1938, Nr. 5504, 30. März 1938.

Die Woche (Wien): Nr. 21, 26. Mai 1946.

3. Herangezogene Literatur

- Amann, Klaus: Der Anschluß österreichischer Schriftsteller an das Dritte Reich. Institutionelle und bewußtseinsgeschichtliche Aspekte. Frankfurt 1988. (= Literatur in der Geschichte. Geschichte in der Literatur. Band 16.)
- Aspetsberger, Friedbert: Literarisches Leben im Austrofaschismus. Der Staatspreis. Königstein/Ts. 1980. (= Literatur in der Geschichte. Geschichte in der Literatur. Band 2.)
- Bankier, Alexander A.: ... auch nicht von der Frau Hinterhuber. Zu den ökonomischen Konsequenzen der Nazi-Herrschaft für die österreichischen Juden. In: Österreichisch-jüdisches – Geistes- und Kulturleben. Hg. von der Liga der Freunde des Judentums. Band 3. Wien 1990, S. 17-38.
- Barbian, Jan-Pieter: Literaturpolitik im "Dritten Reich". Institutionen, Kompetenzen, Betätigungsfelder. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 40, 1993, S. 1-394.
- Barkai, Avraham: Volksgemeinschaft, "Arisierung" und der Holocaust. In: Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus. Hg. von Arno Herzig und Ina Lorenz. Hamburg 1992. (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Band 19.) S. 133-152.
- Botz, Gerhard: "Arisierungen" und nationalsozialistische Mittelstandspolitik in Wien (1938 bis 1940).- In: Wiener Geschichtsblätter, 29. Jahrgang, Heft 1, 1974, S. 122-136.
- Ders.: Die Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Das Ende des Wiener Judentums unter der NS-Herrschaft (1938-1943). In: Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus im Wien seit dem 19. Jahrhundert. Hg. von Gerhard Botz, Ivar Oxaal und Michael Pollak. Buchloe 1990. S. 285-311.
- Ders.: Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom "Anschluß" zum "Holocaust". In: Zeitgeschichte, 14. Jahr, Heft 9/10, Juni/Juli 1987, S. 359-378.

- Ders.: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik. Wien 1975.
- Brott, Yehuda: "Die Österreicher waren ärger als die Deutschen ...". In: Die Heimat wurde ihnen fremd, die Fremde nicht zur Heimat. Erinnerungen österreichischer Juden aus dem Exil. Hg. von Adi Wimmer. Wien 1993. (= Biographische Texte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Band 12.) S. 35-37.
- Buchhas, Sigrid: Der österreichische Buchhandel im Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchhandels unter besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien, Diplomarbeit 1993.
- Bund deutscher Schriftsteller (Hg.): Bekenntnisbuch österreichischer Dichter. Wien 1938.
- Dahm, Volker: Anfänge und Ideologie der Reichskulturkammer. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 34. Jahrgang, Heft 1, 1986, S. 53-84.
- Ders.: Das jüdische Buch im Dritten Reich (I). In: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 20, 1979, S. 3-299.
- Ders.: Das jüdische Buch im Dritten Reich. 2., überarbeitete Auflage. München 1993.
- Ders.: Kulturelles und geistiges Leben. In: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Hg. von Wolfgang Benz. München 1988, S. 75-267.
- Fontana, Oskar Maurus: 100 Jahre Hauptverband des österreichischen Buchhandels. Wien 1960.
- Fuchs, Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Wien, Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität 1989.
- Gedye, G. E. R.: Als die Bastionen fielen. Die Errichtung der Dollfuß-Diktatur und Hitlers Einmarsch in Wien und den Sudeten. Eine Reportage über die Jahre 1927 bis 1938. Wien 1981.

- Genschel, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Göttingen 1966. (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft. Band 38.)
- Hall, Murray G.: Buchhandel und Verlag der dreißiger Jahre im Spiegel von Innen- und Außenpolitik. In: Österreichische Literatur der dreißiger Jahre. Ideologische Verhältnisse. Institutionelle Voraussetzungen. Fallstudien. Hg. von Klaus Amann und Albert Berger. Wien 1985, S. 164-177.
- Ders.: Entnazifizierung in Buchhandel und Verlagen. In: Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Hg. von Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley und Oliver Rathkolb. Wien 1986. S. 230-253.
- Ders.: Der Paul Zsolnay Verlag. Von der Gründung bis zur Rückkehr aus dem Exil. Tübingen 1994. (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur. Band 45.)
- Ders.: Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. 2 Bände. Wien 1985.
- Ders.: Verlagswesen in Österreich 1938-1945.- In: Kontinuität und Bruch 1938-1945-1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Hg. von Friedrich Stadler. Wien 1988. S. 83-92.
- Heim, Susanne und Götz Aly: Die Ökonomie der "Endlösung". Menschenvernichtung und wirtschaftliche Neuordnung. In: Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung? Berlin 1987. (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik. Band 5.) S. 11-90.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust. Berlin 1982.
- Junker, Carl: Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler 1807-1907. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Korporation am 2. Juni 1907.
- Krüger, Alf: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung. Berlin 1940.
- Lechner, Annette: Die Wiener Verlagsbuchhandlung "Anzengruber-Verlag, Brüder

Suschitzky" 1901-1938 im Spiegel der Zeit. Wien, Diplomarbeit 1994. Gedruckt: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 44, 1995, S. 187-273.

Malina, Peter: Bücherverbote in Österreich 1933-1938. Zur Kontrolle systemverdächtiger Literatur am Beispiel der Universitätsbibliothek Wien. In: Zeitgeschichte, 10. Jahr, Heft 8, Mai 1983, S. 311-335.

Mitterböck, Isabella: Buchmarkt und Verlagswesen in Wien während der Besatzungszeit 1945-1955. 2 Bände. Wien, Diss. 1992.

Moser, Jonny: Das Unwesen der kommissarischen Leiter. Ein Teilaspekt der Arisierungsgeschichte in Wien und im Burgenland. In: Arbeiterbewegung-Faschismus-Nationalbewußtsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner. Hg. von Helmut Konrad und Wolfgang Neugebauer. Wien/München/Zürich 1983, S. 89-97.

Ders.: Die Katastrophe der Juden in Österreich 1938-1945 - ihre Voraussetzungen und ihre Überwindung. In: Der gelbe Stern in Österreich. Katalog und Einführung zu einer Dokumentation. Eisenstadt 1977. (= Studia judaica austriaca. Band 5.) S. 67-133.

Ders.: Österreichs Juden unter der NS-Herrschaft. In: NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Hg. von Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer. Wien 1988. (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Band 36.) S. 185-198.

Obst, Dieter: "Reichskristallnacht". Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938. Frankfurt 1991. (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Band 487.)

Rathkolb, Oliver: Führertreu und gottbegnadet. Künstlereliten im Dritten Reich. Wien 1991.

Renner, Gerhard: Österreichische Schriftsteller und der Nationalsozialismus (1933-1940). Der "Bund der deutschen Schriftsteller Österreichs" und der Aufbau der Reichsschrifttumskammer in der "Ostmark". In: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 27, 1986, S. 195-303.

- Romanik, Felix: Der Leidensweg der Österreichischen Wirtschaft 1933-1945. Wien 1957.
- Rosenkranz, Herbert: Der Novemberpogrom 1938 in Wien. Wien 1988.
- Ders.: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938-1945. Wien 1978.
- Schmidt-Leonhardt, Hans: Die Reichskulturkammer. In: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Hg. von H.-H. Lammers und Hans Pfundtner. Band 1. Berlin 1936.
- Schubert, Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Wien, Diss. an der Hochschule für Welthandel 1940.
- Schulz, Gerhard: Buchhandels-Ploetz. Abriß der Geschichte des deutschsprachigen Buchhandels von Gutenberg bis zur Gegenwart. 5., aktualisierte Auflage. Würzburg 1989.
- Spiel, Hilde: Die hellen und die finsternen Zeiten. Erinnerungen 1911-1946. 3. Auflage. München 1989.
- Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien/München/Zürich 1981.
- Strothmann, Dietrich: Nationalsozialistische Literaturpolitik. Ein Beitrag zur Publizistik im Dritten Reich. 2., verbesserte Auflage. Bonn 1963.
- Weinzierl, Erika: Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938-1945. 3., unveränderte Auflage. Graz/Wien/Köln 1986.
- Weis, Georg: Arisierungen in Wien. In: Wien 1938. Hg. von Felix Czeike. Wien 1978. (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Sonderreihe der "Wiener Geschichtsblätter". Band 2.) S. 183-189.
- Widmann, Hans: Geschichte des Buchhandels. Vom Altertum bis zur Gegenwart. Teil 1: Wiesbaden 1975.

Witek, Hans: "Arisierungen" in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945. Hg. von Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer. Wien 1988. (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Band 36.) S. 199-216.

Wittek-Saltzberg, Liselotte: Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Okkupation Österreichs. Wien, Diss. 1970.

Wittmann, Reinhard: Geschichte des deutschen Buchhandels. Ein Überblick. München 1991.

Wollenberg, Jörg: Enteignung des "raffenden" Kapitals durch das "schaffende" Kapital. Zur Arisierung am Beispiel von Nürnberg. In: "Niemand war dabei und keiner hat's gewußt". Die deutsche Öffentlichkeit und die Judenverfolgung 1933-45. Hg. von Jörg Wollenberg. 2. Auflage. München 1989. S. 158-187.

Curriculum vitae

Name: Iris Pawlitschko

Geburtsdatum: 17. Mai 1970

Geburtsort: St. Pölten

Eltern: Ilse und Herbert Pawlitschko

Schule: Volksschule Ober-Grafendorf (1976-1980)

Bundesgymnasium St. Pölten (1980-1984) Bundesoberstufenrealgymnasium St. Pölten
(1984-1988)

Matura (Juni 1988)

Universität: Wirtschaftsuniversität Wien (SS 1988/1989)

Studium der Germanistik und Geschichte an der Universität Wien (ab WS 1989)